

Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe

**Analysen und Empfehlungen
des
Zentrums für Planung und Evaluation sozialer Dienste der
Universität Siegen**

Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen
Adolf-Reichwein-Straße 2
57068 Siegen
Tel./Fax: 0271/740-2228
e-mail: sekretariat@zpe.uni-siegen.de
<http://www.uni-siegen.de>

August 2003

Vorwort

Gesellschaftliche und politische Veränderungen haben zu neuen fachlichen Anforderungen an ein qualifiziertes Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen geführt. Diese neuen Anforderungen lassen sich durch die Leitbegriffe Selbstbestimmung, Normalisierung und soziale Teilhabe charakterisieren. In der Fachdiskussion, aber auch in der Gesetzgebung hat bürgerrechtliches Gedankengut immer breiteren Raum eingenommen.

Ein zentrales Element des neuen Gleichstellungsgesetzes besteht in dem erweiterten Verständnis von ‚Barrierefreiheit‘. Es geht dabei nicht nur um architektonische Barrieren, sondern um Barrieren im weiteren Sinne, d.h. auch um soziale Barrieren, die behinderte Menschen die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erschweren oder unmöglich machen. Nicht zuletzt daraus leitet sich ein Handlungsauftrag an die Kommunen ab, im Sinne des Gleichstellungsgesetzes tätig zu werden und über Planungsaktivitäten bestehende Defizite im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen auszugleichen.

Der Kreis Olpe sah daher die Notwendigkeit, ein Projekt zur Behindertenhilfeplanung zu initiieren und damit stärker als bisher gestalterische Verantwortung in diesem sozialpolitischen Arbeitsfeld zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen, den Behindertenplan des Kreises aus dem Jahr 1983 fortzuschreiben. Dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen wurde der Auftrag erteilt, den Planungsprozess in Olpe zu unterstützen. Von der Fortschreibung ausgeklammert bleiben sollten die Bereiche Altenhilfe- und Pflegebedarfsplanung sowie Psychiatrieplanung, da hier jeweils gesonderte Pläne existieren.

Der Erfolg einer modernen Behindertenhilfeplanung hängt auch davon ab, inwieweit es gelingt die beteiligten Akteure möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen. Die Planung setzt eine Verständigung aller beteiligten Akteure über die gemeinsamen Ziele der Behindertenhilfe voraus. Beginnend mit einer öffentlichen Auftaktveranstaltung, in der die Ziele einer lebenslauforientierten Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen präsentiert und zur Diskussion gestellt wurden, über die Schaffung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe bis hin zur Organisation von vier Fachforen wurde versucht, den Planungsprozess dialogisch und transparent zu gestalten. Dieser Ansatz wurde unterstützt durch eine eigens für das Projekt eingerichtete Internet-Seite, die in wichtigen Projektphasen von zahlreichen Interessierten genutzt wurde. Auch der Sozial- und Gesundheitsausschuss wurde in zwei Zwischenberichten über den Stand der Planungsarbeiten informiert.

Mit dem vorliegenden Bericht legt nun das ZPE die Ergebnisse eines einjährigen Arbeitsprozesses vor. Es handelt sich um Analysen, Einschätzungen und politische Handlungsempfehlungen für die weitere Entwicklung der Behindertenhilfe im Kreis Olpe. Die dabei getroffenen Aussagen basieren auf intensiven Dokumentenrecherchen, schriftlichen und mündlichen Befragungen sowie auf zahlreichen Einzel- und Gruppengesprächen mit Akteuren im Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe. Die Empfehlungen zielen darauf ab, vorhandene Strukturen weiterzuentwickeln und zu vernetzen. Sie setzen insbesondere an der Frage an, wie in den bereits bestehenden Strukturen innovative Veränderungen vorgenommen werden können, die auf der einen Seite den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung tragen und auf der anderen Seite die Wirtschaftlichkeit und somit das finanziell

Machbare nicht aus den Augen verlieren. Damit liegen fachlich fundierte Vorschläge für ein Konzept vor, wie der sozialpolitisch geforderte Vorrang Offener Hilfen im Kreis Olpe umgesetzt werden kann.

Es geht nun darum, diese Vorschläge zu bewerten und in einen Aktionsplan zu bringen, der aus Papier tatsächliche Veränderungen machen kann. Es bietet sich an, im weiteren Vorgehen an den im bisherigen Planungsprozess gewonnenen Erfahrungen anzuknüpfen, wie die beteiligten Akteure, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen selbst, aber auch die verschiedenen Anbieter von Einrichtungen und Dienste in Planungsschritte einbezogen werden können.

Wir möchten uns bei allen bedanken, die am Zustandekommen des Projekts, an den Erhebungsarbeiten und an der Erstellung des Berichts mitgewirkt haben. Wir wissen, dass die uns gegenüber oft gezeigte Offenheit und Gesprächsbereitschaft keineswegs selbstverständlich ist. Unser Dank gilt dafür zunächst Herrn Hans-Jürgen Grisar, Herrn Hans Lohre und Herrn Friedhelm Hoffmann, die auf der Verwaltungsseite insbesondere zu Beginn des Projekts sich als kundige und engagierte Partner erwiesen haben. Sehr unterstützend war die Zusammenarbeit mit Herrn Michael Färber, der uns als Fachbereichsleiter Jugend, Gesundheit und Soziales mit Vertrauen begegnete und dessen Anliegen, fachliche Qualität, effizientes Management und wirksame Kostensteuerung zu verbinden, dem Projekt in seinem Verlauf wichtige neue Impulse gab.

Bedeutsam waren für uns die offenen, konstruktiven Rückmeldungen in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe, der folgende Personen angehörten: Frau Gitta Bernshausen (Sozialwerk St. Georg), Herr Raimund Garske (Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe / Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.), Herr Thorsten Garske (FED / Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.), Herr Matthias Giffhorn (Sozialwerk St. Georg), Frau Hiltrud Junge Lebenshilfe NRW / Wohnen gGmbH), Herr Karlheinz Kiese (Kreis Olpe, Schulamt), Frau Magdalena Knäbe (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH), Herr Jürgen Nagel (Landschaftsverband Westfalen-Lippe), Herr Harald Panning (Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.), Frau Dr. Elisabeth Pohl-Hilleke (Kreis Olpe, Gesundheitsamt), Frau Susanne Spornhauer (Kreis Olpe, Sozialplanung), Frau Ursula Tölle (Kreis Olpe, Sozialamt), Herr Rolf Zöllner (Stadt Lennestadt).

Bedanken möchten wir uns auch bei unseren Kolleg/inn/en (Katja Grebe und Laurenz Aselmeier) und studentischen Mitarbeiter/inne/n (Tina Emmerich, Anja Frindt und Hanna Peters), die an den Erhebungs- und Auswertungsarbeiten gewissenhaft und verlässlich mitgewirkt haben.

Siegen, im August 2003

Albrecht Rohrmann, M.A.
Dr. Johannes Schädler
Prof. Dr. Norbert Schwarte
Timo Wissel, Dipl. Soz. Päd.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Porträts von Menschen mit Behinderungen	13
3	Analysen zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen	18
3.1	Arbeitsauftrag	18
3.2	Ablauf der Untersuchungen	19
4	Teilhabe von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben	21
4.1	Vertretung von Menschen mit Behinderungen in politischen Gremien.....	23
4.2	Selbsthilfegruppen	31
4.3	Advokatorische Interessenvertretung.....	33
4.4	Information und Austausch	35
4.5	Menschen mit Behinderung im System der gesundheitlichen Versorgung.....	36
4.6	Integration im Kultur- und Freizeitbereich	37
4.7	Perspektiven	39
5	Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderungen	41
5.1	Frühe Hilfen/Frühförderung	47
5.2	Kindertageseinrichtungen.....	53
5.3	Schulische Erziehung	60
5.4	Familienunterstützende und Offene Hilfen.....	64
5.5	Stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche.....	70
5.6	Wohnbezogene Hilfen und Unterstützung im Alltag	71
5.7	Unterstützung im Bereich der Erwerbsarbeit	82
5.8	Ältere Menschen mit Behinderungen	92
5.9	Beratung	97
6	Übergreifende Ergebnisse der schriftlichen Befragungen und Charakterisierung des Netzwerkes der Hilfen für Menschen mit Behinderungen.....	104
6.1	Fragebogen zur Struktur der Einrichtungen, Dienste und Selbsthilfegruppen	104
6.2	Fragebogen zur Kooperation und Hilfeplanung.....	110
7	Örtliche Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen.....	115
7.1	Theoretische Grundlagen des Planungskonzeptes	115
7.2	Entwicklungslinien und Trägertraditionen im Kreis Olpe.....	116
7.3	Aktuelle Herausforderungen	120

8	Individuelle Hilfeplanung	124
8.1	Verständnis Individueller Hilfeplanung.....	124
8.2	Individuelle Hilfeplanung in verschiedenen Hilfebereichen.....	126
9	Auswertung vorhandener Statistiken.....	132
9.1	Allgemeine Aussagen zum Kreis Olpe	132
9.2	Bedarfseinschätzung als Grundlage für die Planung eines professionellen Unterstützungsangebots	133
9.3	Die amtliche Statistik der Schwerbehinderten und statistische Auswertung des Landesamtes für Versorgung.....	135
9.4	Informationen über soziale Hilfen für Menschen mit Behinderungen.....	140
10	Zusammenstellungen der Einschätzungen und Empfehlungen.....	156
10.1	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben.....	156
10.2	Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderungen	160
10.3	Planung der Hilfen.....	170
11	Zusammenfassung der Ergebnisse in einfacher Sprache	174

1 Einleitung

Der Kreis Olpe hat zwanzig Jahre nach der Erstellung des ersten ‚Behindertenplans für den Kreis Olpe‘ ein Projekt in Angriff genommen, durch das die Hilfen für Menschen mit Kreis Olpe und die Planungsstrukturen in diesem Bereich, analysiert und weiterentwickelt werden sollen.

Der Rückblick auf den damaligen Planungsprozess, den Plan und die tatsächliche Entwicklung ergibt ein zwiespältiges Bild.

Die in dem Planungswerk enthaltenen Ansätze und Grundlagen sind an den bis heute gültigen Leitlinien der Integration und Förderung orientiert. Die Verankerung des Rehabilitationsgedanken in die Gesetzgebung der 70er Jahre (Schwerbehindertengesetz, Reha-Angleichungsgesetz), der Ausbau des Sonderschulwesens, die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in beschützten Werkstätten und Wohnmöglichkeiten außerhalb von Kliniken und Anstalten stellen den Rahmen dar, in dem der Plan die kommunale Politik für Menschen mit Behinderungen Anfang der 80er Jahre positioniert hat.

Zwiespältig ist der Rückblick aufgrund der begrenzten Wirkungen, die der Plan entfalten konnte. Die im Planungsprozess aufgestellten Grundsätze sind gleichermaßen bis heute leitend wie die darin enthaltenen Anforderungen weitgehend uneingelöst sind. Um die Kontinuität der Planungsanforderungen in der Sache deutlich zu machen, sollen sie einleitend wiedergegeben werden, wenngleich einige Formulierungen heute anders gewählt würden:

- „Behindertenpolitik auf kommunaler Ebene muss darauf ausgerichtet sein, die Isolierung der Behinderten durch die Schaffung von Kontaktmöglichkeiten mit Gesunden zu beseitigen. Integrierenden Angeboten, also Maßnahmen, die von mehreren Gruppen der Bevölkerung genutzt werden können, ist deshalb der Vorzug zu geben vor Angeboten, die nur für Behinderte geeignet sind.
- Kommunale Behindertenpolitik muß mit sozialpolitischen Planungen und Maßnahmen auf eine Förderung der Familie, der Jugend, der Gesundheit und der zwischenmenschlichen Hilfsbereitschaft zielen.
- Die Schaffung oder Erhaltung einer behindertengerechten Umwelt ist eine Hauptaufgabe kommunaler Behindertenpolitik.
- Kommunale Behindertenpolitik muß darauf abzielen, Aufklärung, Information und Beratung sowohl der Betroffenen, als auch ihres sozialen Umfeldes zu verbessern und zu intensivieren.
- Da kommunale Behindertenpolitik nicht allein durch staatliche Hilfen sichergestellt und weiterentwickelt werden kann, sind Selbsthilfe und Selbstorganisation von Seiten der Betroffenen wichtige Hilfeformen, um den vorhandenen Aktivitätswillen der Betroffenen zu nutzen und den Verwaltungsaufwand gering zu halten.
- Eigeninitiativen und Selbstorganisation von seiten der Betroffenen sollen durch die Bereitstellung von öffentlichen Diensten und Einrichtungen unterstützt werden, damit die ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ als eine solidarische Aktion aller, die die Behindertenhilfe grundle-

gend verbessern wollen, verstanden werden kann.“ (Behindertenplan für den Kreis Olpe, I/1/1)

Als Problem des Behindertenplanes von 1983 ist es anzusehen, dass der sehr gründlichen Bestandsaufnahme und den Bedarfsaussagen keine Beschreibung eines Planungsprozesses beigefügt wurde, durch den die Umsetzung der Planungen hätte realisiert werden können. In der Folge teilt der Plan das Schicksal ähnlicher Projekte dieser Zeit. Nach Abschluss des aufwändigen Planungsprozesses tritt im Kreis Olpe Planungsmüdigkeit und eine Skepsis gegenüber den Möglichkeiten kommunaler Planung überhaupt ein. Zwar sind die Überlegungen im Behindertenplan leitend für die Umsetzung einzelner Angebote, die aber nicht auf Kreisebene koordiniert erfolgen, sondern eher dem Engagement und den Interessen von beteiligten Akteuren überlassen bleiben.

Als Konsequenz aus diesen Erfahrungen wird in allen Handlungsfeldern kommunaler Sozialplanung heute neben der Erarbeitung von verbindlichen Leitlinien, die Entwicklung von Mechanismen der Koordination und Steuerung von Prozessen in den Vordergrund gestellt. Bevor der für die hier vorgelegten Analysen und Empfehlungen leitende Ansatz vorgestellt wird, sollen die wesentlichen Entwicklungslinien der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in den letzten zwanzig Jahren skizziert werden, die auch inhaltlich-konzeptionell einen veränderten Planungsansatz begründen.

Der Behindertenplan von 1983 greift das Motto des Jahres der Behinderten von 1981 ‚Einander verstehen – miteinander leben‘ auf. Die von Harmonie, Fürsorglichkeit und Stolz auf das umfassende Rehabilitationssystem geprägten Feierlichkeiten wurden damals empfindlich gestört von Gruppen behinderter Menschen, die das bestehende System als aussondernd und diskriminierend kritisierten und mit einem neuen Selbstbewusstsein gegen die vorherrschende gesellschaftliche Sichtweise von Behinderung protestierten. Die Themen ‚Selbstbestimmung‘ und ‚Integration‘ nicht als Fernziele der Rehabilitation, sondern als Akzeptanz von Verschiedenheit, wurde so auf die Tagesordnung gesetzt.

Es entwickelte sich in der Folgezeit zunächst im Bereich der Hilfen für Menschen mit Körperbehinderungen die Offenen Hilfen als neuer Hilfetypus. Den Protagonisten kam dabei die Änderung des Bundessozialhilfegesetzes entgegen, mit der der Gesetzgeber zugleich die Qualität der Hilfen verbessern und Kosten sparen wollte. In dem 1984 neu eingefügten § 3a heißt es: „Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, dass die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann“. Damit war der Vorrang ambulanter vor stationärer Leistung ausdrücklich im Gesetz verankert.

Ein weiterer Meilenstein in der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes für Menschen mit Behinderungen war die Einführung des Betreuungsrechtes im Jahre 1992. Die Institution der ‚Vormundschaft‘, die im bürgerlichen Gesetzbuch von 1890 bis 1992 praktisch unverändert war, wurde damit abgeschafft. An ihre Stelle tritt eine Betreuung, die unabhängig von der Geschäftsfähigkeit auf eigenen Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden kann. Der Betreuer wird nicht zum umfassenden Sachwalter aller Angelegenheiten des Betroffenen, sondern nur noch für die Aufgabenbereiche bestellt, in denen eine Betreuung notwendig ist. Er ist dabei nicht nur dem Wohl, sondern ebenso den Wünschen der Betroffenen verpflichtet. Ungeachtet aller Probleme und Widersprüchlichkeiten in der Praxis von Betreuungen ist der

Ansatz der Bevormundung und des Ausschlusses von bürgerlichen Rechten, der die frühere Vormundschaft von Volljährigen begründete, mit der Neuregelung aus dem Recht verschwunden. Mit dieser Rechtsänderung wird klar gestellt, dass eine Behinderung keinen Grund für die Aberkennung bürgerlicher Rechte darstellt und zugleich, dass eine Person mit einer Behinderung im Einzelfall Anspruch auf Unterstützung zur Wahrnehmung dieser Rechte hat.

Ein grundlegender Wandel im Verständnis von Behinderung und der Hilfen für Menschen mit Behinderungen deutet sich mit der Aufnahme des Benachteiligungsverbotes in Artikel 3 des Grundgesetzes an. Die Sichtweise von Behinderung als einem persönlichen Schicksal und Defizit weicht einem Verständnis, in dem die Barrieren im Alltag als eine zentrale Ursache von aktiver Behinderung verstanden werden. Es wird zur Aufgabe aller, diese Barrieren zu beseitigen und das Recht auf volle Teilhabe sicherzustellen. Mittlerweile hat das Benachteiligungsverbot eine Konkretisierung in einem ‚Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen‘ auf Bundesebene gefunden. Die Verabschiedung entsprechender Vorschriften auf Landesebene ist in Kürze zu erwarten. Auch wenn die konkreten Vorschriften hinter manchen Hoffnungen und Ansprüchen zurückbleiben und der Verzicht auf klare Zeitvorgaben die Beseitigung von Barrieren auf einen langen und mühseligen Weg schiebt, sollte die normative Kraft der gesetzlichen Regelung als Aufforderung zum Umdenken in der Gesellschaft, in der Politik und in der Gestaltung der Hilfen nicht unterschätzt werden.

Während die Durchsetzung des Rechtes auf Selbstbestimmung in den 90er Jahren als eine Erfolgsgeschichte der Beharrlichkeit von Betroffenen angesehen werden kann, fällt der Blick auf die Entwicklung des Leistungsrechtes und die Praxis der Hilfestellung im gleichen Zeitraum eher ernüchternd aus.

Der Vorrang ‚ambulant vor stationär‘ hat zwar in fachlicher und konzeptioneller Hinsicht zu einer Weiterentwicklung der Hilfen geführt. Erfahrungen in der Praxis belegen, dass alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen auch außerhalb von Einrichtungen erbracht werden können, die Unterstützung in Sondereinrichtungen ist dennoch weiterhin die dominante Hilfeform. Assistenzleistungen zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens können aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht in ausreichender Weise in Anspruch genommen werden.

Die Einführung der Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung erweist sich für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen als unzureichend und in ihrem Unterstützungskonzept als zu begrenzt. Die Pflegebedürftigkeit wird vorwiegend aus somatischer Perspektive beurteilt und schließt einen Unterstützungsbedarf, der sich nicht auf die pflegerische Grundversorgung bezieht, weitgehend aus. Das Gesetz bestimmt nicht inhaltlich, welche Leistungen erbracht werden sollen, sondern setzt nur den monatlichen Kostenrahmen fest, der zudem in der Höhe seit 1995 nahezu unverändert blieb. Die Unabhängigkeit Pflegebedürftiger von der Sozialhilfe konnte für viele Personen, die bedarfsdeckende professionelle Unterstützung in ihrer eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen wollen, so nicht erreicht werden.

Auch im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung kommt die Weiterentwicklung nur mühselig voran. Trotz zahlreicher Bemühungen konnten insbesondere in quantitativer Hinsicht nur geringe Erfolge im Bereich der schulischen Integration, der Beschäftigung außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen und der Unterstützung außerhalb von Einrichtungen umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sollte der seit den 70er Jahren erhobene Anspruch auf Vereinheitlichung und Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechtes eingelöst werden. Im Titel des Gesetzes ist die Erweiterung der behindertenpolitischen Zielsetzung erkennbar. ‚Rehabilitation‘ und ‚Teilhabe‘ werden dort als gleichgewichtige Ziele benannt. Die Leistungen des Gesetzes sollen dazu dienen „die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1). Damit werden die zentralen Begriffe der Reformdiskussion aufgenommen und das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 des Grundgesetzes wird in den Bereich der Sozialgesetzgebung übernommen.

Durch das Gesetz werden allerdings die Strukturen des Hilfesystems und die Zuständigkeiten weitgehend unverändert belassen. Das Gesetz gibt lediglich Regelungen zur Koordination und Kooperation der Leistungsträger vor. Auf der Ebene des Einzelfalls soll dies durch gemeinsame örtlichen Servicestellen der Rehabilitationsträger sichergestellt werden. Diesen Servicestellen kommt die Aufgabe zu, den Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern und den Hilfebedarf zu klären.

Mit der Schaffung eines einheitlichen Rehabilitationsrechtes war die Erwartung verbunden, dass die Hilfen für Menschen mit Behinderungen aus dem Bereich der Sozialhilfe herausgenommen würden, um die Benachteiligung gegenüber anderen Rehabilitationsbereichen zu überwinden. Eine Änderung ist in diesem Bereich insofern eingetreten, als nun auch die Träger der Sozialhilfe als Rehabilitationsträger genannt werden. Damit sind aber die Besonderheiten der Hilfen für Menschen nach dem BSHG (Nachrang, Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen) nicht abgeschafft worden und es bleibt bei der Sonder- und Schlechterstellung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen nach dem BSHG. Bei der Einführung des SGB IX wurde versäumt, die wohnbezogenen Hilfen durch stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste zumindest gleichzustellen. Von einer faktischen Durchsetzung des Vorrangs der ambulanten vor stationären Hilfen kann nach wie vor keine Rede sein. Ein solcher Vorrang gilt nur für Personen, deren Unterstützung außerhalb von stationären Einrichtungen finanziell deutlich günstiger ist. Menschen mit schweren Behinderungen werden auf diese Weise stark benachteiligt. Die Einführung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung in Artikel drei des Grundgesetzes hat hier offensichtlich nur sehr begrenzte Auswirkungen gehabt.

Der innovative Impuls aus anderen europäischen Ländern zur Einführung von Persönlichen Budgets wurde in das SGB IX aufgenommen. Die Grundidee des Persönlichen Budgets besteht darin, dass Menschen mit Behinderungen einen Geldbetrag erhalten, um notwendige Hilfen, gegebenenfalls mit Assistenz, selbständig auszuwählen und einzukaufen. Das SGB IX sieht vor, dass die Rehabilitationsträger ihre Leistungen in Zukunft auch durch die Gewährung eines persönlichen Budget erbringen können (SGB IX § 17 Absatz 1 Ziffer 4). Anders als bei den pauschalen Geldbeträgen, die im Rahmen der Pflegeversicherung als Alternative zur Sachleistung in Anspruch genommen werden können, handelt es sich bei dem persönlichen Budget um mehr als einen Anreiz zur informellen Hilfeorganisation. Die Budgets müssen nämlich "so bemessen [sein], dass eine Deckung des festgestellten Bedarfs unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist" (§ 17 Absatz 2 SGB IX). Das Gesetz verpflichtet die Rehabilitationsträger, die Einführung persönlicher Budgets

durch Modellvorhaben zu erproben (§ 17 SGB IX). In der Realität wurde die Möglichkeit zur Durchführung von Modellversuchen bisher nur sehr zögerlich aufgegriffen.

Eine weitere wichtige Änderung im Bereich der Unterhaltssicherung für Menschen mit Behinderungen stellt die Einführung der Grundsicherung dar. Sie wird seit langem gefordert, um die stigmatisierenden Folgen des Sozialhilfebezuges mit seinen Verfahren der dauerhaften Bedarfs- und Unterhaltsverpflichtungsprüfung zu überwinden. Mit dem zum 1.1.2003 in Kraft getretenen ‚Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)‘ erfolgt für diesen Personenkreis die Leistungsgewährung der Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb der Sozialhilfe. Wesentlicher Fortschritt für den Kreis der Anspruchsberechtigten ist der faktische Wegfall der Unterhaltsverpflichtung von Angehörigen. Das Leistungsniveau orientiert sich allerdings an dem des BSHG.

Die hier nur überblicksartig dargestellten wesentlichen rechtlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf das Verständnis von Behinderungen und den Umgang mit Menschen mit Behinderungen deuten einen Perspektivenwechsel an, zu dessen Umsetzung es auf allen gesellschaftlichen Ebenen allerdings noch erheblicher Anstrengungen bedarf.

Die Erarbeitung dieses Berichts fällt in das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen. In der Deklaration zu diesem Jahr wird der Perspektivenwechsel als ein Gegensatz zwischen einer alten und neuen ‚Vision‘ beschreiben, die auch für den Planungsprozess im Kreis Olpe leitend sein kann:

- „Weg von behinderten Menschen als Objekte der Wohltätigkeit ... und hin zu behinderten Menschen als Inhaber von Rechten.
- Weg von Menschen mit Behinderungen als Patienten... und hin zu Menschen mit Behinderungen als unabhängige Bürger und Verbraucher.
- Weg davon, dass Professionelle Entscheidungen für behinderte Menschen treffen ... und hin zu unabhängiger Entscheidungsfindung und Übernahme von Verantwortung durch behinderte Menschen und ihre Verbände bei Themen, die sie betreffen.
- Weg von der Konzentration nur auf individuelle Beeinträchtigungen... und hin zur Beseitigung von Barrieren, Änderung von sozialen Normen, Politiken, Kulturen und zur Förderung einer unterstützenden und zugänglichen Umwelt.
- Weg von der Abstempelung von Menschen als Abhängige oder nicht zu Beschäftigende ...und hin zur Betonung der Fähigkeit und der Bereitstellung von aktiven Unterstützungsmaßnahmen.
- Weg von der Gestaltung von wirtschafts- und sozialen Prozessen für die wenigen ... und hin zur Gestaltung einer flexiblen Welt für die vielen.
- Weg von unnötiger Trennung in Bildung, Beschäftigung und anderen Bereichen des Lebens und hin zur Integration behinderter Menschen in alle Bereiche des Lebens.

- Weg von einer Behindertenpolitik als ein Punkt der nur spezielle Ministerien betrifft ...und hin zu Einbeziehung der Behindertenpolitik als eine generelle Regierungsverantwortung¹.

1 Das Zitat stammt aus der Erklärung von Madrid, die von mehr als 600 Teilnehmer/innen aus 34 Ländern im Rahmen einer Konferenz im März 2002 verabschiedet wurde (www.madriddeclaration.org). Weitergehende Informationen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen finden sich auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (www.bmgs.bund.de).

2 Porträts von Menschen mit Behinderungen

In diesem Kapitel sollen Porträts von Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe vorgestellt werden, die auf der Grundlage von Interviews erstellt wurden. Es handelt sich um individuelle Lebenslagen. Sie sollen die Situation von Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe illustrieren. Damit verbindet sich nicht der Anspruch verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu machen.

Herr A.: ‚Mit dem Betreuten Wohnen läuft im Moment alles sehr gut‘

Herr A. ist 38 Jahre alt und lebt in einer eigenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Aufgrund einer leichten geistigen Behinderung benötigt er Unterstützung bei der Gestaltung seines Alltags.

Wegen psychischer Probleme wurde er vor ca. 3 Jahren für einige Zeit in die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses aufgenommen. Zum damaligen Zeitpunkt erhielt Herr A. noch keine professionelle Hilfe. Da er in seinem Alltag nicht mehr zurecht kam, wurde auf Initiative des Sozialen Dienstes eine gesetzliche Betreuung für Herrn A. eingesetzt. Herr A. war damit einverstanden. Den vorgeschlagenen Umzug in eine teilstationäre Wohnform der Behindertenhilfe lehnte er kategorisch ab, weil er „zu Hause eine Tür zum Abschließen braucht“. Er entschied sich alternativ für die Inanspruchnahme des Angebotes des Betreuten Wohnens des Vereins für Menschen mit Behinderungen.

Die für ihn zuständige Mitarbeiterin des Betreuten Wohnens kommt nun zweimal in der Woche zu ihm. Sie unterstützt Herrn A. bei der Vorbereitung und Durchführung von Einkäufen, berät ihn im Umgang mit Mitmenschen, übt mit ihm Lesen und Schreiben und leistet vereinzelt leichte Hilfestellungen im Haushalt.

Beim Schriftverkehr, insbesondere mit den Kostenträgern der von Herrn A. in Anspruch genommenen Leistungen, erfährt er durch seine gesetzliche Betreuerin Unterstützung. Die gesetzliche Betreuerin hat zudem die Behördenvollmacht sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht inne und erhielt die Gesundheitsfürsorge übertragen.

Herr A. arbeitet seit über 20 Jahren als Hilfsarbeiter in einem mittelständischen Unternehmen. Sein Arbeitsentgelt wird anteilig vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getragen. Mit seiner Arbeit ist er sehr zufrieden, insbesondere auch deshalb, weil er ein gewisses Maß an Verantwortung übernehmen kann. Von Vorgesetzten und Kollegen bekommt er positive Rückmeldungen.

Herr A. lebt eher zurückgezogen, gleichwohl nimmt er in seiner Freizeit an Treffen der „AG Miteinander“ teil sowie einmal monatlich am Stammtisch des Betreuten Wohnens. Im Rahmen dieser Aktivitäten hat er sich einen Freundeskreis aufgebaut, mit dem er sich auch außerhalb der organisierten Aktivitäten trifft. Kontakte zu Eltern und anderen Familienmitgliedern sind aus familiären, aber auch aus fahrtechnischen Gründen eher selten.

Herr A. besitzt ein Mofa, durch das er für kurze Strecken verhältnismäßig mobil ist. Mit dem Mofa fährt er zur Arbeit und auch zu Freunden. Der ÖPNV kommt für ihn aus Kostengründen nur selten in Betracht, darüber hinaus erachtet er die Verbindungen als schlecht.

Sein persönliches Hilfearrangement bewertet Herr A. als sehr gut. Er erfährt durch die Unterstützung des Betreuten Wohnens die von ihm gewünschte Begleitung. Auch für die Zukunft wünscht er sich eine feste Bezugsperson des Betreuten Wohnens. Durch personelle Veränderungen des Dienstes kam es für Herrn A verschiedentlich zu einem Wechsel der Betreuungsperson. Dies bedeutete für ihn immer eine längere Zeit der Umgewöhnung, die auch mit Ängsten verbunden waren.

Herr A kann sich die Aufnahme eines Mitbewohners in seine Wohnung vorstellen. Durch die Gründung einer WG könnte er einerseits die Mietkosten reduzieren, andererseits hätte er aber auch ein bisschen mehr Gesellschaft. Weitergehende konkrete Pläne für die Zukunft äußert Herr A nicht.

Frau B.: ‚Es ist gut, dass ich nicht so weit von zu Hause wegziehen musste‘

Frau B. bewohnt seit Ende 2002 erstmals eine eigene Wohnung in einer Gemeinde des Kreises Olpe. Sie benötigt aufgrund ihrer Behinderung Hilfen bei der Organisation ihres Alltages.

Den Haushalt führt die 22-jährige Frau B. mit Unterstützung einer Mitarbeiterin des Betreuten Wohnens und gelegentlicher Hilfe der Mutter nahezu selbständig. Durch den Dienst des Betreuten Wohnens erhält sie drei Stunden Hilfe pro Woche in den Bereichen ‚Erledigung von Behördengängen, Schriftverkehr und Unterstützung bei Antragstellungen‘, ‚Hilfe bei der Haushaltsführung und dem Einkauf‘, ‚Umgang mit Geld‘, ‚Suche nach einer alternativen Arbeitsstelle‘ und ‚psychosoziale Unterstützung im Umgang mit anderen Menschen‘.

Nach dem Besuch verschiedener Sonderschulen absolvierte Frau B. zwei Jahre lang einen Förderlehrgang des Christlichen Jugenddorfwerks in Eichhagen. Im Anschluss daran war sie knapp zwei Monate arbeitslos. Heute arbeitet sie stundenweise als Küchenhilfe in einem Gastronomiebetrieb in ihrem Wohnort. Frau B. erhält ‚Wohngeld‘, in geringem Umfang ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ sowie drei Stunden pro Woche ‚Eingliederungshilfe‘. Zusammen mit ihren Einnahmen aus ihrer Tätigkeit in dem Gastronomiebetrieb kommt sie finanziell mehr schlecht als recht über die Runden. Deshalb sucht sie eine neue Beschäftigungsstelle. Bei dieser Suche wird sie durch eine weitere Mitarbeiterin des Dienstes für Betreutes Wohnen unterstützt.

Frau B. hält sich überwiegend in ihrem Wohnort auf. Mit dem ÖPNV fährt sie wochentags gelegentlich in weitere Orte des Kreises Olpe, um Freizeitangeboten (z.B. Schwimmen) nachzugehen oder an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen. Die Anbindung des ÖPNV bewertet sie als schlecht, vor allem an Wochenenden ist es ihr kaum möglich, ihren Wohnort zu verlassen.

Freunde bzw. Bekannte hat Frau B. nicht. Ihre sozialen Kontakte beschränken sich auf ihre Familie, die am gleichen Ort lebt. Frau B. hätte gerne mehr Kontakte zu anderen Menschen, was allerdings aufgrund nicht vorhandener Freizeitangebote bzw. Begegnungsstätten nicht leicht zu realisieren ist. An organisierten Freizeitangeboten nimmt Frau B. lediglich im Rahmen von Maßnahmen des Dienstes für Betreutes Wohnen bzw. den Familienentlastenden Dienst (FED) teil. Ausschlaggebend sind dafür ihre sehr eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten.

Frau B. bewertet die Hilfen, die sie durch den Dienst des Betreuten Wohnens erhält, sehr positiv. Auch mit ihrer persönlichen Entwicklung seit der Nutzung des Dienstes ist sie zufrieden. Als vorteilhaft erlebt sie, dass sie durch den Dienst des Betreuten Wohnens weiterhin in ihrem Heimatort wohnen kann und kein teilstationäres Wohnangebot in entfernter liegenden Ortschaften annehmen musste. Frau B. selbst, aber auch ihre Familie sowie die Mitarbeiterinnen des Betreuten Wohnens empfinden ihre finanzielle Situation als schwierig und halten es für notwendig, nach einer neuen Arbeitsstelle mit besseren Verdienstmöglichkeiten zu suchen. Diese Suche nimmt einen großen Teil der Zeit in Anspruch, die Frau B. als Maßnahme der Eingliederungshilfe erhält. Da dies zu Lasten anderer Lebensbereiche geht, in denen sie eigentlich auch Unterstützung benötigt, wünscht sie sich, den Dienst des Betreuten Wohnens für mehr Stunden als gegenwärtig in Anspruch nehmen zu können. Frau B. wünscht sich auch kostengünstige Freizeitangebote in ihrer Heimatgemeinde oder eine bessere Anbindung des ÖPNV an Ortschaften, in denen solche Angebote schon bestehen.

Herr C.: ‚In ein Wohnheim kriegen mich keine zehn bis zwanzig Pferde‘

Der 38jährige Herr C. wohnt seit Juni 2003 zusammen mit seiner Freundin in einer angemieteten Wohnung am Rande einer Stadt im Kreis Olpe. Beide haben dort ein eigenes Zimmer. Das Wohnzimmer, die Küche und das Bad nutzen sie gemeinsam.

Aufgrund eines Anfallsleidens benötigt Herr C. rund um die Uhr Betreuung, die - mit Ausnahme der Zeiten, in denen er auf der Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen war - bis zu seinem Umzug im Juni von seinen Eltern übernommen wurde. Herr C. lebte gerne bei seinen Eltern und fühlte sich dort sehr wohl. Dennoch war der Auszug aus dem Elternhaus schon längere Zeit Thema für Familie C.. Alle waren sich einig, schon frühzeitig nach einer alternativen Wohnform für Herrn C. zu suchen, für den Fall, dass die Betreuung durch die Eltern altersbedingt irgendwann einmal nicht mehr gewährleistet wäre.

Für Herrn C. stand schon immer fest, dass für ihn eine Wohnform außerhalb einer stationären Einrichtung gefunden werden musste. Er wollte auf keinen Fall in ein Wohnheim ziehen: „In ein Wohnheim kriegen mich keine zehn bis zwanzig Pferde rein.“. Seiner Einschätzung nach wohnen dort zu viele Menschen und er sieht keine Möglichkeit, sich wirklich zurückziehen zu können. Seinen Eltern erschien eine Alternativmöglichkeit unter der Prämisse der „24 Stunden-Betreuung“ allerdings nur schwer realisierbar.

Ermutigt durch eine Mitarbeiterin eines Dienstes für ambulant betreutes Wohnen, die Herrn C. als Mitarbeiterin in Freizeitangeboten bekannt war, ging er schließlich relativ kurzfristig auf deren Vorschlag ein, den Versuch zu starten, eine Form des ambulant betreuten Wohnens in Anspruch zu nehmen. Dies bot für ihn zudem die Möglichkeit, den schon des öfteren geäußerten Wunsch, nach einem Zusammenleben mit seiner langjährigen Freundin, zu realisieren.

Gemeinsam mit der Mitarbeiterin des Dienstes schauten sich Herr C. und seine Freundin mehrere Wohnungen im Kreisgebiet an und fanden nach kurzer Suche auch ein Objekt, das von Größe, Lage und Finanzierbarkeit geeignet erschien. Bei der Antragstellung beim zuständigen Kostenträger leistete die Mitarbeiterin ebenfalls Unterstützung. Nach der Bewilligung des Antrags konnte der Mietvertrag durch Herrn C.'s Vater als gesetzlichen Betreuer unterzeichnet werden.

Die notwendige Unterstützung wird durch mehrere Mitarbeiter/innen des Dienstes (Heilerziehungspfleger/innen in der Ausbildung, eine Erzieherin und weitere pädagogische Mitarbeiter/innen) gewährleistet. Für deren Einsätze in der Nacht wurde eine Schlafmöglichkeit im Wohnzimmer der Wohnung geschaffen.

Unterstützung benötigt Herr C. insbesondere bei alltagspraktischen Dingen wie der Haushaltsführung, dem Einkauf, der Zubereitung von Mahlzeiten, und der Medikamenteneinnahme, mitunter aber auch bei der Körperpflege. Die erfahrene Unterstützung ist für ihn ausreichend und er kommt mit den Mitarbeiter/innen des Dienstes sehr gut zurecht. Sie begleiten Herrn C. und seine Freundin morgens bis zum Eintreffen des Busses der Werkstatt für behinderte Menschen, in der beide beschäftigt sind. Herr C. arbeitet in der Werkstatt im Bereich der Verpackung verschiedener Produkte oder der Herstellung von Rädern für Kinderfahrräder. Über eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit hat er noch nicht nachgedacht, da er mit seiner Arbeit dort sehr zufrieden ist.

Nach Feierabend wird Herr C. von seinen Assistent/innen wieder vom Bus abgeholt.

Im Anschluss an die Erledigung des Haushalts findet Herr C. dann Zeit für vielfältige Freizeitaktivitäten. Dazu gehören u.a. Malen, Turnen, Kegeln gehen, der Besuch eines Stammtisches aber auch das Fernsehen.

Herr C. ist mit seiner derzeitigen Lebenssituation sehr zufrieden und glücklich. Die neue Wohnsituation ist zwar noch ein wenig ungewohnt, doch der nach wie vor enge Kontakt zu seinen Eltern, der durch Telefonate und Besuche aufrecht erhalten wird, sowie deren Zusage, dass er jederzeit wieder ins Elternhaus zurückkommen kann, geben ihm ein Stück weit Sicherheit, für den Fall dass das Leben in der Wohngemeinschaft nicht mehr seinen Vorstellungen entsprechen sollte.

Doch daran möchte Herr C. nicht denken. Für die Zukunft hat er ganz andere Pläne: Auf längere Sicht hin möchte er seine Lebensgefährtin heiraten.

Herr D.: ‚Wenn ich noch zu Hause wohnen würde, hätte ich nicht so viele Kontakte‘

Herr D. lebt auf eigenen Wunsch hin seit fünf Jahren in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Kreis Olpe. Während einer Kur seiner Eltern hat er bereits im Vorfeld vier Wochen in einem Wohnheim gewohnt. Da ihm dieses Wohnheim nicht sonderlich zusagte und mögliche Alternativen für ihn zu weit vom Elternhaus gelegen waren, entschied er sich für den Einzug in ein neues Wohnheim, das er zusammen mit seiner Schwester besichtigt hat.

Herr D. ist 38 Jahre alt und aufgrund seiner Behinderung in allen Lebensbereichen auf Hilfe angewiesen. Seine Mobilität ist stark eingeschränkt, da er auf einen Rollstuhl angewiesen ist: „Es ist blöd, wenn man nicht laufen kann.“

Der Auszug aus dem Elternhaus war schon früh ein Thema für ihn, weil es „normal“ ist, aus dem Elternhaus auszuziehen, wenn man erwachsen wird und selbständig sein möchte. Von seinen Eltern, zu denen er engen Kontakt pflegt und bei denen er alle 14 Tage das Wochenende verbringt, hat Herr D. schon immer größte Unterstützung erfahren. Auch bei seinem Umzug in das Wohnheim haben sie ihn mit sehr viel Engagement begleitet.

Herr D. arbeitet in einer Montagegruppe in den Werthmann-Werkstätten in Attendorn. Die Fahrtzeit dorthin beträgt mit dem Sonderbus eine knappe halbe Stunde. Mit der Arbeit zeigt er sich zufrieden, über Alternativen hat er daher noch nicht nachgedacht. Seine freie Zeit verbringt er - wenn nicht im Kreis seiner Familie - mit den Mitbewohner/inne/n in der Einrichtung. In der Ortschaft, in der die Einrichtung angesiedelt ist, gibt es außerhalb des Wohnheims keine Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, selbst Kneipenbesuche oder Eis essen sind dort nur sehr bedingt möglich.

Die Einschränkung seiner Mobilität wird durch den Kleinbus der Einrichtung teilweise kompensiert, eine Nutzung des ÖPNV ist aufgrund von Zugangsbarrieren und der schlechten Anbindung kaum möglich.

Herrn D. gefällt es sehr gut in der Einrichtung. Er ist froh, sich so entschieden zu haben. Vor allem schätzt er die Kontakte zu seinen Mitbewohner/inne/n, die er nicht hätte, wenn er zu Hause leben würde. Das gemeinsame Planen von Freizeitaktivitäten, insbesondere an Wochenenden, ist ihm sehr wichtig. Er weiß, dass er nicht immer sofort Hilfe - beispielsweise bei Toilettengängen - erhalten kann, da er nicht alleine in der Einrichtung wohnt. Herr D. ist darum bemüht, sich mit diesen Gegebenheiten zu arrangieren. Seine Selbständigkeit wird in dem von ihm gewünschten Maß gefördert, einen Veränderungsbedarf hinsichtlich seines Hilfeangebots sieht er nicht.

Für die Zukunft wünscht er sich, weiterhin in dem Wohnheim leben zu können und mit der Unterstützung der dort beschäftigten Mitarbeiter/innen weitere Fortschritte hinsichtlich seiner Selbständigkeit zu erzielen.

3 Analysen zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Der Kreistag hat am 02.07.2001 beschlossen, den Behindertenplan aus dem Jahr 1983 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzes- und Verordnungsänderungen fortzuschreiben.

Der Kreis Olpe hat das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen mit einer Analyse der Situation im Kreis Olpe und der Erarbeitung von Empfehlungen beauftragt.

Maßgeblich für diese Beauftragung war die Tatsache, dass an der Universität Siegen im Rahmen eines Forschungsprojektes eine Arbeitshilfe zur Weiterentwicklung Offener Hilfen entwickelt worden ist, die auch ein Handlungskonzept zur Analyse von Strukturen und zur örtlichen Angebotsplanung enthält². Der darin enthaltene Ansatz zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen kann wie folgt charakterisiert werden:

1. **Zielorientierung:** Der Planungsprozess orientiert sich an den Bedürfnissen der Nutzer/innen. Alle beteiligten Akteure verstehen sich als Teil eines Netzwerkes, der Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung des individuellen Lebenslaufes ermöglicht. Bereichs- und zielgruppenorientierte Planungen ordnen sich dieser integrierenden Zielsetzung unter.
2. **Prozessorientierung:** Die Planung beschränkt sich nicht auf eine Analyse des Ist-Zustandes und die Benennung von kurz- und mittelfristigen Planung, sondern stellt die Entwicklung von Instrumente zur kontinuierlichen Bedarfseinschätzung und zur Planung von Angeboten in den Vordergrund.
3. **Beteiligungsorientierung:** Menschen mit Behinderungen werden und ihre Angehörigen werden ebenso wie andere Akteure (Freie Träger, andere Sozialleistungsträger und kreisangehörige Gemeinden) in den Planungsprozess einbezogen.

3.1 Arbeitsauftrag

Der Planungsprozess gliedert sich in folgende Aufgaben:

- eine Analyse der bestehenden Bedarfslagen, der Angebote und Rahmenbedingungen der Hilfen;
- die Schaffung von Strukturen für kontinuierliche Planungsprozesse;
- die konkrete Umsetzung von einzelnen Planungsschritten.

Durch das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste wurde der erste Arbeitsschritt realisiert. Mit dem vorliegenden Bericht werden aus der Analyse heraus auch Empfehlungen für den weiteren Planungsprozess und bestimmte Maßnahmen abgegeben. Die Empfehlungen zielen gemäß dem Arbeitsauftrag darauf, vorhandene Strukturen weiterzuentwi-

2 Rohrmann, Albrecht; McGovern, Karsten; Schädler, Johannes; Schwarte, Norbert: AQUA-NetOH. Arbeitshilfe zur Qualifizierung von örtlichen Netzwerken Offener Hilfen für Menschen mit Behinderungen, Siegen, 2001.

ckeln und zu vernetzen. Dabei soll insbesondere auch geprüft werden, wie in den bereits bestehenden Strukturen innovative Umschichtungen vorgenommen werden können, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und auch unter veränderten sozialpolitischen Rahmenbedingungen in einer ökonomischen Krisensituation vertretbar sind.

Die Weiterbearbeitung der Empfehlungen und ihre Umsetzung in einen konkreten Aktionsplan ist eine Aufgabe, die in erster Linie von den lokal Verantwortlichen wahrgenommen werden muss. Insofern handelt es sich bei dem hier vorliegenden Bericht nicht um einen Abschluss der Planung, sondern um die Erarbeitung der Grundlagen für die Initiierung eines kontinuierlichen Planungsprozesses im Kreis Olpe.

In dem Auftrag wurde festgelegt, dass die Bereiche Altenhilfe- und Pflegebedarfsplanung sowie Psychiatrieplanung ausgeklammert bleiben, da es sich hierbei um jeweils eigenständige Planungsbereiche handelt. Die Überprüfung von Überschneidungen und Parallelentwicklungen gehört zu den Aufgaben, die sich nunmehr den lokalen Akteuren stellen.

3.2 Ablauf der Untersuchungen

Für die Durchführung und Auswertung der Analyse wurde der Zeitraum eines Jahres eingeplant. Den Auftakt bildet eine öffentliche Veranstaltung des Kreises am 11. September 2002, in der die Ziele der Untersuchung vorgestellt wurden und Erwartungen an das Projekt diskutiert wurden. Als Steuerungsgruppe, die den Gesamtprozess strategisch steuert, fungierte der Sozial- und Gesundheitsausschuss. Auf der operativen Ebene wurde die Analyse von einer Arbeitsgruppe begleitet, die sich am 19. September konstituiert hat. In dieser Arbeitsgruppe arbeiteten Vertreter/innen

- der Selbsthilfegruppen
- der freigemeinnützigen Träger im Kreis Olpe
- der Städte und Gemeinden im Kreis Olpe
- des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und
- der Kreisverwaltung

mit.

In der Arbeitsgruppe wurden die einzelnen Arbeitsschritte der Analyse beraten und die Gruppe wurde in die Bewertung von Zwischenergebnissen einbezogen.

Erste Ergebnisse der Analyse wurden in vier bereichsspezifischen Foren im Mai/Juni 2003 vorgestellt. Die Zwischenergebnisse der Analysen wurden allen Interessierten auf einer Internetseite des ZPE zugänglich gemacht. Die Rückmeldungen im Rahmen des Forums und zahlreiche weitere Rückmeldungen, die in schriftlicher Form abgegeben wurden, konnten in die weitere Bearbeitung des vorliegenden Berichts einbezogen werden.

Folgende Instrumentarien kamen bei den Analysen des ZPE zum Einsatz:

1. Auswertung vorhandener sozialstatistischer Daten

Um einen Überblick zu gewinnen, wie viele Personen mit Behinderungen potentiell die Unterstützung von professionellen Diensten und Einrichtungen in Anspruch nehmen könnten, wurde eine Auswertung der verfügbaren Statistiken vorgenommen.

2. Erhebungen zu den Angeboten und der Struktur des Netzwerkes der Hilfen für Menschen mit Behinderung

In die Analyse wurden alle Dienste und Einrichtungen einbezogen werden, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen erbringen. Ein schriftlicher Strukturfragebogen an Einrichtungen und Dienste, durch die Menschen mit Behinderungen unterstützt werden, erbrachte Informationen darüber, welche Zielgruppen erreicht werden, wie sich der Kreis der Nutzer/innen zusammensetzt, welche Vereinbarungen mit Kostenträgern bestehen und welche Perspektiven für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe gesehen werden.

Einen weiteren Zugang zur Analyse des bestehenden Netzwerkes bot eine leitfadengestützte Befragung von Stellen, die eine Beratungs- und Vermittlungsfunktion einnehmen.

Zusätzlich wurden in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten durch einen schriftlichen Fragebogen Informationen darüber erhoben werden, wie die Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort berücksichtigt werden.

3. Analyse von Kooperationsstrukturen

Im bestehenden Netzwerk der Hilfe wurden die Kooperationsstrukturen untersucht. Zu diesem Zweck wurden Einrichtungen und Mitarbeiter/innen der Sozialverwaltung hinsichtlich ihres Kooperationsnetzwerkes befragt.

4. Analyse der administrativen und politischen Strukturen und von ausgewählten politischen Maßnahmen bzw. politischen Entscheidungsprozessen

Um die Planungsprozesse im Kreis Olpe erfassen zu können, wurden die beteiligten Akteure anhand eines thematischen Leitfadens ausführlich interviewt.

5. Rekonstruktion der Entwicklung der Hilfearrangements für einzelne Personen

Anhand ausgewählter Personen, die bestimmte Unterstützungstypologien repräsentieren und gegenwärtig Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, wurde durch Leitfadeninterviews beispielhaft erhoben, wie das individuelle Hilfearrangement zustande kam, wie es sich entwickelt hat und welche Erwartungen für die zukünftige Entwicklung bestehen.

4 Teilhabe von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben

Der Ansatz der Offenen Hilfen beinhaltet den Anspruch, dass Menschen die behinderungsbedingt notwendigen Hilfen dort bekommen, wo sie gerne leben möchten. Die Forderung gilt für Menschen mit Behinderungen selbst und auch für ihre Familien. Sie sollen mit Unterstützung ihre Angelegenheiten im Alltag genauso erledigen können, wie alle anderen Menschen auch. Daher kommt der behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Raumes, der Sicherstellung der Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen und der Schaffung von behindertengerechtem Wohnraum eine zentrale Bedeutung zu. Die damit im Sinne des Benachteiligungsverbot³ anzustrebende Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf physische Barrieren sondern auf sozioräumliche Barrieren im umfassenden Sinne. Generell kann zudem die Forderung aufgestellt werden, dass eine Hilfestellung durch spezialisierte Einrichtungen soweit als möglich durch eine behindertengerechte Gestaltung der Umwelt vermieden werden soll.

Ihren deutlichsten Ausdruck findet die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Erklärung von Barcelona ‚Die Stadt und die Behinderten‘. Dieser Erklärung aus dem Jahre 1995 sind mittlerweile viele europäische Städte beigetreten⁴. In der Bundesrepublik Deutschland sind es allerdings nur wenige Großstädte. Auch für kleinere Städte bietet die Erklärung Anlass zur Auseinandersetzung mit den Zielen der behindertengerechten Stadt. Die Vereinbarungen aus der Erklärung soll daher an dieser Stelle wiedergegeben werden:

Vereinbarungen

I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, daß die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.

II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.

III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.

3 Auf Bundesebene trat zum 1. Mai 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in Kraft. Ein entsprechendes Gesetz auf Landesebene befindet sich in Vorbereitung und liegt als Referentenentwurf vor. Über das Bundesgesetz informiert eine Broschüre des Bundesministeriums mit dem Titel Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen als Beitrag zur Umsetzung des Benachteiligungsverbot^{es} im Grundgesetz. Die Broschüre kann unter www.bmgs.bund.de bestellt oder heruntergeladen werden. Mit Unterstützung der ‚Aktion Mensch‘ wurde im Netzwerk Artikel 3 eine Schulungsbroschüre ‚Gleichstellungsregelungen leicht gemacht!‘ erarbeitet, die unter www.netzwerk-artikel-3.de bestellt oder heruntergeladen werden kann.

4 Vgl. die Übersicht auf der Internetseite von www.selbsthilfe-online.de. Dort findet sich auch der vollständige Text der Erklärung

IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.

V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.

VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, daß dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.

VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.

IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.

X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, daß sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

XI. Die Kommunen greifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.

XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zur Erkennung und Früherkennung vorantreiben.

XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.

XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behinderten-Verbänden und -Organisationen vor Ort, mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.

XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behinderten-Vertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.

XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständigen europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, den 24. März 1995

Die Erklärung von Barcelona soll europaweit einen Prozess der umfassenden Inclusion von Menschen mit Behinderungen einleiten. Die sehr abstrakt anmutenden Prinzipien bedürfen einer auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Konkretisierung. Die Sicherung des Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen (V, VI, VII und XVII), die Herstellung von Barrierefreiheit (IX, X, XI) und die Sicherstellung von Partizipation (XIII und XV) sind Aufgaben, die sich insbesondere den Gemeinden stellen.

Um zu untersuchen, in welcher Weise die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung der öffentlichen Infrastruktur berücksichtigt werden, wurde eine schriftliche Befragung der kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt. An der Befragung haben sich alle Städte und Gemeinden des Kreises außer der Gemeinde Wenden beteiligt. Die Vereinbarungen von Barcelona bietet den Hintergrund, nach den Chancen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fragen.

4.1 Vertretung von Menschen mit Behinderungen in politischen Gremien

Menschen mit Behinderungen sollen wie andere Bürger/innen auch die Möglichkeit haben, ihre Interessen möglichst selbst in den Parlamenten und anderen öffentlichen Gremien zu vertreten. Die Wahrnehmung scheitert aber häufig an Mobilitäts- oder Kommunikationsbarrieren. Auf die Frage nach der Interessenvertretung behinderter Menschen wird von den Gemeinden auf Selbsthilfegruppen, Träger von Diensten und Einrichtungen, den Sozialausschuss der

Gemeinde oder in einem Fall auf die Sozialraumkonferenz verwiesen. Veränderungen werden in diesem Bereich von keiner der befragten Gemeinde und Städte geplant. In keinem der Gemeindeparlamente gab es in der letzten Zeit Initiativen, die mit der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu tun hatten. Es ist in den Gemeinden nicht bekannt ob Behindertenverbände mit Firmen Zielvereinbarungen im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes geschlossen haben.

Damit Menschen mit Behinderungen und ihre Familien ihre Interessen vertreten können, müssen sie Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse nehmen. Die Position von Menschen mit Behinderungen lässt sich dadurch verbessern, dass in den Gebietskörperschaften Behindertenbeauftragte eingesetzt werden und/oder Behindertenbeiräte gewählt werden, die die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen einfordern. In keiner der kreisangehörigen Gemeinden gibt es derzeit einen Behindertenbeirat. Eine Gemeinde verweist auf eine mit halber Stelle beschäftigte Fachkraft für Seniorenarbeit, in einem anderen Fall wird auf den Schwerbehindertenbeauftragten nach SGB IX verwiesen, der allerdings nur für die Wahrnehmung der Belange der schwerbehinderten Mitarbeiter/innen in der Verwaltung zuständig ist.

In Folge der Anwendung des Bundesgleichstellungsgesetzes durch die Bezirksregierung in Arnsberg ist der Bedarf von Veränderungen in diesem Bereich bereits deutlich geworden. Die Bezirksregierung verlangt bei Bewilligungen von Landeszuwendungen für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen eine Stellungnahme des zuständigen Behindertenbeauftragten, -beirates oder eines nach dem Bundesgleichstellungsgesetz zugelassenen Verbandes. Es konnte mit der Bezirksregierung Einverständnis darüber erzielt werden, dass durch den Ombudsmann eine solche Stellungnahme abgegeben werden kann. Auch der Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V. zählt zu den zugelassenen Verbänden, die eine solche Stellungnahme abgegeben können. Da mit der Verankerung des Antidiskriminierungsgrundsatzes in Verwaltungsvorschriften eine Ausweitung von Anhörungs- und Beteiligungsrechten verbunden ist, stellt sich bereits aus dieser Perspektive die Frage nach der Einsetzung von Behindertenbeauftragten und -beiräten im Kreis Olpe.

Das Land Nordrhein-Westfalen plant die Verabschiedung eines Landesgleichstellungsgesetzes. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf vom Dezember 2002 ist auch eine Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) geplant. Nach § 27 soll der § 27a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „In Gemeinden soll ein Behindertenkoordinator und/oder ein Behindertenbeauftragter bestellt werden, der die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten berät, die behinderte Bürger betreffen. Die Amtsbezeichnung kann auch in der weiblichen Form geführt werden. Der Behindertenkoordinator und/oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an Ratssitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Er soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Ihm sind die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zu den Aufgaben gehört auch die Zusammenarbeit mit den Organisationen der örtlichen Behindertenselbsthilfe“.

Für die Aufgaben von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten auf kommunaler Ebene gibt es bislang keine rechtlichen Vorgaben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat ein Handbuch für Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte erar-

beitet⁵. Dort heißt es: „Die örtlich gefundenen Lösungen sind recht unterschiedlich und vielfältig und somit ein Spiegelbild der Kommunalpolitik. Daraus resultierend gibt es keine einheitliche Tätigkeitsbeschreibung oder Empfehlungen für die Organisationsform von kommunalen Behindertenbeauftragten“ (S. 20f).

Bei der Einführung von Vertretungsstrukturen in den Gemeinden können die erwartbaren Veränderungen der Gemeindeordnung zur Grundlage genommen werden. Als Mindestanforderung ergibt sich aus dem vorliegenden Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes die Einsetzung eines Behindertenkoordinators oder –beauftragten in den Gemeinden mit folgenden Befugnissen:

- Rederecht im Gemeinderat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anfrage
- Zusammenarbeit mit Organisationen der Behindertenhilfe

In der Zusammenstellung des Handbuchs der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) werden die folgenden möglichen Befugnisse genannt:

- Zugang zu allen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen der Kommunen;
- Öffentlichkeitsarbeit in/ohne Absprache;
- Recht, Auskunft zu verlangen;
- Recht, Stellungnahmen zu erbitten;
- Informations-/Akteneinsichtsrecht;
- direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze;
- Rederecht in parlamentarischen Ausschüssen;
- Mitwirkungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen;
- Rederecht im Kommunalparlament;
- Mitzeichnungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen;
- Vetorecht gegenüber Entscheidungen der Verwaltung/des Kommunalparlaments (S. 21).

Als Aufgaben werden genannt:

- Individuelle Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen;
- Beratung von Institutionen und Koordination der Angebote vor Ort;
- Die Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung;
- Mitwirkung in öffentlichen Gremien;
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Zusammenarbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten (S. 22ff)

5 Das Handbuch kann bei der Bundesarbeitsgemeinschaft bestellt werden und auch im Internet von der Seite www.bar-frankfurt.de, Rubrik Publikationen abgerufen werden.

Im Zusammenhang der Weiterentwicklung von Netzwerken behinderter Menschen im Kreis Olpe sollte zum einen angestrebt werden, dass in allen Gemeinden des Kreises eine ähnliche Struktur der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen entsteht. Zum anderen sollte sichergestellt werden, dass an die bereits bestehenden Strukturen zur Koordination und Gestaltung der Hilfen auf der Ebene des Kreises angeknüpft wird.

Die Auswertung der schriftlichen Befragung der kreisangehörigen Gemeinden erlaubt es, im folgenden genauer auf den Stand der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe einzugehen.

Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen

Die Befragung macht deutlich, dass bei Neu- und Umbauten von öffentlichen Gebäuden und bei Planungen die Belange behinderter Menschen verstärkt Berücksichtigung finden. Jede Gemeinde und Stadt nennt konkrete Baumaßnahmen. Ein barrierefreier Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen ist allerdings an keiner Stelle realisiert. Im Vordergrund bei der behindertengerechten Gestaltung steht die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer/innen. Die Unterstützung von Menschen mit Sinnesbehinderung und kognitiven Einschränkungen ist hingegen nur selten im Blick. In keiner Gemeinde und Stadt werden behinderte Menschen unmittelbar an Planungen beteiligt, obgleich dies von einigen als wünschenswert erachtet wird. Verwiesen wird auf die Einhaltung der DIN 18024/18025 zum behindertengerechten Bauen.

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer geistigen Behinderung

Menschen mit einer geistigen Behinderung sind bei der Gestaltung ihres Alltages sehr stark auf entgegenkommende Strukturen angewiesen. Auch für Menschen mit Behinderungen soll gelten, dass sie die Dinge ihres Alltages zwar mit Unterstützung, aber als eigenständig Handelnde erledigen. In Alltagssituation wie z.B. beim Einkaufen, beim Arztbesuch oder auf Ämtern erfordert dies häufig nur ein wenig Geduld und die Bereitschaft des Personals, nicht über die Köpfe ihrer Kund/inn/en hinweg mit Betreuer/inne/n zu reden. In Behörden erleichtern einfache und übersichtlich gestaltete Hinweistafeln, die durch Symbole unterstützt werden die Orientierung. Aus Gesprächen mit Nutzer/inne/n wurde deutlich, dass das Ausfüllen von Anträgen beispielsweise im Bereich der Sozialhilfe als so kompliziert und undurchschaubar erlebt wird, dass diese Aufgabe vollständig an die Mitarbeiter/innen der Unterstützungsdienste delegiert wird. Es sollte sichergestellt sein, dass auch im Falle der Unterstützung durch einen professionellen Dienst die Betroffenen den Sinn und Ablauf des Verfahrens soweit irgend möglich nachvollziehen können.

Von zwei der befragten Gemeinden und Städte werden Angaben zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer geistigen Behinderung gemacht. Beides Mal handelt es sich um persönliche Hilfestellung durch die Mitarbeiter/innen der Gemeinde. Es ist zu vermuten, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung in den Gemeinden und Städten des Kreises Olpe nur sehr selten versuchen, ihre Angelegenheiten in den Ämtern selbst erledigen.

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Hörschädigung

Menschen mit einer Hörschädigung sind bei der Gestaltung ihres Alltages in erster Linie auf Kommunikationshilfen angewiesen. Für sie ist es wichtig, dass akustische Informationen (z.B. Ansagen in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen, Durchsagen in öffentlichen Einrichtungen oder Arztpraxen, Benachrichtigungen bei großen Unfällen oder Katastrophen) immer auch visualisiert werden, dass neben der Kommunikation durch das Telefon immer auch eine schriftliche Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung steht (Schreibtelefon, Fax oder e-mail) und dass Ihnen zur Abklärung wichtiger Angelegenheiten ein/e Gebärdendolmetscher/in zur Verfügung steht. Besonders der letzte Punkt stellt sich als wichtige Forderung an die Kommune dar. Um Menschen mit einer Hörbehinderung die Erledigung von Behördengängen und die Teilnahme an öffentlichen Gremien, wie z.B. Ratssitzungen, zur ermöglichen, muss ein/e Gebärdendolmetscher/in zur Verfügung stehen. Das Fehlen von Gebärdendolmetscher/innen stellt sich als zentrale Barriere zur Einbeziehung von Menschen mit Hörbehinderungen in das Gemeinwesen dar. Ohne die Möglichkeit der Übersetzung können sie auch in politischen Gremien ihre Interessen nicht selbst vertreten und bleiben von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.

Eine Verbesserung der Belange von hörbehinderten Menschen ist durch die Anerkennung der Gebärdensprache, die Regelungen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene zu erwarten. Im SGB IX heißt es in § 57 „Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet“. Im Referentenentwurf zu einem Landesgleichstellungsgesetz wird die daraus resultierende Anforderung an die Gemeinden in § 8 präzisiert. „Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den .. Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Abs.2 Sätze 1 und 2 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdendolmetscherin oder Gebärdendolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für die Bereitstellung einer Gebärdendolmetscherin oder eines Gebärdendolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe entstehen“.

In keiner der befragten Städten und Gemeinden werden bislang Menschen mit Hörbehinderungen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten in der Verwaltung oder bei der Vertretung ihrer politischen Interessen durch den Einsatz von Gebärdendolmetschern unterstützt. Informationen über die Gebärdensprache und Kontaktadressen werden vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie in einer Broschüre mit dem Titel „Gehörlos, aber nicht

6 Die Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes werden präzisiert durch die Rechtsverordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung – KHV) vom 17. Juli 2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2202, Teil I Nr. 49 vom 23. Juli 2003, S. 2650f..

sprachlos. Gebärdensprache – Schlüssel zur Welt“ zur Verfügung gestellt, die unter www.mfjfg.nrw.de bestellt oder heruntergeladen werden kann.

Im öffentlichen Nahverkehr werden nach Auskunft des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd die Belange hörbehinderte Menschen durch die optische Anzeige der nächsten Haltestelle in allen Schienenfahrzeugen und in den Bussen neueren Anschaffungsdatums berücksichtigt. Dass dort dann allerdings häufig darauf verzichtet wird, die jeweils nächste Station zusätzlich auszurufen, stellt wiederum eine erhebliche Barriere für Menschen mit Sehbehinderung dar.

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit einer Sehbehinderung

Menschen mit einer Sehbehinderung sind darauf angewiesen, dass visuelle Hinweise immer auch akustisch und/oder taktil verfügbar sind. Dies gilt zum einen für Anzeigen und Hinweistafeln in öffentlichen Verkehrsmitteln und für Hinweise im öffentlichen Raum (insbesondere akustische oder taktile Einrichtungen an Verkehrsampeln, Hinweise zur Wegführung, Handleitsysteme usw.). Des weiteren sind Menschen mit Sehbehinderungen darauf angewiesen, dass ihnen schriftliche Unterlagen von Behörden⁷, Informationen der Gemeinden und Materialien zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen als Ton- oder Datenträger zur Verfügung gestellt werden oder vorgelesen werden.

In drei der befragten Gemeinde und Städte sind Ampeln mit akustischen Signalgebern ausgestattet. Weitere Aktivitäten zur Unterstützung von Menschen mit Sehbehinderungen werden nicht genannt.

Im öffentlichen Nahverkehr werden die Belange von Menschen mit Sehbehinderung nach Auskunft des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd durch die akustische Anzeige von Haltestellen in allen Schienenfahrzeugen und in den Bussen neueren Anschaffungsdatums berücksichtigt. Stichprobenartige Überprüfungen bestätigen diese Aussage durchweg nicht.

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind darauf angewiesen, dass Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur barrierefrei zugänglich sind. Sie sind des weiteren darauf angewiesen, dass ausreichend behindertengerechter Wohnraum zur Verfügung steht.

Die Stadt Attendorn gilt in der Wahrnehmung vieler Akteure im Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderungen und auch nach den Aussagen in den Interviews mit behinderten Menschen als vergleichsweise sensibel gegenüber den Belangen von Menschen mit Behinderungen. Dies begründet sich unter anderem durch die große Zahl der dort seit langem tätigen Einrichtungen und Dienste und dem Engagement der Betroffenen. Eine Schilderung der Schwierigkeiten aus der Sicht einer Betroffene, die im Zusammenhang des bundesweiten Ak-

7 Die entsprechenden Vorschriften im Bundesgleichstellungsgesetz werden präzisiert durch die Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD) vom 17. Juli 2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2002, Teil I, Nr. 46 vom 23. Juli 2002, S. 2652ff..

tionstages der Behinderten im Jahre 2002 steht, macht deutlich mit welchen Schwierigkeiten Menschen mit Mobilitätsbehinderungen im Alltag fertig werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Situation in allen anderen Gemeinden mindestens ebenso problematisch ist:

- „1. In vielen Bereichen (gerade in der Innenstadt) gibt es keine abgesenkten Bürgersteige, bzw. die Bürgersteige sind für Rollstuhlfahrer zu hoch.
2. An vielen Stellen ist in Attendorn Kopfsteinpflaster (Marktplatz) über das man nur sehr schlecht mit Rollstühlen kommt.
3. Einige Geschäfte sind wegen zu engen Türen und wenig Platz nicht für Rollstuhlfahrer geeignet.
4. Das gleiche gilt für öffentliche Gebäude. Die Post und das Museum sind wegen mehreren Treppen im Eingangsbereich oder vor dem Eingang unmöglich mit einem Rollstuhl zu erreichen.
5. In Gaststätten ... sieht es genauso aus und es sind entweder gar keine Toiletten für Behinderte vorhanden, oder sie sind auch wegen mehreren Treppen nicht erreichbar.
6. Durch die Absperrungsgitter (am Anfang) ist der Fahrradweg, der von der BP Tankstelle zur Werkstatt führt auch nicht befahrbar für Rollstühle.
7. Die Bürgersteige sind auch in dem Bereich der Innenstadt sehr schmal und verlaufen direkt an stark befahrenen Straßen entlang, dass es für unsichere Leute im Straßenverkehr sehr gefährlich ist.
8. Die Volksbank ist wegen Treppen auch nicht mit Rollstühlen erreichbar.
9. Die Kirche ist auch nur schwer befahrbar für Rollstühle.“

In den Fragebögen wird von drei Gemeinden und Städten angegeben, dass Bordsteine abgesenkt, sowie öffentliche Plätze und die Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln behindertengerecht gestaltet werden. Bei der Gestaltung von Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr (z.B. Kinos, Bahnhöfe, Freizeiteinrichtungen) wird von vier befragten Gemeinden und Städten angegeben, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Lücken in der Wohnraumversorgung für Menschen mit Körperbehinderungen sind in sechs der befragten Gemeinden und Städte nicht bekannt. In drei Gemeinden wurden behindertengerechte Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erstellt. In einer Stadt wird die Erstellung von behindertengerechten Wohnungen bezuschusst. Andere Gemeinden geben an, dass sie die behindertenfreundliche Bauweise nach der gültigen Landesbauordnung im Baugenehmigungsverfahren sicherstellen.

Der öffentliche Nahverkehr ist durch die Probleme von schlechten und ausgedünnten Verbindungen im ländlichen Raum geprägt. Nach den Angaben des Zweckverbandes Personennahverkehr sind die meisten Busse mit Niederflur- und Kneelingtechnik ausgestattet. Die Fahrzeuge im Schienenverkehr sind mit Zustieghilfen und behindertenfreundlichen Toiletten aus-

gestattet. Probleme gibt es in vielen Gemeinden bei der Zugänglichkeit der Bahnsteige und bei der Gestaltung der Haltestellen. Zu dem Behindertenfahrdienst, der vom Kreis Olpe finanziert wird, macht keine der befragten Gemeinde und Städte eine Aussage.

Einschätzung

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen, sowie die Berücksichtigung ihrer Belange ist in den kreisangehörigen Gemeinden und Städten schlecht entwickelt. Es fehlen Behindertenbeauftragte oder Behinderten(bei)räte, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen wirksam durchsetzen können. In vielen Fällen werden zwar bei der Planung von Neu- und Umbauten die Belange von mobilitätsbehinderten Menschen im Rahmen der Bauvorschriften beachtet, eine systematische Gestaltung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen ist aber in keiner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erkennbar. Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen wird fast ausschließlich als eine Aufgabe von spezialisierten Diensten und Einrichtungen und eine Aufgabe des Kreises angesehen. Der Sensibilisierung der Gemeinden und Städte kommt daher für die Weiterentwicklung Offener Hilfen eine zentrale Bedeutung zu. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind allerdings zu klein, um in ihnen Strukturen zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen eigenständig zu entwickeln. Koordinierende und strukturierende Leistungen müssen deshalb auf Kreisebene erbracht werden.

Auf der Ebene des Kreises besteht in der Planungsabteilung mit dem Koordinator für Psychiatrie und Gesundheit eine geeignete Struktur, durch die kreisweite Koordinierungs- und Planungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten bzw. –koordinator/inn/en sind abzugrenzen von den Aufgaben des Ombudsmannes (s.u.). Während letzterer für die Bearbeitung von individuellen Beschwerden zuständig ist, dient die Tätigkeit der Behindertenbeauftragten oder –koordinator/inn/en der Gestaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur und den Abläufen in der Verwaltung.

Empfehlungen

Die Städte und Gemeinden des Kreises Olpe sind aufgefordert, ihre Verantwortung für die Entwicklung von Strukturen zur Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen wahrzunehmen.

Menschen mit Behinderung sollen zum Zwecke der Interessenvertretung Hilfen zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und politischen Gremien der Städte, Gemeinden und des Kreises zur Verfügung gestellt werden. So sollen beispielsweise Gebärdendolmetscher/innen eingesetzt werden, wenn ein entsprechender Bedarf angemeldet wird.

Der Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass in den Gemeinden und Städten Behindertenbeauftragte bzw. –koordinator/inn/en eingesetzt werden. Auch wenn das Gesetz in dieser Form nicht in Kraft treten sollte, bietet die Einsetzung von Behindertenbeauftragten einen geeigneten Ansatz zur Verbesserung der Vertretung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen und der Berücksichtigung ihrer Belange. Die Gemeinden und Städte sollten einheitliche Vertretungsstrukturen entwickeln, die

den Vorgaben eines zukünftigen Landesgleichstellungsgesetzes gerecht werden und eine wirk-same Interessenvertretung ermöglichen.

Es ist gut vorstellbar, dass diese Aufgabe auf der Ebene der Städte und Gemeinden ehrenamt-lich mit den für die Gemeinderatsmitglieder üblichen Aufwandsentschädigungen und Erstat-tungsregeln wahrgenommen und durch eine/n Mitarbeiter/in in der Verwaltung unterstützt wird.

Den Behindertenbeauftragten bzw. –koordinator/inn/en kann auf der Ebene der Städte und Gemeinden ein informeller, für alle Interessierten offener Arbeitskreis zur Seite gestellt wer-den. In einem solchen Gremium kann der Bedarf an Hilfen und Infrastrukturentwicklung re-gional analysiert und in Kooperation zwischen Betroffenen, Gemeinden und Trägern von An-geboten realisiert werden.

Der Kreis sollte die entstehenden Strukturen durch das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft der Behindertenbeauftragten bzw. –koordinator/inn/en unterstützen. In diesem Zusammen-hang kann der Kreis seine Planungs- und Koordinationsaufgaben in der Funktion eines/einer Behindertenbeauftragten oder –koordinators/in bündeln. Diese Tätigkeit kann selbstverständ-lich nicht ehrenamtlich ausgeübt werden. Sie knüpft an die bestehenden Aufgaben des Koor-dinators für Psychiatrie und Gesundheit an. Die bestehende Kooperation mit dem Ombuds-mann und der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen ermöglicht es, auf die Einrichtung eines Behindertenbeirats zu verzichten.

Die Gemeinden sollen in den Planungsprozess zur Weiterentwicklung der Hilfen für Men-schen mit Behinderungen einbezogen werden. In einem transparenten Planungsprozess sollen alle Informationen zu Einrichtungen und Diensten in den Gemeinden und Städten zur Verfü-gung stehen. Bei der Organisation von Anlauf- und Vermittlungsstellen ist darauf zu achten, dass diese durch Außensprechstunden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in allen Gemeinden präsent sind und auch in die Verwaltung hinein wirken können.

4.2 Selbsthilfegruppen

Im Kreis Olpe gibt es eine beeindruckende Zahl von Selbsthilfegruppen, die durch ein hohes Maß an ehrenamtlichen Engagement getragen werden. Selbsthilfegruppen sind mittlerweile als ein unverzichtbarer Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung anerkannt. Auch für die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen spielen sie eine zentrale Rol-le. In dem geschützten Rahmen einer Selbsthilfegruppe können sich Betroffene mit ihrer Be-hinderung auseinandersetzen, ihre Bedürfnisse und Interessen artikulieren und auf Defizite im Unterstützungssystem aufmerksam machen. Eine längere Tradition haben Selbsthilfegruppen von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen und auch Selbsthilfegruppen von An-gehörigen. In jüngster Zeit bilden sich verstärkt auch Selbsthilfegruppen von Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen. Der Impuls zur Gründung von Selbsthilfegruppen

von Menschen mit geistiger Behinderung, so genannter ‚People-First‘⁸ Gruppen wurde bislang im Kreis Olpe noch nicht aufgegriffen.

Wichtigstes Merkmal der Selbsthilfe ist, dass sie vom Engagement der Betroffenen getragen wird und so von professioneller Hilfe deutlich unterschieden werden kann. Es wächst jedoch zugleich die Einsicht, dass Selbsthilfegruppen bei der Entwicklung von Strukturen und bei der Artikulation von Interessen im politischen Raum auf Unterstützung angewiesen sind.

In Nordrhein-Westfalen wurde eine Unterstützung für Selbsthilfegruppen durch Koordinationsstellen für Selbsthilfegruppen (KISS) angestrebt. Diese Koordinationsstellen erhalten für ihre Arbeit Zuschüsse des Landes und der Krankenkassen. In Siegen befindet sich die Koordinationsstelle für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe. Sie berät Selbsthilfegruppen und vermittelt Kontakte zu Selbsthilfegruppen.

Der Kreis Olpe sieht sich auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) in Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der Selbsthilfe verpflichtet. Wesentliche Impulse gingen dabei von einem Informationstag der Selbsthilfe aus, der vom Kreis Olpe veranstaltet wurde. Im Rahmen dieses Informationstages konstituierte sich eine Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen. Durch diesen Zusammenschluss soll die Artikulation der Selbsthilfe im politischen Raum verbessert werden. Die Sprecher sind in der Pflege- und Gesundheitskonferenz vertreten und auch in den Planungsprozess der Hilfen für Menschen mit Behinderung einbezogen. Seit 2002 erhalten die Selbsthilfegruppen eine Förderung des Kreises, der je nach Größe der Gruppe gestaffelt ist und maximal 512,- € beträgt. Mit einer Überarbeitung der Richtlinien will der Kreis Olpe sicherstellen, dass die Fördermittel tatsächlich ausschließlich der Förderung von Selbsthilfegruppen zugute kommen. Selbsthilfegruppen können zusätzlich Fördergelder der Krankenkassen in Anspruch nehmen. Die Höhe der Fördergelder ist allerdings so bemessen, dass sich die Arbeit nur durch ein hohes Maß an ehrenamtlichen Engagements und der Bereitschaft zum Einsatz eigener Ressourcen realisieren lässt.

Der Kreis Olpe möchte Betroffenen die Kontaktaufnahme zu Selbsthilfegruppen erleichtern. Viele der Selbsthilfegruppen haben zu diesem Zweck bereits Informationen zur Aufnahme in eine Datenbank⁹ zur Verfügung gestellt. Allerdings handelt es sich bei den Selbsthilfegruppen einerseits um ein dynamisches Feld und andererseits gibt es Gruppen, deren Kontaktpersonen nicht in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen genannt werden möchten.

Einschätzung

Die Selbsthilfe im Kreis Olpe ist gut entwickelt und erfährt ein hohes Maß an Anerkennung. Durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen wird ihre Artikulation im politischen Raum erleichtert. Dies vereinfacht ihre Einbeziehung in Planungsprozesse. Als unbefriedigend kann die Einbindung der Koordinationsstelle für Selbsthilfegruppen in Siegen in das Netzwerk in Olpe bezeichnet werden.

8 Zur weiteren Information wird auf das Internetangebot des Netzwerk People First e.V. in Deutschland (www.peoplefirst.de). Dort ist auch eine Arbeitshilfe zur Initiierung solcher Gruppen erhältlich.

9 vgl. die Hinweise im Abschnitt zum Thema Beratung auf S. 102.

Empfehlungen

Dem Kreis Olpe wird empfohlen, die Unterstützung der Selbsthilfegruppen durch Informationstage, durch finanzielle Förderung und durch die Beteiligung an Planungsprozessen fortzusetzen.

In den Diensten und Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung sollte gemeinsam mit den Nutzer/innen überlegt werden, wie der Impuls zur Gründung einer ‚People First‘ Gruppe im Kreis aufgegriffen werden kann.

Die Koordinationsstelle für Selbsthilfegruppen kann ein wichtiges Unterstützungsangebot zum Aufbau von Selbsthilfegruppen bieten und den Zugang zu den Gruppen erleichtern. Mit der Koordinationsstelle in Siegen muss eine Lösung gefunden werden, wie für Bürger des Kreises Olpe eine bessere Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. Die Einbindung in die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen sollte verbessert werden.

4.3 Advokatorische Interessenvertretung

Damit auch Menschen mit einer geistigen Behinderung möglichst selbstbestimmt leben können, sind sie auf Beistand bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten angewiesen. Eine solche Unterstützung soll insbesondere durch gesetzliche Betreuer/innen nach dem Betreuungsgesetz gewährleistet werden. Dabei soll eine größtmögliche Eigenverantwortlichkeit gewahrt bleiben. Die Chancen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind ganz wesentlich von der Qualität der gesetzlichen Betreuung abhängig. Es handelt sich um eine Gradwanderung zwischen der Ermöglichung von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Die Anforderungen an gesetzliche Betreuer/innen steigen, wenn es nicht nur darum geht, einmalig ein geeignetes Unterstützungsangebot zu finden, an das die meisten Betreuungsaufgaben übergehen. Wenn Menschen mit Behinderungen in ihrer eigenen Wohnung leben und möglichst selbstständig ein individuelles Unterstützungsarrangement entwickeln, sind sie auf kontinuierlichen Beistand insbesondere bei Rechtsgeschäften angewiesen. Diese Aufgaben können und sollen nur zum Teil auf professionelle Dienste übergehen. Der gesetzliche Betreuer soll die von ihm betreute Person auch im Umgang mit professionellen Diensten unterstützen und seine Interessen advokatorisch wahrnehmen.

Das Betreuungsrecht¹⁰ sieht vor, dass Betreuungen in erster Linie ehrenamtlich geleistet werden. Berufsbetreuer sollen nur dann bestellt werden, wenn dies nicht möglich ist. Die Statistik der Amtsgerichte Lennestadt und Olpe (vgl. S. 153) zeigt in den letzten Jahren einen steigenden Bedarf an Betreuungen, der zum größten Teil durch ehrenamtliche Betreuer/innen abgedeckt wird. Bei den ehrenamtlichen Betreuer/innen handelt es sich allerdings in den ganz überwiegenden Fällen um Familienangehörige.

Die Betreuungsbehörde schlägt im Betreuungsverfahren nach Aufforderung dem Gericht geeignete Personen für eine gesetzliche Betreuung vor. Der Vorschlag muss sich nach den Be-

10 Im Internet steht ein umfassendes Lexikon zum Betreuungsrecht zur Verfügung unter www.ruhr-uni-bochum.de/zme/Lexikon/. Das Justizministerium NRW (www.justiz.nrw.de) hält eine Informationsbroschüre ‚Was sie über das Betreuungsrecht wissen sollten‘ für Betroffene bereit, die gedruckt oder online zur Verfügung gestellt wird.

sonderheiten des Einzelfalls richten. Hierzu erfolgt ein Vorschlag des Bezirkssozialarbeiters, der den Sachverhalt ermittelt. Nach Möglichkeit soll die ehrenamtliche Betreuung den Vorrang haben.

Im Kreis Olpe sind etwa 20 Berufsbetreuer tätig. In dem ersten Bericht über die Tätigkeit des Ombudsmannes wird über mehrfache Beschwerden hinsichtlich der Erreichbarkeit und der Vertretungsregeln von Berufsbetreuern berichtet. Die Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit von Berufsbetreuern, die auch auf Landesebene in der Diskussion ist, wird angemahnt. In der Arbeitsgemeinschaft, die die Betreuungsbehörde zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene nach § 4 des Landesbetreuungsgesetzes einberufen hat, wird an Regelungen zur Qualitätssicherung gearbeitet.

Die Gewinnung, Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer/inne/n ist als Aufgabe an die Betreuungsvereine bei dem Sozialdienst katholischer Männer und Frauen e.V. delegiert. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter/innen des Vereins auch als gesetzliche Betreuer/innen tätig. Bis zum Jahre 2002 erhielten die Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen für ihre Aufgaben einen Zuschuss aus Landesmitteln.

Im Kreis Olpe wurde auf Initiative von Selbsthilfegruppen im Jahre 2001 ein Ombudsmann für Psychisch-Kranke, Behinderte und Suchtkranke eingesetzt. Die Schaffung einer solchen Funktion ist bundesweit einmalig. Der Ombudsmann wurde vom Kreistag für fünf Jahre gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er hat die Aufgabe, in Konfliktfällen auf Anfrage von Betroffenen zu vermitteln. Juristische Mittel stehen ihm dazu nicht zur Verfügung. Der Ombudsmann ist von der Bezirksregierung als Beschwerdestelle für die psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser im Kreis anerkannt. In Aufgaben der Geschäftsführung wird der Ombudsmann durch Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes unterstützt. Der Ombudsmann hat Rederecht im Sozialausschuss und gibt dem Kreistag über seine Arbeit jährlich einen Bericht. Der erste Bericht liegt vor. Die Tätigkeit des Ombudsmannes im ersten Jahr war dadurch geprägt, dass er sich in den unterschiedlichsten Gremien vorgestellt hat. Bei der Bewältigung seines umfangreichen Aufgabenspektrums kommt dem gegenwärtigen Amtsinhaber die langjährige Erfahrung als Abgeordneter im Kreistag und in der Verbandsversammlung des LWL zu Gute. In 73 Fällen wandten sich im ersten Berichtsjahr Bürger/innen aus dem Kreis Olpe an den Ombudsmann. Dem Ombudsmann werden durch seine Tätigkeit auch Defizite und Probleme im Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderungen deutlich, die er in seinem Bericht anspricht. Diese können im Zusammenhang der Planungen von Hilfen für Menschen mit Behinderungen ausgewertet werden.

Einschätzung

Im Kontext der Weiterentwicklung der Offenen Hilfen muss die Aufgabe der gesetzlichen Betreuung in Abgrenzung einerseits gegenüber den professionellen Diensten und andererseits gegenüber der Herkunftsfamilie genauer bestimmt werden.

Die Anforderungen an eine gesetzliche Betreuung ändern sich mit der Umsetzung des Vorrangs offener Hilfen. Menschen mit einer geistigen Behinderung müssen sich im Prozess der Verselbständigung und Ablösung von ihrer Herkunftsfamilie auf eine von ihrer Familie und

von professionellen Angeboten unabhängige Unterstützung und Begleitung durch einen gesetzlichen Betreuer verlassen können. Vor dem Hintergrund des Ansatzes der Selbstbestimmung kann sich die Übernahme der gesetzlichen Betreuung durch Familienangehörige auch als problematisch darstellen.

Insbesondere wenn Menschen mit Behinderungen ihre Hilfen durch ein individuelles Arrangement oder durch ein persönliches Budget realisieren wollen, sind sie auf intensive Unterstützung eines gesetzlichen Betreuers angewiesen.

Die Einsetzung eines Ombudsmannes für psychisch kranke, behinderte und suchtkranke Bürger/innen im Kreis Olpe ist als ein großer Erfolg zu werten. Trotz der kurzen Zeit seit der ersten Wahl ist der Ombudsmann ein wichtiger Ansprechpartner für Betroffene. Er wird von den Mitarbeiter/inne/n von Diensten und Einrichtungen als Interessenvertretung und Vermittlungsinstanz ernst genommen. Die Tätigkeit des Ombudsmannes ist zugleich ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie eine wirksame Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements realisiert werden kann.

Empfehlungen

Menschen mit Behinderungen, die auf eine gesetzliche Betreuung angewiesen sind, können dafür gewonnen werden, beispielsweise im Rahmen einer Veranstaltung, Anforderungen an eine gute gesetzliche Betreuung zu erarbeiten.

Der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer/innen, die zur Übernahme einer Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung bereit sind, sollte in der Arbeit des Betreuungsvereins eine besondere Beachtung geschenkt werden. Grundlegend können dafür die von den Betroffenen entwickelten Anforderungen sein.

4.4 Information und Austausch

Keine der Gemeinden und Städte im Kreis Olpe verfügt über eigene Informationsmaterialien für Menschen mit Behinderungen. Verwiesen wird auf den Beratungsführer für soziale Angelegenheiten und soziale Einrichtungen des Kreises Olpe. Wenn ein Beratungsbedarf entsteht bemühen sich die Mitarbeiter/innen der Verwaltung weiterzuhelfen und verweisen dabei auf Träger von Diensten und Einrichtungen, auf den Sozialpsychiatrischen Dienst und den Ombudsmann des Kreises. Für die Stadt Olpe wurde von einer Projektgruppe der Westfälischen Schule für Körperbehinderte ein Stadtführer für Rollstuhlfahrer erstellt, der alle öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Dienstleistungsbetriebe auflistet und angibt, ob diese zugänglich, erschwert zugänglich oder nicht zugänglich sind und ob ein Aufzug vorhanden ist. Der Stadtführer stammt allerdings aus dem Jahre 1986.

Die Bereitstellung von Informationen über die behindertengerechte Zugänglichkeit von Einrichtungen der Infrastruktur ist für die Bürger/innen des Kreises aber auch für die Weiterentwicklung des Tourismus notwendig. Im europäischen Kontext wurden Standards für die Erfassung der notwendigen Daten zur Feststellung von Barrierefreiheit entwickelt. Zugleich wird im Internet eine Datenbank aufgebaut, in der Informationen aus europäischen Städten abgerufen werden können (www.you-too.net/de). Die Daten werden von regionalen Projekt-

gruppen erhoben, die in der Arbeit mit einer eigens entwickelten Software (barrier-info) geschult werden und diese dann beispielsweise mit Hilfe eines Laptops vor Ort aufnehmen können.

Einige der Gemeinden und Städte fühlen sich über das Unterstützungsangebot und seine Weiterentwicklung im Kreis schlecht informiert. Es wird angeregt, dass der Beratungsführer des Kreises aktualisiert und um finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten sowie Informationen zu Aspekten der behindertengerechten Infrastruktur bzw. deren Problematik ergänzt werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Informationen auch im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Eine Anregung zur Verbesserung der Beratungsmöglichkeiten bezieht sich darauf, dass im Kreis eine zentrale Stelle zur Steuerung der Vermittlungs- Betreuungs- und Unterstützungsangebote eingerichtet wird, auf die die Gemeinden und Städte verweisen können und wo sie selbst Informationen abrufen können. Vorschläge zur Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes werden im Kapitel zum Thema ‚Beratung‘ (Kap. 5.9) gemacht.

Einschätzung

Die Informationen für Menschen mit Behinderungen über die behindertengerechte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Einrichtungen sind unzureichend. Diese Situation stellt für Bürger/innen der Städte und Gemeinden im Kreis Olpe und für Besucher/innen von außerhalb ein Problem dar. Eine Verbesserung der Situation ist für die Städte und Gemeinden auch unter dem Gesichtspunkt der Tourismusförderung attraktiv.

Eine Verbesserung der Informationen über Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ist durch die Präsentation aller Informationsquellen im Internet zu erwarten (s.u. zum Abschnitt Beratung).

Empfehlungen

Die Gemeinden und Städte sind aufgefordert, Projektgruppe zu bilden, um Datenerhebungen zur behindertengerechten Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen durchzuführen, die in das europaweite Informationssystem ‚you-too‘ eingespeist werden können. Die Aufgabe kann von Mitarbeiter/innen der Verwaltung aber auch von lokalen Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden.

Es ist sinnvoll, dass sich die Gemeinde und Städte hinsichtlich des Verfahrens und der Erstellung einer Prioritätenliste der zu erfassenden Einrichtungen abstimmen.

4.5 Menschen mit Behinderung im System der gesundheitlichen Versorgung

Menschen mit Behinderungen haben häufig einen erhöhten Bedarf an gesundheitlicher Versorgung; für sie sind aber gesundheitsbezogene Leistungen im System der Regelversorgung teilweise schwer zugänglich. Mobilitäts- und Kommunikationsbarrieren erschweren die Inanspruchnahme von Leistungen und es fehlt an der Bereitschaft, sich auf die komplexen Bedürfnisse behinderter Menschen in einem immer stärker an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichteten Gesundheitssystem einzulassen. In einem gemeinsamen Positionspapier der Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, der Spitzenverbände der Freien

Wohlfahrtspflege und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wurden im August 2002 Eckpunkte für eine integrationsorientierte Gesundheitsreform aus Sicht chronisch kranker und behinderter Menschen erarbeitet¹¹. Ausgehend von dem Anspruch gesellschaftlicher Teilhabe wird ein umfassender Gesundheitsbegriff zugrunde gelegt: „Eine moderne Gesundheitspolitik muss sich von einem neuen Gesundheitsverständnis leiten lassen. Ein ganzheitlicher Gesundheitsbegriff erweitert die bisher praktizierten klassischen gesundheitlichen Leistungen (Wiederherstellung) um die soziale und psychische Dimension und zielt ab auf eine möglichst uneingeschränkte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Alle Leistungen müssen sich daran messen lassen, ob sie die Menschen rechtzeitig und bedarfsgerecht erreichen und nachhaltig wirken. Der einzelne Mensch in seiner familiären, beruflichen und sozialen Lebenssituation steht im Mittelpunkt. Die Gesundheitsleistungen haben sich daran zu orientieren“ (S.4).

Einschätzung

Im Kreis Olpe wurden Fälle bekannt, in denen Menschen mit Behinderungen im Rahmen der medizinischen Versorgung nicht adäquat geholfen wurde. Kritisiert wird eine vorschnelle Überweisung insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung in psychiatrische Kliniken. Es liegen aber keine systematischen Erkenntnisse über Versorgungsdefizite vor.

Empfehlungen

Ansprechpartner für negative Erfahrungen mit der gesundheitlichen Versorgung im Einzelfall ist der Ombudsmann.

Versorgungsdefizite im System der gesundheitlichen Versorgung werden am ehesten in Selbsthilfegruppen zur Sprache gebracht. Diese Probleme können durch den Vertreter der Selbsthilfegruppen in der Gesundheitskonferenz des Kreises Olpe zur Sprache gebracht werden.

4.6 Integration im Kultur- und Freizeitbereich

Die Gestaltung der freien, also nicht von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit bestimmten Zeit, dient einerseits der Erholung und Entspannung und andererseits der Befriedigung von kulturellen, kreativen und konsumptiven Bedürfnissen. Durch die Ausweitung dieser freien Zeit in unserer Gesellschaft gewinnt die Freizeitgestaltung einen hohen Stellenwert für die individuelle Lebensqualität. Funktionale und soziale Barrieren erschweren die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an üblichen Freizeitangeboten. Die Individualisierung und Konsumorientierung im Freizeitbereich begrenzt die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen mit geringem oder gar keinem Einkommen. Sie sind meist auf die Teilnahme an nicht kom-

11 Das Papier ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen erhältlich. Es kann im Internet von der Seite www.behindertenbeauftragter.de/eckpunktepapier heruntergeladen werden. Die Kernthesen sind dort auch in leichter Sprache zusammengefasst erhältlich. Mit den spezifischen Problemen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung beschäftigt sich eine Expertise der vier Fachverbände der Behindertenhilfe, die unter dem Titel ‚Gesundheit und Behinderung‘ 2001 im Diakonie-Verlag erschienen ist und auch im Internet von der Seite www.beb-ev.de abgerufen werden kann.

merziellen Freizeitangeboten beispielsweise in Vereinen und Kirchengemeinden oder auf Angebote öffentlicher Kultur- und Bildungseinrichtungen angewiesen.

Der Freizeitbereich ist für die Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderung von zentraler Bedeutung. Hier finden soziale Kontakte außerhalb von professionellen, formalisierten Beziehungen statt. Der Freizeitbereich kann gleichermaßen dazu beitragen Ausgrenzung zu verfestigen oder auch zu überwinden.

Im Behindertenplan für den Kreis Olpe von 1983 wird die Planung von Angeboten im Freizeitbereich als spezielle Freizeitplanung für Menschen mit Behinderungen verstanden. Freizeitgestaltung gilt dabei als Bestandteil des professionellen Hilfesystems. Es empfiehlt sich, dieses Verständnis unter der Perspektive der Teilhabe und der Herstellung von Barrierefreiheit zu erweitern.

Es gibt im Kreis Olpe ein breit gefächertes Freizeitangebot für Menschen mit Behinderungen, das von Vereinen behinderter Menschen, Diensten und Einrichtungen organisiert wird. Neben den Freizeitaktivitäten im Rahmen der Werkstatt für behinderte Menschen und in stationären Einrichtungen sind insbesondere die Aktivitäten des Vereins für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V. zu nennen. Der Verein gibt ein umfangreiches Jahresprogramm zu regelmäßigen Freizeittreffen, Seminaren und Freizeiten heraus.

Vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Teilhabe kommt der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an allgemeinen Freizeitaktivitäten große Bedeutung zu. Die Erfahrungen zeigen, dass es sich dabei um eine breiter anzulegende Aufgabe handelt. Viele Menschen mit Behinderungen brauchen Ermutigung und Unterstützung zur Aufnahme von Freizeitkontakten außerhalb von geschützten Räumen. Menschen ohne Behinderungen müssen Vorurteile überwinden, um mit behinderten Menschen ungezwungene Alltagskontakte zu pflegen und Anbieter im Freizeit- und Kulturbereich müssen sich für die spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren. Häufig bedarf es der Initiierung von Kontakten und der Sicherstellung der Zugänglichkeit.

Zur Frage nach dem Vorhandensein von Gruppen, die sich für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben und für die Integration in Vereinen und in allgemeine Freizeitangebote engagieren, können nur zwei Städte Aussagen machen. In einem Fall wird auf die Selbsthilfegruppen vor Ort verwiesen, im anderen auf zwei professionelle Anbieter von Unterstützungsleistungen. Eine finanzielle Unterstützung solcher Aktivitäten durch die Gemeinde und Städte des Kreises gibt es nicht. Beispielhaft erwähnt werden kann die Arbeit von Gruppen wie der AG-Begegnung in Attendorn, die in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde die Integration von Menschen mit Behinderungen fördert und dabei eng mit der St. Laurentiuschule und anderen Unterstützungsangeboten kooperiert. Nach Einschätzung von verschiedenen Interviewpartnern trägt die integrative Arbeit des Vereins spürbar zu einem besseren Verständnis in den Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen bei.

In der Arbeit solcher Gruppen kommt dem ehrenamtlichen Engagement eine hohe Bedeutung zu. Integrative Ansätze in Jugend- und Freizeitgruppen werden begünstigt, wenn die Leiter und Leiter/innen beispielsweise im Rahmen des Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahrs Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen machen konnten. Solches Engagement ist stark von Zufällen und persönlichen Erfahrungen geprägt. Systematische An-

sätze zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Jugend- und Freizeitbereich sind nicht bekannt.

Einschätzung

Es gibt im Kreis Olpe ein Freizeitangebot für Menschen mit Behinderungen, das von Selbsthilfegruppen und anderen Gruppen behinderter Menschen organisiert wird. Von dem allgemeinen Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebot bleiben Menschen mit Behinderung aufgrund baulicher und sozialer Barrieren häufig noch ausgeschlossen. Es gibt an einzelnen Stellen engagierte Gruppen oder Mitarbeiter/innen in Gruppen, die sich für die Integration von Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Empfehlungen

Ein höheres Maß an Integration könnte dadurch erreicht werden, dass der Grundsatz der ‚Antidiskriminierung‘ in die allgemeine Freizeit- und Kulturförderung, sowie in die Förderung der außerschulischen Bildungsarbeit aufgenommen wird. Dies bedeutet, dass eine öffentliche Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Kultureinrichtungen gleich welcher Art nur dann erfolgt, wenn der Träger nachweist, dass diese für Menschen mit Behinderungen offen sind. Dies kann beispielsweise durch Hinweise im Veranstaltungsprogramm geschehen, dass Menschen mit Behinderungen bei Bedarf zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Kurs Unterstützung finden.

Folgende Maßnahmen des Kreises, der Städte und Gemeinden würden zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in das öffentliche Leben beitragen:

- Eigene Veranstaltungen werden nur in barrierefreien Räumen abgehalten.*
- Bei Bedarf wird ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt.*
- Schriftliche Materialien werden auf Ton- oder Datenträgern bereit gehalten.*
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bei Bedarf zusätzliche Erklärungen in leicht verständlicher Sprache gegeben.*

Es gehört zu den Aufgaben der Dienste und Einrichtungen, ihre Nutzer/innen bei der Wahrnehmung allgemeiner Freizeitangebote zu begleiten und zu unterstützen. Sie können es sich auch zur Aufgabe machen, Anbietern im Freizeitbereich als Ansprechpartner für die Gestaltung eines behindertengerechten Freizeitangebotes zur Verfügung zu stehen. Denkbar ist auch, dass Dienste und Einrichtungen speziell zu dieser Themenstellung Schulungen für ehrenamtliche Leiter/innen von Gruppen anbieten.

4.7 Perspektiven

Auf die Frage, welche Rolle die Gemeinden und Städte des Kreises Olpe bei der Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen spielen können, damit es mehr Menschen mit Behinderungen möglich wird, an dem Ort ihrer Wahl nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben, wird von einer Stadt die Mitarbeit und finanzielle Unterstützung angeboten.

Zwei Gemeinden sprechen sich für eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten und eine Sensibilisierung des Bau- und Planungsbereiches aus. Eine weitere sehr weitgehende Stellungnahme soll hier abschließend vollständig zitiert werden: „Die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft kann nicht ausschließlich Aufgabe einzelner Institutionen (z.B. Städte und Gemeinden) sein, sondern ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Eine Weiterentwicklung der Hilfen für behinderte Menschen erfordert daher eine stärkere Sensibilisierung für die berechtigten Belange behinderter Menschen auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Die Städte und Gemeinden könnten hierbei insbesondere die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche – soweit noch nicht geschehen - vorantreiben, um so behinderten Menschen zu allen Lebensbereichen einen umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen (u.a. barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten)“.

5 Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderungen

In unserer Gesellschaft entfalten Menschen ihre Lebensläufe im Zusammenhang mit spezifischen Institutionen. Diese bieten den Rahmen für die Ausbildung individueller Lebensstile. Solche Institutionen sind z.B. der Kindergarten, die Schule, Ausbildungsstätten, Betriebe aber auch soziale Sicherungssysteme, der Wohnungsmarkt und der Arbeitsmarkt. Von besonderer Bedeutung als Rahmengefüge ist auch in den modernen Gesellschaften immer noch die Familie.

Neuere Konzepte der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gehen davon aus, dass es die zentrale Aufgabe der professionellen Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist, sie dabei zu unterstützen, ihre Lebensläufe möglichst in Bezug zu solchen gesellschaftlichen Institutionen und Orten zu entfalten, wie sie oben genannt wurden. Das herkömmliche System von Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen bedeutet für die darin betreuten Menschen in vielen Fällen einen Ausschluss aus den ‚normalen‘ gesellschaftlichen Zusammenhängen, der verbunden ist mit Diskriminierung und Einschränkung individueller Lebenschancen. Je mehr Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen durch besondere Institutionen strukturiert werden, desto umfassender wirken sich die Einschränkungen auf deren individuellen Entwicklungschancen aus.

Die nachfolgende Tabelle aus dem AQUA-NetOH-Konzept¹² geht von einem lebenslauforientierten Anforderungsprofil aus und listet im Sinne einer idealtypischen ‚Soll-Beschreibung‘ die Hilfen auf, die erforderlich sind, um Bürgern mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes und weitgehend normales Leben zu ermöglichen. Die Inhalte dieser Soll-Beschreibung waren auch für die durchgeführte Analyse im Kreis Olpe bedeutsam.

In der ersten Spalte finden sich die konkreten Aufgaben im Lebenslauf und im Prozess der Persönlichkeitsentwicklung. In der zweiten Spalte wird aufgelistet, in welchen Bereichen dabei ein Unterstützungsbedarf durch soziale Dienste entstehen kann. In der dritten und vierten Spalte werden daraus wünschenswerte Regeln für die Ausgestaltung der Hilfen und für Kooperationsnotwendigkeiten dargestellt.

12 vgl. die Angaben in Fußnote 1 auf S. 18.

A) Hilfen für Kinder und Jugendliche in ihrer Herkunftsfamilie

Aufgaben des Lebenslaufes und der Persönlichkeitsentwicklung	Potentieller Unterstützungsbedarf durch soziale Dienste	Qualitätsanforderungen für die Ausgestaltung der Hilfen	Qualitätsanforderungen für die Kooperation der Hilfeanbieter und der Verwaltung
<p>Auseinandersetzung mit der Feststellung einer Schädigung des Kindes;</p> <p>Suche nach Orientierung der Eltern</p>	<p>Angebote zur Früherkennung;</p> <p>Informationen über die Behinderung und mögliche Auswirkung in somatischer, psychischer und sozialer Hinsicht;</p> <p>Information durch Mediziner;</p> <p>Information und Unterstützung durch Selbsthilfegruppen;</p> <p>Beratung durch psychosoziale Dienste.</p>	<p>Früherkennung/Diagnostische Angebote sollen qualifiziert und gut zugänglich sein.</p> <p>Die Informationen sollen klar verständlich sein.</p> <p>Die Informationen sollen zugänglich sein.</p> <p>Die Informationen sollen umfassend sein und medizinische, therapeutische und pädagogische Aspekte beinhalten.</p> <p>Die Informationen sollen die Handlungsmöglichkeiten im Alltag einbeziehen.</p>	<p>Medizinische Einrichtungen, psychosoziale Unterstützungsangebote und Selbsthilfegruppen sollen eine gemeinsamen Verantwortung bei der Information, Aufklärung und Beratung wahrnehmen.</p> <p>Aktuelle Informationsmaterialien und Übersichten über Unterstützungsmöglichkeiten sollen in übersichtlicher Form vorliegen.</p>
<p>Entwicklung und Förderung des behinderten Kindes</p>	<p>Begleitende Angebote für Eltern mit behinderten Kindern;</p> <p>Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfe;</p> <p>Medizinische Hilfen;</p> <p>Therapeutische Hilfen;</p> <p>Pädagogische Förderung;</p> <p>Unterstützung durch Selbsthilfegruppen.</p>	<p>Allgemeine Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien sollen Vorrang vor gesonderten Unterstützungsangeboten haben, sie sollen offen sein für die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Spezielle Unterstützungsangebote, die behinderungsbedingt notwendig sind, sollen integrativ organisiert sein und sich in den Alltag der Familie einfügen.</p>	<p>Alle Einrichtungen der Kinder- Jugend und Familienhilfe sollen gegenüber den Bedürfnissen behinderter Nutzer/innen offen sein.</p> <p>Einrichtungen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe sollen über spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen informiert sein.</p> <p>Allgemeine Dienste sollen mit den spezialisierten Einrichtungen kooperieren und im Bedarfsfall auf deren Ressourcen (Fortbildung, Förderangebote usw.) zurückgreifen.</p>

Aufgaben des Lebenslaufes und der Persönlichkeitsentwicklung	Potentieller Unterstützungsbedarf durch soziale Dienste	Qualitätsanforderungen für die Ausgestaltung der Hilfen	Qualitätsanforderungen für die Kooperation der Hilfeanbieter und der Verwaltung
Bewältigung der Anforderungen des Alltags	<p>Unterstützende und entlastende (stunden- tages- oder wochenweise) Hilfen in der eigenen Wohnung oder außerhalb;</p> <p>Fachliche Hilfen (z.B. Fachpflege, päd. Betreuung);</p> <p>Bereitstellung von Hilfsmitteln;</p> <p>Frühförderung;</p> <p>Psychosoziale Beratung;</p> <p>Selbsthilfegruppen.</p>	<p>Ein flexibles Unterstützungsangebot soll ortsnah angeboten werden.</p> <p>Die Hilfen sollen sich in den Alltag der Familie einfügen.</p> <p>Die Hilfen sollen leicht und unbürokratisch zugänglich sein.</p> <p>Die Abrechnung der Kosten soll für die Nutzer/innen transparent sein.</p>	<p>Die Leistungen der beteiligten Sozialleistungsträger sollen aufeinander abgestimmt sein, Doppelbegutachtungen sollen vermieden werden.</p> <p>Informationen über die verschiedenen Anbieter von Unterstützung sollen leicht erhältlich sein.</p> <p>Die Hilfevereinbarung und -gewährung soll nach vergleichbaren Verfahren und Kriterien erfolgen.</p> <p>Die Hilfeanbieter sollen bezogen auf die Hilfe im Einzelfall gut zusammenarbeiten.</p>
Integration und Verselbständigung des behinderten Kindes bzw. Jugendlichen	<p>Sicherstellung der Mobilität;</p> <p>Unterstützung bei einer eigenständigen Freizeitgestaltung;</p> <p>Erlernen des Umgangs mit Assistenz;</p> <p>Selbständigkeitstraining.</p>	<p>Öffentliche Orte und Einrichtungen sollen für Menschen mit Behinderung erreichbar und zugänglich sein.</p> <p>Die Zugänglichkeit von allgemeine Freizeitangeboten soll den Vorrang vor spezialisierten Angeboten haben.</p> <p>Verselbständigung und das Erlernen bzw. die Anerkennung von Anleitungs- und Regiekompetenz der behinderten Person soll mit zunehmenden Lebensalter in den Mittelpunkt aller Unterstützungsleistungen treten.</p>	<p>Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sollen in allen Bereichen der kommunalen Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Öffentliche Freizeiteinrichtungen sind für Menschen mit Behinderungen offen und können auf Ressourcen von spezialisierten Einrichtungen zurückgreifen (Fortbildungen, individuelle Begleitung usw.)</p> <p>Es soll eine alle Hilfebereiche umfassende Fortschreibung der Hilfeplanung stattfinden, die eine altersgemäße Verselbständigung und das Erlernen von Regie- und Anleitungskompetenz fördert.</p>

B) Hilfen bei dem Besuch einer Kindertageseinrichtung und der Schule

Aufgaben des Lebenslaufes und der Persönlichkeitsentwicklung	Potentieller Unterstützungsbedarf durch soziale Dienste	Qualitätsanforderungen für die Ausgestaltung der Hilfen	Qualitätsanforderungen für die Kooperation der Hilfeanbieter und der Verwaltung
Suche nach einem geeigneten Platz in einem Kindergarten/einer Kindertageseinrichtung	Angebot eines geeigneten, wohnortnah verfügbaren Platzes in einer Kindertageseinrichtung; Bereitstellung von Hilfsmitteln; Assistenz.	Der Besuch einer Regeleinrichtung soll Vorrang vor dem Besuch von Sondereinrichtungen haben. Der Förderbedarf des Kindes sollte eindeutig und rechtzeitig festgestellt werden. Die personellen und räumlichen Bedingungen der Einrichtung sollen dem individuell festgestellten Förderbedarf entsprechend angepasst werden. Die behinderungsbedingt notwendigen Hilfen sollen mit dem Besuch der gewünschten Einrichtung vereinbar sein.	Regeleinrichtung und Fachdienste sollen bei der Schaffung der sächlichen und personellen Voraussetzungen zum Besuch der Einrichtung kooperieren. Regeleinrichtung und Fachdienste sollen bei der Durchführung notwendiger Hilfen und Fördermaßnahmen kooperieren.
Einschulung	Ermöglichung der Einschulung in die zuständige Grundschule		
Übergang in eine weiterführende Schule	Unterstützung bei der Auswahl einer geeigneten Schulform; Unterstützung und Förderung beim Schulbesuch.		

C) Hilfen zur Berufsvorbereitung und zur Ausübung einer Beschäftigung

Aufgaben des Lebenslaufes und der Persönlichkeitsentwicklung	Potentieller Unterstützungsbedarf durch soziale Dienste	Qualitätsanforderungen für die Ausgestaltung der Hilfen	Qualitätsanforderungen für die Kooperation der Hilfeanbieter und der Verwaltung
Ausbildung	Medizinische und berufliche Rehabilitation; Unterstützung bei der Wahl eines Ausbildungsplatzes; Hilfen in der Ausbildung;	Die Unterstützung der Eingliederung in das allgemeine Ausbildungssystem soll Vorrang vor speziellen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen haben.	Die Träger der Rehabilitation sollen ihre gemeinsame Verantwortung zur Eingliederung ins Erwerbsleben wahrnehmen und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.
Übergang in das Berufsleben	Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes; Unterstützung bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes und der Ausübung eines Berufes; Hilfsmittel; Hilfen am Arbeitsplatz (Arbeitsassistenten).	Spezielle Maßnahmen sollen dem Zweck der Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt dienen oder, wenn dies nicht möglich ist, dauerhafte Perspektiven in Beschäftigungsverhältnissen auf einem sozial geschützten Arbeitsmarkt eröffnen.	
Austritt aus dem Berufsleben/Übergang in das Rentenalter	Unterstützung bei der Strukturierung des Alltags in dieser Lebensphase Unterstützung bei der Wahl einer seniorengeeigneten Wohnform	Die Unterstützung der Eingliederung in das allgemeine Angebot für Senioren/innen soll Vorrang vor speziellen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen haben.	Senioreneinrichtungen und Fachdienste sollen bei der Durchführung notwendiger Hilfen kooperieren.

D) Hilfen zur selbständigen Lebensführung

Aufgaben des Lebenslaufes und der Persönlichkeitsentwicklung	Potentieller Unterstützungsbedarf durch soziale Dienste	Qualitätsanforderungen für die Ausgestaltung der Hilfen	Qualitätsanforderungen für die Kooperation der Hilfeanbieter und der Verwaltung
Suche nach einer angemessenen Wohnform	Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Wohnmöglichkeit; Behindertengerechte Anpassung der Wohnung; Hilfen bei der Finanzierung und Gestaltung der Wohnung.	Ein Unterstützung zur Realisierung unterschiedlicher Wohnformen soll flexibel und ortsnah angeboten werden. Die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten soll nicht an ein festgelegtes Hilfeangebot gekoppelt sein. Die Inanspruchnahme von Hilfe soll nicht an die Abgabe von Rechten als Wohnungsmieter bzw. -eigentümer gekoppelt sein.	Bei der Schaffung von neuem Wohnraum werden die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.
Erledigung der alltäglichen Anforderungen in pflegerischer und/oder sozialer Hinsicht	Persönliche Assistenz; Pädagogische Unterstützung; Psychosoziale Beratung; Bereitstellung von Hilfsmitteln; Betreuung nach dem BtG; Medizinische, therapeutische und pädagogische Förderung.	Dienste und Einrichtungen stellen ein flexibles und bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot zur Verfügung stellen.	Die Betroffenen sollen von allen beteiligten Stellen Unterstützung bei der Entwicklung eines individuellen Hilfeangebots erhalten.
Gestaltung des Alltages Freizeitgestaltung	Anregungen und Unterstützung bei der Gestaltung des Alltages; Selbsthilfegruppen.	Die Mobilität von Menschen mit Behinderungen soll durch einen behindertengerechten ÖPNV und möglicherweise einen ergänzenden Fahrdienst sichergestellt sein. Die Zugänglichkeit von Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten und Bildungsangeboten soll gewährleistet sein.	Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sollen bei der kommunalen Planung berücksichtigt werden. Öffentliche Einrichtungen sollen für Menschen mit Behinderungen offen sein und auf Ressourcen von spezialisierten Einrichtungen zurückgreifen (Fortbildungen, individuelle Begleitung usw.).

Der hier skizzierte lebenslauforientierte Planungsansatz knüpft an die bestehenden Strukturen an und versteht sich als ein Ansatz zur Weiterentwicklung. Daher ist es notwendig, im Folgenden eine genauere Beschreibung der bestehenden Angebotslandschaft vorzunehmen und daraus Vorschläge für den weiteren Planungsprozess zu entwickeln. Die Gliederung und Darstellung soll sich dabei ebenso an dem Planungsansatz wie an den Realitäten des Hilfesystems orientieren.

5.1 Frühe Hilfen/Frühförderung

Überlegungen zum Bedarf und den Möglichkeiten der Frühförderung nehmen im ‚Behinderntenplan des Kreises Olpe‘ aus dem Jahr 1983 einen breiten Raum ein. Die Autorenkommission des Berichts kam für den Kreis Olpe zu der Erkenntnis, „dass insbesondere im Bereich der Früherkennung von Behinderung und der Frühförderung behinderter Kinder Maßnahmen vorrangig und wirklich notwendig sind“ (S. 2). Dabei wurden auch Einschätzungen zum quantitativen Bedarf vorgenommen, die sich auf drei Gruppen von Kindern beziehen (vgl. S. II/1/9ff). Die Schätzwerten von 1983 werden durch aktualisierte Schätzwerte ergänzt:

- „Risikokinder“: 20 – 30% pro Jahrgang¹³ im Kreis Olpe, d.h. 294 bzw. 441 Kinder [aktuell: zwischen 286 und 429 Kindern]¹⁴.
Bei diesen Kindern muss eine regelmäßige Untersuchung und Beobachtung erfolgen, damit eventuelle Gesundheitsbeeinträchtigungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden können.
- „Überwachungskinder“: 10% pro Jahrgang¹⁵ im Kreis Olpe, d.h. 147 Kinder [aktuell: 143 Kinder]
Bei diesen Kindern handelt es sich um Kinder, bei denen durch frühzeitige Behandlung und Förderung das Eintreten einer Behinderung vermieden werden kann.
- „behinderte Kinder“: 6 % pro Jahrgang¹⁶ im Kreis Olpe, d.h. 88 Kinder, bei sechs Jahrgängen = 528 Kinder [aktuell: 86 Kinder, in sechs Jahrgängen = 516 Kinder]
Diese Kinder benötigen neben einer differenzierten Diagnostik gezielte längerfristige therapeutische Maßnahmen.

Die im damaligen Bericht generell, besonders aber für die große Gruppe der Risikokinder vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen zur Früherkennung, sind in Teilen immer noch aktuell. So bleibt die Aktualisierung und Qualifizierung von Informations- und Beratungsangeboten für Eltern eine kontinuierliche Aufgabe, die die intensive Zusammenarbeit von Kliniken, niedergelassenen Ärzten und Therapeuten, Frühförderstelle, anderer Beratungsstellen und dem Gesundheitsamt erfordert.

Die in den Befragungen erhobenen Einschätzungen zur Wirksamkeit der Früherkennungsangebote im Kreis Olpe weisen in eine positive Richtung, gleichwohl wird die Empfehlung un-

¹³ Der Schätzwert von 20 % wird auf Angaben des Deutschen Bildungsrates zurückgeführt, der Schätzwert 30 % auf Angaben des LWL. Die Berechnungen für Olpe gehen aus von einer Geburtenquote von 1,2 %, einer Einwohnerzahl von damals 122.500 und der Anzahl von jährlichen Geburten von 1.470.

¹⁴ Eigene Berechnung auf der Grundlage einer Abfrage der Landesdatenbank des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik vom 28.04.2003 zu den Geburten im Jahr 2001.

¹⁵ Der Schätzwert von 10 % wird auf Angaben des Deutschen Bildungsrates zurückgeführt.

¹⁶ Der Schätzwert von 6 % wird auf Angaben des Deutschen Bildungsrates zurückgeführt.

terstützt, die Verfügbarkeit, Bekanntheit, Qualität und die tatsächliche Nutzung der Früherkennungsmaßnahmen im Kreis Olpe gesondert zu evaluieren und im Rahmen eines bzw. mehrerer öffentlicher Fachgespräche auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu beraten. Für die Gruppen der „Überwachungskinder“, d.h. für die Kinder, die zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten, beispielsweise einer Entwicklungsverzögerung die Unterstützung der Frühförderung in Anspruch nehmen sowie für die „behinderten Kinder“, die vermutlich dauerhaft auf Unterstützung angewiesen sein werden, wird im Bericht von 1983 die Einrichtung einer Frühförderstelle empfohlen (ebd. S. II/1/19ff).

Die Gründung der Frühförderstelle 1984 kann somit als Ergebnis des Behindertenplans von 1983 gesehen werden. Damit konnte von der Caritas ein pädagogisch orientiertes Angebot Früher Hilfen geschaffen werden, das sich auf das Konzept der Hausfrühförderung stützt. Das Angebot der Frühförderung ist im Bereich der Jugendhilfe verortet. Dies wird in der 1997 erfolgten Zusammenführung mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe zum ‚Pädagogischen Familiendienst‘ und der Integration der Frühförderung in den katholischen Jugend- und Familiendienst ‚AufWind‘ im Jahre 2000 deutlich. Die Frühförderung ist im Rahmen des Konzeptes von ‚AufWind‘ sozialräumlich in Orientierung an die Dekanatsbezirke gegliedert und wird von den Standorten Olpe, Lennestadt und Attendorn aus angeboten. Die Frühförderung ist heilpädagogisch orientiert und bietet damit eine ganzheitliche Förderung von entwicklungsverzögerten und behinderten Kindern im Alter von der Geburt bis zum Eintritt in die Schule an. Sie findet in erster Linie im Elternhaus und im Kindergarten statt. Über die Förderung der Kinder einzeln oder in Gruppen hinaus, wird die Information, Beratung und Begleitung der Eltern als Schwerpunkt der Arbeit angesehen. Wie der Statistik der Frühförderstelle zu entnehmen ist (vgl. S. 142), wird das Angebot in erster Linie von entwicklungsverzögerten Kindern in Anspruch genommen.

Die Frühförderstelle wird durch den Kreis über dessen Zuständigkeit für ambulant gewährte Eingliederungshilfe nach § 39f. BSHG finanziert. Die Gewährung von Hilfen durch die Frühförderstelle erfolgt auf der Grundlage eines Antrags beim Kreissozialamt, das mit Unterstützung eines medizinischen Gutachtens über Art und Umfang der Hilfen entscheidet. Von der Frühförderstelle wird die Finanzierung in der schriftlichen Befragung lediglich als teilweise gesichert und als nicht ausreichend bezeichnet, da insbesondere die Sachkosten nur unzureichend gedeckt seien. Im Interview werden die Deckelung der Frühfördereinheiten und die damit verbundenen langen Wartezeiten kritisiert. Seitens der Frühförderstelle bestehen Planungen zum Ausbau von Integrationsangeboten und zur Initiierung von Elternkreisen. Von der Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderung im Kreis Olpe wird erwartet, dass sie zu einer Gesamtübersicht über den Planungsbereich, zu einer Anpassung von Bedarf und Angeboten und zu einer besseren Vernetzung führt.

Die Frühförderstelle kooperiert intensiv mit anderen Stellen. Dabei steht der Austausch im eigenen multiprofessionellen Team, mit Kinderärzt/inn/en und Erzieher/inne/n im Vordergrund. Die meisten Kooperationsbeziehungen werden als eher gut bewertet. Die Frühförderstelle wird von Mitarbeiter/innen aus 17 der befragten Einrichtungen, Diensten und Verwaltungsstellen als wichtiger Kooperationspartner angegeben. Besonders häufig erfolgt die Nennung durch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Ansonsten erfolgt die Kooperation durch zehn Kindertageseinrichtungen und sechs Schulen. Die Kooperationsbeziehungen mit Kindertageseinrichtungen und Schulen stellen sich als noch ausbaufähig dar.

In die schriftliche Befragung waren auch insgesamt 29 Praxen niedergelassener Therapeuten einbezogen. Es besteht die Möglichkeit, Leistungen der Frühförderung bei niedergelassenen Heilpädagog/inn/en oder Therapeut/inn/en in Anspruch zu nehmen. Rückmeldungen liegen von drei Praxen vor, die Angebote für Kinder im Vorschulbereich anbieten:

- eine Praxis für Logopädie,
- eine Praxis für Sprach-, Sprech-, Stimm- und Kommunikationstherapie,
- eine Praxis für Psychotherapie.

Die geringe Beteiligung weist auf eine schlechte Einbindung der niedergelassenen Therapeut/inn/en in das Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderungen hin. Im Vordergrund stehen offensichtlich die Orientierung am Bereich der Medizin und die Einbindung in das System der Gesundheitsversorgung. Die drei Praxen, die sich an der Befragung beteiligt haben, rechnen ihre Leistungen ausschließlich mit den Krankenkassen ab. Nur in einem Fragebogen wird ein Veränderungsbedarf hinsichtlich einer differenzierten, „am Störungsbild des Patienten“ orientierten Zusammenarbeit und Kostenübernahme gesehen und eine Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern angestrebt. Es wird die Erwartung geäußert, dass die Planung der Hilfen im Kreis Olpe in diesem Bereich zu einer verbesserten Kooperation der verschiedenen Anbieter und damit zu einer Qualitätsverbesserung führt.

Kooperationsbeziehungen der niedergelassenen Therapeuten, die im schriftlichen Fragebogen angegeben werden, bestehen fast ausschließlich zu anderen Stellen des Gesundheitssystems, insbesondere zu Ärzt/inn/en und Kolleg/inn/en. Von neun Mitarbeiter/inne/n der befragten Einrichtungen, Dienste und Verwaltungsstellen werden niedergelassene Therapeut/inn/en als wichtige Kooperationspartner angesehen. Fünf Nennungen erfolgen durch Kindertageseinrichtungen, zwei Nennung durch Wohneinrichtungen. Auch von einigen Mitarbeiter/inne/n des Jugendamtes werden die niedergelassenen Therapeut/inn/en als wichtiger Kooperationspartner betrachtet.

Diese Einbeziehung von niedergelassenen Therapeut/inn/en wird von Seiten des Kreises gefördert, nicht zuletzt deswegen, weil die durch niedergelassene Fachkräfte erwerbswirtschaftlich erbrachten Leistungen kostengünstiger sind als die durchschnittlichen Fördereinheiten der Frühförderstellen. Es zeichnet sich eine Konfliktlinie zwischen Frühförderstelle, niedergelassenen Therapeut/inn/en und dem örtlichen Sozialhilfeträger ab, bei der es um Fragen des Konzepts, der Qualität, Art und Umfang der Hilfen, Planungsverfahren und um Kosten geht.

Frühförderung für Kinder mit Sinnesbehinderungen wird von der Westf. Schule für Gehörlose und Schwerhörige und von der Westf. Schule für Blinde und Sehbehinderte angeboten. Das Angebot wird von ca. 57 Kindern mit Hörschädigungen und von ca. 18 Kindern mit Sehbehinderungen aus dem Kreis Olpe und den benachbarten Kreisen wahrgenommen. Über die Aufnahme in die Frühförderung entscheidet das Schulamt auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und der medizinischen Befunde. Die Teilnahme an der Frühförderung hat nicht zwangsläufig die spätere Aufnahme in die Schule zur Folge. Wichtige Aufga-

ben sind hier die Diagnostik, die Förderung und die Beratung der Eltern. Die Frühförderung wird in den Räumen der Schule, in Kindergärten und im Elternhaus durchgeführt. Seitens der Schule für Hörgeschädigte wurde die Ansicht vertreten, dass eine effektivere Förderung in einem an der Schule angesiedelten Sonderschulkindergarten für Hörgeschädigte zu realisieren sei. Dahingehende Anträge wurden aber bislang abgelehnt.

Frühförderung wird für Kinder bis zur Einschulung angeboten. Im Falle des Besuches einer heilpädagogischen Tagesstätte geht die Förderung des Kindes an diese Einrichtung über. Entscheidend kommt es daher darauf an, den Übergang von der Frühförderung in die Schule, aber auch in die heilpädagogische Tageseinrichtung so zu gestalten, dass es nicht zu einem Bruch in der Unterstützungsbeziehung kommt.

Damit die Frühförderung im Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderungen die oben beschriebene Rolle übernehmen kann, Zugänge zum Netzwerk zu eröffnen und positive Erfahrungen mit der Integration von Hilfen in den Alltag zu vermitteln, muss unabhängig davon, wer die Unterstützung leistet, gewährleistet sein, dass die Frühförderung Aufgaben wahrnimmt, die über die therapeutische Förderung hinausgehen. Es geht insbesondere darum, dem behinderten Kind und seinen Eltern gegenüber ein verlässlicher und kontinuierlicher Ansprechpartner zu sein, die familiäre Situation zu erfassen, um die Unterstützung daran zu orientieren und bei Bedarf Kontakte herzustellen, um einen dauerhaften Unterstützungsprozess sicherzustellen.

Eine wichtige Bedeutung für den Bereich der Frühförderung kommt auch dem Sozialpädiatrischen Zentrum der Kinderklinik des DRK in Siegen zu. Der Schwerpunkt liegt hier auf der medizinischen Frühdiagnostik und -therapie. Diese bezieht sich nach den Angaben im Fragebogen umfassend auf ärztliche, physiotherapeutische, motopädische, logopädische, heilpädagogische und psychologische Aspekte. Obgleich das Angebot von einem großen Personenkreis genutzt wird, ist auch hier anhand der langen Wartezeiten und der unzureichenden Anzahl von Therapieplätzen eine Bedarfsdeckung nicht gegeben. Von den befragten Diensten, Einrichtungen und Verwaltungsstellen im Kreis Olpe geben lediglich drei Stellen (n=106) das Sozialpädiatrische Zentrum als wichtigen Kooperationspartner an.

Rechtsansprüche auf Frühförderung sind im Bundessozialgesetzbuch (BSHG), im Krankenversicherungsrecht (SGB V) und im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) (seelisch behinderte Kinder) verankert. Im Neunten Sozialgesetzbuch ‚Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen‘ (§ 30) wird der Versuch unternommen, einheitliche Rahmenbedingungen und Finanzierungsmodalitäten zu schaffen. Positiv ist die erstmalige Definition und Abgrenzung von Früherkennung und Frühförderung in einem Gesetzestext. Hervorzuheben ist auch das Ziel des Gesetzgebers, heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen zu verzahnen und finanziell abzusichern. Dies geschieht dadurch, dass die Leistungen der Frühförderung als Komplexleistungen angesehen werden, die von den zuständigen Sozialleistungsträgern anteilig zu finanzieren sind.

Zum 1. Juli 2003 ist die Frühförderungsverordnung in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, da es den zuständigen Rehabili-

tationsträgern nicht gelungen ist, eine gemeinsame Empfehlung zu erarbeiten. Aus dieser Verordnung ergibt sich für die Strukturen der Frühförderung im Kreis Olpe ein erheblicher Veränderungsbedarf. Es wird eine verbindliche Definition von interdisziplinären Frühförderstellen vorgenommen: „Interdisziplinäre Frühförderstellen im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.“ Es ergibt sich die Frage, in welcher Form das bestehende Angebot der heilpädagogischen Frühförderung zu einer interdisziplinären Frühförderung weiterentwickelt werden kann. Dabei muss insbesondere die Einbeziehung medizinisch-therapeutischer Fachkräfte geklärt werden.

Eine Veränderungsbedarf besteht auch in der Finanzierungsstruktur. Zukünftig sind die Krankenkassen für alle Leistungen bis zur Aufstellung eines Förderplanes zuständig und darüber hinaus für die medizinischen und therapeutischen Leistungen, die ausdrücklich die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten einschließen. Für heilpädagogische Leistungen sind die Sozialhilfeträger zuständig. Diese umfassen „alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten“. Die Aufteilung der Kosten für die in diesem Zusammenhang erbrachten Komplexleistungen regeln die Rehabilitationsträger untereinander.

Quantitative Bedarfseinschätzungen für den Bereich der Frühförderung sind schwierig. Die Schwerbehindertenstatistik zählt zum 31.12.2001 insgesamt 79 anerkannte Schwerbehinderte im Alter von 0 bis 6 Jahren. Zur Gruppe behinderter Kinder, für die noch kein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt wurde, ist die größere Gruppe der von Behinderung bedrohten Kinder hinzuzurechnen, beispielsweise Kinder mit Entwicklungsverzögerungen. Anhaltspunkt bietet die Gesundheitsberichterstattung der Landesregierung. In dem aktuellen Bericht von 2002¹⁷ werden Zahlen aus einer standardisierten Untersuchung in Kindergärten in NRW aus dem Jahre 2000 vorgelegt, die einen sehr hohen Bedarf an Förderung deutlich machen. Bei den Einschätzungen zur Bedarfsentwicklung sind auch Maßnahmen zur Prävention zu berücksichtigen. Angebote der Gesundheitserziehung, Bewegungsangebote und andere Förderangebote unterhalb der Schwelle therapeutischer Intervention haben Einfluss auf die Entwicklung der Risiken von Behinderung im Kindesalter.

17 Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, Landesgesundheitsbericht 2002, Düsseldorf, S.44. Eine tabellarische Übersicht befindet sich im Kap. 9.4, S. 142.

Einschätzung

Für die Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes unter dem Aspekt der Offenen Hilfen kommt der Frühförderung eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere für die Gruppe der Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern gestaltet die Frühförderung den Zugang *zum* und erste Erfahrungen *mit* dem Netzwerk der Hilfen. Wenn es in der Frühförderung gelingt, die Unterstützung an den Möglichkeiten und der individuellen Situation der Familien zu orientieren und in deren Alltag zu integrieren, können die dabei gewonnenen positiven Erfahrungen auch die Inanspruchnahme von Offenen Hilfen im weiteren Lebenslauf begünstigen. Entscheidend ist dabei eine konsequente Orientierung der Frühförderung an den Leitideen der Integration und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und Familien.

Die Inanspruchnahme der Frühförderung ist freiwillig, aber gleichzeitig sozial erwünscht. Der Bedarf muss sich daher in starkem Maße an der konkreten Nachfrage orientieren.

Insgesamt wirkt das Frühförderangebot mit seinen Spezialisierungen einerseits gut ausgebaut, andererseits zersplittert und ohne klaren Auftrag. Es besteht Klärungsbedarf über die konzeptionelle Ausrichtung der Frühförderstellen, die Einbeziehung von niedergelassenen Therapeuten in die Frühförderung und über die Aufgaben, die die Frühförderung im Netzwerk der Hilfen spielen soll.

Die Umsetzung der zum 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Frühförderungsverordnung erfordert eine Umstrukturierung des bisherigen heilpädagogischen Frühförderangebotes hin zu einer interdisziplinären Frühförderung, die sowohl Leistungen der heilpädagogischen Förderung als auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließt. Notwendig werden auch Regelungen zwischen dem Sozialamt und den Krankenkassen zur Refinanzierung der Komplexleistungen medizinischer Rehabilitation und heilpädagogischer Förderung.

Hinsichtlich der Ausstattung der Frühförderung ist zu bedenken, dass sie im Netzwerk der Hilfen auch Aufgaben übernehmen kann, die sich nicht nur auf die Hilfe im Einzelfall beziehen. Zu nennen ist beispielsweise die Initiierung von Elterngruppen, die Kooperation mit und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Zielsetzung der Integration.

Empfehlungen

Es ist anzustreben, dass das Angebot einer interdisziplinären Frühförderung auf der Grundlage der zum 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Frühförderungsverordnung im Kreis Olpe vorgehalten wird.

Seitens des Trägers der bisherigen heilpädagogischen Frühförderung oder anderer interessierter Träger müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung als interdisziplinäre Frühförderung geschaffen werden. Dazu ist eine Leistungsvereinbarung mit den beteiligten Rehabilitationsträgern erforderlich. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der zwischen Kreis und Krankenkassen auszuhandelnden Modalitäten.

Die Vorgaben der Rechtsverordnung lassen Raum vor dem Hintergrund der Entwicklung der Frühförderung und der regionalen Gegebenheiten im Kreis Olpe eine Klärung der Aufgaben der Frühförderung und ihrer Rolle im Netzwerk der Hilfen vorzunehmen. Ein dahingehender Auftrag kann an eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe erteilt werden, in die neben den betei-

lichten Sozialleistungsträgern und der Frühförderstelle auch Vertreter von niedergelassenen Therapeuten, Kinderärzten und Selbsthilfegruppen einbezogen werden.

Neben der Aufgabenbeschreibung sollten Regelungen zur Kooperation und Qualitätsstandards für frühe Hilfen erarbeitet werden. Diese Arbeitsgruppe sollte auch die Wirksamkeit der Früherkennungsmaßnahmen evaluieren.

5.2 Kindertageseinrichtungen

Der Behindertenplan für den Kreis Olpe von 1983 fasst die pädagogischen Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder vom 3. bis zum 6. / 7. Lebensjahr unter der Überschrift „Vorschulische Förderung“ zusammen: „Die pädagogisch-soziale Betreuung im Vorschulalter bildet eine Einheit mit der Frühförderung und setzt sich in die schulische Förderung hinein fort“ (II/2/1). Der Behindertenplan sieht die Aufgaben der Angebote im Elementarbereich im wesentlichen in der Schulvorbereitung: „Die Zielsetzung der vorschulischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist es, sie durch entsprechende Lernangebote so weit zu fördern, dass sie im schulfähigen Alter in eine allgemeine oder – soweit erforderlich – in eine Sonderschule eingeschult werden können ...“ (ebd.).

Diese konzeptionelle Orientierung auf die Schule hin wurde im Bereich der allgemeinen Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in den vergangenen Jahren stark relativiert. Mit Bezug auf das 1991 in Kraft getretene KJHG wird der eigenständige Erziehungs- und Bildungsauftrag der Einrichtungen des Elementarbereichs betont. Für heutige Planungsüberlegungen ist es daher wichtig zu prüfen, was der ‚eigenständige Erziehungs- und Bildungsauftrag‘ von Kindertagesstätten für die Arbeit mit behinderten Kindern bedeutet.

Die Betreuung von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen verfolgt gleichermaßen das Ziel der Förderung und das Ziel der integrativen Erziehung. Darüber hinaus aber eröffnet der Kontakt mit institutionalisierten Hilfen den Kindern und Eltern ein weiteres Lernfeld, das unter der Prämisse des Selbstbestimmungsansatzes wichtig ist. Dies betrifft sowohl die Auswahl und Gestaltung der pädagogischen Angebote als auch das Verhältnis zwischen behinderten Kindern und ihren Eltern als Betroffenen zu den professionellen Helfer/innen in der Tagesstätte. Wenn die professionellen Helfer/innen sich in ihrer Arbeit am Modell der Assistenz orientieren, dann ermöglichen sie es Eltern, die von Hilfe abhängig sind, einen selbstbestimmten und souveränen Umgang mit Hilfen zu erlernen, den sie später auf ihre Kinder übertragen können. Eltern sollten dabei unterstützt werden, Strategien zu entwickeln, wie sie verschiedene professionelle und informelle Hilfen zu einem, für ihren Alltag hilfreichen Arrangement zusammenfügen können. Die damit verbundenen Fragen sollten Teil des professionellen Austauschs in den entsprechenden Facharbeitskreisen, aber auch Gegenstand von Elterngesprächskreisen sein.

Die Integrationsdiskussion hat zu einer institutionellen und konzeptionellen Vielfalt der Arbeit von Kindertageseinrichtungen geführt, die bei der Abfassung des alten Behindertenplanes für den Kreis Olpe bereits angedeutet wurden. Dort heißt es im entsprechenden Planungsabschnitt: „Behinderte Kinder können je nach Art und Schwere ihrer Behinderung betreut werden in

- Allgemeinen Kindergärten
- Sondergruppen (Fördergruppen) an allgemeinen Kindergärten,
- Sonderkindergärten“ (ebd. II/2/9).

Während entwicklungsverzögerte und leichter behinderte Kinder in verschiedenen Betreuungsformen im Regelbereich betreut werden sollen, wird davon ausgegangen, dass für schwerst körperbehinderte, geistig behinderte und mehrfach behinderte Kinder die Sonderkindergärten die geeignete Betreuungsform sind. Die jeweiligen Spezialeinrichtungen böten „aufgrund ihres umfangreichen Angebots an Fachpersonal und Förderprogrammen die günstigsten Voraussetzungen für eine Förderung der Kinder“ (ebd.). Betrachtet man vor dem Hintergrund der damaligen Planungen die sich anschließende Entwicklung, dann überrascht das hohe Maß an Übereinstimmung.

Das Angebot der Kindertagesbetreuung im Kreis Olpe ist davon geprägt, dass es ausschließlich Einrichtungen in freier Trägerschaft gibt. Die meisten Kindergärten werden von katholischen Kirchengemeinden getragen. Häufig ist auch die Trägerschaft durch einen Elternverein. Der einzige heilpädagogische Kindergarten befindet sich in der Trägerschaft der Caritas.

Im Kreis Olpe gibt es unterschiedliche Formen der Betreuung von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen. Der Bereich der Einzelintegration und die Betreuung in Schwerpunkteinrichtungen ist im Vergleich zu anderen Regionen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durchschnittlich entwickelt, während es überdurchschnittlich viele Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen gibt¹⁸.

Aufgrund eines Förderprogramms des Landschaftsverbandes ist es möglich, zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Integration behinderter Kinder zu erhalten. Förderungsfähig ist dabei insbesondere die Beschäftigung von zusätzlichem Personal. Über die Zielsetzung, die Konzeption, die Förderrichtlinien und die Antragsverfahren informiert eine Arbeitshilfe des Landesjugendamtes¹⁹. Im Juni 2003 werden in 18 Einrichtungen Kinder mit Behinderungen betreut.

Die Regelkindergärten, in denen behinderte Kinder betreut werden, geben als Schwerpunkt des Adressatenkreises insbesondere Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten an. Nach den Angaben in den Fragebögen werden

- 6 Kinder mit Körperbehinderungen,
- 1 Kind mit einer geistigen Behinderung,
- 4 Kinder mit Hörbehinderung,
- 3 Kinder mit Sehbehinderungen,
- 1 Kind mit Mehrfachbehinderung,
- 34 Kinder mit sonstigen Behinderungen, insbesondere Entwicklungsverzöge-

18 vgl. den Überblick aus den Statistiken des LWL in Kapitel 9.4 auf S. 144

19 Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Westfälische Schulen – in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Integrationspädagogik (Hrsg.): Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen. Konzept, Richtlinien, Erläuterungen, Münster 4. Aufl. 2002. Die Arbeitshilfe kann auch online von der Internetseite des LWL (www.lwl.org) herunter geladen werden.

rungen betreut

Die daraus errechnete Gesamtzahl von 49 Kindern kann allerdings nicht zu den beim LWL beantragten 56 Maßnahmen zur Einzelintegration in Beziehung gesetzt werden, da die Kindertageseinrichtungen - unabhängig von der Anerkennung durch den LWL - viele Kinder als ‚entwicklungsverzögert‘ betrachten und im Fragebogen angeben. Sieht man von dieser Gruppe ab, so beziehen die durch den LWL geförderten Maßnahmen zur Einzelintegration insbesondere Kinder mit Körper- und Sinnesbehinderungen ein, während dieses Angebot Kinder mit einer geistigen Behinderung kaum erreicht.

In einer Stellungnahme des Arbeitskreises ‚integrative Erziehung in Regeleinrichtungen‘ zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen wird als Ziel „die Integration jedes Kindes in sein natürliches Umfeld“ angegeben. „Situationen müssen nicht künstlich herbei geführt werden, sondern sind Alltag. Dadurch wird von vornherein Ausgrenzungen von Kindern und Familien entgegengewirkt. Regeleinrichtungen sind somit Wegweiser für zukünftige Denkweisen“.

Die Ermittlung des Hilfebedarfes erfolgt in den Regeleinrichtungen, die sich an der Befragung beteiligten nicht nach einem festgelegten Verfahren. Als Methode werden in erster Linie die Beobachtung der Kinder, Gespräche mit Eltern und der Austausch mit anderen Fachkräften, wie Heilpädagogen oder Ärzte genannt. In drei Rückmeldungen wird auf spezielle Erhebungsbögen oder Tests hingewiesen, die zum Einsatz kommen.

Eine Einschätzung des Bedarfes von Maßnahmen zur Einzelintegration für Kinder mit Behinderungen können die meisten Kindertageseinrichtungen nicht abgeben. Nur in einem Fall wird davon ausgegangen, dass der Bedarf gedeckt ist. In drei Fällen ist ein konkreter Bedarf bei weiteren Kindern bekannt und in sieben Fällen wird in Zukunft ein höherer Bedarf angenommen.

Problematisch wird von den meisten Befragten die Finanzierung der Einzelintegration eingeschätzt. Etwa 70% der Einrichtungen, die Fördermittel erhalten, bezeichnen die Finanzierung als nicht ausreichend und sehr aufwändig. Kritisiert werden auch die Dauer der Antragsverfahren und die Begrenzung der Bewilligung auf ein Jahr. Es wird kritisiert, dass das aufwändige Antragsverfahren insbesondere ‚Einsteiger‘ abschrecke, d.h. erstmalige Antragsteller. Seitens des Landesjugendamtes wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Antragsbearbeitung mit den enormen Steigerungsraten der Anträge zu erklären sei. Gleichzeitig werde an einer Verbesserung der verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen gearbeitet. Bezüglich der Höhe der Förderung weist der LWL darauf hin, dass eine Vollfinanzierung nicht angestrebt werde, da die Integrationskräfte auch mit den nicht behinderten Kindern arbeiten.

Von den Einrichtungen wird auch die Begrenzung der Förderung des LWL auf maximal drei Kinder mit besonderem Förderbedarf kritisiert. Von allen Beteiligten wird die Notwendigkeit gesehen, für die sozialpädagogische Zusatzkraft ein einheitliches Stellenprofil zu erarbeiten. Damit soll eine einheitliche Handhabung der Einzelintegration gewährleistet werden.

Planungen der Kindertageseinrichtungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes für Kinder mit Behinderungen werden selten angegeben. Die wenigen Nennungen beziehen sich auf die Überprüfung der Konzeption, auf die Verbesserung des Aufnahmeverfahren und

der Begleitung der Integrationsmaßnahmen. Von der Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderung im Kreis Olpe wird eine stärkere Unterstützung und Wertschätzung der integrativen Arbeit sowie ein höheres Maß an Aufklärungsarbeit erwartet. Konkret wird auch vorgeschlagen, dass Kindertageseinrichtungen, die bereits seit längerer Zeit integrativ arbeiten, in den Beratungsführer des Kreises für behinderte Menschen aufgenommen werden. Erwartet wird zudem eine bessere Fortführung des Ansatzes der Integration in den Schulen. Des Weiteren erhoffen sich die Einrichtungen eine Einflussnahme auf eine Vereinfachung bzw. Effektivierung des Antragsverfahren beim LWL.

Die Kindertageseinrichtungen sind auf der Ebene des Kreises Olpe im Zusammenhang der Jugendhilfeplanung vernetzt. Es existiert ein Arbeitskreis ‚integrative Erziehung in Regeleinrichtungen‘, in dem zur Zeit 18 Einrichtungen mitarbeiten. Zwanzig Einrichtungen geben in der schriftlichen Befragung an, regelmäßig in mindestens einem Arbeitskreis vertreten zu sein. Mit neun Nennungen wird dabei am häufigsten der Arbeitskreis ‚gemeinsame Erziehung‘ des Caritasverbandes Paderborn genannt.

Vier Einrichtungen geben an, eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen zu haben. In zwei Fällen handelt es sich dabei um eine Kooperationsvereinbarung mit der Frühförderstelle, in einem Fall mit einem niedergelassenen Therapeuten und in einem Fall mit einer Sonderschule.

Hinsichtlich von Planungen der Hilfen im Einzelfall werden 64 Kooperationsbeziehungen genannt. Am häufigsten (13 Nennungen) erfolgt eine Kooperation mit dem Landesjugendamt, gefolgt von Besprechungen in Facharbeitskreisen, der Frühförderstelle und dem Landesjugendamt.

Die Betreuung der behinderten Kinder in heilpädagogischen und integrativen Einrichtungen erfolgt durch die St. Laurentius-Kindergärten, die sich aus dem Sonderkindergarten in Attendorn entwickelt haben, der nach den Angaben des Behindertenplans von 1983 damals 24 Plätze anbot²⁰. Der Kindergarten hat sich in den vergangenen Jahren dezentralisiert und seine Kapazitäten erheblich erweitert. Er betreut dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001 zu Folge insgesamt 158 Kinder an vier Standorten (Attendorn; Attendorn, Ortsteil Neu-Listernohl; Olpe, Ortsteil Saßmicke und Lennestadt, Ortsteil Meggen). Bei den integrativen Angeboten handelt es sich um additive Angebote, d.h. es bestehen heilpädagogische und Regelgruppen nebeneinander. Der heilpädagogische Kindergarten ist mit einer Regeleinrichtung baulich verbunden. Die Möglichkeiten zur Begegnung werden von den Einrichtungen genutzt.

Im heilpädagogischen Bereich werden gegenwärtig in neun Gruppen 88 Kinder, im Regelbereich werden in einer Tagesstättengruppe und zwei Regelgruppen insgesamt 70 Kinder betreut. Die Anzahl der zwischen dem Träger und dem LWL abgestimmten Plätze für Kinder mit Behinderungen beträgt allerdings nur 76. Es handelt sich um eine momentane Überbelegung. Einzugsgebiet ist der Kreis Olpe, zur Zeit wird das Angebot jedoch auch von einigen Kindern aus dem Märkischen Kreis in Anspruch genommen. Die Standorte der Einrichtungen sind im Kreisgebiet sinnvoll angesiedelt und vergleichsweise gut erreichbar. Gleichwohl müs-

²⁰ Zum weiteren Ausbau hieß es damals: „Das Angebot an Plätzen erscheint z.Zt. ausreichend (ebd. II/2/11)

sen die Kinder z.T. auch täglich erhebliche Fahrtstrecken auf sich nehmen, um zu ihrer Tagesstätte zu gelangen.

In der Kurzbeschreibung wird das Angebot der St. Laurentius-Kindergärten wie folgt charakterisiert: „Kinder mit Behinderungen werden in Kleingruppen heilpädagogisch gefördert. Nach Bedarf erhalten die Kinder Therapien in Einzelsitzungen (Logopädie, Motopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik)“.

Am Standort Neu-Listernohl werden nach den Angaben im Fragebogen

- 12 Kinder mit körperlicher Behinderung
- 12 Kinder mit geistiger Behinderung
- 2 Kinder mit Mehrfachbehinderung und
- 3 Kinder mit sprachlicher Behinderung betreut.

Am Standort Meggen werden

- 4 Kinder mit geistiger Behinderung,
- 3 Kinder mit Mehrfachbehinderung und
- 12 Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und Sprachbehinderungen betreut.

Am Standort Saßmicke werden

- 5 Kinder mit körperlichen Behinderungen,
- 5 Kinder mit geistiger Behinderung,
- 6 Kinder mit Mehrfachbehinderung und
- 4 Kinder mit Sprachbehinderung betreut.

Am Standort Attendorn werden

- 5 Kinder mit körperlicher Behinderung,
- 5 Kinder mit geistiger Behinderung,
- 6 Kinder mit Mehrfachbehinderung und
- 4 Kinder mit Sprachbehinderung betreut.

Der Bedarf ist nach Ansicht der Befragten in allen Einrichtungsteilen gedeckt. Generell ist durch den Geburtenrückgang mit einem rückläufigen Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen auszugehen. Die Einrichtungen werden fast ausschließlich durch den LWL als überörtlichen Sozialhilfeträger finanziert. Die Finanzierungsanteile der Krankenkassen liegen zwischen ein und zwei Prozent. Die Finanzierung funktioniert nach Angaben der befragten Einrichtungen im Unterschied zu den Einzelintegrationsmaßnahmen reibungslos. Jeweils zwei der befragten Einrichtungen schätzen den Umfang der Förderung als ausreichend bzw. nicht ausreichend ein.

Die St. Laurentius-Kindergärten sind durch die Vertretung in Gremien, durch Mitgliedschaften in anderen Organisationen, durch Kooperationsvereinbarungen und durch intensive Kooperationsbeziehungen gut in der Behinderten- und Jugendhilfe verankert.

Die Fachlichkeit der Arbeit kommt in der Anwendung von systematischen Verfahren der Hilfeplanung und der Anwendung von Instrumenten zur Qualitätssicherung zum Ausdruck.

In einem Interview mit der Leiterin der Kindertagesstätte wird ein wichtiges Problem bei der Vermittlung von Kindern in Regeleinrichtungen benannt. Es wird ausgeführt, dass es häufig ein Jahr vor Schulbeginn zur Rückvermittlung in die heilpädagogische Einrichtung kommt.

Von der Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe wird eine bessere Zusammenarbeit aller Einrichtungen erwartet, um ein optimales Förderangebot für die Klienten zu schaffen. Es wird auch erwartet, dass sich die Aufklärung über die verschiedenen Betreuungsangebote verbessert.

Das Montessori-Kinderhaus in Kirchhundem ist eine Schwerpunkteinrichtung zur Betreuung für behinderte Kinder. Von den 20 Kindern sind fünf Kinder behindert bzw. von Behinderung bedroht. Es handelt sich um Kinder mit einer allgemeinen Entwicklungsretardierung oder Wahrnehmungsproblemen. Seitens der Einrichtung wird aufgrund von zunehmenden Anfragen von einem höheren Bedarf ausgegangen. Außerdem bestehen Überlegungen hinsichtlich der Ausweitung des Angebotes in Richtung eines Hortangebotes. Von der Einrichtung werden die unzureichende Finanzierungsgrundlage und die Dauer der Antragsverfahren kritisiert.

Mit der Weiterentwicklung des Angebotes für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder wird in der Jugendhilfeplanung thematisiert. In der Planungsgruppe ‚Tagesbetreuung von Kindern‘ wurde dazu eine Arbeitsgruppe ‚Kinder mit Behinderungen / von Behinderung bedrohte Kinder‘ gebildet. Von der Arbeitsgruppe wird die integrative Zielsetzung der Jugendhilfeplanung betont. Es wird auf die Zunahme von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten hingewiesen und eine stärkere Berücksichtigung bei der Bewilligung von Einzelintegrationsmaßnahmen gefordert.

Einschätzung

Unstrittig ist, dass für die Arbeit mit behinderten und nicht behinderten Kindern die gleichen pädagogischen Grundprinzipien gelten. Unstrittig ist allerdings auch, dass Kinder mit Behinderungen besondere Bedürfnisse haben, auf die sich Kindertageseinrichtung einstellen müssen. Genannt seien der Bereich der therapeutischen Maßnahmen und der intensive Unterstützungsbedarf mancher Kinder mit Behinderungen im Bereich der Mobilität, der Kommunikation, des Essens oder der Pflege.

Kindertageseinrichtungen dürfen sich nicht ihrer Verantwortung für Kinder mit Behinderungen in ihrem Einzugsgebiet entziehen. Andererseits kommt es darauf an, dass Kindertageseinrichtungen bei der Anpassung ihres Angebotes auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen unterstützt werden. Zusätzlich ist es bedeutsam, dass Eltern ermutigt werden, bereits im Bereich der Vorschulerziehung integrative Angebote zu nutzen. Ähnlich wie im Bereich

der Frühförderung ist zu beachten, dass auch hier eine große Gruppe von Kindern einbezogen ist, die von Behinderung bedroht ist.

Die Situation der Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt sich somit unter dem Leitgedanken der Integration des Ansatzes Offener Hilfen problematisch dar. Es gibt einerseits ein fachlich qualifiziertes und vergleichsweise dezentralisiertes Angebot an heilpädagogischen Gruppen, das relativ stabil finanziert ist. Andererseits entwickelt sich die Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen eher zögerlich und nicht nach einheitlichen fachlichen Standards. Der Zugriff auf das Förderprogramm des LWL stellt sich als mühsam und unständig dar.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausstattung mit therapeutischen Angeboten und der Möglichkeiten kleiner heilpädagogischer Gruppen, einem hohen fachlichen Niveau der Arbeit und einer guten Vernetzung lässt sich die Präferenz des heilpädagogischen Angebotes seitens vieler Eltern gut nachvollziehen. Andererseits werden damit die Möglichkeiten der Integration im Sinne der gemeinsamen Erziehung erschwert. In der besonderen Situation der ‚Behinderteneinrichtungen‘ bzw. heilpädagogischen Gruppen lernen behinderte Kinder, dass sie nicht wie andere Kinder, sondern ‚besondere‘ Kinder sind, mit denen ‚irgendetwas nicht stimmt‘. Vielfältige Lernsituationen, die in integrativen Settings sozusagen im Selbstlauf dadurch entstehen, dass behinderte Kinder im Umgang mit nicht behinderten Kindern lernen können und aus der Situation heraus motiviert sind, fehlen in heilpädagogischen Gruppen. Dieser Mangel kann durch additive Einrichtungen und durch die Nachbarschaft zu Regeleinrichtungen nur bedingt aufgehoben werden, da hier Kontakte zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern erst durch Erwachsene hergestellt oder vermittelt werden müssen. Wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten und Lernerfahrungen im Umgang mit nicht behinderten Kindern werden damit behinderten Kindern nicht zugänglich gemacht; in umgekehrter Richtung gilt dasselbe. Auch nicht behinderten Kindern bleibt die Möglichkeit vorenthalten, einen unbefangenen Umgang mit behinderten Kindern zu lernen. Für behinderte Kinder steigt damit das Risiko, dass auch im weiteren Lebenslauf integrative Angebote eher nicht angestrebt werden, da ihre Eltern durch die heilpädagogische Einrichtung bereits früh auf die Kette der Sondereinrichtungen hin orientiert werden.

Empfehlungen

Für alle Kinder mit Behinderungen soll ein sozialräumlich orientiertes Angebot zur integrativen Betreuung und zur Förderung in Kindertageseinrichtungen gemacht werden.

Dazu muss durch Impulse des Jugendhilfeträgers die Bereitschaft zur Integration in allen Kindertageseinrichtungen intensiviert werden und es muss ein hohes fachliches Niveau der Betreuung und Förderung sichergestellt werden.

Anzustreben ist, dass die Dezentralisierung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtung in der Weise fortgesetzt wird, dass die fachliche Kompetenz der heilpädagogischen Arbeit in allen integrativen Einrichtungen, insbesondere in den Regeltageseinrichtungen, verfügbar gemacht werden kann.

5.3 Schulische Erziehung

Historisch gesehen gilt die Anfang der 60er Jahre erreichte Ausweitung der Schulpflicht auf alle Kinder mit Behinderungen unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung als Meilenstein der heilpädagogischen Entwicklung in Deutschland. Mit der Prämisse, dass es Kinder gibt, die - wie es auch im Behindertenplan des Kreises Olpe von 1983 heißt - „infolge ihrer Beeinträchtigungen an den allgemeinen Schulen nicht hinreichend unterstützt werden“ und bei denen deswegen nur in Sonderschulen „eine ihrer Eigenart und Begabung entsprechenden optimale pädagogische Förderung zu gewährleisten ist“ (S. II/3/1), wurde mit großer Anstrengung ein differenziertes Netz spezialisierter Sonderschulen geschaffen.

Die Appelle des Deutschen Bildungsrates von 1973, der „bisher vorherrschenden schulischen Isolation Behinderter ihre schulische Integration“ entgegenzustellen“ (ebd.), blieben weitgehend ohne praktische Resonanz.

Der Behindertenplan von 1983 konstatiert für den Kreis Olpe: „Im Kreis Olpe ist in den letzten Jahren ein für einen Kreis dieser Größe optimales Sonderschulsystem eingerichtet worden. Von den 10 in Nordrhein-Westfalen eingerichteten Sonderschultypen sind im Kreis Olpe sieben Schulformen und insgesamt 10 Schulen vorhanden“ (ebd. II/3/5).

Im Kreis Olpe sind auch heute noch alle wichtigen Typen von Sonderschulen vorhanden²¹. Gerade in Bezug auf Kinder mit Sinnesbehinderungen ist dies keineswegs üblich, sondern ein Ergebnis politischen und bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Olpe.

Als Schulträger fungieren der Kreis Olpe sowie der LWL, sowie die Kommunen Attendorn, Olpe und Lennestadt bei den Schulen für Lernbehinderte. Die meisten Sonderschulen haben einen Einzugsbereich, der über den Kreis Olpe hinausreicht. Insgesamt konzentriert sich das Sonderschulangebot auf die Städte Olpe, Attendorn und Lennestadt. Die Sonderschulen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind in einem Schulzentrum in Olpe untergebracht, das von ca. 420 Schüler/innen aus dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und auch aus angrenzenden Gebieten in Rheinland-Pfalz besucht wird. Dabei sind für die Schüler/innen lange Fahrtzeiten unvermeidlich.

Fast alle Sonderschulen (8 von 10) haben sich an der schriftlichen Befragung im Rahmen der Analyse zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Allerdings sind die meisten Fragebögen nur sehr unvollständig ausgefüllt worden. Die äußerst knappen Auskünfte zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Kooperationsbeziehungen lassen darauf schließen, dass die Sonderschulen nur sehr schwach in das Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderungen eingebunden sind. Über intensivere Kooperationsbeziehungen verfügen die Schulen für Gehörlose und Schwerbehinderte und die Schule für Blinde und Sehbehinderte, die sich allerdings in erster Linie durch ihre Tätigkeit im Bereich der Frühförderung begründen. Die Schulen für Lernbehinderte und Erziehungshilfe sind eher in das Netzwerk der Jugendhilfe eingebunden.

Zur Entwicklung des Bedarfes für das Sonderschulangebot können die meisten der Befragten keine Aussagen machen. Ein höherer Bedarf wird lediglich von der Schule für Erziehungshilfe durch die zunehmende Intensität von Verhaltensauffälligkeiten und von der Westf. Schule

21 Zur Statistik der Sonderschulen vgl. Kapitel 9.4 auf S. 146, speziell zu den Westfälischen Schulen vgl. S. 147.

für Gehörlose und Hörgeschädigte durch die vor zwei Jahren erfolgte Öffnung des Angebotes für gehörlose Schüler/innen erwartet.

Überraschend wenig wird in den Fragebögen dazu ausgesagt, welche Perspektiven für Offenen Hilfen gesehen werden und welche Auswirkungen dies auf das eigene Angebot haben könnte. In einem vertiefenden Interview mit dem Leiter der Körperbehindertenschule wird eine Orientierung am Prinzip der Dezentralisierung des Angebotes deutlich. Als Ziel oder vielmehr noch als ‚Utopie‘ wird es bezeichnet, dass die Sonderschulen für Körperbehinderte durch eine Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten an Grundschulen überflüssig werden. In der Praxis wird eine Reintegration in die Regelschule spätestens im 7. Schuljahr angestrebt, was auch in vielen Fällen gelingt. Als Problem der Sonderschule für Körperbehinderte wird angesehen, dass ein großer Teil der Schulabgänger direkt oder nach Umwegen in der WfbM arbeiten. Die Chancen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt sind nach dem Besuch einer Regelschule deutlich höher. Andererseits wird insbesondere seitens der Sonderschule für Menschen mit geistiger Behinderung auch der integrative Aspekt des Sonderschulbesuches betont: Aktivitäten der Schule in der Stadt bieten Möglichkeiten zur Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen. Die Sonderschule biete damit die Chance, solche Kontaktaufnahmen gezielt zu fördern und einer Isolation entgegen zu wirken.

Seit 1995 ist durch die Schulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen die sonderpädagogische Förderung als Aufgabe auch der Grundschulen und der allgemeinen weiterführenden Schulen festgeschrieben. Hierzu muss die jeweilige Schule über die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung verfügen und der Schulträger muss der integrativen Beschulung zustimmen. Während der Besuch von Sonderschulen für die behinderten Schüler/innen aber als gut geregelt betrachtet werden kann, ist die Option der integrativen Beschulung im Primar- und Sekundarbereich nach wie vor für alle Beteiligten nur mühsam zu realisieren²².

An der schriftlichen Befragung der Dienste und Einrichtungen im Kreis Olpe beteiligten sich sechs Grundschulen, in denen behinderte Kinder betreut werden. Es handelt sich nach den Angaben der Befragten um

- 12 Kinder mit körperlichen Behinderungen,
- 4 Kinder mit geistigen Behinderungen,
- 15 Kinder mit Sehbehinderungen,
- 1 Kinder mit Hörbehinderung,
- 2 Kinder mit Sprachbehinderung und
- 38 Kinder mit Lernbehinderungen.

Des Weiteren beteiligten sich vier Hauptschulen und eine Realschule, in denen behinderte Kinder betreut werden. Dies sind nach Angaben der Befragten

- 7 Kinder mit körperlichen Behinderungen,
- 12 Kinder mit geistigen Behinderungen,
- 9 Kinder mit Sehbehinderungen,

22 Zur Statistik des Gemeinsamen Unterrichts vgl. Kapitel 9.4 auf S. 148.

- 8 Kinder mit Hörbehinderung und
- 1 Kind mit Sprachbehinderung.

Von den Angaben in den Fragebögen kann nicht auf einen anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf bei den genannten Kindern geschlossen werden, da von den Befragten in unterschiedlicher Weise bestimmte Kinder als ‚behindert‘ angesehen werden.

Die Förderung der betroffenen Kinder geschieht in speziellen Fördergruppen und im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts. Bedarfseinschätzungen werden von den Befragten nicht abgegeben.

Gefragt danach, welche Voraussetzungen zum Ausbau Offener Hilfen für Menschen mit Behinderung erfüllt sein müssen, wird von Schulen neben baulichen Voraussetzungen die fachliche Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte angesehen.

Kooperationspartner werden in den Fragebögen nur selten benannt. Im Bereich der Kooperation überwiegen interne Kooperationsbeziehungen. Externe Kooperationen bestehen insbesondere zu Sonderschulen, dem Schulamt und anderen Ämtern im Kreis Olpe. Die Frühförderstelle wird nur von drei Befragten als wichtiger Kooperationspartner benannt. Nur in einem Fragebogen wird die Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung erwähnt. Alles in allem stellt sich die Schule als eine ‚Welt für sich‘ dar.

Weithin von der Chance zur schulischen Integration ausgeschlossen bleiben Kinder, die zugleich mit ihren Altersgenossen beschult werden können, aber einen erhöhten pflegerischen oder mobilitätsbezogenen Hilfebedarf haben. Zwar hat der Kreis Olpe in einigen Fällen die Kosten für solche Integrationshilfen übernommen. In vier Fällen wird eine solche Assistenz zum Besuch der Westf. Schule für Körperbehinderte und in drei Fällen zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht durch den Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V. durchgeführt. Bundesweit ist strittig, ob für die Finanzierung dieser Hilfen der Schulträger zuständig ist oder ob es sich um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe handelt, die in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fällt. Auch der Kreis Olpe befindet sich im Rechtsstreit um die Finanzierung eines Integrationshelfers. Dadurch bleibt dieser Ansatz der Integration hinter den Möglichkeiten zurück.

Im Kreis Olpe werden einige Kinder im Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule und in sonderpädagogischen Fördergruppen an zwei Hauptschulen lernzieldifferenziert gefördert.

Insgesamt ist aus der Statistik (vgl. S. 148) erkennbar, dass die Chancen zur Integration mit dem Fortschreiten in der Schullaufbahn von der Primarstufe zur Sekundarstufe I und zur Sekundarstufe II sehr stark abnehmen. Von der Schulverwaltung wird auf den engen rechtlichen Rahmen zum Ausbau integrativer Ansätze verwiesen. Dieser Rahmen gibt die parallele Entwicklung von Gemeinsamen Unterricht und Sonderschulen vor. Es wird betont, dass auch die Sonderschulen einen wichtigen Beitrag zur Integration von Jugendlichen mit Behinderungen in Gesellschaft und Beruf leisten und im Kreis Olpe auf ein hohes Maß an Akzeptanz stoßen. Zur Weiterentwicklung der Sonderschulen in Förderzentren mit dezentralen Förderangeboten müsste von der Landespolitik der Impuls zur Abkehr vom gegliederten Sonderschulwesen ausgehen.

Eine konsequente Umsetzung des Antidiskriminierungsgrundsatzes bedeutet, dass auch Schulen dafür verantwortlich sind, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich im umfassenden Sinne sind. Es kann bezweifelt werden, dass der Verweis auf die Möglichkeit des Besuches einer Sonderschule mit seinen problematischen Folgen für die Bewältigung der weiteren Übergänge im Lebenslauf dem Anspruch der Antidiskriminierung gerecht wird²³.

Eltern beschreiben die Erfahrungen mit der Realisierung einer integrativen Erziehung und Ausbildung als schwierig und kräftezehrend. Sie wünschen sich eine bessere Beratung und Information. In einer Stellungnahme zu der Diskussion im Rahmen des Fachforums wurde die Einschätzung vertreten, dass die Beratung hin zur Sonderschule erfolgt.

Einschätzung

Die Etablierung des Kreises Olpe und insbesondere der Stadt Olpe als Sonderschulstandort mit einem überregionalen Einzugsbereich kann als Erfolg gelten. Es erspart den Schüler/innen aus dem Kreis Olpe die langen Fahrtzeiten, die die behinderten Kinder aus den Nachbarkreisen in Kauf nehmen müssen. Das Sonderschulzentrum ist für den Kreis auch unter beschäftigungspolitischen Aspekten attraktiv.

In allen Sonderschulbereichen gibt es eine intensive Diskussion darüber, wie die Integration von behinderten Schüler/inne/n gefördert werden kann. Wie in anderen europäischen Ländern, deren Fortschritte in dieser Hinsicht bemerkenswert sind, gehen auch hierzulande die Überlegungen dahin, die in den Sonderschulen gebündelten Kapazitäten und Kompetenzen zu dezentralisieren und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen zu unterstützen. Zum Teil konnten diese Ansätze auch in eine veränderte Praxis umgesetzt werden: Fachkräfte aus den Sonderschulen sind an dem Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfes und der Festlegung des Förderortes (VO-SF) beteiligt, beraten die Regelschulen hinsichtlich der Umsetzung des Förderbedarfes, und sie stellen Lehrkräfte für die Realisierung des sonderpädagogischen Förderbedarfes frei. Die Westfälischen Schulen für Blinde und Sehbehinderte stellen einen Gerätepool zur technischen Unterstützung von blinden und sehbehinderten Schüler/inne/n in Regelschulen zur Verfügung.

Ein strukturelles Umdenken hin zur integrativen Erziehung ist durch die Änderung des Schulpflichtgesetzes im Jahre 1995 notwendig geworden. Ein erneutes Aufgreifen der Reformdiskussion erscheint jedoch angesichts der begrenzten Möglichkeiten und Erfolge der integrativen Beschulung angebracht. Im Kreis Olpe besteht dabei die Chance, das Potenzial der Ballung von sonderpädagogischer Kompetenz intensiver zu nutzen, um die integrative Beschulung von Kindern mit Behinderungen zu fördern und zu erweitern.

23 Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil (1 BVR 9/97) entschieden, dass die Überweisung von Kindern mit Behinderungen an eine Sonderschule gegen seinen oder seiner Eltern Willen nicht schon für sich eine verbotene Benachteiligung im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG darstellt. Die Urteilsbegründung findet sich z.B. auf der Internetseite www.selbsthilfe-online.de.

Empfehlung

An die Schulträger im Kreises Olpe kann der Arbeitsauftrag gegeben werden, ein schulpolitisches Handlungskonzept ‚Ausbau des gemeinsamen Unterrichts im Kreis Olpe‘ zu entwickeln.

Es sollte geklärt werden, ob der Sonderschulausschuss in einen ‚Ausschuss für schulische Förderung von Kindern mit Behinderungen‘ erweitert werden kann. Ansonsten ist ein anderer Ort zu benennen, an dem die Thematik auf der Ebene der Politik schulformübergreifend bearbeitet werden kann.

Sinnvoll wäre auch die Durchführung einer Fachtagung zu diesem Thema, die von den genannten Akteuren verantwortet wird. Dabei sollten auch die Erfahrungen von Eltern aus dem Kreis Olpe mit der integrativer Beschulung einbezogen werden.

5.4 Familienunterstützende und Offene Hilfen

Die meisten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen wachsen in ihren Herkunftsfamilien auf. Auch im Erwachsenenalter lebt die Mehrzahl behinderter Menschen mit einer Familie oder einem/einer Lebenspartner/in zusammen. Die Unterstützungsleistungen, die dort erbracht werden, überschreiten bei weitem die Leistungen, die von professionellen Diensten erbracht werden bzw. erbracht werden können. Dennoch finden diese Hilfen bislang nur eine geringe sozialpolitische Aufmerksamkeit. In dieser Hinsicht typisch ist auch der Behindertenplan des Kreises Olpe von 1983, der zwar die Leistungen der Familien würdigt und sie als Adressaten des Unterstützungsangebotes sieht (vgl. Behindertenplan für den Kreis Olpe I/4/2), aber einen Bedarf an Hilfen zur Unterstützung und Entlastung, der an die behinderte Person in ihrem familiären Umfeld adressiert ist, nicht weiter in den Blick nimmt.

Eine soziarechtlich verankerte und auch im subjektiven Empfinden vorfindbare starke Hilfeverpflichtung der Familie hat eine ‚ganz oder gar nicht‘ Mentalität bei der Inanspruchnahme professioneller Hilfen in der Behindertenarbeit entstehen lassen. Gerade für Menschen mit Behinderungen gilt, dass sie solange ohne fremde Unterstützung bleiben, bis die Belastung eine nicht mehr zu überschreitende Grenze erreicht. Dann wechseln die behinderten Personen vom Privathaushalt in institutionalisierte Wohnformen.

Erst in neuerer Zeit gerät die Familie als Lebensort von Menschen mit Behinderungen in das Blickfeld der Sozialpolitik. Beispielhaft genannt werden kann der Vierte Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation und der Fünfte Familienbericht. Die Hilfeleistung im Rahmen der Familie unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von der Hilfeleistung professioneller Systeme, bzw. Organisationen. Die Aufgaben der Familien werden bewältigt im Rahmen eines Zusammenlebens, das gekennzeichnet ist durch persönliche Nähe, emotionale Bindung und eine wechselseitige Verpflichtung. Während Organisationen ihre Hilfeleistung in spezifischer Weise abgrenzen und begrenzen, bleibt die Hilfeverpflichtung der Familie unbestimmt. Die Familie muss sich auf die individuelle Situation ihrer Mitglieder mit und ohne Behinderung einstellen. Professionelle Hilfen greifen ganz selbstverständlich auf die Familie zurück, indem sie beispielsweise therapeutische Aufgaben delegieren. Andererseits steuert die Familie auch den Umgang mit dem Hilfesystem. Familien bestimmen mit, welche Hilfen in Anspruch genommen werden und

welche nicht und nehmen damit stärker als bei anderen Kindern und Jugendlichen Einfluss auf den weiteren Lebenslauf.

Gleichzeitig verändert sich das klassische Familienbild. Familie wird gelebt in unterschiedlichen, häufig auch brüchigen Konstellationen des Zusammenlebens mit Kindern. Nach Einschätzung des aktuellen Berichtes der Bundesregierung zur Lage der Behinderten bilden Familien „nicht mehr das zentrale Versorgungssystem, auf das die Gesellschaft bei ihren Aufgaben zur Eingliederung behinderter Menschen beliebig zurückgreifen kann. Die Lebensprobleme behinderter Menschen sind nicht allein Privatangelegenheiten der Familien, sondern müssen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden“ (S. 98).

Unterstützungsangebote, die individuelle hilfreiche Arrangements in unterschiedlichen sozialen Kontexten ermöglichen, indem sie Familien und Einzelpersonen unterstützen und Ablösungsprozesse jenseits institutionalisierter Betreuung ermöglichen, sind noch die Ausnahme. Für die Weiterentwicklung der Hilfen unter dem Leitgedanken der Offenen Hilfen kommt es darauf an, Menschen mit Behinderungen in den sozialen Kontexten, in denen sie leben, Unterstützungsangebote zu machen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung in den unterschiedlichen Konstellationen familiären Zusammenlebens.

Familienunterstützende oder Familienentlastende Dienste verfolgen gleichermaßen das Ziel der Unterstützung der gesamten Familie, der Entlastung der Hauptbetreuungsperson und der Verselbständigung und Selbstbestimmung der behinderten Familienangehörigen. Die Dienste bleiben allerdings bislang im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten randständig.

Die Inanspruchnahme Familienunterstützender Dienste erfolgt nur zögerlich. Sehr stark ausgeprägt ist häufig das Gefühl, sich ausschließlich selbst um den oder die behinderte Angehörige/n kümmern zu müssen. Gerade positive Erfahrungen mit Familienunterstützenden Diensten können Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen dazu ermutigen, auch später ihren Unterstützungsbedarf durch ambulante Angebote zu realisieren.

In den Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Familienunterstützende Dienste wird von einem Unterstützungsbedarf von 90.000 Familien mit behinderten Kindern im gesamten Land gerechnet. Auf den Kreis Olpe bezogen, wäre demnach von einem Bedarf bei etwa 700 Familien auszugehen. Diese Zahlen sind nicht zu hoch gegriffen. Nimmt man nur den Anteil der schwerbehinderten Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren, so kommt man nach der Schwerbehindertenstatistik bereits auf 309 Personen. Geht man von einem Bedarf bei 2% der Kinder bis 18 Jahren aus, so kommt man bereits auf eine Zahl von etwa 900 Betroffenen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu dem Nutzer/innenkreis der FED auch viele Personen gehören, die älter als 18 Jahre sind.

Auch im Kreis Olpe erreicht das Angebot des FED bei weitem nicht einen so großen Kreis von Nutzer/innen. Dennoch stellt sich die Situation im Vergleich zu anderen Regionen in Nordrhein-Westfalen sehr günstig dar. Der Impuls zur Gründung eines Familienentlastenden Dienstes wurde sehr früh vom „Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.“ aufgegriffen, der aus der Elternselbsthilfvereinigung des ‚Vereins für spastisch Gelähmte und andere Behinderte‘ hervorgegangen ist. Das Angebot der Familienunterstützung ist dort eingebettet in zahlreiche Aktivitäten der Selbsthilfe, der Bildungsarbeit, der Freizeitgestaltung und Beratung und nicht zuletzt der politischen Vertretung von Interessen behinderter Menschen im Kreis Olpe. Diese Verknüpfung des FED mit einem umfassenden Bildungs- und In-

formationsangebot, die langjährige Tradition des Vereins und der hohe Bekanntheitsgrad erleichtert die Inanspruchnahme. Der Verein hat Büros in Olpe und Attendorn und ist damit zwar für einen großen Teil der Einwohner des Kreises, allerdings nicht für alle gut erreichbar.

Der Familienentlastende Dienst bietet:

- Hilfen bei der Betreuung und der täglichen Pflege (keine Behandlungspflege);
- Praktische Alltagshilfen im Haushalt;
- Verhinderungspflege zur tage- oder stundenweisen Versorgung des behinderten Angehörigen bei Abwesenheit der Hauptbetreuungsperson;
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Helfer/innen.

Des Weiteren werden alltagspraktische Hilfen im Bereich der Arbeitsassistenz, der Hilfen zum Schulbesuch und der persönlichen Assistenz bzw. der Individuellen Schwerbehindertenbetreuung angeboten.

Nach den Angaben in der schriftlichen Befragung erreicht das Angebot weit über 150 Familien bzw. Einzelpersonen im Jahr. Die Leistungen können stundenweise, tageweise oder regelmäßig in Anspruch genommen werden. Die zeitliche und inhaltliche Gestaltung der Hilfen richtet sich nach den Bedürfnissen der Nutzer/innen und den Möglichkeiten der Refinanzierbarkeit. Die Nutzer/innen können dabei auch Einfluss auf die Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter/innen nehmen.

Problematisch stellt sich nach wie vor die Finanzierung der alltagspraktischen Hilfen dar. Im Fragebogen wird sie als „teilweise gesichert“, aber sehr aufwändig bezeichnet. Die Finanzierung setzt sich aus Erstattung des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für Eingliederungshilfe (etwa 30%), aus Erstattungen der Pflegekassen (etwa 30%) und aus Zuschüssen, Eigenmitteln und Eigenbeteiligungen der Nutzer/innen (etwa 40%) zusammen. Das Angebot ist also durch den Wegfall von Fördermitteln, die nicht vertraglich gebunden sind, extrem gefährdet. Gegenüber der vergleichsweise gesicherten Finanzierung stationärer Hilfen stellt sich die Absicherung der Hilfen als sehr instabil dar. Dies liegt zum einen daran, dass dieser Unterstützungsbereich im Sozialrecht schlecht abgesichert ist und zum anderen daran, dass individuelle Hilfeleistungen auch eines stärker individualisierten Finanzierungsmixes bedürfen. Gegenwärtig werden nur die Hilfen zum Schulbesuch als Leistungen der Eingliederungshilfe anerkannt und entsprechend durch den örtlichen Sozialhilfeträger finanziert. Die Leistungen in der Familie und die Leistungen zur persönlichen Assistenz für allein lebende Menschen werden hingegen fast ausschließlich aus Leistungen der Pflegeversicherung finanziert. Leistungen der Pflegeversicherung werden anders als Leistungen nach dem BSHG nicht bedarfsdeckend erbracht, sondern durch festgelegte Beträge in drei Pflegestufen. Dem Umfang von Alltagshilfen durch bezahlte Mitarbeiter/innen sind dadurch enge Grenzen gesetzt.

Die Möglichkeiten der Unterstützung durch alltagspraktische Hilfen werden auch durch das verfügbare Personal begrenzt. Die bisherige Finanzierungsstruktur erlaubt keine leistungsgerechte Vergütung. Zudem fehlen für den Bereich der Offenen Hilfen bislang auch ein klares Berufsbild und ein darauf bezogener Ausbildungsgang, der sich am Leitbild der Assistenz im persönlichen Umfeld der Menschen mit Behinderungen orientiert. Leitbild ist immer noch der Einsatz von Zivildienstleistenden, die aufgrund der Veränderungen der Wehrpflicht immer nur begrenzt verfügbar und einsetzbar sind. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL

(vgl. die Ausführungen in Kapitel 5.7 auf S. 89) wurde daher ein Projekt in Angriff genommen, in dem Personen mit Vermittlungsproblemen am Arbeitsmarkt so qualifiziert werden, dass sie Einsätze im Bereich der Offenen Hilfen übernehmen können.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe, „die mit dem Ziel geleistet werden sollen, selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern“²⁴ entsteht ein Abgrenzungsproblem zwischen Eingliederungshilfen, die in der Herkunftsfamilie geleistet werden und solchen, die in einer eigenen Wohnung erbracht werden. In der Begründung zur Rechtsverordnung heißt es dazu: „Hilfen zum selbständigen Wohnen kann dabei im Einzelfall auch in der Herkunftsfamilie geleistet werden. Ausgehend von der Zielsetzung kann es sich dabei aber nur um Ausnahmefälle handeln, für die entsprechende Voraussetzungen der Selbständigkeit (z.B. baulicher Art) vorliegen müssen“ (S.8). Damit fallen familienunterstützende Hilfen, auch wenn sie der Verselbständigung und der Vorbereitung von selbständigen Wohnformen dienen, auch zukünftig nicht in die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers. Assistenzhilfen, die ergänzend zu der sozialpädagogischen Unterstützung in einer eigenen Wohnung geleistet werden, fallen hingegen seit dem 1. Juli 2003 in die Zuständigkeit des LWL.

Das Angebot des Vereins für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. ist im Netzwerk der Hilfen im Kreis Olpe sehr gut verankert. Der Verein wird in der schriftlichen Befragung häufig als Kooperationspartner genannt. Durch die Mitgliedschaft im Caritasverband ist sichergestellt, dass der Bereich der ambulanten Hilfen für Menschen mit einer geistigen Behinderungen nicht in ein Konkurrenzverhältnis zu den etablierten Hilfeformen gerät. Dadurch sind gute Chancen für eine Weiterentwicklung des gesamten Hilfeangebotes unter den Leitlinien der Offenen Hilfen im Bereich des wichtigsten Spitzenverbandes im Kreis Olpe gegeben. Herausgehoben wird von vielen Akteuren die Bedeutung des Vereins für die Etablierung und Weiterentwicklung eines Netzwerkes Offener Hilfen im Kreisgebiet. Hier wird auch vom FED selbst der Schwerpunkt der Arbeit gesehen. Es wird angestrebt, eine möglichst breite Palette von professionellen und informellen Unterstützungsmöglichkeiten anbieten zu können.

Im Kontext der familienunterstützenden Hilfen hat auch das Angebot der Kurzzeitbetreuung besondere Bedeutung. Hier können Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene mit einer geistigen Behinderung für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen werden, wenn die Hauptbetreuungsperson beispielsweise durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist. Ein entsprechendes Angebot gibt es im Kreis Olpe nicht. Von den Interessenten wird das Angebot in benachbarten Kreisen, insbesondere im Kreis Siegen-Wittgenstein in Anspruch genommen. Das derzeitige Angebot wird derzeit vom LWL als bedarfsdeckend eingeschätzt.

24 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) vom 20. Juni 2003 Artikel 2, Abs. 2.1, abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 30. Juni 2003

Einschätzung

Die meisten Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe leben in Familien und der bei weitem größte Teil der notwendigen Hilfen wird dort von Familienangehörigen geleistet. Für das professionelle Netzwerk der Hilfen stellt sich daher die Anforderung, ihr spezialisiertes Unterstützungsangebot in ein konstruktives Verhältnis zu den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Familien zu setzen. Dabei geht es um Entlastung der Familie, um Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsperspektive und um die Ermöglichung und Begleitung von gewünschten Ablösungsprozessen,

Familienorientierten Hilfen kommt im System Offener Hilfen insbesondere die Aufgabe zu, Erfahrungen mit fremder, bezahlter Alltagshilfe zu vermitteln und die Unterstützungsverpflichtung der Familie zu begrenzen. Diese Anforderung stellt sich nicht nur an spezialisierte Angebote, sondern an alle Unterstützungsformen für Menschen mit Behinderungen

Das Angebot des Familienentlastenden Dienstes und anderer alltagspraktischer Hilfen durch den Verein für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. ist gut entwickelt. Insbesondere die Einbindung in ein breites Spektrum von integrativen Aktivitäten des Trägervereins erleichtert die Inanspruchnahme des Angebotes durch betroffene Familien und Einzelpersonen.

Zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen ist es notwendig, dass der Bereich der Hilfen in Familien und der alltagspraktischen Hilfen für allein lebende Menschen mit Behinderungen sicher und bedarfsdeckend finanziert wird. Allein im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung ist dies nicht möglich. Es bedarf ergänzender und eigenständiger vertraglicher Vereinbarungen zur Erbringung alltagspraktischer und familienunterstützender Hilfen als Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG und der Hilfe zur Pflege nach § 68f BSHG.

Es ist darauf zu achten, dass durch die geteilte Zuständigkeit zwischen familienunterstützenden Hilfen und Hilfen zum selbständigen Wohnung die lebenslaufbezogene Planung und Realisierung der Hilfe im Einzelfall nicht aus dem Blick gerät.

Um die Basis für die Weiterentwicklung der Offenen Hilfen zu verbreitern, ist es wünschenswert, dass nicht nur der Verein für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. solche Leistungen der Offenen Hilfen anbietet, sondern auch andere Dienste und Einrichtungen, insbesondere Sozialstationen tätig werden.

In den beiden Städten, in denen der Verein angesiedelt ist, gelingt es - in Zusammenarbeit mit den anderen Trägern vor Ort - eine höhere Sensibilität für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen herzustellen. Dies schlägt sich allerdings nur sehr eingeschränkt in der für die Entwicklung Offener Hilfen dringend notwendigen Infrastrukturentwicklung nieder.

Empfehlung

Es wird empfohlen, dass die zuständigen Sozialhilfeträger Leistungsvereinbarungen zur Erbringung alltagspraktischer und familienunterstützender ambulanter Hilfen (Assistenz) nach § 39 und § 68f BSHG abschließen. Diese sind von den sozialpädagogischen Hilfen im Rahmen des ‚Betreuten Wohnens‘ zu unterscheiden. Es ist häufig notwendig und sinnvoll, dass sowohl sozialpädagogische Hilfen als auch alltagspraktische Hilfen geleistet werden.

Es wird vorgeschlagen, auch für die alltagspraktischen Hilfen und die Hilfen in der Herkunftsfamilie in das Verfahren zur Individuellen Hilfeplanung einzubeziehen, sofern sie kontinuierlich und dauerhaft benötigt werden.

Durch die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Hilfen zum selbständigen Wohnen beim überörtlichen Sozialhilfeträger ab dem 1. Juli 2003 ist ein Klärungsbedarf bei der Unterstützung von Verselbständigungsprozessen behinderter Kinder und Jugendlicher entstanden. Konkret geht es um die Frage, wer für Eingliederungshilfen in der Herkunftsfamilie zuständig ist. Es wird vorgeschlagen, dass mit dem LWL ein Modell erarbeitet wird, die eine lebenslaufbegleitende Unterstützung trotz unterschiedlicher Zuständigkeit ermöglicht.

5.5 Stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche

Nicht immer ist es möglich und sinnvoll, dass Kinder in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Daher sind vollstationäre Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen notwendig. Für sie gelten in erster Linie die gleichen Platzierungsgrundsätze wie für die außerfamiliäre Erziehung anderer Kinder im Bereich der Jugendhilfe.

Durch die gesetzliche Regelung fällt die vollstationäre Betreuung von Kindern und Jugendliche allerdings in die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gab es zum Stichtag 01.04.2002 insgesamt 1.122 Plätze für geistig behinderte Kinder. Diese verteilen sich allerdings nicht gleichmäßig über das Land. Angebote sind in etwa der Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte vorhanden. Dabei handelt es sich zumeist um sehr große Einrichtungen. Diese Struktur bedingt häufig eine wohnortferne Unterbringung von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.

In einer Publikation des LWL zum Thema ‚Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Westfalen‘ aus dem Jahre 1999, die gemeinsam mit Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege erarbeitet wurde, geht der LWL davon aus, dass der erreichte Versorgungsstand von etwa 0,12 Plätzen auf 1.000 Einwohner zwar bedarfsdeckend ist, aber eine Dezentralisierung des Angebotes erfordert. Rechnerisch entspricht dies einem Bedarf für den Kreis Olpe von maximal 17 Plätzen.

Im Kreis Olpe besteht seit 1999 ein entsprechendes Angebot von der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH . Im Rahmen einer Einrichtung mit einer langen Tradition im Bereich der Jugendhilfe, dem Josephshaus in Olpe, wurde eine Gruppe mit neun Plätzen für Kinder und Jugendliche mit geistigen und Mehrfachbehinderungen geschaffen.

Der Einzugsbereich der Gruppe für behinderte Kinder im Josephshaus ist überregional. Nach der Kostenzusage des LWL wurden zu Beginn des Jahres sechs Kinder aus benachbarten Kreisen und drei weitere Kinder aus weiter entfernten Kreisen und Städten betreut. Zum gleichen Zeitpunkt liegen vom LWL Kostenzusagen für 20 Kinder und Jugendliche aus dem Kreis Olpe vor, die außerhalb des Kreises in Einrichtungen leben. In einigen Fällen hängt dies unmittelbar mit dem Besuch einer speziellen Bildungseinrichtung zusammen, in der Mehrzahl der Fälle allerdings damit, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme das Angebot im Kreis Olpe noch nicht vorhanden oder nicht verfügbar war. Die kreisferne Unterbringung von Kindern und Jugendlichen wird von vielen Akteuren im Kreis Olpe kritisiert.

Seitens der Einrichtung wird aufgrund der Aufnahmeanfragen ein weiterer Bedarf für etwa 20 Personen gesehen. Zum 01.06.2003 wird in Absprache mit dem LWL eine Ausweitung des Angebotes um acht Plätze vorgenommen. Der Träger wird die Ausweitung zunächst durch die Bildung einer neuen Gruppe in einem vorhandenen Gebäude in Attendorn realisieren.

Einschätzung

Außerfamiliäre vollstationäre Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen bleiben trotz aller Angebote zur Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern durch Offene Hilfen notwendig. Die Unterbringung in Wohneinrichtung soll familiennah und integriert in das vor Ort bestehende Unterstützungsangebot erfolgen. Eine Ausgrenzung der Kinder beispielsweise

aus dem Bereich der schulischen Förderung ist nicht hinnehmbar. Den Kindern sollen durch das Unterstützungsangebot Chancen zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung erschlossen werden.

Es ist für den Kreis Olpe eine günstige Ausgangssituation, dass ein stationäres Angebot für Kinder mit Behinderungen in einer in der Jugendhilfe verankerten Einrichtung wohnortnah verfügbar ist. Die mit der Erweiterung zur Mitte dieses Jahres erreichte Platzzahl von 17 entspricht in etwa dem Bedarf, der vom LWL für den Kreis Olpe gesehen wird. Er entspricht auch in etwa der Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb des Kreises Olpe untergebracht sind.

Die Herkunft des gegenwärtigen Nutzer/innenkreises aus anderen Regionen und die gleichzeitige Unterbringung von behinderten Kinder aus dem Kreis Olpe in auswärtigen Einrichtungen ermöglicht es allerdings nur in eingeschränktem Maße, die Chancen einer wohnortnahen Betreuung zu nutzen. Diese Situation hängt mit der sich nur langsam verändernden Struktur der Einrichtungen in Westfalen-Lippe und einer daraus resultierenden Aufnahmepraxis zusammen. Die Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebotes kann nur schrittweise realisiert werden.

Empfehlungen

Es ist anzustreben, dass durch ein gut ausgebautes Netz an Offenen Hilfen der vom LWL angenommene Bedarf an stationären Plätzen für behinderte Kinder und Jugendliche nach unten korrigiert werden kann.

Der LWL muss dazu aufgefordert werden, die Dezentralisierung des Angebotes an stationären Angeboten für behinderte Kinder so fortzuentwickeln, dass Aufnahmen von Kindern aus anderen Regionen nur in Ausnahmefällen notwendig werden.

5.6 Wohnbezogene Hilfen und Unterstützung im Alltag

Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderung sind auf Hilfen im Alltag angewiesen. Das Ausmaß der Hilfeleistung ist dabei sehr unterschiedlich. Es besteht häufig die Ansicht, dass die Hilfen ab einem bestimmten Grad des Unterstützungsbedarfes außerhalb der Familie nur in stationären Einrichtungen erbracht werden können. Verschiedene Dienste haben in den letzten Jahrzehnten allerdings überzeugend nachgewiesen, dass ambulante Hilfen unabhängig von der Art und der Schwere einer Behinderung möglich sind. Welche Hilfen notwendig und möglich sind, hängt in hohem Maße von der individuellen Lebenssituation und den Angeboten im regionalen Unterstützungssystem ab. Ein durch eine Behinderung gegebener Unterstützungsbedarf kann daher in keinem Fall unmittelbar mit einer bestimmten Wohnform verknüpft werden. Mit anderen Worten: Es gibt keine Behinderung, die an sich eine Heimunterbringung erfordert.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Hilfen insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist die Feststellung, dass Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrem Wohnort in erster Linie ganz normale Bewohner/innen einer Wohnung sind, alles andere

als banal. Wohnbedürfnisse entspringen den allgemeinen menschlichen Grundbedürfnissen nach Schutz, Geborgenheit und Sicherheit. Die Wohnung soll vor äußeren Einflüssen schützen (Kälte, Regen, Wind), aber auch vor dem ungewollten Eindringen anderer Menschen in die individuelle Privatsphäre. Die Merkmale der Wohnung und das Leben dort prägen die Lebensqualität eines Menschen in hohem Maße. ‚Wohnen‘ meint dabei einerseits die gebaute und gestaltete Umwelt, andererseits ein zentrales soziales Handlungsfeld, in dem Sozialisation, Kommunikation, Erholung und Selbstverwirklichung geschieht. Wohnen bedeutet demnach nicht nur, dauerhaft an einem Ort zu sein, sondern bildet für beinahe jeden Menschen in unserer Gesellschaft den Mittelpunkt der Lebensgestaltung und hat insofern eine herausragende Bedeutung. Es schließt das Gefühl ein, an einem bestimmten Ort zu Hause und beheimatet zu sein.

Die Wohnung ist in unserer Gesellschaft der von der Öffentlichkeit abgegrenzte, ‚private‘ Ort, an dem persönliche Bedürfnisse verwirklicht werden können. Die Wohnung ist kein öffentlicher Raum, sondern gehört zur Privatsphäre. Sie ist für viele Menschen der Ort, an den sie emotional am stärksten gebunden sind, sie ist der Lebensmittelpunkt, von dem aus alle Aktivitäten unternommen werden und zu dem jederzeit eine Rückkehr möglich ist. Damit ist sie auch Rückzugsort, ein Platz, wo eine Person von Verhaltens- und Rollenzwängen weitgehend frei ist. Über verschiedene Elemente (Türschilder, Klingel, Schloss, Briefkasten etc.) wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei einer Wohnung um einen Bereich handelt, in dem das Privatleben geschützt ist: das Verhalten der jeweiligen Person(en), die Wohnungseinrichtung, die Vorstellungen von Ordnung und Sauberkeit und die Verfügung darüber, welche Menschen Zutritt haben. Die Wohnung ist sozusagen der „Kern“ des privaten Territoriums („My home is my castle“).

Nach Art. 13 des Grundgesetzes (GG) stellt die Entfaltung des Privatlebens in der eigenen Wohnung ein staatlich garantiertes Grundrecht dar, von dessen Ausübung auch Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 3 GG prinzipiell nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wohnen ist in unserer Gesellschaft somit eine durch und durch individuelle Angelegenheit mit hohem staatlichen Schutz.

Die Wohnbedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen anderer Gesellschaftsmitglieder. Trotzdem wird ihnen die Erfüllung ihrer wohnbezogenen Grundbedürfnisse noch vielfach verwehrt. Ein Blick in die Geschichte des Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung zeigt, dass die traditionellen Einrichtungen (Anstalten, Großheime, psychiatrische Krankenhäuser) über lange Zeit eine möglichst billige Versorgung - aber zugleich auch soziale Ausgrenzung, Disziplinierung und Kontrolle - in den Vordergrund der Hilfen stellten. Dies war der Grund dafür, dass solche Einrichtungen überwiegend in einiger Entfernung von bewohnten Gebieten errichtet wurden und schon durch ihre Größe und Architektur den Eindruck vermitteln, dass es sich hier um ‚eigene Welten‘ handelt, die nicht mit den Maßstäben des ‚normalen‘ Wohnens zu messen sind.

Zwar sind diese Lebensbedingungen für den größeren Teil der Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland nicht (mehr) Realität. Die Anforderungen jedoch, die die meisten Mitglieder unserer Gesellschaft an ihre Wohnung stellen, gelten für das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung häufig noch immer nicht.

Grundsätzlich wird die Frage gestellt, ob die Hilfeleistungen in stationären Einrichtungen sich mit den Ansprüchen an privates Wohnen vereinbaren lassen. In einer Forderung an den Bundestag zur Einrichtung einer ‚Enquete der Heime‘ wird von Wissenschaftlern aus dem Bereich der Gerontologie und der Pädagogik die Überprüfung des gegenwärtigen Heimsystems gefordert. Wenngleich der Deutsche Bundestag der Forderung bislang nicht nachgekommen ist, soll der Text hier wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung und orientierenden Funktion für die weiteren Überlegungen wiedergegeben werden:

„Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete, wir fordern den Deutschen Bundestag auf, in der nächsten Legislaturperiode eine Kommission zur "Enquête der Heime" einzusetzen.

Das heutige Anstalts- und Heimsystem entstand als Problemlösung des 19. Jahrhunderts für den Ausgleich zwischen Stärkeren und Schwächeren - unter den Bedingungen der beginnenden Industrialisierung und Marktwirtschaft war es segensreich und oft lebensrettend. Viele Gründe zwingen jedoch im 21. Jahrhundert das Heimsystem auf den Prüfstand, um zu klären, ob und in welchem Umfang es heute noch den Belangen der Alten, Pflegebedürftigen, geistig Behinderten, psychisch Kranken und der (behinderten) Kinder und Jugendlichen angemessen sein kann - und überhaupt muss.

In all diesen Bereichen der Hilfebedürftigkeit sind längst ambulante kommunale Alternativen, die eine Integration der Betroffenen ermöglichen, bekannt. Sie werden bisher aber nur unzureichend angeboten. Insofern sind wir in den Umbau des Heimsystems bereits eingestiegen, es ist aber an der Zeit, ihn systematisch zu erfassen und behutsam zu steuern, damit nicht gerade die Verletzlichsten in der Gesellschaft seine Opfer werden. Der Umbau ist insbesondere gesetzgeberisch sowie sozialpolitisch zu begleiten, wie dies z. B. in einigen skandinavischen Staaten bereits geschieht.

Die Solidarität mit den Hilfebedürftigen wird in Zukunft stärker als bisher zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe werden, da dem - vor allem demographisch bedingten - Anstieg der Zahl der Hilfebedürftigen eine Abnahme der verfügbaren Geldmittel und eine Abnahme der Tragfähigkeit familiärer Netzwerke gegenüberstehen. Hinzu kommt, dass immer weniger alte wie behinderte Hilfebedürftige bereit sind, in ein Heim zu gehen, weil sie dies für unvereinbar mit ihren Persönlichkeitsrechten halten. Dies wirft auch verfassungsrechtliche Fragen auf ("besonderes Gewaltverhältnis"): vor allem die Frage nach der Verantwortbarkeit des Lebens in Heimen für heutige Menschen. Schließlich können wir auch nicht mehr die Augen davor verschließen, dass es Heimen zunehmend schwer fällt, auch nur die Mindeststandards der Versorgung einzuhalten oder entlassbare Heimbewohner auch tatsächlich zu entlassen.

Die Institution "Heim" ist als Versorgungstyp eine Innovation vor allem des 19. Jahrhunderts, als die Bürger unter den Gegebenheiten der beginnenden Moderne ihre "Sorge für Andere" zunehmend auf die abstrakteren Geldleistungen umstellten. Das "Heim" kann jedoch den Ansprüchen der Individualisierung und der expandierenden Persönlichkeitsrechte der post- oder spätmodernen Menschen des 21. Jahrhunderts nicht mehr gerecht werden. Daraus ergibt sich eine Doppelaufgabe: Zum einen müssen schon jetzt real existierende Missstände pragmatisch angegangen werden. Ebenso gilt es, ambulante kommunale Hilfsstrukturen weiterzuentwi-

ckeln und auf eine breite Basis zu stellen, um den notwendigen Halt in die Lebenswelt der Menschen zu holen. Der Gesellschaftsvertrag zwischen Menschen mit mehr und Menschen mit weniger Sorgebedarf ist auf eine neue, zeitgemäße Basis zu stellen.

Haben wir also aus all diesen Gründen das Hilfesystem für den Ausgleich zwischen Schwächeren und Stärkeren im Sinne der "community care" dahin zu entwickeln, dass Heime so weit wie möglich reduziert und dafür besser ausgestattet werden und an deren Stelle zunehmend ein ambulantes kommunales Hilfesystem tritt? Oder gibt es bessere Wege? Und haben wir die eher zunehmende Bereitschaft der Bürger zu (selbstbestimmtem) freiwilligem sozialen Engagement als Signal zu verstehen, nicht mit noch mehr Geldmitteln, wohl aber - wie vor dem 19. Jahrhundert - mit mehr Sachmitteln solidarisch für Andere einzustehen, um ihren Anspruch auf soziale Teilhabe zu erfüllen und dies für den richtigen Weg zur Weiterentwicklung einer Bürger- oder Zivilgesellschaft zu halten?"

(zitiert nach Frankfurter Rundschau vom 1.8.2001)

Eine zentrale Voraussetzung für die Entwicklung von Unterstützungsangeboten außerhalb von stationären Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Hilfen in der eigenen Wohnung ist eine behindertengerechte Infrastruktur im Wohnungsbau und in der Gestaltung des öffentlichen Raumes. Die Befragung der Gemeinden im Kreis Olpe hat ergeben, dass in diesem Bereich zwar eine verstärkte Sensibilisierung eingesetzt hat, aber noch keine systematische Planung stattfindet.

Im Bereich des Wohnungsbaus legt die DIN 18025 Normen für behindertengerechtes Bauen fest. Teil 1 beinhaltet Anforderungen an Wohnraum für schwerstbehinderte Menschen, die auch mit der Beeinträchtigung in der Bewegungsfreiheit des Oberkörpers leben. Teil 2 zeigt Mindeststandards für Wohnungen auf, in denen Menschen mit weniger bewegungseinschränkenden Behinderungen und alte Menschen selbständig leben können. Es kann als großer Fortschritt für die Bereitstellung behindertengerechten Wohnungsbaus gelten, dass Vorschriften über Barrierefreiheit in die Landesbauordnung aufgenommen wurden. In § 49 Abs. 2 heißt es: „In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern“. Ziel des barrierefreien Wohnungsbaus ist damit nicht die ‚Spezialwohnung‘ für Behinderte, sondern die nutzungsneutrale ‚Universalwohnung‘, die mit geringem Aufwand an die individuellen Bedürfnisse behinderter Bewohner angepasst werden kann. Für die Wohnraumanpassung können im Falle der Pflegebedürftigkeit Zuschüsse bei der Pflegekasse beantragt werden. Behinderte Arbeitnehmer können für die Anpassung ihrer Wohnung Zuschüsse beim Integrationsamt beantragen. Über barrierefreies Bauen und über die Möglichkeiten der Wohnraumanpassung gibt es mittlerweile ein breites Beratungsangebot im Internet (vgl. z.B. die Seite www.nullbarriere.de). Anregungen zum Thema barrierefreies Bauen gibt auch eine Broschüre des Landesministeriums für den Wohnungsbau.

Die behindertengerechte Ausstattung von öffentlichen Räumen erfährt durch die Vorschriften des Bundesgleichstellungsgesetzes und des geplanten Landesgleichstellungsgesetzes eine erhöhte Dringlichkeit.

Lage, Ausstattung einer Wohnung und Wohnumfeld haben zentrale Bedeutung für die individuelle Lebensqualität und das soziale Ansehen eines Menschen. Gerade hier müssen Menschen mit Behinderung häufig Abstriche an die Wohnqualität machen, sind sie doch mehrheitlich auf kostengünstige Wohnungen angewiesen. Diese Rahmenbedingungen sind langfristig nur durch sozialpolitische Initiativen zu verändern. Es ist daher wichtig, insbesondere bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus auf die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu achten.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird parallel zu der oben angedeuteten konzeptionell-inhaltlich motivierten Diskussion seitens der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf den wachsenden Kostendruck zur Finanzierung der Eingliederungshilfe hingewiesen. In einem aktuellen Papier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge²⁵ wird eine Prognose der Fallzahl- und Kostenentwicklung bis zum Jahre 2007 vorgelegt. Sie beruht auf einer Ende 2002 durchgeführten Befragung der überörtlichen Sozialhilfeträger und stellt eine realistische Einschätzung für die Bedarfsentwicklung dar, die sich auf den Kreis Olpe übertragen lässt:

	2002	2007	Steigerung	
			absolut	In %
stationäre Hilfen in Wohnheimen	162.000	190.000	+ 28.000	+ 17
Ambulante Hilfen im Betreuten Wohnen	40.000	54.000	+ 14.000	+ 35
Gesamt:	202.000	244.000	+ 42.000	+ 21

Aufgrund der Altersstruktur wird erwartet, dass der Trend sich auch nach 2007 fortsetzen wird. Gründe für die erwartete Fallzahlsteigerung liegen insbesondere in der sich allmählich normalisierende Altersstruktur der Zielgruppe und einem tendenziell sinkenden Alter bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen.

Für den Kreis Olpe ist aufgrund der vergleichsweise niedrigen Ausgangswerte im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen eher mit einem stärkeren als mit einem schwächeren Anwachsen des Bedarfes zu rechnen.

Dieser Kostendruck hat dazu geführt, dass von den überörtlichen Sozialhilfeträgern das Ambulant Betreute Wohnen als Sparmodell propagiert wird. Faktisch lassen sich bezüglich der Entwicklung von Formen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in der eigenen Wohnung zwei Entwicklungsstränge unterscheiden, von denen der eine als 'additiv', in den bisherigen Strukturen verbleibend und der andere als 'transformativ', die bisherigen Strukturen überwindend, bezeichnet werden kann.

25 Deutscher Verein (2003): Entwicklung der Sozialhilfeausgaben für Menschen mit Behinderung – Der Bundesgesetzgeber muss tätig werden!, (DV 05/2003 AF IV)

Im ersten Entwicklungsstrang geht es darum, in der Gruppe der Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe diejenigen zu identifizieren, die in kostengünstigeren Settings betreut werden können. Leitbild bleibt dabei die stationäre Versorgung, deren Strukturen auf dezentrale Wohnangebote übertragen werden. In dem zweiten, 'transformativen' Entwicklungsstrang soll sichergestellt werden, dass ein Mensch mit Anspruch auf Eingliederungshilfe unabhängig von der Art und Schwere seiner Behinderungen darüber bestimmen kann, von wem und wo er diese Hilfen in Anspruch nimmt. Die Hilfe wird hier nicht mehr von der Logik der Institutionen, sondern von dem individuellen Hilfebedarf bestimmt.

Die Situation im Kreis Olpe ist dadurch gekennzeichnet, dass Angebote der (teil)stationären und ambulanten Eingliederungshilfe vergleichsweise spät entstanden sind. Im Behindertenplan von 1983 wurde bereits der Vorrang von ambulanten vor stationären Hilfen betont. Dennoch wurde erheblicher Bedarf an Wohnheimplätzen sowohl für Menschen mit geistiger als auch mit seelischer Behinderung festgestellt. In einem konkreten Umsetzungsvorschlag wurden dazu wichtige Qualitätsanforderungen aufgestellt. Die kurzfristige Errichtung eines Wohnheims wird für erforderlich erachtet: „Auch wenn der Bedarf an Wohnheimplätzen – vor allem langfristig – höher liegen wird, sollte das Wohnheim die Zahl von ca. 30 Plätzen nicht überschreiten, um die negativen Auswirkungen zu großer Wohnheime zu vermeiden, d.h. die Gefahr einer „Ghetto-Bildung“ und sozialen Isolation der Heimbewohner zu verringern. Aus dem gleichen Grund ist auch der Standort des Wohnheims so zu wählen, daß eine Ballung von Behinderteneinrichtungen an einem Ort vermieden wird“ (II/6/23)

In den Folgejahren gab es zahlreiche Aktivitäten zur Schaffung von Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung, die hier in einer tabellarischen Übersicht nachgezeichnet werden soll²⁶.

Jahr	Wohneinrichtung	Ort	Träger
1983	Gründung der Wohnhäuser am Nordwall mit 11 Plätzen	Attendorn	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
1988	Erweiterung der Wohnhäuser am Nordwall auf 36 Plätze im Basishaus und 12 Plätze in Außenwohngruppen	Attendorn	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
1996	Gründung der Wohnstätte ‚Villa Müller‘ mit 12 Plätzen	Olpe	Lebenshilfe Wohnen gGmbH
1998	Erweiterung der Wohnstätte ‚Villa Müller‘ auf 20 Plätze	Olpe	Lebenshilfe Wohnen gGmbH

²⁶ Angaben zur Unterbringung von Menschen mit Behinderungen aus dem Kreis Olpe in Wohneinrichtungen auch außerhalb des Kreises finden sich in den Statistiken des LWL. Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 9.4, S. 152.

1998	Gründung des Wohnhauses Lehmburgstraße mit 30 Plätzen	Lennestadt	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
1999	Erweiterung des Angebotes der ‚Villa Müller‘ um eine Außenwohngruppe mit 8 Plätzen	Olpe	Lebenshilfe Wohnen gGmbH
2000	Abbau von 2 stationären Plätzen in den Wohnhäusern am Nordwall und Umwidmung in 2 Plätze des stationären Einzelwohnens	Attendorn	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.
2002	Erweiterung des Angebotes der ‚Villa Müller‘ um eine Außenwohngruppe mit 7 Plätzen	Olpe	Lebenshilfe Wohnen gGmbH
Für 2003 geplant	Inbetriebnahme einer Wohneinrichtung in Wenden mit 20 Plätzen	Wenden	Lebenshilfe Wohnen gGmbH
Für 2004 geplant	Inbetriebnahme einer Wohneinrichtung in Drolshagen mit 24 Plätzen	Drolshagen	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V.

Menschen mit einer geistigen Behinderung leben auch im ‚Kastanienhof‘, der sich in Trägerschaft des Sozialwerks St. Georg befindet. Die Einrichtung wurde 1972 als Wohneinrichtung für Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen gegründet. Seitens der Einrichtung werden ein Ausbau und eine konzeptionelle Differenzierung angestrebt, die sich allerdings nur auf Menschen mit einer psychischen Erkrankung beziehen. Zur Zeit leben noch drei Menschen mit einer geistigen Behinderung in dieser Einrichtung.

Der Kreis Olpe verfügt mit den Einrichtungen in Trägerschaft des Caritasverbandes und der Lebenshilfe über ein in baulicher und konzeptioneller Hinsicht recht neues Angebot (teil)stationärer Hilfen. Keiner der Träger ist ‚belastet‘ durch eine traditionelle Großeinrichtung und konnte sich so zum Zeitpunkt der Errichtung des Angebotes auf die Wünsche von Betroffenen und den Stand der Fachdiskussion einlassen, um dieses mit den eigenen Vorstellungen und den Vorgaben des Kostenträgers in Abstimmung zu bringen. Die Wohneinrichtungen sind gruppengegliedert organisiert und auf die Tätigkeit in der WfbM, in der fast alle Bewohner/innen beschäftigt sind, abgestimmt. In baulicher Hinsicht wird in den neueren Wohneinrichtungen die Bereitstellung von kleinen wohnungsähnlichen Einheiten realisiert.

Beide Einrichtungsträger weisen auf ihre ‚Wartelisten‘ hin, mit der sie einen auch über die im Bau befindlichen Neubauten hinausgehenden Bedarf dokumentieren.

Das Ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit Körperbehinderungen und mit geistiger Behinderung wird seit Ende 2000 vom Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V. im gesamten Kreisgebiet angeboten. Dabei hat sich der Kreis der Nutzer/innen von zunächst 6 Personen auf gegenwärtig ca. 20 Personen erheblich ausgeweitet. Es handelt sich um Personen, die vor Beginn der Unterstützung bereits in einer eigenen Wohnung oder in ihrem

Elternhaus gelebt haben. Die Unterstützung durch den Dienst setzt häufig bereits in der Familie ein und begleitet den Prozess der Ablösung. Lediglich in einem Fall erfolgte ein Umzug aus einer stationären Wohneinrichtung.

Das Angebot erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit dem Kreis Olpe, in der eine kostendeckende Vergütung für eine so genannte ‚Fachleistungsstunde‘ vereinbart wurde. Die Anzahl der Fachleistungsstunden wird im Hilfeplanverfahren des Sozialpsychiatrischen Dienstes festgelegt. Gegenwärtig nehmen die Nutzer/innen zwischen 3 und 6 Stunden in der Woche in Anspruch. In der Kalkulation sind 15% Kosten für mittelbare Arbeiten (Büroarbeit, Teambesprechung, Supervision usw.) enthalten. Die tatsächlichen Fahrtkosten können zusätzlich abgerechnet werden.

Der Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V. hält sein Angebot für alle Personen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen. Seit Juni 2003 wird eine Wohngemeinschaft mit schwerbehinderten Menschen ergänzend durch Assistenten unterstützt, die rund um die Uhr verfügbar sind. Die in diesem Fall gelungene Verbindung von sozialpädagogischer Unterstützung und weiteren Assistenzleistungen stellt eine zentrale Herausforderung für die Weiterentwicklung der Offenen Hilfen im Kreis Olpe dar.

Auch die beiden Träger von Wohneinrichtungen planen ab 2003 Aktivitäten im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens aufzunehmen. Der Caritasverband möchte zusätzlich das Konzept der ‚Familienpflege‘ des LWL aufgreifen, mit dem Menschen mit Behinderungen dauerhaft in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie untergebracht werden. Die aufnehmende Familie erhält dafür einen Geldbetrag und wird von einem Familienpflegeteam unterstützt. Der LWL möchte mit diesem Konzept in diesem Jahr ein alternatives Betreuungsangebot für ca. 100 Personen mit vorwiegend psychischen Erkrankungen schaffen. Auch das Sozialwerk St. Georg ist an einer Beteiligung an dem Programm zur Familienpflege interessiert.

In den Gesprächen mit verantwortlichen Mitarbeiter/innen den Einrichtungen wurde zugleich der Bedarf an einer quantitativen Ausweitung gesehen und eine Bereitschaft zur qualitativen Weiterentwicklung der Angebote betont. Seitens des Caritasverbandes wird beispielsweise auf Bemühungen verwiesen, statt dem Neubau eines Wohnheims in Drolshagen ein in den sozialen Wohnungsbau integriertes Angebot an Hilfen für Menschen mit geistigen Behinderungen zu realisieren. Gescheitert ist dieser Ansatz an den relativ starren Planungsstrukturen und –vorgaben, die in konzeptioneller Hinsicht wenig Möglichkeiten für kreative Ideen lassen.

Diese Starrheit im Bereich der Planung von Angeboten liegt nicht zuletzt in der Regelung der Zuständigkeit für Maßnahmen der Eingliederungshilfe begründet. Die einheitliche Planung von Angeboten der Eingliederungshilfe war bislang durch die getrennte Zuständigkeit zwischen ambulanten (örtlicher Träger der Sozialhilfe) und (teil)stationären Hilfen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) blockiert. Dieser Zustand wurde auch im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderung im Kreis Olpe wiederholt kritisiert. Ab dem 1. Juli 2003 ist die Zuständigkeit für den Bereich der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen beim LWL zusammengeführt. Es handelt sich nicht um eine endgültige, sondern um eine bis zum Jahre 2010 befristete Zuständigkeitsregelung. Danach soll ausgewertet werden, ob durch die einheitliche Zuständigkeitsregelung Effekte erzielt werden können, die zu einer Flexibilisierung des Unterstützungsangebotes und zu einer Verbesserung

der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Nutzer/innen führen. Im Jahre 2010 soll endgültig über die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe entschieden werden.

Erwartungen zur Veränderung des Unterstützungsangebotes knüpfen sich auch an die Einführung des ‚Persönlichen Budgets‘ (vgl. die Ausführungen im Einleitungskapitel, S. 10f). Nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand zeichnet sich insbesondere bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern eine hohe Bereitschaft ab, den Ansatz des Persönlichen Budgets im Bereich der alltagsbezogenen Hilfen aufzugreifen. Auch in der Novellierung des BSHG soll das Persönliche Budget Berücksichtigung finden und damit über den Modellcharakter hinaus als gesetzliche Vorschrift zur Leistungsgewährung verankert werden.

Das Persönliche Budget stärkt die Position der Nutzer/innen, gegenüber den Leistungserbringern als Kund/inn/en aufzutreten und tatsächlich nur die Leistungen zu bezahlen, die individuell notwendig und gewünscht werden. Gleichzeitig verpflichtet es die Sozialleistungsträger zur Entwicklung von Verfahren der Feststellung des individuellen Hilfebedarfes und der Umrechnung der Ansprüche in bedarfsgerechte Geldbeträge. Die Einführung eines solchen Marktmodells in das System der Hilfen für Menschen mit Behinderungen wird allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn sie eingebunden ist in eine Flexibilisierung des Hilfeangebotes und eine Angebotsplanung, die sicherstellt, dass die benötigten Hilfen tatsächlich regional verfügbar sind. Selbst wenn im Kreis Olpe nur ein begrenzter Kreis von Anspruchsberechtigten interessiert sein wird, seine Hilfen durch das persönliche Budget zu organisieren, werden damit erhebliche qualitative Ansprüche an die beteiligten Kostenträger und Anbieter gestellt.

Bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Infrastruktur darf nicht übersehen werden, dass die Sozialstationen im Kreis ein flächendeckendes Netz an Diensten unterhalten. In einem Begleitschreiben einer Caritas-Sozialstationen zur schriftlichen Befragung wird das Angebot treffend charakterisiert: „Die Caritas-Stationen sind in ihrem Selbstverständnis ambulante Zentren mit pflegerischen und psychosozialen Diensten und Leistungen, die wohnortnah und im Lebensraum der Adressatenkreise angeboten werden. Die Angebote richten sich im Schwerpunkt an Menschen mit somatischen oder psychischen Erkrankungen, bzw. altersbedingter Hilfe- und Pflegebedürftigkeit. Nicht zum originären Adressatenkreis zählen Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Selbstverständlich stehen auch Menschen mit Behinderungen die Dienste und Leistungen grundsätzlich zur Verfügung“.

Nach den Angaben der Pflegestatistik (vgl. S. 154) sind etwa 9,3% der Nutzer/innen der ambulanten Pflegedienste jünger als 65 Jahre. Leider wurden Angaben zum Nutzerkreis des Dienstes nur von einer Sozialstation gemacht, die den Landesdurchschnitt in etwa abbildet. Insgesamt deuten die Angaben in den Fragebögen der Sozialstationen darauf hin, dass sie sich von Fragen der Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen nicht angesprochen fühlen. Eine Sonderstellung nimmt der Pflegedienst des Vereins für Menschen mit Behinderung e.V., dessen Zielgruppe insbesondere jüngere Menschen mit Behinderungen sind.

Einschätzung

Im Kreis Olpe wurde seit den 80er Jahren ein (teil)stationäres Angebot an Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgebaut. Die Einrichtungen entsprechen in ihrer Größe und ihrer konzeptionellen Ausrichtung dem jeweiligen Stand der Fachdiskussion zur Zeit ihrer Gründung und den durch Betroffene artikulierten Bedarfslagen.

Seit seiner Einführung im Jahre 2000 hat eine rasche Ausweitung des Betreuten Wohnens für Menschen mit Körperbehinderungen, mit Lernbehinderung und mit geistiger Behinderung stattgefunden. Die sozialpädagogischen Hilfen, die im Rahmen des Betreuten Wohnens finanziert werden, stellen für viele Menschen mit Behinderungen nur einen Teil der Unterstützung dar, die zur selbständigen Gestaltung des Alltages benötigt werden. Die Komplexleistung der Eingliederungshilfe in einer (teil)stationären Einrichtung ist in dieser Hinsicht mit der individuellen Unterstützungsleistung durch das Betreute Wohnen und alltagspraktische Hilfen nicht zu vergleichen. Vor diesem Hintergrund stellt die Verknüpfung von sozialpädagogischen Hilfen und alltagspraktischer Assistenz, die im Rahmen der Unterstützung von Menschen mit schweren Behinderung in einer Wohngemeinschaft in Attendorn realisiert werden konnte, eine wichtige Innovation dar.

In den 80er und zu Beginn der 90er Jahre erfolgte die Entwicklung der Angebotsstruktur ausschließlich durch den Caritasverband. Durch die Aktivitäten der Lebenshilfe und des Verein für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. konnte Trägervielfalt hergestellt werden. Die Trägervielfalt setzt Prozesse der Konkurrenz hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung der Angebote, aber auch hinsichtlich begrenzter finanzieller Ressourcen in Gang. Es ist gegenwärtig noch offen, ob die Konkurrenzverhältnisse zu einem produktiven Wettbewerb oder zu unproduktiven Blockaden führen.

Seitens des Kreises Olpe als auch des LWL wird in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass die Instrumente der Sozialhilfeträger zur Steuerung der Angebotsentwicklung durch den Gesamtplan nach § 46 BSHG und Leistungsvereinbarungen nach § 93 BSHG zukünftig stärker genutzt werden sollen. Die gegenwärtige Situation ist allerdings dadurch gekennzeichnet, dass die neuen Rollen im Planungsprozess relativ ungeklärt sind. Dies gilt sowohl für das Verhältnis der Sozialleistungsträger untereinander als auch für das Verhältnis zwischen Sozialleistungsträgern und Anbietern der Hilfen.

Sowohl der Kreis Olpe und der LWL als Sozialleistungsträger und als auch die Anbieter von Unterstützungsangeboten sehen sich herausgefordert, eine stärkere Individualisierung der Hilfen und eine Vernetzung der Angebote voran zu treiben. Keiner der Träger im Kreis Olpe ist belastet durch Einrichtungen, die einer Umsteuerung des Angebotes in diesem Sinne prinzipiell entgegenstehen würden. Es ist jedoch zum Umbau des Hilfesystems ein hohes Maß an Flexibilität und Kreativität erforderlich. Unbestritten besteht im Kreis Olpe ein Bedarf für den quantitativen Ausbau des Unterstützungsangebotes im Bereich der Eingliederungshilfe.

In fachlicher und struktureller Hinsicht bestehen im Kreis Olpe gute Ansatzpunkte, das Innovationspotenzial der Zusammenführung der Hilfen zum selbständigen Wohnen in einer Hand (NRW-Projekt) und das des Persönlichen Budgets zu nutzen. Es bietet sich für alle Träger die Chance, neue Modelle der Unterstützung zu erproben, die nicht von der Logik der Maßnahmen und deren Finanzierung, sondern vom individuellen Hilfebedarf her konzipiert werden. Zugleich wird die Rolle der Nutzer/innen im Prozess der Angebotsentwicklung gestärkt.

Die Pflegedienste sind im Kreis Olpe gemeindenah verfügbar. Ihr Angebot ist allerdings sehr stark an der Pflegeversicherung und deren Leitbild des älteren pflegebedürftigen Menschen orientiert. Dadurch bleibt ein großes Potenzial zur gemeindenahen Erbringung von umfassenden Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen ungenutzt.

Empfehlungen

Mit dem LWL und den Anbietern sollte vereinbart werden, dass der erwartete höhere Bedarf nicht durch den Bau weiterer Wohneinrichtungen realisiert wird, sondern dadurch, dass das vorhandene Angebot und die dort gegebenen Kompetenzen genutzt werden, um individuelle Hilfearrangements zu ermöglichen. Dabei sollen auch neue Formen der Unterstützung entwickelt und erprobt werden.

Für die Weiterentwicklung des regionalen Unterstützungssystems sollten drei Sozialräume gebildet werden. Es bietet sich an, der auch in anderen Bereichen grundlegenden Aufteilung der Dekanatsgrenzen zu folgen. Die Träger des jeweiligen Sozialraumes organisieren ihre Kooperation verbindlich in einem Unterstützungsverbund. Die Beteiligung an einem solchen Verbund sollte offen sein für alle interessierten Träger, die ein Angebot in der Region vorhalten. Sozialstationen sollen ausdrücklich zur Mitarbeit aufgefordert werden. Der Unterstützungsverbund übernimmt die Aufgabe für jede Hilfeanfrage von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung aus der Region unabhängig von Art und Schwere der Behinderung in Abstimmung mit der zuständigen Stelle für die Hilfeplanung ein Angebot zur individuellen Hilfestellung zu machen. Es ist möglich, die Mitwirkung in einem Unterstützungsverbund zu einem notwendigen Qualitätsmerkmal zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen zu machen. Die Inanspruchnahme des Angebotes kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den Kostenträgern oder den Einsatz eines Persönlichen Budgets erfolgen. In einem aufeinander abgestimmten System der Hilfen kann man sich folgenden Weg in eine selbstbestimmte Wohnform vorstellen:

- *Klärung der Erwartungen an eine Wohnform und der Kompetenzen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung.*
- *Vorbereitung des Auszuges aus dem Elternhaus durch die Familie in Zusammenarbeit mit dem Familienunterstützenden Dienst, einem Assistenzdienst oder einer anderen Stelle, je nach dem bestehenden Hilfearrangement.*
- *Suche nach einer geeigneten Wohnung oder nach einem Platz in einer Wohneinrichtung mit Unterstützung des zuständigen Wohnungsamtes und anderer Stellen.*
- *Erprobung von notwendigen Unterstützungsleistungen in enger Kooperation mit der zuständigen Stelle für die Individuelle Hilfeplanung. Dabei sind alle Kombinationen von Unterstützungsleistungen aus dem eigenen sozialen Umfeld und von professionellen Diensten denkbar.*

In diesem Prozess ist es von zentraler Bedeutung,

- *dass es feste Ansprechpartner in den Diensten und Einrichtungen gibt,*
- *dass getroffene Entscheidungen über die Wohnformen revidierbar sind und*
- *dass das Hilfearrangement bedarfsgerecht angepasst werden kann.*

Ein Unterstützungsverbund in dem hier skizzierten Sinne zeichnet sich nicht dadurch aus, dass unterschiedliche Angebote unter einem Dach zusammengeführt werden, sondern dass individuelle Möglichkeiten selbstständiger Lebensführung zusammengestellt werden können und ihre Eignung ausprobiert werden kann. Ein solches Verbundsystem kann sich aus Teilbereichen zusammensetzen, die nicht zwangsläufig bei einem Träger angesiedelt sein müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Trägerverbund mit einem regionalen Versorgungsauftrag vorhanden ist, durch den das gesamte Spektrum der Hilfen abgedeckt ist.

5.7 Unterstützung im Bereich der Erwerbsarbeit

Erwerbsarbeit spielt in unserer Gesellschaft trotz oder gerade wegen einer anhaltend hohen Arbeitslosigkeit eine zentrale Rolle. Sie ist der Schlüssel zu einer eigenständigen Existenzsicherung und wirkt sich auch auf die Chancen in anderen Lebensbereichen aus.

Eine Behinderung im Lebenslauf erschwert die Teilnahme am Erwerbsleben. Häufig ist es nur mit großer Mühe und Anstrengung möglich, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung erreichte berufliche Position aufrecht zu erhalten. Nicht selten folgt einer Behinderung der berufliche Abstieg oder das dauerhafte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Dabei sind nicht nur erhebliche materielle Einbußen hinzunehmen, auch die soziale Rolle in anderen sozialen Beziehungen und das bisherige Selbstbild wird in Frage gestellt. Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen und damit auch von der damit einhergehenden sozialen Benachteiligung. Ihre Arbeitslosenquote liegt seit Jahren um nahezu 100% über der allgemeinen Arbeitslosenquote. Die Problematik der Benachteiligung am Arbeitsmarkt stellt sich auch für Familien mit behinderten Angehörigen. Der höhere und dauerhafte Bedarf an Unterstützung und Förderung behinderter Kinder, der ganz überwiegend von Familien, insbesondere Müttern, geleistet wird, stellt häufig die eigene Lebensplanung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Frage. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Familien mit behinderten Kindern und auf die Rolle und das Selbstbild der einzelnen Familienmitglieder und ihrer Beziehungen untereinander.

Im Behindertenplan für den Kreis Olpe aus dem Jahre 1983 nimmt die Darstellung des Bereiches Arbeit einen breiten Raum an. Dabei werden die Möglichkeiten zur Förderung der Beschäftigung ausführlich dargestellt. Es wird die Einschätzung vertreten, dass die Zuständigkeit des Kreises für den Bereich ‚Arbeit‘ nur in geringem Umfang gegeben und der Planungs- bzw. Handlungsspielraum entsprechend eng ist. Diese Einschätzung gilt dem Grunde nach auch noch nach zwanzig Jahren. Die Kommunen haben gleichwohl in ihrer Rolle als Sozialhilfeträger in den letzten Jahren eine aktivere Rolle in der regionalen Beschäftigungspolitik zur Überwindung des Sozialhilfebezuges übernommen. Auch für die Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter gilt, dass dem Engagement lokaler Akteure eine entscheidende Bedeutung zukommt.

Der Einstieg ins Erwerbsleben stellt sich für Menschen, die von Geburt an behindert sind oder deren Behinderung im Kindes- und Jugendalter eingetreten ist, am schwierigsten dar. Die Statistik über die berufliche Integration der Abgänger der Westfälischen Schulen für Körper-, Sprach- und Sinnesbehinderte (vgl. S. 147) zeigt, dass nur 14% unmittelbar den Übergang in eine betriebliche Ausbildung oder in eine Arbeitsstelle schaffen. 32% treten unmittelbar nach Schulabschluss in die Werkstatt für behinderte Menschen ein. Für eine weitere Gruppe gilt, dass der Eintritt nach mehreren gescheiterten Versuchen der beruflichen Integration ansteht. Für Menschen mit geistiger Behinderung ist zumindest derzeit nach dem Schulabschluss der Eintritt in die WfbM fast ohne Alternative.

Der Übergang in Ausbildung und Beruf wird von den Schulen vorbereitet. In allen Sonderschulen im Kreis Olpe, von denen diesbezüglich Informationen vorlagen, hat die Vorbereitung dieses Überganges einen sehr hohen Stellenwert. Das katholische Jugendwerk Förderband Olpe e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, Jugendliche beim Übergang von der Schule in den

Beruf zu begleiten. Das Angebot der schulbegleitenden Sozialarbeit richtet sich an Abgänger der Sonderschulen für Lernbehinderte und deren Eltern. Als Ansprechpartner steht Förderband auch für die Lehrer dieser Schulform zur Verfügung. Es ist in die drei Schulen im Kreis integriert. Bereits für diesen Personenkreis gilt, dass ein unmittelbarer Übergang in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis selten ist. Durch die gegenwärtige Arbeitsmarktpolitik wird allerdings der gesamte Bereich von berufsvorbereitenden Maßnahmen in Frage gestellt, ohne das klar ist, in welcher Weise eine bessere Integration von Jugendlichen mit sozialen Problemen erreicht werden kann.

Der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen in der Phase des Berufseinstieges wirkt das Schwerbehindertenrecht nur unzureichend entgegen. Das Schwerbehindertenrecht schützt vergleichsweise wirksam Personen, die vor dem Eintritt der Behinderung in einer sicheren beruflichen Position gestanden hat und deren Behinderung den Verbleib in dem bisherigen Betrieb erlaubt. Trotz zahlreicher Fördermaßnahmen, die insbesondere durch das Integrationsamt finanziert und koordiniert werden, gelingt es dagegen nur unzureichend, Menschen mit Behinderungen neu in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Im Bewerbungsverfahren muss die Schwerbehinderteneigenschaft angegeben werden. Vorurteile über die Leistungsfähigkeit Schwerbehinderter und Schutzvorschriften des Schwerbehindertenrechtes führen dazu, dass Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur schwer vermittelbar sind. Private und öffentliche Arbeitgeber nutzen in erheblichem Maße die Möglichkeit, sich von ihrer Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen durch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe freizukaufen.

Die Begleitung des Überganges in den Beruf und die Förderung der Erwerbstätigkeit Schwerbehinderter gehört zu den originären Aufgaben des Arbeitsamtes. Er wird insbesondere wahrgenommen durch die Beratung im Berufsfindungsprozess und durch die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen. Dazu wird häufig die Kooperation mit den Schulen gesucht. Auch für die Finanzierung von individuellen, behinderungsbedingt notwendigen Fördermaßnahmen ist das Arbeitsamt zuständig. Für den Kreis Olpe wirkt es sich als Nachteil aus, dass das Arbeitsamt in Siegen für die Bürger/innen des Kreises schlecht erreichbar ist. Durch die anhaltend angespannte Lage am Arbeitsmarkt besteht die Gefahr, dass das Ziel der Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorschnell aufgegeben und eine Vermittlung in die Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Maßnahmen für behinderte Menschen angestrebt wird.

Die Förderung der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist auch Aufgabe des Integrationsamtes. Dazu stehen die Mittel aus der so genannten Ausgleichsabgabe zur Verfügung, die Arbeitgeber bezahlen müssen, wenn sie ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht nachkommen. Das Integrationsamt berät Arbeitgeber und Schwerbehinderte und stellt finanzielle Mittel zur Verfügung, um behinderungsbedingte Probleme am Arbeitsplatz auszugleichen.

Das für den Kreis Olpe zuständige Integrationsamt ist beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Münster angesiedelt. Wesentliche Aufgaben des Integrationsamtes wurden an die örtliche Fürsorgestelle beim Kreis Olpe übertragen. Die örtliche Fürsorgestelle berät und unterstützt in allen Bereichen, die mit dem Thema Schwerbehinderung in der Arbeits- und Berufswelt zusammenhängen. Dies geschieht bei der Aufnahme einer Beschäftigung und erfolgt auch berufsbegleitend zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen. Eine Beratung

mündet nicht immer in eine Förderung durch die Fürsorgestelle bzw. das Integrationsamt, sondern kann auch zur Einschaltung anderer Reha-Träger führen. Über Fragen der beruflichen Rehabilitation hinaus begleitet und koordiniert die Fürsorgestelle auch den Ausstieg aus dem Arbeits- und Berufsleben nach erfolgter Kündigung. Über die von der örtlichen Fürsorgestelle bewilligten Leistungen und die Entwicklung von Kündigungen gibt die Übersicht auf S. 150 Auskunft.

Der starke Rückgang der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in den 90er Jahren hat zur Intensivierung der Beschäftigungspolitik zugunsten von Menschen mit Behinderungen geführt. Die Bundesregierung hat in der letzten Legislaturperiode ein Aktionsprogramm zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen aufgelegt. Ziel des Programms war es, im Zeitraum von Oktober 1999 bis Oktober 2002 die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter um 25% zu senken. Das Ziel wurde in quantitativer Hinsicht knapp verfehlt. Die Quote konnte nur um 24% gesenkt werden. Die Vermutung, dass durch das Aktionsprogramm keine in breitem Maße langfristigen Effekte zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter erzielt wurden, wird dadurch bestärkt, dass die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in den Folgemonaten wieder stark zugenommen hat. Während zum Ende des Programms am 31.10.2002 insgesamt 144.292 schwerbehinderte Personen arbeitslos gemeldet waren, waren es nur drei Monate später zum 31.01.2003 bereits wieder 165.841. Dies entspricht einem Anwachsen der Arbeitslosenquote Schwerbehinderter von 13,9% auf 16,3%, die damit deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote liegt.

Im Oktober 2000 trat das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in Kraft, das zu einer Erweiterung und Flexibilisierung der Instrumente zur aktiven Arbeitsmarktpolitik beitragen sollte. Die Regelungen wurden 2001 vollständig in das neue Rehabilitationsgesetz (SGB IX) übernommen. Die wichtigsten Regelungen und ihre Umsetzung im Kreis Olpe sollen kurz zusammengefasst werden:

1. Die Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wurde von sechs auf fünf Prozent gesenkt. Durch eine gleichzeitige Staffelung der Ausgleichsabgabe nach der Anzahl der unbesetzten Pflichtplätze sollte ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden, schwerbehinderte Menschen einzustellen. Auch im Kreis Olpe konnte so eine Verbesserung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erreicht werden. Eigentlich hätte die Pflichtquote zum 1.1.2003 wieder auf 6% angehoben werden müssen, da das beschäftigungspolitisch angestrebte Ziel zur Verringerung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter nicht vollständig erreicht wurde. Die Bundesregierung hat die Anpassung jedoch aufgrund der konjunkturellen Schwierigkeiten ausgesetzt. Bei der Beschäftigung Schwerbehinderter kommt den öffentlichen Arbeitgebern eine Vorbildfunktion zu. Die Angaben zur Beschäftigungsquote schwerbehinderter Mitarbeiter/innen (vgl. S. 151) zeigen, dass die im Jahre 2000 gültige Quote vom Kreis Olpe und einigen kreisangehörigen Gemeinden nicht erreicht wurde. Durch die Absenkung der Pflichtquote wird sie zumindest in der Kreisverwaltung gegenwärtig erreicht.

2. Durch das neue Schwerbehindertenrecht wurden die betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen gestärkt. Nach § 83 SGB IX treffen die Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Nach § 83 Abs. 2 enthält die Vereinba-

rung „Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen“. Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung bietet im Internet eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des SGB IX und stellt in diesem Zusammenhang auch Mustervorlagen für Integrationsvereinbarungen zur Verfügung (www.behindertenbeauftragter.de). Im Kreis Olpe sind nach der Information der örtlichen Fürsorgestelle keine diesbezüglichen Aktivitäten bekannt. Auch in der Kreisverwaltung werden gegenwärtig keine Vorbereitungen zum Anschluss einer Zielvereinbarung getroffen.

3. Flächendeckend wurden Integrationsfachdienste (IFD) zur Unterstützung von schwerbehinderten Arbeitssuchenden geschaffen. Damit sollte eine Schnittstelle zwischen Vermittlung, Beratung und Begleitung geschaffen werden. In Nordrhein-Westfalen gab es solche Fachdienste bereits vor der Verankerung des Angebotes im Schwerbehindertenrecht. Der Kreis Olpe war 1997 der einzige Kreis in Nordrhein-Westfalen, der ein solches Angebot nicht vorweisen konnte. Der seit Juli 1997 eingerichtete Dienst wurde vom Kettler-Cardijn-Werk e.V. mit Fördermitteln der Europäischen Union aus dem Programm ‚Horizon‘ aufgebaut. In der Aufbauphase wurde das Angebot hauptsächlich von Menschen mit seelischer Behinderung in Anspruch genommen. Mit der gesetzlichen Verankerung der Integrationsfachdienste wurde eine Umstrukturierung auch des Dienstes in Olpe ab April 2001 notwendig. Das SGB IX sieht vor, dass in jedem Arbeitsamt nur ein Integrationsfachdienst oder ein Trägerverbund beauftragt wird. Im Arbeitsamtsbezirk Olpe war dies die Resolve gmbH. Von den lokalen Akteuren wurde die Erhaltung des eigenständigen Integrationsfachdienstes in Trägerschaft des Kettler-Cardijn-Werkes im Kreis Olpe angestrebt. Zu diesem Zweck wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem im Arbeitsmarktbezirk Siegen zugelassenen Träger Resolve gmbH abgeschlossen.

Mit der gesetzlichen Verankerung der IFD wurde auch festgelegt, dass die Dienste in erster Linie nach Beauftragung zur Vermittlung einer bestimmten Person durch die Rehabilitationsträger tätig werden. Mit der Beauftragung insbesondere durch das Arbeitsamt und der Pflicht zur Erfüllung einer bestimmten Vermittlungsquote veränderten sich die Arbeit und der Adressatenkreis des IFD grundlegend. Im Vordergrund steht die erfolgreiche Vermittlung und nicht mehr eine umfassende Beratung und Betreuung bei der Aufnahme einer Beschäftigung. Bei der Beauftragung durch das Arbeitsamt steht die Einschätzung der ‚Vermittlungsfähigkeit‘ im Vordergrund. Der Integrationsfachdienst des Kettler-Cardijn-Werkes war bemüht, sein Beratungs- und Begleitangebot auch für Personen mit schlechten Vermittlungschancen aufrecht zu erhalten. Im Tätigkeitsbericht werden die folgenden Schwerpunkte angegeben:

- Profiling der Bewerber
- Stellenakquise
- Vermittlung
- Kooperation mit wichtigen Institutionen und Stellen

Bemerkenswert ist, dass der Integrationsdienst am Standort der Westfälischen Schulen für Körper-, Sinnes- und Sprachbehinderte in keinem Falle mit der Vermittlung von Schulabgänger/innen beauftragt wurde und auch nicht mit Mitarbeiter/innen der Werkstatt für behinderte Menschen, obwohl diese als Zielgruppen im Gesetz eigens erwähnt werden. Es kann sogar bezweifelt werden, dass unter dem starken Vermittlungsdruck überhaupt noch die dritte im Gesetz genannte Zielgruppe, nämlich Personen mit einem besonderen Bedarf arbeitsbegleitender Betreuung, berücksichtigt wird. „Damit sind insbesondere schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung [gemeint], die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen (Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, unzureichende Qualifikation, Leistungsminderung) die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert“ (SGB IX § 109, Abs. 3). Auch von sich aus haben sich keine Interessenten gemeldet, für die ein Antrag auf Betreuungsaufnahme hätte gestellt werden können.

An den Integrationsfachdienst angegliedert wurde ein berufsbegleitender Dienst, durch den schwerbehinderte Menschen bei Bedarf auch nach der erfolgreichen Vermittlung in das Arbeitsleben begleitet und unterstützt werden können. Der berufsbegleitende Dienst ist mit einer halben Stelle ausgestattet, die vom Integrationsamt finanziert wird.

Da es dem Integrationsfachdienst der Kettler-Cardijn-Werkes nicht gelungen ist, die geforderte Vermittlungsquote zu erreichen, wurde die Kooperationsvereinbarung mit der Resolve gGmbH zum 31. Juli 2003 gekündigt. Ab dem 1. August 2003 wird die Resolve gGmbH selbst das Angebot des Integrationsfachdienstes für den Kreis Olpe vorhalten.

Seit Oktober 2002 bietet auch der Integrationsfachdienst für hörgeschädigte Menschen im Arbeitsamtbezirk Beratungsleistungen in Olpe an. Dieser spezialisierte Fachdienst im Trägerverbund des Arbeitsamtbezirkes Siegen befindet sich in Trägerschaft des Diakonischen Werkes und steht im Kontext weiterer Angebote für hörgeschädigte Menschen. Die Außenstelle in Olpe erspart den Nutzer/innen den Weg nach Siegen. Dem Integrationsfachdienst ist seit Beginn dieses Jahres auch der berufsbegleitende Dienst für Menschen mit Hörbehinderungen für den Kreis Olpe angegliedert.

4. Durch die Änderung des Schwerbehindertenrechtes wurden die Möglichkeiten der Unterstützung im Bereich der Beschäftigung flexibilisiert. Arbeitnehmer, die zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben auf Unterstützung angewiesen sind, können nach § 102 Abs. 4 SGB IX Arbeitsassistenten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die schwerbehinderten Menschen selbst über die am Arbeitsplatz geforderte fachliche Qualifikation verfügen. Auftraggeber der Arbeitsassistenten ist der schwerbehinderte Mensch selbst. Er beschäftigt die Assistentenkraft selbst (Arbeitgebermodell) oder vereinbart mit einem Dritten (z.B. einem ambulanten Hilfsdienst) das Erbringen entsprechender Hilfen (Dienstleistungsmodell). Die Leistung wird als Geldleistung erbracht, deren Höhe sich nach den individuellen Bedürfnissen im Einzelfall richtet. Im Regelfall sind abhängig vom täglichen Unterstützungsbedarf zwischen 250 und 1.000 Euro monatlich möglich. Im Kreis Olpe wird Arbeitsassistenten von einem Arbeitnehmer als Leistung vom Verein für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. in Anspruch genommen.

5. In §§ 132f SGB IX wurde die Förderung von Integrationsprojekten verankert. Dazu wird dort ausgeführt:

„§ 132 Begriff und Personenkreis

(1) Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,

2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie

3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

(3) Integrationsunternehmen beschäftigen mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

§ 133 Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.“

Der Impuls zur Gründung wurde in Nordrhein-Westfalen an vielen Stellen umgesetzt. Im Kreis Olpe wurde ein Bedarf an Arbeitsplätzen „zwischen Behindertenwerkstätten und freiem Arbeitsmarkt“ bereits im Behindertenplan von 1983 gesehen, der durch sogenannte „beschüt-

zende Arbeitsplätze“ abgedeckt werden sollte. Dennoch gibt es im Kreis bislang kein gefördertes Integrationsprojekt. Das Kettler-Cardijn-Werk ist bestrebt, seinen als gGmbH organisierten Industrie- und Dienstleistungsservice als Integrationsfirma anerkennen zu lassen. Auch im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL (s.u.) ist der Aufbau einer Integrationsfirma im Bereich von Dienstleistungen für alte und behinderte Menschen und im Bürobereich geplant.

Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Olpe sind fast ausschließlich in den Werthmann-Werkstätten²⁷ in Attendorn beschäftigt. Diese können als gut ausgebaut bezeichnet werden und orientieren sich an einem anspruchsvollen Arbeitskonzept. Sie verfügen über enge Kontakte zu den in der Versorgungskette vorgelagerten Sonderschulen. Umgekehrt verstehen die Lehrer/innen der Abschlussklassen dieser Schulen ihre Arbeit als Überleitungsaufgabe ihrer Schüler/innen in die Werthmann-Werkstätten.

Die Tätigkeit in der Werkstatt gliedert sich in das Eingangsverfahren, den Berufsbildungsbereich und den Arbeitsbereich. Das Eingangsverfahren dient der Feststellung, ob die Werkstatt für behinderte Menschen tatsächlich die geeignete Maßnahme für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Das Verfahren wird begleitet von dem Fachausschuss, der sich aus Vertretern der Werkstatt, des Bundesamtes für Arbeit und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zusammensetzt. Der Ausschuss gibt zum Abschluss des Eingangsverfahrens in Würdigung aller Umstände des Einzelfalls eine Stellungnahme zur Beschäftigung in der WfbM ab. Nach § 40 SGB IX werden Leistungen im Berufsbildungsbereich erbracht, „um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und [wenn] erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ... zu erbringen“. Die Tätigkeit im Berufsbildungsbereich wird nach maximal zwei Jahren abgeschlossen. Wenn eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, erfolgt der Übergang in den auf Dauer angelegten Arbeitsbereich. Die Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich werden in der Regel von der Bundesanstalt für Arbeit, die Leistungen im Arbeitsbereich in der Regel vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert. Die Werkstatt in Attendorn finanziert sich nach den Angaben im Fragebogen zu 92% durch Erstattungen des Sozialhilfeträgers und zu 7% aus Mitteln der Arbeitsverwaltung.

Die Tätigkeit in der Werkstatt begründet kein reguläres Beschäftigungsverhältnis, sie erschließt jedoch den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen, insbesondere zur Alterssicherung. Im Vordergrund stehen die individuelle Förderung der Persönlichkeit und die Ausübung einer Tätigkeit im geschützten Rahmen. Die Werkstatt bietet Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Elektromontage, der Industriemontage und Verpackung, der Metallbearbeitung, der Garten- und Landschaftspflege und der Hauswirtschaft. Neben der Arbeit bestehen Angebote im sportlichen und musisch-kreativen Bereich, Feiern und Urlaubsangebote. Für die Beratung der Beschäftigten in der Werkstatt steht ein Sozialdienst zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen der Werkstatt werden von einem eigens eingerichteten Fahrdienst aus dem gesamten Kreisgebiet abgeholt. Der Umstand, dass die Werkstatt mit öffentlichen Verkehr-

27 Zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in WfbM vgl. die Statistiken auf S. 152ff.

mitteln nicht zu erreichen ist, wird allgemein als problematisch eingeschätzt. Etwa 100 – 120 Beschäftigten leben in einer Wohneinrichtung. In die Werthmann-Werkstätten integriert ist eine Tagesförderstätte für schwerst-mehrfachbehinderte Menschen.

Die Alternativlosigkeit und das umfassende Angebot machen die WfbM für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung im Kreis Olpe zum zentralen Bezugspunkt der Strukturierung ihres Alltages. Während man in der Gesamtgesellschaft einen grundlegenden Wandel der Möglichkeiten und der Einstellungen zur Erwerbsarbeit feststellen kann, ist die WfbM ein fester und dauerhafter Bezugspunkt des Alltages von Menschen mit geistiger Behinderung. Austritte aus der Werkstatt für behinderte Menschen sind selten und werden von den Beschäftigten nach einer langen Beschäftigungsdauer auch nur selten angestrebt. Von den meisten beteiligten Akteuren wird der Bereich als geregelt und nicht veränderungsbedürftig angesehen. Zusätzlich setzt die allgemeine Beschäftigungslage den Entwicklungsmöglichkeiten enge Grenzen. Im Fragebogen für Dienste und Einrichtungen wird hier allerdings seitens der Werkstatt ein Veränderungsbedarf gesehen. Es wird gefordert, den ersten Arbeitsmarkt für die Klientel der Werkstattbesucher zu öffnen. Die Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst und auch mit dem Projekt EQUAL wird im ergänzenden Interview mit den Mitarbeitern des Sozialdienstes als gering entwickelt bezeichnet, da hier nicht die Klientel der Werkstattbesucher angesprochen werde. Bezüglich der eigenen Planungen wird die Verbesserung der Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote für den ersten Arbeitsmarkt genannt. Der Einrichtungen von Außenarbeitsplätzen der Werkstatt werden dabei mehr Chancen eingeräumt als der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Von Seiten der Werkstatt in Attendorn wird in der Befragung ein steigender Bedarf erwartet, der wie in der Vergangenheit eine Ausweitung der Platzzahlen notwendig macht. Die Erwartung begründet sich dadurch, dass jährlich mindestens zwölf Personen in die Werkstatt aufgenommen werden, aber maximal vier Personen die Werkstatt verlassen.

Vor dem Hintergrund der nur zögerlichen Nutzung und Akzeptanz der Ansätze zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt darf die Beteiligung des Kreises Olpe an der aus dem europäischen Sozialfonds (ESF) co-finanzierten Gemeinschaftsinitiative EQUAL als großer Erfolg gelten. Mit dem Programm sollen neue Wege zur Vermeidung von Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt gefunden werden. In der Bundesrepublik werden aus dem Programm insgesamt 109 Projekte gefördert, in Nordrhein-Westfalen zwei. Mit dem Programm wird ausdrücklich eine Vernetzung unterschiedlicher Träger angestrebt. Die im Rahmen des Projektes durchgeführten Maßnahmen müssen durch alle beteiligten Träger co-finanziert werden. Mit dem Programm EQUAL soll auch ein europaweiter Austausch und eine europaweite Vernetzung angestrebt werden. Jedes Projekt muss daher mindestens einen Partner im europäischen Ausland haben.

Die Zielsetzung des EQUAL-Projektes im Kreis Olpe geht deutlich über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im engeren Sinne hinaus. Durch individuelle Qualifizierung und die Weiterentwicklung von Strukturen soll das System der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Ansatzes der Offenen Hilfen ausdifferenziert und weiterentwickelt werden. Als Zielgruppe sind dabei insbesondere Menschen mit Behinderungen im Blick, die dau-

erhaft aus dem Erwerbsleben ausgegrenzt sind und auch im Bereich der alltäglichen Lebensführungen Benachteiligungen ausgesetzt sind.

Organisiert werden die Kooperation und die Maßnahmen von einem Projektkoordinator. Seine Aufgabe ist insbesondere die Entwicklung einer vernetzten Organisationsstruktur unter den beteiligten Trägern. Im Kreis Olpe sind dies:

- Der Kreis Olpe
- Der Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.
- Die Miro GmbH
- Das Kolping-Bildungswerk

Weiter beteiligt sind das Berufsbildungswerk der Handwerkerschaft im Märkischen Kreis (Iserlohn) sowie ein Bildungsträger, der mit Migrant/inn/en arbeitet. In der Projektplanungsphase hat der Arbeitgeberverband die Projektarbeit aktiv unterstützt.

Die in der Anfangsphase beteiligten Träger Caritasverband Olpe und das Kettler-Cardijn-Werk sind inzwischen ausgetreten. Die Projektlaufzeit beträgt 3 ½ Jahre. In dieser Zeit soll ein stabiler Trägerverbund aufgebaut werden, in den auch weitere Akteure einbezogen werden sollen. Es ist daran gedacht, eine Stiftung ins Leben zu rufen, durch die die einzelnen Projekte finanziert werden sollen. Es ist eine gGmbH gegründet worden, die von den beteiligten Projektträgern als Gesellschaftern getragen wird. Geschäftsführer ist der Projektkoordinator. Ziel der Projektarbeit soll neben den oben genannten Inhalten eine Vernetzung der beteiligten Partner sein bei gleichzeitiger Offenheit gegenüber weiteren Kooperationen.

Einschätzung

Die Nutzung der beschäftigungspolitischen Instrumente des neuen Rehabilitationsrechtes erfolgt im Kreis Olpe eher zögerlich.

Problematisch ist die Beschränkung der verschiedenen Angebote auf abgrenzbare Zielgruppen mit geringer Durchlässigkeit. Eine übergreifende Initiative zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen fehlt ebenso wie die regionale Vernetzung der Träger von beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Kreis.

Das Projekt EQUAL bietet vor diesem Hintergrund große Chancen zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten behinderter Menschen, zur Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kreis und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen behinderter Menschen am Arbeitsmarkt. Diese Effekte, die weit über das eigentliche Projekt hinausreichen, stellen sich allerdings nicht von selbst ein. Sie sind davon abhängig, dass alle beteiligten Akteure in die Dynamik des Projektes einbezogen werden und davon, dass das Projekt eine starke politische Unterstützung erfährt. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als problematisch, dass wichtige Akteure der Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen nicht in das Projekt EQUAL eingebunden werden konnten.

Empfehlungen

Bei den arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten zugunsten behinderter Menschen im Kreis Olpe sollten die Chancen des Projektes EQUAL in den Mittelpunkt einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne gestellt werden.

Durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sollen möglichst viele Arbeitgeber für die Nutzung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente geworben werden. Der Kreis als Arbeitgeber sollte mit der Schwerbehindertenvertretung möglichst umgehend eine Integrationsvereinbarung abschließen, durch die dauerhaft mindestens die Erfüllung der Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeiter/innen erreicht wird. Dabei sollten auch die Beschäftigungsmöglichkeiten von Personen, die aufgrund ihrer Behinderung langfristig aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden, in den Blick genommen werden. Die Erarbeitung und der Abschluss der Integrationsvereinbarung sollten öffentlich kommuniziert werden und so Vorbildfunktion für andere Arbeitgeber erhalten.

Mit den arbeitsmarktpolitisch aktiven Trägern sollte eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass mit Vorrang auch für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen werden. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass mindestens die erwartete Steigerung des Bedarfes an Arbeitsplätzen in der WfbM durch andere Arbeitsgelegenheiten aufgefangen werden.

Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik zugunsten behinderter Menschen im Kreis Olpe ist die Einbindung der Arbeitsverwaltung eine entscheidende Voraussetzung. Umgekehrt muss sich das Arbeitsamt an den regionalen Gegebenheiten und Planungen im Kreis Olpe orientieren. So ist beispielsweise bei der Neustrukturierung des Integrationsfachdienstes darauf zu achten, dass durch die Beauftragung des Arbeitsamtes dem gesetzlichen Auftrag entsprechend auch die Abgänger von Sonderschulen und die Besucher der Werkstatt für behinderte Menschen berücksichtigt werden. Ebenso ist eine Kooperation des Integrationsfachdienstes mit dem Projekt EQUAL anzustreben.

5.8 Ältere Menschen mit Behinderungen

Das Thema ‚ältere Menschen mit einer Behinderung‘ gerät in den letzten Jahren verstärkt in das Blickfeld der Planung von Hilfen. Dabei geht es primär um Hilfen für Menschen mit einer geistigen oder mehrfacher Behinderung, die mit einer Behinderung von Geburt an oder in frühen Lebensjahren alt werden. Zwei Gründe führten bislang dazu, dass dieses Thema im Zusammenhang der Planung nicht berücksichtigt wurde. Viele Menschen mit einer geistigen Behinderung wurden in der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland ermordet, so dass nur wenige Menschen mit geistiger Behinderung der Geburtsjahrgänge bis 1945 diese Zeit überlebt haben. Zum anderen führen die besseren Möglichkeiten der medizinischen Versorgung auch für diesen Personenkreis zu einer höheren Lebenserwartung.

So waren im Bereich der Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderung die Bedürfnisse älterer Menschen und im Bereich der Planung von Hilfen für ältere Menschen die Bedürfnisse von älter werdenden Menschen mit einer schon länger bestehenden Behinderung nicht im Blick.

Zunächst kann man davon ausgehen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die daraus resultierenden Anforderungen an das Netzwerk der Hilfen nicht anders sind als die anderer älterer Menschen.

Dennoch gibt es Faktoren, die den Übergang von Menschen mit Behinderungen in den Ruhestand erschweren. Diese liegen einerseits in der Lebenslage von Menschen und andererseits in den Strukturen des Hilfesystems begründet:

- Menschen mit einer geistigen Behinderung und Mehrfachbehinderungen arbeiten fast ausschließlich in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Die Tätigkeit dort eröffnet auch den Zugang zu begleitenden Hilfe-, Förder- und Freizeitangeboten. Diese Angebote strukturieren in umfassender Weise den Lebensalltag. Dies gilt umso mehr, wenn Alternativen zur Strukturierung des Alltags außerhalb der Werkstatt fehlen.
- Häufig ist die Tätigkeit in einer WfbM die Voraussetzung zur Aufnahme in eine Wohneinrichtung. Unter dem Einfluss der konzeptionellen Überlegungen des Normalisierungsprinzips wird allerdings in vielen Einrichtungen eine Trennung zwischen den Bereichen ‚Wohnen‘ und ‚Arbeiten‘ angestrebt. Diese ist allerdings bereits dadurch nur begrenzt aufrecht zu erhalten, dass fast alle Bewohner der Einrichtung in derselben Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten und die Abläufe von WfbM und Wohneinrichtung aufeinander abgestimmt sein müssen. Es kommt hinzu, dass die Tätigkeit in der WfbM kein Beschäftigungsverhältnis begründet, das auf die Erzielung eines existenzsichernden Einkommens zielt. Die Beschäftigung ist daher in viel stärkerer Weise als bei anderen Beschäftigten mit dem gesamten Alltag verknüpft und verbindet sich stärker mit Fragen der sozialen Rolle und des Selbstwertgefühls.
- Menschen mit einer Behinderung verfügen im Vergleich mit dem Durchschnitt der Bevölkerung über ein stark begrenztes soziales Netzwerk. Dies stützt sich insbesondere auf verwandtschaftliche Beziehungen, auf Kontakte zu Personen, die an den gleichen Unterstützungsangeboten teilnehmen und auf Kontakte zu pädagogischen Fachkräften. Der

Wegfall des Bezugssystems der Werkstatt für behinderte Menschen verkleinert das ohnehin begrenzte Netzwerk.

- Altern ist bei allen Menschen ein individueller Prozess. Die Altersgrenze zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist der funktionalen Logik sozialer Sicherungssysteme geschuldet und hat nichts mit dem subjektiven Empfinden des Alters und dem Abbau der Leistungsfähigkeiten zu tun. So sind auch Menschen mit einer Behinderung beispielsweise im Alter in unterschiedlicher Weise auf pflegerische Hilfen angewiesen. Einige Formen von Behinderung wie z.B. Trisomie 21 sind jedoch häufig mit einer geringeren Lebenserwartung und einem entsprechend früher zu erwartenden altersbedingten Hilfebedarf verbunden. Die Reaktion auf solche Alterungsprozesse und die selbstbestimmte Anpassung der Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten ist für Menschen mit einer Behinderung schwieriger als für andere Menschen. Es besteht die Gefahr, dass ihr individueller Hilfebedarf der funktionalen Logik des Hilfesystems untergeordnet wird. Genannt sei die Problematik der Zuordnung von Einrichtungen zum Bereich der Eingliederung bzw. zum Bereich der Pflege oder die Anspruchnahme von ambulanter Pflege in Wohneinrichtungen.

Die konkreten Aufgaben zur Weiterentwicklung von Angeboten für ältere Menschen mit einer Behinderung konzentrieren sich daher auf zwei Bereiche:

- Die Gestaltung und Begleitung des Überganges in den Ruhestand,
- Weiterentwicklung der Möglichkeiten zu einer selbstbestimmten Lebensführung im Alter.

Da zum gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Hilfen davon ausgegangen wird, dass die meisten älteren Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung eine Werkstatt für behinderte Menschen besuchen, hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständiger Sozialhilfeträger die Impulse zur Weiterentwicklung der Angebote aufgegriffen und in einer Publikation ‚Menschen mit Behinderung im Alter‘ aus dem Jahre 2000 auf der Grundlage einer Situationsanalyse fünfzehn Handlungsschwerpunkte entwickelt, die mit der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt wurden. Sie werden im Folgenden vollständig wiedergegeben:

„Änderungen der gesetzlichen Grundlagen

1. Der LWL fordert, dass stationäre Einrichtungen vom Gesetzgeber als „Häuslichkeit“ im Sinne des § 36 des Pflegeversicherungsgesetzes anerkannt werden. In dem Fall könnten pflegebedürftige Bewohner je nach Pflegestufe die entsprechenden ambulanten Pflegeleistungen von den Pflegekassen wie in einer eigenen Häuslichkeit erhalten. Damit wäre eine flexible Kombination von ambulanten und stationären Leistungen möglich.

Wohneinrichtungen

2. Die Wohnstätten sind, soweit erforderlich, auf die Bedürfnisse der älteren Menschen mit Behinderungen auszurichten. Sollten über den Wohn/Essbereich hinaus keine gruppenübergreifenden Gemeinschaftsräume zur Durchführung der Tagesgestaltung oder Tagesstrukturierung zur Verfügung stehen, müssen zusätzliche Räumlichkeiten – ggf. auch durch Entzerrung der Wohnbereiche – geschaffen werden. Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Anträgen

zur Investitionsförderung von Wohneinrichtungen wird die „seniorengerechte Ausstattung“ zukünftig ein wichtiges Prüfkriterium sein.

3. Nachdem erste Erfahrungen mit der Realisierung von Tagesstrukturen für berentete Heimbewohner vorliegen, wird der LWL gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Eckpunkte für ein entsprechendes Raumprogramm erarbeiten.

4. Eine ganztägige Betreuung der Bewohner ist in den Personalschlüsseln der Wohnstätten nicht vorgesehen. Somit ist für die Tagesstrukturierung einzelner oder mehrerer Bewohner zusätzliches Personal bereitzustellen. ...

5. Grundsätzlich sollte die Tagesgestaltung bzw. Tagesstrukturierung für Behinderte im Nacherwerbsalter im Sinne von Normalität innerhalb der einzelnen Organisationsteile der eigenen Wohneinrichtung sichergestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch die Realisierung einer zentralen Tagesstruktur im Wohnheimverbund (...) vorzuziehen. In dem Fall sind angemessene Räumlichkeiten außerhalb der Wohngruppen unverzichtbar. Die beteiligten Einrichtungen schließen hierfür eine Kooperationsvereinbarung ab. Von dem Träger der Tagesstruktur ist ein inhaltliches und räumliches Konzept vorzulegen. Die Fahrzeit von den Wohneinrichtungen zur Tagesstruktur sollte maximal eine halbe Stunde betragen und die Fahrtkosten sollten die Fahrtkosten zur WfB in der Regel nicht überschreiten.

Werkstätten für behinderte Menschen

6. Der LWL erkennt altersbedingte Veränderungen des Hilfebedarfs, die zu einer Verringerung des Leistungs- und Belastungsvermögens in der WfbM führen, als behinderungsbedingte Einschränkungen im Sinne des § 6, Abs. 2 der Werkstättenverordnung an. Ziel ist es, ältere Menschen solange und soweit wie möglich in den Arbeitsprozess der Werkstätten zu integrieren. Dafür müssen die Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz entsprechend angepasst werden.

7. Die Anwesenheitszeit ist nicht mit der Arbeitszeit gleichzusetzen. Durch vermehrte Pausen und spezielle Angebote für Ältere kann die Arbeitsbelastung verringert werden. Im Rahmen der zukünftigen Abstimmung zwischen den Werkstattträgern und dem LWL ist zu klären, ob diese spezielle Betreuung eher integrativ oder in eigens eingerichteten besonderen Gruppen durchgeführt wird.

8. Für die Beschäftigung von Personen mit alterungs- bzw. behinderungsbedingten Einschränkungen müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Der LWL wird mit der Freien Wohlfahrtspflege in eine Diskussion eintreten, wie diese Rahmenbedingungen auszusehen haben.

9. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann die Möglichkeit der Teilzeitarbeit für Ältere geprüft werden. Zwischen WfB- und Wohnheimträgern ist eine entsprechende Abstimmung erforderlich. Die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten ist bei der Bemessung der Tagesstruktur im Wohnheim zu berücksichtigen.

10. Die Beschäftigung von Mitarbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus ist grundsätzlich nicht sinnvoll. Diese Möglichkeit ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn der oder die Beschäftigte den Wunsch und die Fähigkeit hat, weiter in der WfB zu arbeiten und damit das Ziel der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht wird, die Wohnstätte eine Tagesbetreuung

(noch) nicht sicherstellen kann und auch sonst kein angemessenes Tagesstrukturangebot zur Verfügung steht.

11. Die Realisierung einer eigenen Tagesstruktur für ältere Behinderte im Nacherwerbsalter „unter dem Dach der WfB“ ist grundsätzlich nicht sinnvoll. Unter bestimmten engen Voraussetzungen können Räumlichkeiten der WfB für die Tagesstruktur genutzt werden.

Tagesstrukturierung für nicht stationär untergebrachte Personen

12. Bestehende oder noch aufzubauende Angebote zur internen Tagesstrukturierung in Wohneinrichtungen sollen soweit wie möglich für externe Besucher im Nacherwerbsalter geöffnet werden. Eine Betreuung von externen Besuchern sollte vor allem dann erfolgen, wenn damit eine stationäre Aufnahme verhindert oder aufgeschoben werden kann. In erster Linie ist hier der Personenkreis der berenteten ehemaligen WfbM-Beschäftigten angesprochen. Sofern ein Tagesstrukturierungsangebot auch für externe Besucher offen steht, sind spezielle Räumlichkeiten erforderlich (...). Ein separates eigenständiges Angebot für diesen Personenkreis ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht notwendig.

Kooperation mit den Angeboten für ältere Menschen und sonstigen Diensten

13. Die Einrichtungsträger der Behindertenhilfe sollten gemeinsam mit den Trägern von Angeboten der Altenhilfe Konzepte entwickeln, wie eine zielgruppenorientierte Zusammenarbeit gestaltet werden kann. Die Kooperation sollte sich auf das gesamte Spektrum der Hilfen, d.h. offene, ambulante und (teil-)stationäre Angebotsformen beziehen. Eine Verlegung von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen ist in begründeten Einzelfällen möglich.

14. Dem Versorgungsgrundsatz „ambulant vor stationär“ ist Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang kommt dem „Betreuten Wohnen“ als Alternative zur stationären Wohnversorgung eine besondere Bedeutung zu.

Allgemeine Bedarfsplanung

15. Die steigende Lebenserwartung, die sich noch immer ausbildende Alterspyramide sowie die Bemühungen, Werkstätten und Wohneinrichtungen auf die Bedürfnisse älterer Menschen mit Behinderungen auszurichten, wirken sich auf den Bedarf an Werkstatt- und Wohnheimplätzen aus. Dieses ist bei der Beantwortung der Frage nach den zukünftigen Bedarfen im Rahmen der allgemeinen Bedarfsplanung zu berücksichtigen.“

Diese Handlungsempfehlungen stellen einen anerkannten fachlichen Rahmen dar und sind auch für die Akteure im Kreis Olpe leitend. Bislang handelt es sich noch um eine sehr kleine Gruppe²⁸ von Menschen mit geistiger Behinderung, für die der Übergang in den Ruhestand ansteht.

Der soziale Dienst der Werthmann-Werkstätten sieht es als seine Aufgabe an, den Übergang in den Ruhestand zu begleiten. Es wird allerdings in erster Linie als Auftrag der gesetzlichen

28 Vgl. zur Altersstruktur der Besucher von WfbM und Wohneinrichtungen S. 153.

Betreuer und der Wohneinrichtungen angesehen, die Wohn- und Betreuungssituation zu klären.

Es gab im Kreis Olpe nach den Angaben der Wohneinrichtungen noch keinen Fall, in dem ein/e Bewohner/in die Einrichtung aus Altersgründen verlassen musste. Angebote zur Tagesstrukturierung befinden sich in den einzelnen Einrichtungen im Aufbau. Für den Wohnstättenverbund des Caritasverbandes wurde dazu in einer Arbeitsgruppe ein Konzept erarbeitet. In der Übergangszeit wurde und wird von der Möglichkeit des weiteren Besuches in der Werkstatt Gebrauch gemacht. Seit diesem Jahr gibt es ein Angebot zur Tagesstrukturierung in den Wohnhäusern am Nordwall in Attendorn, das mit einer halben Personalstelle ausgestattet ist und in diesem Jahr von zwei Personen genutzt werden kann, die nun in den Ruhestand treten. In der neuen Wohnstätte der Lebenshilfe wird ein Angebot zur Tagesstrukturierung geplant. Hier finden auch Gespräche zum Aufbau einer Tagesstätte für Menschen mit geistiger Behinderung statt, die nicht in einer Wohneinrichtung leben. In einem Falle wird angegeben, dass Bewohner/innen, die keiner Beschäftigung nachgehen, das Angebot des Vereins für Behinderte Kreis Olpe e.V. nutzen.

In den Interviews wird von Gesprächen darüber berichtet, dass für den genannten Personenkreis das Angebot der örtlichen Altenhilfe erschlossen werden soll. Über konkrete Kooperationsvereinbarungen ist allerdings nichts bekannt.

Einschätzung

Die Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung sind auf den Übergang ihrer Nutzer/innen in den Ruhestand vorbereitet. Die Planungen sind einrichtungs- bzw. trägerbezogen organisiert.

Empfehlungen

Eine übergreifende konzeptionelle Planung zum Übergang von Menschen mit einer Behinderung in den Ruhestand bietet die Chance, stärker die individuelle Situation der Betroffenen und die Möglichkeiten der regionalen Struktur der Altenhilfe einzubeziehen.

Da es sich bislang um einen überschaubaren Personenkreis handelt, könnten die Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen der älteren Menschen mit Behinderung in einem Seminar beispielsweise mit der Methode der Zukunftswerkstatt erarbeitet werden. Zu diesem Seminar könnten alle Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ab ca. 55 Jahren eingeladen werden. Zu überlegen ist auch, ob und wie Menschen mit körperlichen und Sinnesbehinderungen einbezogen werden können.

Die dort erarbeitete Anforderung an das Unterstützungsangebot stelle eine Grundlage dar, um die Möglichkeiten des Angebotes der Altenhilfe in den einzelnen Gemeinden zu überprüfen. Gemäß den Handlungsempfehlungen des LWL sollte der Kooperation mit bestehenden Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe der Vorrang gegenüber dem Aufbau eines eigenständigen Angebotes gegeben werden.

5.9 Beratung

Beratungsleistungen nehmen im Netzwerk der Hilfen einen zentralen Stellenwert ein. Der Eintritt einer Behinderung stellt ein einschneidendes Lebensereignis im Lebenslauf der behinderten Person und des sie umgebenden sozialen Netzwerkes dar. Das Leben mit einer Behinderung erfordert den Umgang mit zahlreichen Schwierigkeiten, Benachteiligungen im Alltag und emotionalen Belastungen. Ein professioneller Beratungsbedarf ergibt sich daraus, dass für die Bearbeitung der sich aus der Behinderung ergebenden Problemstellung den Betroffenen ein Zugang zum professionellen Unterstützungssystem vermittelt werden muss.

Die damit verbundene und häufig beklagte Zersplitterung der Zuständigkeiten findet sich auch in der Struktur der Beratungslandschaft wieder. Menschen mit Behinderungen haben gesetzlich verankerte Rechte, die den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile betreffen und ihre medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation regeln. Trotz der Bemühungen zur Koordination der beteiligten Sozialleistungsträger im SGB IX ist es für Betroffene unmöglich, einen Überblick über das gesamte Leistungsspektrum für Betroffene zu haben. Es darf auch bezweifelt werden, dass dies für Experten anders ist.

Bereits im Behindertenplan des Kreises Olpe von 1983 wird der Mangel an Überschaubarkeit beklagt. Hier wird angeregt, dass die Beratungsleistungen an einer Stelle konzentriert werden. Es wird vorgeschlagen, diese Stelle beim Kreis einzurichten und die Verbände und andere Träger in der Weise zu beteiligen, dass sie an der zentralen Beratungsstelle mitwirken und eigene Sprechstunden abhalten.

Der Behindertenplan hat mit diesem Vorschlag die weitere Spezialisierung der Beratungslandschaft nicht aufhalten können. Die Unübersichtlichkeit der Beratungslandschaft wird von allen Akteuren beklagt, und es wird die Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle gefordert. Diese Forderung wurde in dem ‚Blitzlicht‘ zu den Erwartungen der Teilnehmer/innen im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen insgesamt vierzehn Mal genannt.

Beratung kann zum einen als spezielle fachliche Dienstleistung verstanden werden, die zu festen Zeiten in einer Beratungsstelle erbracht wird. Zum anderen geschieht Beratung häufig auch als integraler Bestandteil der Antragsbearbeitung oder Dienstleistungserbringung.

In der schriftlichen Befragung der Dienste und Einrichtungen wurde mit einer Auswahlliste nach der Art des Angebotes gefragt. Am häufigsten wurde im Bereich der Beratung die Kategorie ‚Psychosoziale Beratung‘ (32 Nennungen = 24,1%) genannt. Es folgt die Kategorie ‚Sozialrechtliche Beratung‘ (30 Nennungen = 22,6%) und ‚Beratung bei der Organisation der Hilfe‘ (26 Nennungen = 19,5%). Dabei fällt auf, dass häufig alle drei Kategorien zugleich genannt werden. Lediglich von den Befragten im Bereich der Ambulanten Dienste für Menschen mit Behinderungen, der Pflegedienste, der WfbM und der Integrationsfachdienste wird ein in die Dienstleistung integriertes Beratungsangebot von der Mehrheit der Befragten genannt.

Zur Systematisierung des spezialisierten Beratungsangebotes können zwei Beratungsbereiche unterschieden werden:

- Beratung und Begleitung im psychosozialen Bereich: z.B. Bewältigung von Krisen, Gestaltung von Übergängen und individuelle Zukunftsplanung.
- Beratung im sozialrechtlichen Bereich: Sozialrechtliche Ansprüche, Zuständigkeiten und Finanzierung von Leistungen, Beschaffung von Hilfsmitteln, Informationen zum vorhandenen Angebot.

Einen zentralen Beitrag zur psychosozialen Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen leisten Selbsthilfegruppen, in denen der Austausch von Menschen in vergleichbaren Lebenslagen im Vordergrund steht. In unserer Gesellschaft ist es nicht selbstverständlich, dass eine psychische Krise, eine chronische Krankheit oder eine Behinderung durch das private soziale Netzwerk, also durch Familienangehörige, Freund/inn/e/n, Nachbarn usw. dauerhaft ‚aufgefangen‘ wird. So betrachtet, übernehmen Selbsthilfegruppen oft Aufgaben und Funktionen, mit denen die privaten Lebenskreise der Betroffenen überfordert sind. Durch ihren Charakter als Organisationen bilden sie zugleich eine Schnittstelle zum professionellen System und sind in dieser Doppelrolle ein unverzichtbarer Bestandteil des Hilfesystems. Die Doppelrolle von Selbsthilfegruppen wird beispielsweise deutlich in der Arbeit des Vereins für Menschen mit Behinderungen. Der Verein versteht sich als Selbsthilfegruppe und zugleich als professionelle Einrichtung. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die regelmäßige Durchführung von Angehörigenseminaren in Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk, die dem Austausch mit Menschen in einer ähnlichen Situation dienen.

Auch das Angebot des Sozialverband VdK zeichnet sich durch die Koppelung eines professionellen Beratungsangebotes in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit den Aufgaben einer Selbsthilfegruppe aus.

Die professionelle Beratung im psychosozialen Bereich weist Schnittstellen zum Bereich der Individuellen Hilfeplanung aus, wenn es um die Gestaltung von Übergängen und die individuelle Hilfeplanung geht. Die damit zusammenhängenden Fragen spielen im Hilfeprozess selbstverständlich immer eine zentrale Rolle. In dem hier entwickelten Planungsverständnis ist es jedoch wichtig, die Kompetenzen in diesem Bereich in der Stelle zur individuellen Hilfeplanung zu bündeln. Im Sinne der Kooperation und Koordination der Hilfen ist es erforderlich, dass alle Akteure im Hilfesystem auf diese Stellen verweisen und keine konkurrente Doppel- oder Parallelstruktur entsteht.

Die psychosoziale Beratung zur Bewältigung von Krisen macht schwierige Abgrenzungsprobleme im Unterstützungssystem deutlich. Vor dem Hintergrund der oftmals hohen psychischen Belastung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen sind alle Mitarbeiter/innen, die im häuslichen Bereich oder in Einrichtungen eingesetzt sind, mit Fragen der Bewältigung von individuellen Krisen und häufig auch mit problematischen Verhaltensweisen konfrontiert. Je dezentraler Unterstützungsleistungen erbracht werden, um so anspruchsvoller wird die Aufgabe, die dazu notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen im Einzel-

fall zu erschließen. In großen stationären Einrichtungen wurde und wird die Funktion der Krisenbewältigung und -intervention ausdifferenziert und spezialisiert wahrgenommen. Dies hat dazu geführt, dass Menschen mit geistiger Behinderung als Zielgruppe der ambulanten und stationären Regelversorgung in psychischen Krisensituationen nicht ausreichend wahrgenommen wurden. Eine solche Spezialisierung ist bereits in kleineren Wohneinrichtungen und erst recht im ambulanten Bereich nicht möglich und im Sinne der Normalisierung auch nicht anzustreben. Den Nutzer/innen der Angebote müssen Zugänge zum Angebot der ambulanten und stationären psychosozialen Versorgungsstruktur vermittelt werden. Dazu müssen die Mitarbeiter/innen der Dienste und Einrichtungen einerseits Situationen, die von ihnen nicht mehr sinnvoll ohne weitere, spezialisierte Unterstützung bearbeitet werden können, erkennen und sie müssen andererseits über die Strukturen und Funktionsweisen des örtlichen Hilfesystems gut informiert sein.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist es nicht sinnvoll, ein psychosoziales Beratungsangebot als spezialisiertes, professionelles Angebot im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderung zu entwickeln. Vielmehr sollten diese Aufgaben einerseits von der zuständigen Stelle für die individuelle Hilfeplanung übernommen werden und andererseits durch das System der psychiatrischen Versorgung erfolgen.

Den wohl umfassendsten Auftrag zur sozialrechtlichen Beratung hat die Servicestelle für Rehabilitation, die auf der Grundlage des SGB IX bei der AOK in Olpe eingerichtet wurde und im August 2002 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Aufgaben werden in § 22 SGB IX genannt:

„...Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere,

1. über Leistungsvoraussetzungen, Leistungen der Rehabilitationsträger, besondere Hilfen im Arbeitsleben sowie über die Verwaltungsabläufe zu informieren,
2. bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfs, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und der besonderen Hilfen im Arbeitsleben sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten zu helfen,
3. zu klären, welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, auf klare und sachdienliche Anträge hinzuwirken und sie an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten,
4. bei einem Rehabilitationsbedarf, der voraussichtlich ein Gutachten erfordert, den zuständigen Rehabilitationsträger darüber zu informieren,
5. die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers in Fällen, in denen die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe offenkundig ist, so umfassend vorzubereiten, dass dieser unverzüglich entscheiden kann,
6. bis zur Entscheidung oder Leistung des Rehabilitationsträgers den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen unterstützend zu begleiten,
7. bei den Rehabilitationsträgern auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen hinzuwirken und
8. zwischen mehreren Rehabilitationsträgern und Beteiligten auch während der Leistungserbringung zu koordinieren und zu vermitteln.

9. Die Beratung umfasst unter Beteiligung der Integrationsämter auch die Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 2 dieses Buches. Die Pflegekassen werden bei drohender oder bestehender Pflegebedürftigkeit an der Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen beteiligt. Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen werden mit Einverständnis der behinderten Menschen an der Beratung beteiligt.“

Mit der Bearbeitung von Anfragen in der Beratungsstelle ist eine Mitarbeiterin des sozialen Dienstes der AOK beauftragt, die dazu in speziellen Veranstaltungen fortgebildet wurde. Zur Bearbeitung von Anfragen kann sie in einem dazu aufgebauten Informationssystem benötigte Auskünfte bei den anderen Rehabilitationsträgern zeitnah abrufen. In der Beratungsstelle wurden von August bis September 2002 insgesamt 29 Beratungsanfragen bearbeitet. Das Beratungsangebot wurde durch die Berichterstattung in den Medien bekannt gemacht. Eine bundesweite Informationskampagne des Sozialministeriums steht noch aus.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, Aussagen darüber zu treffen, ob und wie die Servicestellen ihrem umfassenden Auftrag gerecht werden können. Von der Anlage des Gesetzes her sollen die Servicestellen die Möglichkeit zur umfassenden Koordination der Hilfen im Einzelfall bieten. Die Rehabilitationsträger werden regelmäßig über ihre Erfahrungen mit den Servicestellen berichten, Der erste Bericht wird im Jahre 2004 vorliegen.

Die Einrichtung der Servicestellen setzt die allgemeine Beratungspflicht der Sozialleistungsträger nach § 14 SGB I Allgemeiner Teil und die Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers nach § 8 BSHG nicht außer Kraft.

Auf der Grundlage des Landespflegegesetzes wurde bei der Kreisverwaltung Olpe eine Pflegeberatung eingerichtet. In § 4 wird dazu ausgeführt: „Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen sind trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren.“ Das Beratungsangebot wird aus Mitteln der Verbandsumlage durch den LWL finanziert. Mit der Ansiedlung der Beratungsstelle bei der Kommune, wurde im Kreis Olpe der gleiche Weg beschritten, wie in den meisten anderen Kreisen und kreisfreien Städten.

Bei der Pflegeberatungsstelle können telefonisch Informationen zu den Möglichkeiten rund um die ambulante und stationäre Pflege abgerufen werden. Durch dieses Angebot sollen insbesondere Kontakte zu den zuständigen Sozialleistungsträgern und den Anbietern von Hilfen vermittelt werden. Zu diesem Zweck wurde ein Flyer herausgegeben, der auch im Internet abrufbar ist. Er listet die vorhandenen Angebote im Bereich der ambulanten Hilfen, der Wohnheime, der Tagespflege, der Kurzzeitpflege, der Hospize und der vollstationären Pflege auf.

Ein spezielles Beratungsangebot für hörgeschädigte Menschen wird in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes e.V. seit Oktober 2002 in Olpe vorgehalten. Es handelt sich um Sprechzeiten an einem Nachmittag in der Woche, die von der schon seit längerem bestehenden Beratungsstelle in Siegen durchgeführt werden. Das dortige Angebot wurde auch von Menschen mit Hörbehinderungen aus dem Kreis Olpe wahrgenommen. Das Angebot in Olpe

erspart den Betroffenen lange Fahrtzeiten. Angeboten wird neben einer allgemeinen Sozialberatung insbesondere auch eine Hilfsmittelberatung. Das Angebot ergänzt die informellen Beratungsleistungen in den Gruppen hörgeschädigter Menschen in Olpe und der Kontaktperson für Gehörlose im Kreis Olpe. Die Beratungsstelle wird im Moment vollständig aus Eigenmitteln des Trägers finanziert. Von Seiten der Beratungsstelle wird im Zusammenhang der Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen eine angemessene Anerkennung und Wahrnehmung der Gruppe der hörgeschädigten Menschen und eine Berücksichtigung der im Gleichstellungsgesetz beschriebenen Rechte eingefordert. Die vergleichsweise besser ausgebauten Unterstützungsmöglichkeiten in Siegen haben dort nach der Einschätzung der Beratungsstelle zu einer stärkeren Sensibilisierung öffentlicher und privater Stellen gegenüber den Bedürfnissen von Menschen mit Hörschädigungen geführt.

Seit 2000 unterhält die Schule für Gehörlose und Hörgeschädigte eine Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche, die sich auf die individuelle Beratung sowie auf Kooperation und Beratung mit anderen Stellen zum Bereich Hörschädigungen spezialisiert hat. Es wird angestrebt, das Beratungsangebot auszuweiten. Es ist geplant eine vergleichbare Beratungsstelle an der Schule für Blinde und Sehbehinderte einzurichten.

Ein Angebot der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten wird vom Sozialverband VdK vorgehalten. Der Kreisverband Siegen-Olpe-Wittgenstein hat sein Büro in Siegen, bietet aber an 2 Tagen im Monat Sprechstunden in Olpe und an einem Tag im Monat Sprechstunden in Finnentrop an.

Über die Beschaffung und Nutzung von Hilfsmitteln informieren neben den Beratungsstellen auch die Dienste, Einrichtungen und Verwaltungsstellen. Beispielsweise beraten ambulante Pflegedienste beim Einsatz von Hilfsmitteln der häuslichen Pflege. Das Integrationsamt und die örtliche Fürsorgestelle beraten bei dem Einsatz von Hilfsmitteln zur Ausübung einer Beschäftigung und die Westfälischen Schulen für Körper-, Sinnes- und Sprachbehinderte können beim Hilfsmiteleinsatz im Bildungs- und Kommunikationsbereich beraten.

Die Information über die vorhandenen Angebote im Kreis ist selbstverständlich in erster Linie Aufgabe der Träger selbst. Häufig erfolgt die Kontaktaufnahme auf der Grundlage von Empfehlungen aus dem Bekanntenkreis oder von anderen Stellen aus dem professionellen Netzwerk der Hilfen. Die Anbieter geben telefonische Auskünfte, halten Flyer bereit und bieten unverbindliche Beratungsgespräche an. Immer mehr Träger präsentieren ihr Angebot zusätzlich im Internet. Seitens des Vereins für Behinderte im Kreis Olpe wird der Internetauftritt bereits dafür genutzt, aktuelle Informationen weiterzugeben. Das Sozialamt des Kreises Olpe hat einen ‚Beratungsführer für soziale Angelegenheiten und soziale Einrichtungen im Kreis Olpe‘ erstellt, der sich an Menschen mit Behinderungen und Senioren richtet. Gegenwärtig wird eine Überarbeitung des Beratungsführers vorbereitet. Das Schulamt hat einen ‚Beratungsführer für Früherkennung, Frühförderung, schulische Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern im Kreis Olpe‘ erstellt. Dieser Beratungsführer steht auch im Internet

auf der Seite der Laurentius-Schule (www.laurentius-schule.de) zur Verfügung. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist daran gedacht diesen Beratungsführer hinsichtlich aller Angebote für Kinder und Jugendliche bis zum Alter bis 14 Jahren zu überarbeiten. Das Vorhaben konnte bislang nicht realisiert werden. Der Kreis hat damit begonnen Kontaktadressen mit der vom Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD) vertriebenen Datenbank ‚Gesundheitstelefon‘ aufzunehmen. Es wird daran gedacht, in dieses Informationssystem auch den Beratungsführer zu integrieren.

Einschätzung

Im Kreis Olpe gibt es keinen Mangel an allgemeinen sozialrechtlichen Informationen. Allerdings ist der Zugang zu den Informationen für die betroffenen Ratsuchenden nach wie vor schwierig. Es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, ob die Servicestelle nach SGB IX die ihr zugedachte Leitfunktion zur Informationsbeschaffung und der sozialrechtlichen Koordination von Leistungen im Einzelfall übernehmen kann.

Mit den Beratungsführern des Kreises Olpe liegt ein trägerübergreifendes Verzeichnis der Einrichtungen, Dienste und Verwaltungsstellen vor, die Interessenten die Kontaktaufnahme erleichtern. Die Erstellung der Beratungsführer an unterschiedlichen Stellen nach einer unterschiedlichen Systematik wirkt allerdings unkoordiniert. Mit den Planungen zur Erstellung einer Informationsdatenbank im Internet kann die Aktualisierung der Beratungsführer und ihre Verfügbarkeit sowohl für private Nutzer/innen als auch für professionelle Berater/innen verbessert werden. Dabei sollte allerdings ein einheitliches Informationsnetzwerk aufgebaut werden.

Als nicht ausreichend abgesichert und im Kreis verankert ist das Beratungsangebot für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen zu bezeichnen. Dabei ist zu bedenken, dass sich ein Beratungsauftrag in diesem Bereich nicht nur auf den betroffenen Personenkreis selbst, sondern - im Sinne des Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung - auch auf öffentliche Stellen bezieht, die den Zugang zu ihrem Angebot im umfassenden Sinne barrierefrei gestalten müssen.

Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der noch nicht auswertbaren Erfahrungen mit der Servicestelle für Rehabilitation kann der Aufbau eines weiteren sozialrechtlichen Beratungsangebotes nicht empfohlen werden.

Forderungen nach einer trägerunabhängigen Beratung sind nicht zu realisieren, da professionelle Beratung immer in einem Anstellungsverhältnis zu einem Träger erbracht wird. Es wird daher empfohlen, den Vorschlag aus dem Behindertenplan von 1983 zur Einbeziehung aller Träger in einem zentralisierten Beratungsangebot aufzugreifen und an die Möglichkeiten des Internetzeitalters anzupassen. Durch das Internet ist es möglich träger- und bereichsübergreifend ein regionales Kompetenznetzwerk zum Zwecke der Beratung aufzubauen. Ein solches Netzwerk lässt sich stufenweise aufbauen:

1. Mit der Software des ‚Gesundheitstelefons‘ werden die bestehenden Beratungsführer erweitert, vereinheitlicht und als Datenbank konzipiert, die Kurzinformationen zu den unter-

schiedlichen Angeboten enthält. Zum Zwecke weitergehender Informationen wird ggf. auf eine von den Trägern oder Gruppen zu gestaltende und zu verantwortende Internetpräsentation verwiesen. Um die Zugänglichkeit des Beratungsführers auch für Personen zu sichern, die das Internet nicht nutzen, ist die Erstellung einer Druckversion notwendig. Generell sollte die Datenbank so gestaltet sein, dass die Informationen in Beratungsstellen oder von privaten Nutzern gut und leicht ausdrückbar sind.

2. Selbsthilfegruppen, Träger von Angeboten und Verwaltungsstellen bieten in der Internetplattform ihre Beratungsleistungen an. Sie geben an, über welche Bereiche sie Informationen weitergeben können und geben für Anfragen von Privatpersonen und Anfragen von anderen Stellen ihre E-Mail Adresse an und verpflichten sich mindestens wöchentlich die Anfragen zu bearbeiten.

3. Durch eine Mailingliste zu Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe wird der unmittelbare Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Betroffenen erleichtert.

4. In leicht verständlicher Form wird in dem Internetangebot auf wichtige Informationen für Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Diese können von den Interessent/inn/en direkt abgerufen werden oder sie werden von Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen ausgedruckt und an die Nutzer/innen weitergegeben.

Die Planungen und die Betreuung des Internetangebotes sollten vom Kreis selbst übernommen. Bei der Erstellung des Internetangebotes²⁹ ist auf die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu achten.

Es wird empfohlen, das Beratungsangebot für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen im Kreis auszubauen. Spätestens die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes wird die Verwaltungsstellen der Städte, Gemeinden und des Kreises zu einer stärkeren Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen veranlassen. Dazu kann ein Beratungsangebot beitragen, dass sowohl an Betroffene selbst als auch an Verwaltungsstellen adressiert ist. Ein Konzept dazu kann mit Selbsthilfegruppen, dem Integrationsamt, den Westfälischen Schulen und den bestehenden Beratungsdiensten ausgearbeitet werden.

Mit der Einrichtung der trägerunabhängigen Pflegeberatungsstelle erfüllt der Kreis Olpe die gesetzlichen Auflagen des Landespflegegesetzes. Es könnte jedoch überlegt werden, ob dieses Beratungsangebot nicht im Sinne einer Anlaufstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige erweitert werden kann. Eine solche persönliche Beratung bietet Hilfe bei der Entwicklung eines individuellen Pflege- und Unterstützungsarrangements und hilft in problematischen Situationen bei der Suche nach Alternativen. Dringend notwendig ist es auch, in Fragen der Wohnraumanpassung zu beraten. Ein gutes Beratungsangebot verbessert die Chancen für Menschen mit einem Bedarf an pflegerischen und praktischen Hilfen im Haushalt, diesen auch gegenüber den Kostenträgern und den Anbietern durchzusetzen.

29 Maßgebend kann dabei die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung BITV) vom 23. Juli 2002 sein, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2002, Teil I, Nr. 49 vom 23. Juli 2002, S. 2654ff..

6 Übergreifende Ergebnisse der schriftlichen Befragungen und Charakterisierung des Netzwerkes der Hilfen für Menschen mit Behinderungen

6.1 Fragebogen zur Struktur der Einrichtungen, Dienste und Selbsthilfegruppen

Durch die schriftliche Befragung sollten alle Dienste und Einrichtungen erreicht werden, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen erbringen. Mit 346 versandten Fragebögen wurde ein weiter Kreis von Einrichtungen, Diensten und Selbsthilfegruppen angesprochen. In den Versand der Fragebögen wurden alle Kindertageseinrichtungen und Schulen einbezogen, da vorab nicht geklärt werden konnte, ob dort Kinder mit Behinderung betreut werden.

In einem Fragebogen zur Strukturhebung wurden Informationen darüber erhoben,

- welche Zielgruppen erreicht werden,
- wie sich der Kreis der Nutzer/innen zusammensetzt,
- welche Vereinbarungen mit Kostenträgern und
- welche Perspektiven für die Entwicklung eines Netzwerkes Offener Hilfen bestehen.

Der Rücklauf von 136 (39,3 %) der Fragebögen ist angesichts der breiten Streuung als zufriedenstellend zu betrachten. Bei Einrichtungen, die unmittelbar dem Feld der Hilfen für Menschen mit Behinderungen zugeordnet werden können, ist der Rücklauf zudem deutlich höher.

	versandte Fragebögen	Rücklauf
Kindertageseinrichtungen, ggf. mit Einzelintegration oder integrativen Gruppen	85	38 (davon 14 Regelkindergärten, in denen nach Angaben im Fragebogen behinderte Kinder betreut werden, und 4 integrative bzw. Schwerpunkteinr.)
Heilpädagogische Kindertageseinrichtung	1	1
Allgemeine Schulen	69	21 (davon 10 Schulen, in denen nach Angaben im Fragebogen behinderte Kinder betreut werden)
Sonderschulen	10	8
Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe	7	7
Pflegeeinrichtungen	15	6
Pflegedienste (Dabei werden einzelne Abteilungen als einzelne Einrichtungen erfasst)	14	9
Ambulante Dienste	2	2
WfbM und Integrationsfachdienste	5	5

Kliniken	6	2
Gesetzliche Betreuer / Betreuungsvereine	17	4
Selbsthilfe	74	21
niedergelassene Therapeuten	29	5
Beratungsstellen	2	2
Frühförderung	1	1
Sonstige	9	4
Gesamt:	346	136

Neben der Art der Angebote ist die sozialräumliche Verteilung der befragten Dienste und Einrichtungen von Interesse. Etwa ein Drittel (32,3 %) der befragten Gruppen, Einrichtungen und Dienste sind in der Stadt Olpe angesiedelt, gefolgt von den beiden Städten Lennestadt (21,2 %) und Attendorn (15,8 %). Die anderen Städte und Gemeinden folgen mit größerem Abstand: Finnentrop (9 %), Wenden (7,5 %), Drolshagen (6,8 %) und Kirchhundem (4,5 %).

In die Befragung waren Einrichtungen und Dienste ganz unterschiedlichen Typs einbezogen, was an einigen Stellen eine eher allgemein gehaltene Gestaltung des Fragebogens erforderlich machte. Die Beantwortung bestimmter Fragen wurde daher von einigen Teilnehmer/innen als schwierig empfunden. In 26 Fällen wurde die Beantwortung der Fragen mit Verweis auf eine nicht hinreichende Abbildung der Arbeitsweise der Einrichtung im Fragebogen abgelehnt. Darunter befinden sich elf Kindertageseinrichtungen und fünf Schulen, die nicht von Kindern mit Behinderungen besucht werden. Einige Selbsthilfe- und Sportgruppen von Menschen mit Behinderung stellten ihre Arbeit durch eigene Informationsmaterialien dar und beantworteten den Fragebogen nicht.

In vielen Fällen wurden die Fragebögen nicht vollständig ausgefüllt. Insbesondere Fragen zur Finanzierung wurden teilweise überhaupt nicht oder nur unzureichend ausgefüllt. Die Befragten waren gebeten, die Sozialleistungsträger anzugeben, mit denen eine Kostenvereinbarung besteht und sie sollten die Finanzierungsanteile der verschiedenen Quellen ihrer Gesamtfinanzierung benennen. Eine mögliche Begründung kann darin gesehen werden, dass Mitarbeiter/innen mit Leitungsaufgaben in Diensten und Einrichtungen mit Fragen der Finanzierung nicht befasst sind und keine Auskünfte geben können. Aufgrund der mangelhaften Bearbeitung dieser Fragen können Aussagen zur Finanzierungsstruktur der Dienste und Einrichtungen kaum in die Analyse einfließen.

Auch die Fragen zur Einschätzung der Perspektiven Offener Hilfen, zu eigenen Planung und zu den Erwartungen an die Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe wurden häufig nicht aussagekräftig bearbeitet. Dies deutet darauf hin, dass Alternativentwürfe und Zukunftsplanungen bei den Akteuren im Feld stark unterentwickelt sind. Viele Anbieter verhalten sich nicht initiativ, sondern reaktiv.

Damit ist der Aussagewert der schriftlichen Befragung für die Bearbeitung struktureller Fragen der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe begrenzt. Die damit in der Anfangsphase auch zum Ausdruck kommende eingeschränkte Bereitschaft zur Mitarbeit kann

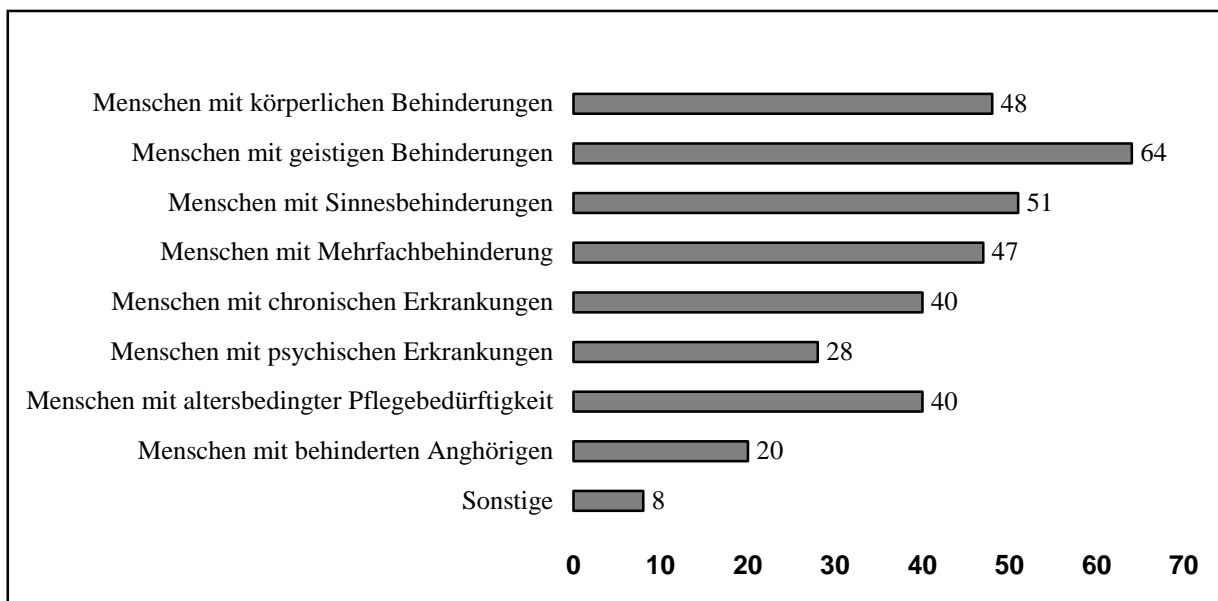
als ein Indikator für eine deutliche Skepsis gegenüber dem Planungsauftrag, aber auch dem Planungsanspruch des Kreises gewertet werden. Vergleicht man dies mit der regen Beteiligung an den Fachforen, so kann man feststellen, dass im Kreis Olpe die Bereitschaft zur Beteiligung an einem gemeinsamen Planungsprozess im Projektverlauf deutlich zugenommen hat. Übergreifende, vom Kreis initiierte Planungsprozesse sind ungewohnt und fordern von den Anbietern ein Umdenken.

Die Auswertungen des Fragebogens sind insbesondere in die Ausführungen zu den einzelnen Angeboten in Kapitel 5 eingeflossen. An dieser Stelle werden daher nur einige zusammenfassende Auswertungen vorgestellt, die einen Überblick über die Gesamtsituation des Hilfeangebotes geben.

Adressatenkreis

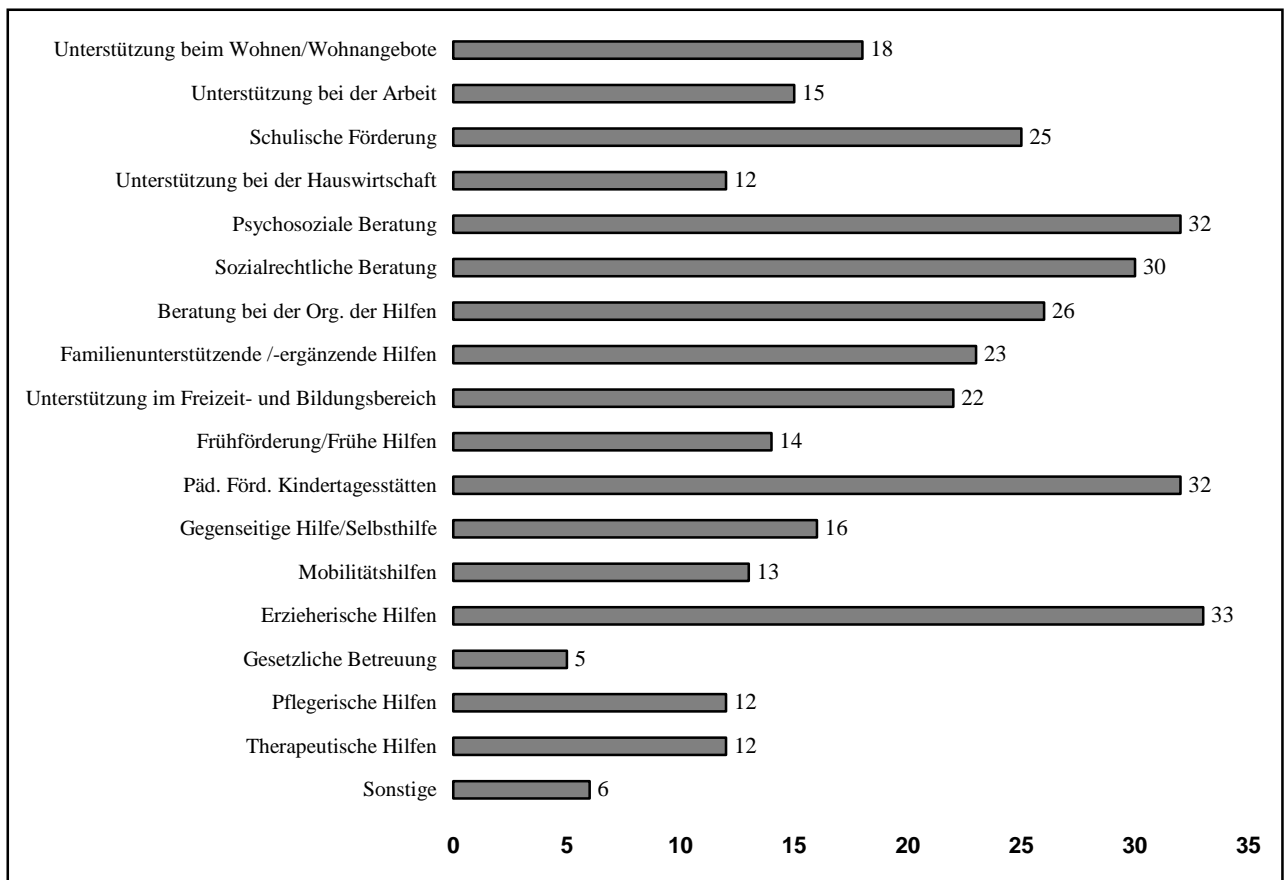
Der Schwerpunkt im Adressatenkreis bei Menschen mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen entspricht der Schwerpunktsetzung im Untersuchungsauftrag. Sehr häufig sind Mehrfachnennungen.

Adressatenkreis der Einrichtungen (n = 133; Mehrfachnennungen möglich)



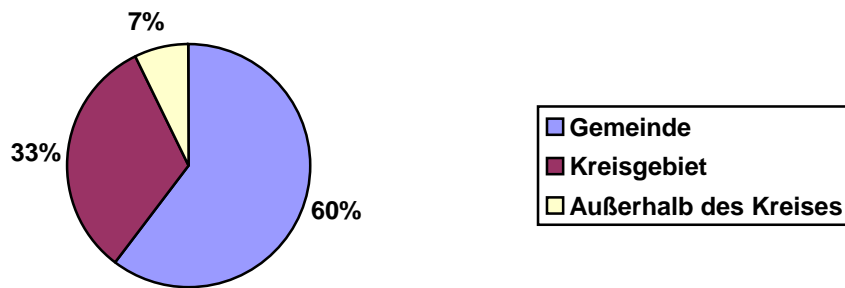
Art der Dienstleistung

Von fast allen Befragten wurden mehrere Angaben gemacht. Dabei handelt es sich um die Kernbereiche der Dienste, Einrichtungen und Gruppen und um gleichsam mitlaufende Unterstützungsleistungen. Der Schwerpunkt des Kernangebotes liegt bei förderungsorientierten pädagogischen Hilfen, während praktische Alltagshilfen eher selten sind. Mit letzteren verbunden sind in erster Linie Beratungs- und Freizeitangebote. Die sehr häufige Angabe Familienunterstützende / -ergänzende Hilfe, deutet auf eine ausgeprägte Familienorientierung des Unterstützungsangebotes hin.

Art der Dienstleistung (n = 136; Mehrfachnennungen möglich)**Einzugsbereich der Einrichtungen**

Die Fragen zum Einzugsbereich der Einrichtungen wurden häufig nicht oder unvollständig bearbeitet. In die Auswertung wurden nur die Angaben der Einrichtungen einbezogen, die in der Summe der Einzugsbereiche auf 100% kommen. Erwartungsgemäß differenziert sich das Bild erheblich, wenn nach Einrichtungstypen gefragt wird. Die meisten Kinder in Kindertageseinrichtungen mit Einzelintegration oder integrativen Gruppen (86,75% - n=20) kommen aus der Gemeinde des Standortes, während der überwiegende Teil der Kinder in heilpädagogischen Tageseinrichtung (70%) aus anderen Orten des Kreisgebietes kommt.

Einzugsbereich der Einrichtungen (n=69)

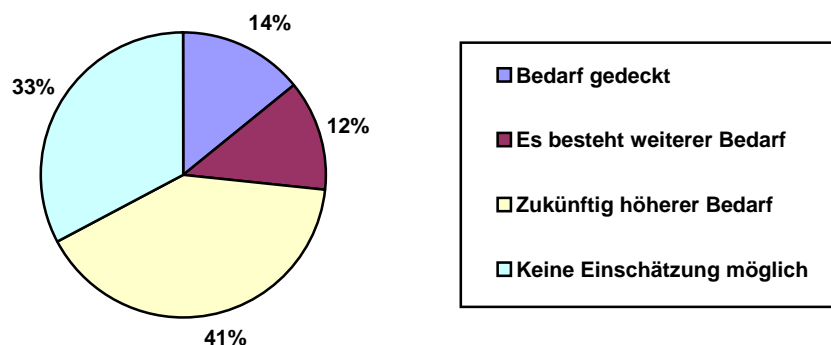


Bedarfseinschätzungen

Erwartungsgemäß differenzieren sich auch die Bedarfseinschätzungen nach der Art der Einrichtungen. Während die heilpädagogische Kindertageseinrichtung davon ausgeht, dass der Bedarf im Wesentlichen gedeckt ist, gehen die Kindertageseinrichtungen mit Einzelintegration oder integrativen Gruppen überwiegend davon aus, dass der Bedarf momentan höher ist als das Angebot und in Zukunft noch ansteigen wird. Allerdings wird in keinem Fall eine Einschätzung darüber abgegeben, für wie viele Kinder im Moment ein weiterer Bedarf gegeben ist.

Von den Befragten in den Wohneinrichtungen gehen drei davon aus, dass ein weiterer Bedarf besteht und zwar bei bis zu 40 Personen. Die Befragten in den ambulanten Pflegediensten und in den ambulanten Diensten gehen durchweg von einem bisher ungedeckten und zukünftig steigendem Bedarf aus. Konkrete Einschätzungen zu den gegenwärtig unversorgten Personen werden allerdings nicht abgegeben. Auch in der WfbM und in den Integrationsfachdiensten wird von einem höheren und in Zukunft steigenden Bedarf ausgegangen.

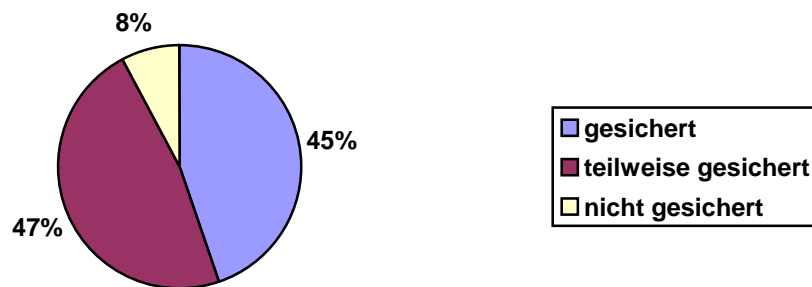
Bedarfseinschätzungen (n=133)



Finanzierung

Auswertbar aus dem gesamten Fragenkomplex ist nur die Einschätzung der Finanzierung, obwohl auch hier die Beteiligung äußerst gering ausfällt (n=65 entspricht etwa 47 % der Befragten).

Sicherung der Finanzierung (n=65)



Auf die Frage, ob die Finanzierung ausreichend ist, machen 50 der Befragten eine Angabe. 34 % sind der Meinung, dass dies der Fall ist, 66% hingegen nicht. Die Finanzierung funktioniert nur bei 42,9 % (n=42) der Befragten reibungslos, bei 57,1% der Befragten hingegen erzeugt sie hohen Aufwand. Hierbei handelt es sich insbesondere um integrative Kindertageseinrichtungen und anderen integrative und offene Hilfen.

Kooperationsbeziehungen

In dem Strukturfragebogen wurden nach Kooperationsbeziehungen

- durch regelmäßige Mitarbeit in Gremien, Arbeitskreisen und Zusammenschlüssen.
- durch Mitgliedschaften
- durch Kooperationsvereinbarungen

gefragt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass den Angaben in den Fragebögen zu Folge nur wenig formelle Kooperationsbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Unterstützungsangeboten bestehen.

Weniger als die Hälfte der Befragten (47,4 %) gibt an, regelmäßig in mindestens einem Gremium oder Arbeitskreis vertreten zu sein. Nur etwa ein Viertel (24,8 %) sind in zwei oder mehr Gremien vertreten. Insgesamt werden 57 unterschiedliche Zusammenschlüsse genannt, wobei Doppelnennungen aufgrund der unterschiedlichen Bezeichnung nicht auszuschließen sind. Die höchsten Nennungen (max. 14 Nennungen) erhalten dabei Facharbeitskreise des Caritasverbandes Paderborn. Arbeitskreise auf der Ebene von Gemeinden und des Kreises Olpe werden im Bereich der Hilfen für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen nur selten angegeben, etwas häufiger werden sie im Bereich der Psychiatrie, der Schu-

len und der Hilfen für ältere Menschen genannt. Die Kooperationsbeziehungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind somit eher am Verband des Trägers und überregional und weniger kreisbezogen orientiert.

Mitgliedschaften werden über die Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege hinaus nur selten angegeben. Kooperationsvereinbarungen bestehen den Angaben in den Fragebögen zu Folge nur selten.

Nur etwa ein Drittel der Befragten (37,5 %) gibt das Bestehen von Kooperationsbeziehungen an. Am häufigsten und damit am dichtesten sind dabei die Kooperationsbeziehungen zwischen der Frühförderstelle und Kindertageseinrichtungen.

6.2 Fragebogen zur Kooperation und Hilfeplanung

Zusammen mit dem Strukturfragebogen wurden an die Dienste und Einrichtungen mehrere Exemplare eines Fragebogens zur Kooperation und Hilfeplanung verschickt, der sich an Mitarbeiter/innen richtet, die mit der Planung und Bewilligung von individuellen Hilfen für Menschen mit Behinderungen befasst sind. Der Fragebogen fragt nach Kooperationsbeziehungen

- zur Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger,
- zur Weiterentwicklung von Angeboten und
- zum Informationsaustausch.

Darüber hinaus werden die Befragten um eine Einschätzung der Kooperationsbeziehungen zu anderen Akteuren im Feld der Hilfen für Menschen mit Behinderungen gebeten.

Der Fragebogen zur Kooperation und Hilfeplanung wurde auch an die beteiligten Ämter im Kreis Olpe, an den LWL, an das Arbeitsamt und an Kranken- und Pflegekassen geschickt. An der Befragung beteiligt haben sich Dienste und Einrichtungen, das Sozial-, Gesundheits- und Jugendamt des Kreises Olpe und das Integrationsamt beim LWL sowie das Arbeitsamt. Insgesamt konnten 143 Fragebögen von 106 unterschiedlichen Stellen ausgewertet werden. 93 (65 %) Fragebögen wurden von Mitarbeiter/innen freigemeinnütziger oder privater Anbieter von Hilfen ausgefüllt und 43 (35 %) von Mitarbeiter/innen aus der Sozialverwaltung. In 77 % der angeschriebenen Einrichtungen, Dienste und Verwaltungsstellen wurde der Fragebogen lediglich von einer Person ausgefüllt, in weiteren 8,5 % der Fälle nur von zwei Personen. Auch in Diensten und Einrichtungen, in denen offensichtlich mehr als eine Person mit der Planung und Bewilligung von individuellen Hilfen befasst sind, wurde der Fragebogen nur von einer Person bearbeitet. Bei den Befragten handelt es sich in diesen Fällen meist um die Leitungskräfte, die auch den Strukturfragebogen ausgefüllt haben.

Bewertung der Kooperationsbeziehungen

Zunächst lässt sich feststellen, dass die Kooperationsbeziehungen grundsätzlich positiv eingeschätzt werden. Die Befragten waren gebeten auf einer Skala (gut (1) – eher gut (2) – eher schlecht (3) – schlecht (4)) die Kooperationsbeziehungen zu bewerten. Es ergeben sich die folgenden Mittelwerte:

Wie bewerten Sie die Kooperation mit:	n=	Mittelwert
Dem örtlichen Sozialhilfeträger	56	1,75
Dem Jugendamt	78	1,67
Dem Gesundheitsamt	113	1,50
Dem Schulamt	69	1,77
Dem überörtlichen Sozialhilfeträger	54	1,93
Den Pflegekassen	36	1,89
Dem Arbeitsamt	40	1,93
Selbsthilfegruppen	40	1,78
Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe	40	1,88
Servicestelle (SGB IX) bei der AOK	28	2,11
Freizeiteinrichtungen	41	1,95
Bildungseinrichtungen	49	1,69
Schulen	91	1,74
Kindertageseinrichtungen	68	1,56
Sonstige Sozialeinrichtungen	54	1,80

Untersucht man genauer, wie die unterschiedlichen Akteure sich gegenseitig wahrnehmen, so lässt sich feststellen, dass die freien Träger von Diensten und Einrichtungen die Kooperationsbeziehungen mit den Verwaltungsstellen teilweise noch etwas positiver einschätzen als die Kooperation mit anderen Stellen. Von den privaten Anbietern werden die Kooperationsbeziehungen zu allen anderen durchweg etwas positiver eingeschätzt. Die Einschätzungen der Kooperationsbeziehungen der Verwaltungsstellen zu ‚Nicht-Verwaltungsstellen‘ fällt überraschender Weise nicht besser aus, sondern ist entweder gleich gut oder geringfügig schlechter. Die Einschätzung der Kooperationsbeziehungen zu Diensten und Einrichtungen erreicht bei den Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung lediglich einen Mittelwert von 2,09.

Auffallend sind auch die durchschnittlichen schlechteren Mittelwerte bei der Bewertung von Kooperationsbeziehungen, die bei den Befragten in Einrichtungen erzielt wurden, die sich in der Trägerschaft von Elternvereinen befinden. Dabei handelt es sich zumeist um Kindertageseinrichtungen. Dies gilt für die Kooperationsbeziehungen zu den Ämtern ebenso wie zu anderen Diensten und Einrichtungen. Offensichtlich stellt sich hier die Einbindung in das Netzwerk schwieriger dar.

Die Auswertung gibt zugleich Aufschluss darüber, ob überhaupt eine Kooperationsbeziehung besteht. Erstaunlich ist, dass die Kooperationsbeziehung zum Gesundheitsamt am häufigsten (113 der 143 (79 %) Befragten) bewertet wird und zudem den besten Mittelwert erreicht. Dies unterstreicht die zentrale Stellung des Gesundheitsamtes im Netzwerk der Hilfen für Menschen mit Behinderungen des Kreises Olpe.

Sehr wenige Akteure im Netzwerk (28 Befragte) unterhalten zum Zeitpunkt der Befragung Kooperationsbeziehungen zur Servicestelle nach dem SGB IX. Die Kooperationsbeziehungen erhalten mit dem Mittelwert 2,11 die schlechteste Bewertung. Dies weist darauf hin, dass die Servicestelle zum Befragungszeitpunkt noch längst nicht die im Gesetz vorgesehene zentrale Funktion zur Vernetzung und Steuerung übernehmen kann.

Kooperation zum Zwecke der Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger

Die Austausch bezüglich der Planung von Hilfen für einzelne Hilfeempfänger ist als vergleichsweise intensiv zu bezeichnen. Die Befragten waren gebeten, die Gesamtzahl der Personen zu benennen, mit denen sie im letzten halben Jahr über die Planungen für einzelne Hilfeempfänger gesprochen hatten. Am intensivsten ist dieser Austausch bei Mitarbeiter/innen an Stellen, die eine Beratungs- und Vermittlungsfunktion wahrnehmen (Beratungsstellen, Sozialdienste). In einem Kliniksozialdienst wird die Anzahl von 260 Personen angegeben. Aber auch in den anderen Bereichen findet ein intensiver Austausch mit anderen Stellen statt:

	Mittelwert
Kindertageseinrichtung (Regeleinrichtungen)	5,22
Kindertageseinrichtung (Heilpäd. und integrative Einrichtungen)	19
Regelschulen	1,33
Sonderschulen	34,5
Wohneinrichtungen (Eingliederungshilfe)	15,91
Wohneinrichtungen (Pflege)	3,67
Pflegedienste	1
Ambulante Dienste	21,67
WfbM	8,33
Gesetzliche Betreuer	25,75
Sozialverwaltungen	13,88

Die Befragten waren darüber hinaus gebeten, die drei wichtigsten Gesprächspartner zu benennen und hierbei auch eine Rangfolge der Bedeutsamkeit vorzunehmen. Durch die Auswertung der ersten Angabe wird deutlich, dass es zur Besprechung solcher Fragen kein einheitliches Verfahren bzw. Muster gibt. Von 107 Befragten werden insgesamt 49 Stellen genannt. Eine herausgehobene Stelle kommt lediglich wiederum zuerst dem Gesundheitsamt (12 Nennungen), dann dem Jugendamt (11 Nennungen), der Frühförderstelle (8 Nennungen) und dem Sozialamt (7 Nennungen) zu. Auch die Gesamtauswertung zu allen drei genannten Gesprächspartner/innen bestätigt das Bild. Hier werden von den 107 Befragten insgesamt 80 Stellen genannt. Die häufigsten Nennungen erreicht das Gesundheitsamt (30) Stellen, gefolgt

von der Frühförderstelle (24 Nennungen), dem Jugendamt (23 Nennungen) und dem Sozialamt (16 Stellen).

Kooperation zum Zwecke der Organisation und Weiterentwicklung von Hilfen und Angeboten für Menschen mit Behinderungen

Auch bezüglich der Planungen zum Zwecke der Organisation und Weiterentwicklung von Hilfen und Angeboten für Menschen mit Behinderungen waren die Befragten gebeten, die Gesamtzahl der Personen zu benennen, die sie im letzten halben Jahr kontaktiert hatten. Die Auswertungen zeigen, dass der Mangel an formellen Gremien zum Austausch und zur Planung von Angeboten durch informelle Kontakte aufgefangen wird:

	Mittelwert
Kindertageseinrichtung (Regeleinrichtungen)	5,69
Kindertageseinrichtung (Heilpäd. und integrative Einrichtungen)	12,60
Regelschulen	1,93
Sonderschulen	11,17
Wohneinrichtungen (Eingliederungshilfe)	11,64
Wohneinrichtungen (Pflege)	7,67
Pflegedienste	0
Ambulante Dienste	10
WfbM	10
Gesetzliche Betreuer	7,75
Sozialverwaltungen	9,08

Die Nennung der wichtigsten Gesprächspartner/innen deutet auf das Fehlen von klaren Strukturen hin. An erster Position werden von 90 Befragten 45 unterschiedliche Stellen genannt. Die häufigsten Nennungen entfallen dabei auf die Frühförderstelle (9 Nennungen), das Jugendamt (8 Nennungen) und das Gesundheitsamt (7 Nennungen).

Kooperation zum Zwecke des Informationsaustausches

Zu den Kooperationsbeziehungen zum Zwecke des Informationsaustausches werden Angaben von 94 Befragten gemacht. Genannt werden 85 unterschiedliche Stellen. Die häufigsten Nennungen entfallen auf das Jugendamt (23 Nennungen), Schulen (22 Nennungen), die Frühförderstellen (21 Nennungen), das Gesundheitsamt (21 Nennungen), den Caritasverband Paderborn (14 Nennungen) und niedergelassene Ärzte (12 Nennungen).

Insgesamt überrascht bei den Kooperationsbeziehungen einerseits der starke Bezug auf die Verwaltung und andererseits ein starker Bezug auf kreisbezogene Stellen im Netzwerk der Hilfen. Die verbandlichen Einbindungen spielen selbst bei den Kooperationsbeziehungen zum Zwecke des Informationsaustausches nur eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Diese stehen auch dann, wenn man die Fragebögen aus der Verwaltung aus der Auswertung herausnimmt, nicht an erster Stelle. Es ist auch festzustellen, dass bei den Kooperationsbeziehungen in allen drei Bereichen die träger- und organisationsübergreifenden Beziehungen dominieren. Interne Kooperationsbeziehungen machen bei den angegebenen wichtigsten Kooperationsbeziehungen nur etwa 10 % aus. Das Netzwerk der Hilfen im Kreis Olpe zeichnet sich somit durch ein vergleichsweise gut entwickeltes informelles Kooperationssystem aus, bei dem Träger- und Organisationszugehörigkeiten nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Feststellung steht im Kontrast zu dem durch Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen, Mitgliedschaften und Kooperationsvereinbarungen konstituierten formalen Netzwerk der Akteure, das stärker an Verbands- und Organisationszugehörigkeit orientiert, aber vergleichsweise schwach entwickelt ist.

7 Örtliche Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen

7.1 Theoretische Grundlagen des Planungskonzeptes

Die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Umsteuerns in Richtung Offene Hilfen ist im Kreis Olpe wie anderswo nicht ohne steuernde Aktivitäten möglich. Sollen die Reformen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, wie sie gegenwärtig in Nordrhein-Westfalen im Gange sind, ihre angestrebten Wirkungen entfalten, ist eine örtliche Hilfeplanung unabdingbar.

Behindertenhilfeplanung ist als zielgerichteter Prozess zu verstehen, der sich auf möglichst präzise ermittelte Daten über strukturelle Gegebenheiten bezieht. Die Prozessorientierung des hier gewählten Planungsansatzes zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es nicht die ‚Erstellung eines Plans‘ ist, auf die es primär ankommt, sondern darauf, Planung als kontinuierliche Aufgabe zu institutionalisieren. Der erwünschte Entwicklungsprozess kann umso wirksamer werden, je mehr er von den relevanten Leistungsträgern, Anbietern von Leistungen, Verbänden und Selbsthilfeorganisationen als Richtschnur für künftiges Handeln anerkannt wird. Dies erfordert, einen partizipativen Planungsweg zu beschreiten, d.h. gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren Einschätzungen zu diskutieren und Planungsziele zu entwickeln. Die Entwicklung von Planungszielen und Handlungsschritten bedarf allerdings einer fachtheoretischen Grundlage. Nur so kann der Planungsprozess den Anforderungen einer modernen Fachplanung gerecht werden. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf das an der Universität Siegen entwickelte Planungskonzept NetOH (Netzwerke Offener Hilfen)³⁰. Es geht davon aus, dass örtliche Systeme der Hilfen für Menschen mit Behinderungen als sogenannte ‚organisationale Felder‘ gesehen werden können. Diese organisationalen Felder setzen sich in Olpe aus den verschiedenen sozialen Diensten, Einrichtungen und Freien Trägern zusammen, die Hilfen für behinderte Menschen anbieten, aus den beteiligten Verwaltungsstellen sowie auch aus Selbsthilfeorganisationen und anderen Akteuren, die im Feld eine Rolle spielen. Ähnlich wie in Organisationen verfügen örtliche Hilfesysteme über Außengrenzen, über einen gemeinsamen Zweck, über eine gemeinsame Wissensbasis, über Macht- und Kooperationsstrukturen und über bestimmte Kommunikationsformen.

Mit diesem begrifflichen Konstrukt wird es möglich, örtliche Hilfeplanung als interorganisatorisches Qualitätsmanagement zu verstehen. Dies eröffnet für Fachplanungen im Feld der Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Olpe eine Vorgehensweise, die sich auf die in den vergangenen Jahre gewonnenen Erfahrungen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements für soziale Dienste stützen kann. Die dazu notwendigen Instrumente sind insbesondere Formen für ‚Ist-Soll-Abgleiche‘ auf der Basis fachlicher Standards, Prozessteuerung und Evaluation. Allerdings können passende und handhabbare Handlungsempfehlungen nur formuliert werden, wenn die fachtheoretischen Grundlagen zu den spezifischen Entwicklungspfaden des Hilfefeldes im Kreis Olpe sowie zu bereits bestehenden Planungstraditionen in Bezug gesetzt werden. Im folgenden soll die Entwicklung der professionellen Hilfen für behinderte Menschen nachgezeichnet werden. Dabei ist es unumgänglich, einzelne Zusammenhänge näher zu erläutern, die im Text weiter oben bereits angesprochen sind.

30 vgl. Fußnote 1 auf S. 18

7.2 Entwicklungslinien und Trägertraditionen im Kreis Olpe

Anfang der 60er Jahre war der Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe ein weitgehend ‚leeres Feld‘. Organisierte Hilfen hatten in dem überwiegend ländlich geprägten Flächenkreis keine Tradition. Nicht zuletzt dadurch waren aber gute Voraussetzung gegeben, um die neuen gesetzlichen und konzeptionellen Möglichkeiten der damaligen Zeit nutzen zu können: Konzeptionell war insbesondere durch das Wirken der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte das familienorientierte, wesentlich teilstationäre Hilfskonzept von Bedeutung. Unterstützt wurde dieses Konzept von dem ‚Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte‘, der 1960 nur zwei Jahre nach der Lebenshilfe in Düsseldorf gegründet wurde. Unter dem Motto ‚Lasst Eure Kinder nicht in den Anstalten verkümmern!‘ wurde von diesen Elternbewegungen der Aufbau von besonderen Kindergärten und Schulen gefordert, die eigens für die jeweilige Behinderungsart ausgerichtet sein und optimale Förderung bieten sollten. Damit sollte es den behinderten Kindern möglich sein, Kindergärten und Schulen zu besuchen, ohne ihre Herkunftsfamilien verlassen zu müssen. Werkstätten für Behinderte sollten es den erwachsenen behinderten Menschen gestatten, in einem geschützten Rahmen einer Beschäftigung nachzugehen, gruppengegliederte Wohnheime sollten Wohnalternativen zur traditionellen Anstaltsunterbringung bieten. Die damals dominierenden Anstalten waren u.a. durch eine Abgeschlossenheit, schlechte Bausubstanz, Geschlechtertrennung und große Schlafsäle, mangelnde Privatheit und Individualisierung, sowie eine dürftige, am Armenhaus orientierte Ausstattung gekennzeichnet. Im Unterschied zu anderen Regionen befinden sich im Kreisgebiet keine Anstalten, die z.B. vergleichbar mit Bethel oder Vollmarstein von prägender Wirkung hätten sein können und gleichsam konkurrierende Aktivitäten hätten entfalten können.

Kennzeichnend für die sich in den 60er Jahren formierenden Elternbewegungen für geistig und für körperlich behinderte Menschen war der Gedanke der Selbsthilfe und der Selbstorganisation, der in Olpe in spezifischer Weise beim Aufbau des Hilfesystems aufgegriffen wurde. Von besonderer Bedeutung hierfür war die im katholischen Olper Raum seit langem beherrschte Kolping-Tradition, die einen Rahmen für Familienbegegnung, Familienbildung und Familienselbsthilfeaktivitäten bot. 1972 fanden beim Kolpingwerk die ersten Elternseminare für Familien mit behinderten Angehörigen statt. In diesem Rahmen organisierten sich betroffene Eltern in Olpe und formulierten ihre Vorstellungen und Wünsche zum Aufbau des Hilfesystems im Kreis Olpe. Zahlreiche Akteure, die heute noch eine bedeutsame Rolle in der örtlichen Behindertenhilfe spielen, waren bereits zu Beginn der 70er Jahre z.B. Mitglieder des ‚Gehrdener Kreises‘. Unter dieser Bezeichnung traf sich vor dreißig Jahren eine Gruppe von betroffenen Eltern und Fachleuten auf Schloss Gehrden zum Erfahrungsaustausch und zur Fachdiskussion über ‚gute‘ Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Olpe. Gegründet wurde 1972 der Verein ‚Hilfen für spastisch gelähmte und andere Behinderte‘, in dem sich die Interessen dieses Kreises artikulieren konnten. Der Verein, der sich mittlerweile in ‚Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.‘ umbenannt hat, sah sich über viele Jahre vor allem als ‚Lobby-Organisation‘ für Behinderte und ihre Angehörigen in Olpe.

Des Weiteren ist daran zu erinnern, dass 1962 das Bundessozialhilfegesetz in Kraft trat, das mit seinen Regelungen zur Eingliederungshilfe nach §§39f BSHG erstmals eine stabile Finanzierungsgrundlage für Einrichtungen der Behindertenhilfe schuf und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein attraktives Betätigungsfeld eröffnete. Bedeutsam für die Ge-

samtstruktur der Hilfen war zum einen, dass in § 10 BSHG das Prinzip der Subsidiarität festgeschrieben wurde und die Freie Wohlfahrtspflege eine weitreichende Autonomie bei der Gestaltung erhielt. Die Erbringung der Hilfen wurde an Freie Träger delegiert. Den Sozialhilfeträgern wurde die Rolle der ‚Kostenträger‘ gegeben, die nach dem Prinzip der ‚Selbstkostendeckung‘ die anfallenden Kosten zu erstatten hatten. Dementsprechend enthielt das BSHG auch keinen Planungsauftrag für die Sozialverwaltung. Zum anderen wurde in §§ 99 f. BSHG die Trennung der Zuständigkeiten zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern in der Weise geregelt, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger für stationäre bzw. teilstationäre Hilfen und der örtliche Träger, d.h. die Kreise für ambulante Hilfen zuständig war. Damit war ein Anreiz für den Ausbau (teil-)stationärer Hilfen geschaffen, gleichzeitig wurde faktisch die kommunale Ebene aus ihrer Verantwortung für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen in weiten Teilen entlastet.

In Olpe war die Caritas der Verband, der hierfür in erster Linie gefragt war. Für die sich im Rahmen des katholischen Kolping-Werks formierenden Eltern und Fachleute war mit der Caritas eine Fachorganisation gegeben, die sozusagen als ‚natürlicher‘ Partner die anstehenden Aufgaben bewältigen konnte und sollte. Über zahlreiche personelle Verflechtungen wurde versucht, den konzeptionellen Einfluss auf die Caritas beim Aufbau der Behindertenhilfe im Kreis zu sichern. Den Akteuren des ‚Vereins‘ erschien es damals somit auch nicht erforderlich, Anstrengungen zu unternehmen, um sich selbst als Träger und Anbieter von Hilfen zu etablieren. Da die Caritas in Olpe keine Rücksichten auf traditionelle Anstaltskonzepte und Belegungsinteressen zu nehmen hatte, konnte sie sich sehr offen auf die Vorstellungen der Eltern einlassen und ihre Entwicklung daran konzeptionell ausrichten. Mehr noch, die verantwortlichen Personen in der Caritas verfügten selbst über das entsprechende fachliche Wissen und die Bereitschaft, sich für den Aufbau des damals modernen, teilstationären Hilfekonzepts zu engagieren. Hilfreich war zudem eine sensible sozialpolitische Kommunalpolitik, in der die teilstationär ausgerichtete Behindertenhilfe einen bemerkenswert hohen Stellenwert entwickeln konnte.

Anknüpfungspunkt für die Entstehung eines differenzierten Hilfesystems war das St. Laurentius-Stift in Attendorn, ein ehemaliges Krankenhaus, in dem seit Anfang der 50er Jahre eine kleine Gruppe geistig- und mehrfachbehinderte Kinder von katholischen Schwestern betreut wurde. Aus dem Heim bzw. Wocheninternat wurde 1970 eine Tagesstätte, die geistig und mehrfach behinderte Kinder verschiedenen Alters mit Hilfe eines neu geschaffenen Fahrdienstes besuchen konnten, ohne ihre Familien verlassen zu müssen.

In den Räumen des Laurentius-Stiftes wurden 1971 auch zwei sogenannte ‚Werkgruppen‘ eingerichtet, die beschützte Beschäftigung für erwachsene behinderte Menschen boten. Diese Gruppen waren die Vorläufer der späteren ‚Werthmann-Werkstätten‘, die 1975 von der Caritas in Attendorn errichtet und in der Folge immer weiter ausgebaut wurden. Ebenfalls in den Räumen des Laurentius-Stiftes erreichten es die Akteure in Olpe 1976, d.h. bereits ein Jahr nach dem entsprechenden Sonderschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Sonderschule für geistig Behinderte zu schaffen und mit Lehrern zu versorgen. Schulträger wurde die Caritas, die diese Aufgabe bis 1998 übernahm, ehe dann der Kreis Träger dieser Schule wurde. Über diese Entwicklung wurde Attendorn zu einem Zentrum der Hilfen für behinderte Menschen im Kreis Olpe.

Nahezu zeitgleich gelang es, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe dafür zu gewinnen, bei der Standortentscheidung das regionale Sonderschulzentrum für die Bereiche Gehörlose, Blinde und Sehbehinderte sowie für Sprachbehinderte in den Kreis Olpe, konkret an einen Standort in der Stadt Olpe zu vergeben. Möglich wurde dies durch eine hohe Sensibilität für Belange behinderter Menschen in Olpe sowie durch eine geschickte Abstimmung der verschiedenen örtlichen Akteure untereinander, die in den relevanten politischen Gremien sich als präsent und handlungsfähig erwiesen. Stadt und Kreis Olpe konnten damit nicht nur aus der Perspektive der Behindertenhilfe einen Erfolg realisieren, auch aus beschäftigungspolitischer Sicht ist die damalige Standortentscheidung noch immer von Bedeutung.

Wie bereits mehrfach erwähnt, wurde im Jahre 1983 wurde vom Kreis Olpe ein umfassend angelegter Behindertenplan veröffentlicht, der den damaligen konzeptionellen Wissenstand für Olpe nutzbar zu machen suchte. Nicht zuletzt angeregt durch die Arbeiten zu diesem Behindertenplan wurde das teilstationäre Hilfskonzept im Kreis Olpe durch die Schaffung einer Frühförderstelle komplettiert, die bis heute nach dem Konzept der pädagogischen Hausfrühförderung arbeitet. Hinzu kam ein heilpädagogischer Kindergarten, der später dezentralisiert und teilweise in integrative Einrichtungen umgewandelt wurde sowie das gruppengegliederte Wohnangebot für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung, durch das die Entwicklung des Laurentius-Stifts in Attendorn weitergeführt wurde. Somit war Ende der 80er Jahre das teilstationäre Hilfskonzept im Kreis Olpe in weiten Zügen realisiert und die Caritas als einziger Anbieter im Feld etabliert.

Zu Beginn der 90er Jahre zeichneten sich Veränderungen ab. Wiederum von Seiten der Elternverbände wurde bundesweit auf die Notwendigkeit hingewiesen, über Familien mit behinderten Angehörigen durch sogenannte Familienentlastende Dienste (FED) in ihrem Alltag zu unterstützen. Zudem wurde verstärkt die Bedeutung ‚Offener Hilfen‘ diskutiert, mit denen behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen selbständiger und selbstbestimmter leben könnten. Bezug genommen wurde konkret auf den 1984 in das BSHG aufgenommenen § 3a BSHG, dessen Prinzip „ambulant vor stationär“ damit begründet wurde, dass solche Hilfen „oft angemessener, menschlicher und kostengünstiger“ seien.

Schon 1988 hatte der ‚Verein für spastisch Gelähmte und andere Behinderte‘ damit begonnen, einen FED aufzubauen und hatte so den Grundstein für eine Professionalisierung seiner Vereinstätigkeit gelegt. Das FED-Angebot traf auf erhebliche Nachfrage betroffener Familien und bestärkte die Verantwortlichen des Vereins darin, den eingeschlagenen Weg, selbst als Anbieter von Hilfen aufzutreten, weiter fortzusetzen. Als hilfreich für die Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme des neuen Angebots durch betroffenen Familien erwiesen sich hierbei die ausgeprägten informellen Strukturen des Feldes im Kreis Olpe, die – wie auch die Untersuchungen im Rahmen der Projektarbeiten zeigen – noch immer eine große Rolle spielen.

Von Seiten der Caritas war der Bereich der Offenen Hilfen nicht besetzt, und es wurden darin offensichtlich auch keine bedeutsamen Zukunftsaufgaben gesehen. Daher bot dieses Feld sinnvolle und geeignete Handlungsräume, die auf der Grundlage eines hohen Maßes an Glaubwürdigkeit nun intensiv genutzt wurden. Das FED-Angebot wurde um den Bereich pflegerischer Hilfen erweitert, was im bisherigen Kontext der Hilfen für behinderte Menschen in Olpe ein neues Betätigungsfeld war. Für pflegerische Hilfen waren bis dahin Sozialstationen zuständig, die sich in ihrer Arbeit am Leitbild älterer pflegebedürftiger Menschen ausrichteten.

teten. Erst mit der Anerkennung des FED als Pflegedienst konnte auch die Gruppe der jüngeren pflegebedürftigen körperbehinderten Menschen angesprochen werden. Hinzu kam der Einstieg in das Betreute Wohnen, das in jüngster Zeit eine erhebliche Ausweitung erfahren hat. Da der Verein zwar eigenständig war, gleichzeitig aber der Caritas als Spitzenverband angehörte, wurde sein Engagement von der Caritas auch nicht als unmittelbar konkurrierend wahrgenommen.

Aus der Elternpflegschaft der Sonderschule für geistig Behinderte heraus wurde zu Beginn der 90er Jahre der Wunsch bzw. die Notwendigkeit formuliert, weitere teilstationäre Wohnangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung zu schaffen, die auch für schwerstbehinderte Personen offen stehen sollten. Die Caritas Olpe als erster Adressat dieses Wunsches zeigte sich den Eltern gegenüber eher verhalten. Zum einen band offensichtlich das Engagement im WfB-Bereich und in den anderen Betätigungsfeldern sehr viele Ressourcen. Insbesondere zu nennen sind hier sowohl der Aufbau von Hilfen für psychisch behinderte Menschen im Rahmen einer Teilwerkstatt der Werthmann-Werkstätten und die Entwicklung von Angeboten des Betreuten Wohnens für diesen Personenkreis an drei Standorten im Kreis als auch der verstärkte Ausbau der Frühförderung sowie von Angeboten in der Jugendhilfe und im Bereich der Sozialstationen. Zum zweiten war bei den Caritas-Verantwortlichen aufgrund der sozialgesetzlichen Umbrüche im Zusammenhang mit der Novellierung des §93 BSHG 1994 eine gewissen Verunsicherung gegeben, ob die Ausweitung von Trägerschaften wirtschaftlich zu verantworten sei. In Anbetracht der anwachsenden Aufgaben erschien es der Caritas somit durchaus akzeptabel, auch neue Träger im Kreis Olpe einzubeziehen.

Auf der Suche nach einem anderen Partner wandten sich die engagierten Eltern der Schulpflegschaft an den NRW-Landesverband der Lebenshilfe für geistig Behinderte in Köln. Dabei ist erwähnenswert, dass es bei der Suche nach einem anderen Anbieter kaum um konzeptionelle Unterschiede zur Caritas ging. Diskussionen um die Aufnahme sehr schwer behinderter Menschen in gemeindenahen Wohnheimen wurden gleichwohl geführt. 1995 kam es zur Gründung einer Kreisvereinigung der Lebenshilfe in Olpe als eigenständigem eingetragenen Verein. Über seine ‚Wohnen gGmbH‘ übernahm der Landesverband der Lebenshilfe das von der Stadt angebotene Gebäude der ‚Villa Müller‘ und wenige Monate später bereits konnten 12 Menschen mit geistiger Behinderung in die neu geschaffene Lebenshilfe-Wohnstätte einziehen. Damit war nun ein weiterer Verein als Träger und Anbieter von Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kreis Olpe vorhanden. Durch den starken Landesverband der Lebenshilfe im Hintergrund war es aus Sicht der Verantwortlichen des neuen örtlichen Lebenshilfevereins nicht notwendig, die Trägerschaft der Wohnstätte in Eigenverantwortung zu betreiben. Dies wurde als Entlastung gesehen, wobei die Frage an die örtlichen Loyalitäten von Trägern außerhalb des Kreisgebiets immer aufs Neue zu stellen ist.

Die Caritas setzte sich in der Folge für den Bau zwei neuer Wohnstätten im Kreisgebiet ein, die 1998 und 1999 eröffnet wurden. Im Frühjahr 2003 ist die Eröffnung einer weiteren Wohnstätte der Lebenshilfe in Wenden in Trägerschaft der Lebenshilfe Wohnen gGmbH geplant. Abzusehen ist, dass sich durch die jeweiligen Standortwahlen der Caritas und der Lebenshilfe eine Art Sektorsierung von Versorgungsgebieten für teilstationäres Wohnen im Kreis herausbilden könnte.

Bis in die jüngste Zeit waren die Werthmann-Werkstätten der Caritas alleiniger Anbieter von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger, seelischer oder mehrfacher Behin-

derung. Mit dem Aufbau der Integrationsfachdienste sowie mit dem in 2002 begonnenen EQUAL-Projekt sind im Kreis Olpe für behinderte Menschen neue Optionen auf Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der WfbM entstanden.

Seit 1999 bietet die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH vollstationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie betreut werden können. Dieses Angebot ist Teil des ‚Josephshauses‘, das als Heimträger in der Jugendhilfe über eine lange Tradition verfügt. Die behinderten Kinder, die derzeit im Josephshaus leben, kommen nicht nur aus dem Kreisgebiet, sondern auch aus anderen Regionen Westfalens.

Der Bereich der Hilfen für Menschen mit körperlichen oder sinnesbezogenen Behinderungen ist in den vergangenen Jahren weniger deutlich in Erscheinung getreten. Zwar bestehen auch im Kreis Olpe örtliche Vereine, in denen sich sinnesbehinderte Menschen zusammengeschlossen haben. Diese Vereine beteiligen sich aktiv in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe. Die professionellen Hilfen für diesen Personenkreis sind jedoch - begründet durch die vergleichsweise erheblich geringere Anzahl betroffener Menschen - überregional organisiert. Allerdings ist der Standort der Westfälischen Schulen in Olpe, mit den Angeboten im Bereich der Frühförderung und der schulischen Bildung für die Betroffenen in Olpe ein Vorteil. Seit geraumer Zeit gibt es Bemühungen von Seiten der Diakonie in Siegen das bisher eintägige Beratungsangebot für Menschen mit Hörschädigungen zu einer Beratungsstelle auszubauen, um so in Olpe eine Schnittstelle zwischen hörender und gehörloser Welt zu erhalten. Diese Bemühungen wurden unterstützt durch eine entsprechende Unterschriftenaktion der Gehörlosenvereine, die dem Kreis vorgelegt wurde. Bisher allerdings wurde dem von Kreisseite aus nicht nachgekommen.

Für die Inanspruchnahme von berufsbildenden Hilfen müssen die sinnesbehinderten Menschen aus dem Kreis Olpe Angebote in Siegen oder Dortmund wahrnehmen. Die Angebote zur Beschäftigungsförderung des Personenkreises der sinnesbehinderten und der körperbehinderten Menschen weisen nur wenig lokale Besonderheiten auf. Sie werden insbesondere vom Arbeitsamt Siegen, der Hauptfürsorgestelle in Münster (heute Integrationsamt) und der örtlichen Fürsorgestelle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verfolgt.

7.3 Aktuelle Herausforderungen

Aus der beschriebenen Entwicklung heraus als auch bedingt durch politische Entscheidungen stehen den Akteuren im Feld der Hilfen für behinderte Menschen in Olpe eine Reihe von inhaltlichen und strukturellen Veränderungen zur Bewältigung ins Haus.

Die Struktur des Feldes hat sich in den letzten Jahren in mehrerer Hinsicht verändert. Zum einen sind Entwicklungen hin zur Entstehung einer ‚pluralen Trägerlandschaft‘ festzustellen. Es haben sich neben der Caritas neue Anbieter etabliert, ohne dass dies zu Konflikten im Feld geführt hätte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Ausbau von teilstationären Angeboten im Bereich wohnbezogener Hilfen weder Überkapazitäten noch eine volle Bedarfsdeckung erreicht wurde, sodass bisher keine wirklichen Verteilungskonflikte entstanden. Zum anderen konnten sich im Kreis Olpe weitere Träger mit neuartigen Angebotstypen profilieren, die ambulanten Charakter haben. Es kann von einem allmählichen Aufbau von Offenen Hilfen als Alternative zu teilstationären Einrichtungen gesprochen werden. Dies gilt insbesondere

für die Bereiche der pflegerischen und alltagsbezogenen Hilfen (FED) sowie des Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, aber auch für den Bereich alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis sowie für körperlich und psychisch behinderte Menschen außerhalb der WfbM. Die Aufgabe besteht nun darin, für die weitere Entwicklung ein Leitmodell zu formulieren, das angesichts der Angebots- und Trägervielfalt für die Olper Akteure einen gemeinsamen konzeptionellen Rahmen schafft.

Legt man fachliche Kriterien zu Grunde, so können beide Entwicklungen als positive Ansätze zur Modernisierung des Olper Hilfesystems bewertet werden, die durch ein überlegtes Verwaltungshandeln in den letzten Jahren ermutigt und gestärkt worden sind. Ganz offensichtlich wurde in der Sozialverwaltung versucht, wichtige Prinzipien des „New Public Management“ aufzugreifen. Insbesondere gilt dies für das von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGST) in Köln aufgestellte Postulat des Wandels der Verwaltung vom „Kostenträger zum Sozialleistungsträger“, als einer Behörde, die sich nicht auf die bloße Rolle des Geldgebers zurückzieht, sondern vielmehr auf der Grundlage von Planungen agiert und mit Anbietern von Hilfen zusammenarbeitet. Eine entwickelte Trägervielfalt bietet der Sozialverwaltung auch die Möglichkeit, in beschränktem Maße Wettbewerbselemente zu nutzen, die nicht nur unter Kostengesichtspunkten, sondern durchaus auch im Hinblick auf die fachliche Qualität von Hilfen positive Auswirkungen haben können.

Ebenfalls neu sind die Bemühungen der Kreisverwaltung, die im Zusammenhang mit der Novellierung des § 93 BSHG geschaffenen Instrumente der Leistungsvereinbarungen mit Anbietern beim Aufbau Offener Hilfen einzusetzen, wenn auch diesbezüglich bisher nur erste Schritte realisiert werden konnten. Damit einher geht auch folgerichtig, dass der Kreis einen bewussteren Planungsanspruch entwickelt.

Als positives Novum der Politik des Kreises für behinderte Menschen können die Bemühungen gewertet werden, die Position von Menschen mit Behinderungen als Nutzer sozialer Dienste zu stärken. Hierzu gehört die Etablierung eines ‚Ombudsmann‘ für Menschen mit Behinderungen mit der Funktion einer Beschwerdestelle und ‚Brücke‘ zwischen behinderten Menschen und der Verwaltung so wie zwischen behinderten Menschen und Einrichtungen bzw. Diensten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Unterstützung des Zusammenschlusses von Selbsthilfegruppen zu einer kreisweiten Arbeitsgemeinschaft, die nun ein Sprachrohr darstellt, mit dem Betroffeneninteressen besser artikuliert werden können. Es stellt sich die Frage, wie diese neuen Partizipationsformen noch stärker in die Behindertenpolitik und in die Planungsprozesse einbezogen werden können.

Nicht zuletzt angesichts steigender Kosten und Fallzahlen im stationären Bereich besteht die aktuelle Herausforderung für die Sozialhilfeträger darin, - so etwa auch der Deutsche Verein in einem kürzlich veröffentlichten Positionspapier - „eine Bedarfsplanung zu erstellen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Situation alle Hilfeangebote sinnvoll miteinander vernetzt und eine individuelle und am Bedarf jedes einzelnen behinderten Menschen ausgerichtete Hilfeleistung ermöglicht“ (Deutscher Verein 2003³¹: 9). Der neue Planungsansatz muss demzufolge zwei Aufgabenbereiche miteinander verschränken: Individuelle Hilfeplanung und örtliche Angebotsplanung. Das beinhaltet zum einen die Aufgabe, zusammen mit Betroffenen in-

³¹ Deutscher Verein (2003): Entwicklung der Sozialhilfeausgaben für Menschen mit Behinderung – Der Bundesgesetzgeber muss tätig werden!, (DV 05/2003 AF IV).

dividuell zugeschnittene Hilfearrangements zusammenzustellen und zum anderen die dafür in den verschiedenen Lebensphasen und Hilfebereichen notwendigen Hilfeangebote flexibel und qualifiziert verfügbar zu halten.

Befristet ist die Zuständigkeit für das Betreute Wohnen und für damit zusammenhängende Leistungen vom Kreis auf den LWL übertragen worden. Damit wird der LWL auf mittlere Sicht zum zentralen Finanzier für viele wichtige Hilfen. Es müssen neue ‚Spielregeln‘ zwischen Kreis, LWL und Anbietern entwickelt werden, die den Planungsvorstellungen des Kreises besonders an den Stellen Rechnung tragen, an denen unmittelbare Interessen des Kreises berührt sind. Auch wird es darum gehen, die positiven Erfahrungen und die innovativen Praxisansätze im Kreis Olpe im neuen Zuständigkeitskontext zu bewahren.

Einschätzung

Die dynamische Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe hat zu einer offenen Situation geführt hat, in der das traditionelle teilstationäre Konzept und der reformorientierte Ansatz der Offenen Hilfen relativ unverbunden neben einander stehen. Des Weiteren erfordern die zunehmende Trägervielfalt, aber auch die sich neu definierende Sozialverwaltung einen veränderten Planungsansatz. Die neue Leitvorstellung für die weitere Entwicklung im Kreis Olpe, die sich am Vorrang Offener Hilfen orientiert, lässt sich mit den bisherigen Planungsbemühungen nicht realisieren.

Um den neuen Planungsansatz wirksam werden zu lassen, ist künftig eine intensivere Kooperation nicht nur zwischen Sozialhilfeträgern und Anbietern von Hilfen, sondern auch zwischen den Sozialhilfeträgern und den anderen Rehabilitationsträgern (Krankenkassen, Pflegekassen, Arbeitsamt, Berufsgenossenschaften, Landesversorgungsanstalten) erforderlich. Dies bedeutet sicherlich eine Begrenzung der derzeitigen Planungsautonomie einzelner Akteure. Andererseits kann über proaktive Kooperation aller Beteiligten in der Planung aber auch die Voraussetzung geschaffen werden, um das Hilfesystem insgesamt aufrechterhalten und weiterentwickeln zu können.

Die Formulierung von Zielvorstellungen und die Ausarbeitung von Handlungsschritten müssen in Zusammenarbeit von Betroffenen, Fachlichkeit, Verwaltung und Politik erfolgen. Angesichts der Komplexität der Fragen sind hierzu geeignete Arbeitsformen zu entwickeln, die nicht in einem starren und unproduktiven Gremienwesen münden.

Es bietet sich an, die Informationen dieses Berichts als Ergebnisse eines fachlich orientierten Ist-Soll-Abgleichs zu verstehen, die für die präzisere Ausformulierung einer behindertenpolitischen Strategie genutzt werden können. Erforderlich sind dazu steuernde Planungsstrukturen, d.h. mandatierte Gremien, in denen die aufbereiteten Informationen über Hilfebedarfe oder über neue konzeptionelle Anforderungen beraten bzw. Entscheidungen über die Schaffung neuer Kapazitäten bzw. Verfahren getroffen werden. Es geht also darum, ein funktionierendes Zusammenspiel von Informationsaufbereitung, Fachgremien und Beratung bzw. Steuerung in politischen Gremien zu organisieren.

Empfehlungen

Wie im organisationsbezogenen Qualitätsmanagement sollten auch im neuen Ansatz der örtlichen Hilfeplanung Schlüsselprozesse in einem ‚Planungshandbuch‘ beschrieben werden. Es sollte Informationen über die Arbeitsaufträge, Zusammensetzung, Verfahrensregeln, organisatorische und personelle Rahmenbedingungen, Arbeitsstände und Ergebnisse von Projektgruppen enthalten, auch könnten die Möglichkeiten des Internets genutzt werden, um Transparenz und Verbindlichkeit sicherzustellen.

Der vorliegende Bericht enthält konkrete Empfehlungen, die von den jeweiligen Adressaten beraten und bearbeitet werden sollten. Als Form für die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen soll nicht die des fest und dauerhaft institutionalisierten Facharbeitskreises gewählt werden, sondern vielmehr die des Projektmanagements über Projektgruppen mit klar definiertem Arbeitsauftrag und zeitlicher Befristung. Die so geschaffenen Projektgruppen sollten vom Kreis berufen und koordiniert werden. Die Personen, die die Leitung der Projektgruppen übernehmen, sollten entweder in Moderationsaufgaben erfahren sein oder durch Schulungen entsprechend qualifiziert werden.

Planungsaktivitäten benötigen Adressaten auf der politischen Entscheidungsebene, die in der Lage sind, Planungsvorschläge zu bewerten und angemessene Entscheidungen zu treffen. Von zentraler Bedeutung ist im Kreis Olpe in diesem Zusammenhang der Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA). Der SGA könnte im Auftrag des Kreisausschusses Steuerungsaufgaben übernehmen, Planungsaufträge erteilen und Arbeitsberichte entgegennehmen.

8 Individuelle Hilfeplanung

Gute Hilfen für behinderte Menschen sind solche, die auf den konkreten Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen in ihrer konkreten Lebenssituation zugeschnitten sind. Anstelle umfassender Hilfemaßnahmen, die gruppenspezifisch und weitgehend unabhängig von der Situation des einzelnen Nutzers konzipiert und erbracht werden, geht es in einem neuen Ansatz darum, die Situation der hilfesuchenden Menschen zunächst systematisch abzuklären, um dann mit den Betroffenen zusammen ein möglichst passgenaues Hilfearrangement zusammenzustellen. Dies zu leisten ist Aufgabe der Individuellen Hilfeplanung, die – so der breite fachliche Konsens – künftig sozusagen als ‚neue Regel‘ für alle Bereiche der professionell erbrachten Hilfen für Menschen mit Behinderungen institutionalisiert werden soll. Es verbindet sich damit sowohl die Erwartung einer Qualitätsverbesserung der Hilfen als auch die Möglichkeit zu einer gezielteren Kostensteuerung.

Wer aber soll dies tun und was bedeutet dies für so unterschiedliche Bereiche wie Frühförderung, Kindertageseinrichtungen, Schule, wohn-, freizeit oder beschäftigungsbezogene Hilfen? Im Folgenden werden die konzeptionellen Grundlagen Individueller Hilfeplanung dargestellt. Auf dieser Grundlagen werden Einschätzungen und Empfehlungen formuliert, auf welchem Wege Individuelle Hilfeplanung im Olper System der Hilfen für Menschen mit Behinderungen als Verfahren verankert werden könnte.

8.1 Verständnis Individueller Hilfeplanung

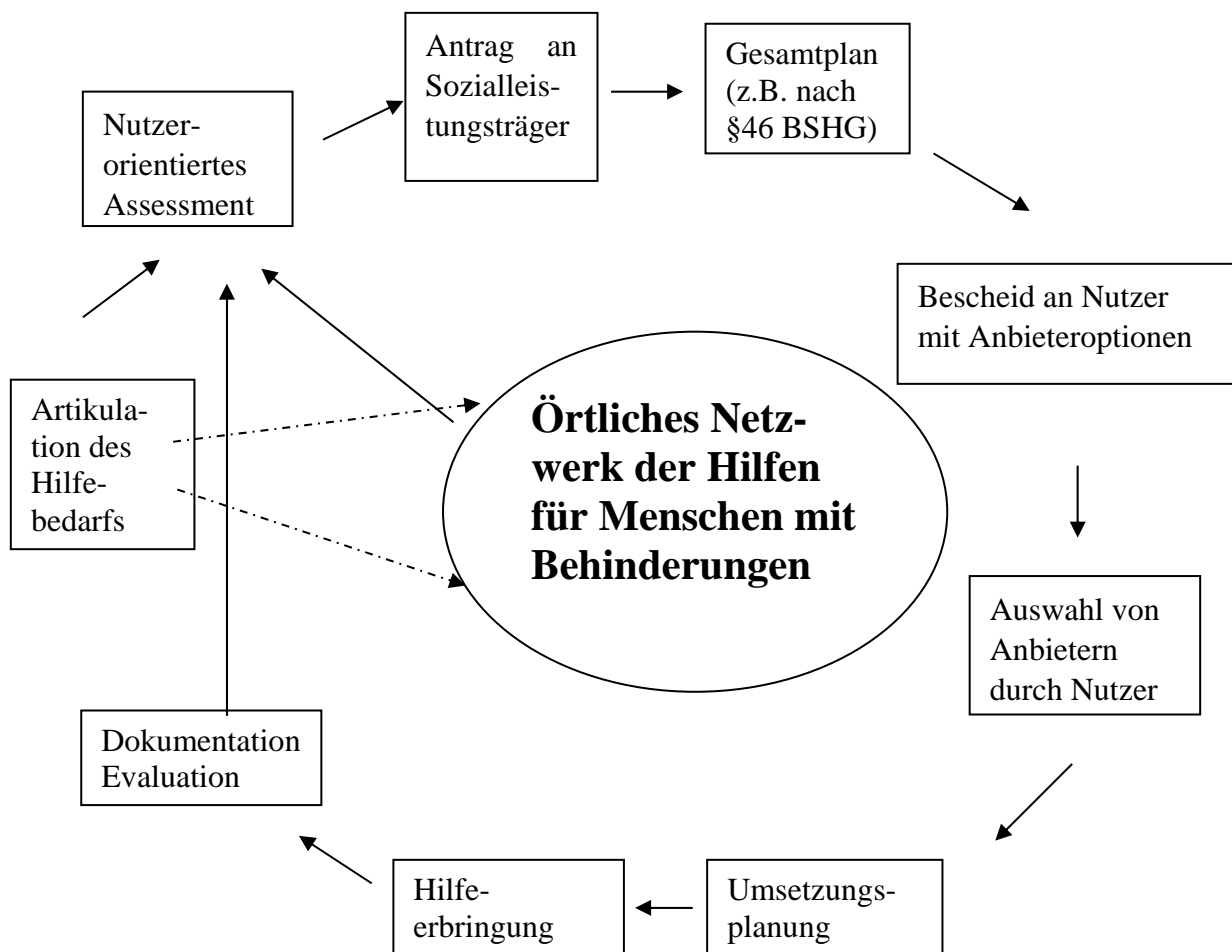
Der Aufgabe der Individuellen Hilfeplanung ist auf den Gesamtprozess der Hilfeleistung bezogen und lässt sich generell in vier Bestandteile gliedern (vgl. Abb. 1)³²:

- Assessment (systematische Abklärung des individuellen Hilfebedarfs)
- administrative Bearbeitung des Antrags und Gesamtplan
- Umsetzungsplanung zur Dienstleistungserbringung
- Evaluation.

In der Praxis stehen Prozesse der Bedarfsermittlung und Planung mit der Erbringung der Hilfen in engem Zusammenhang, da sich Hilfebedarfe der Betroffenen meist mit der Zeit verändern und deswegen passende Arrangements der Hilfeangebote und Kooperationspartner immer wieder neu zu gestalten sind. Individuelle Hilfeplanung wird daher hier gesehen als prozesshafte Aufgabe:

³² Dieses Modell ist ebenfalls dem NetOH-Konzept entnommen, vgl. Rohrman u.a. 2000)

Bestandteile und Ablauf der Individuellen Hilfeplanung



Der erste Schritt besteht in der unabhängigen Ermittlung des Hilfebedarfs in einem Assessment-Prozess zusammen mit der behinderten Person bzw. ihren Angehörigen. Im Anschluss daran folgt die Beantragung der Kostenübernahme bei den zuständigen Sozialleistungsträgern. Dort erfolgt die administrative Bearbeitung des Antrags, d.h. die Erstellung des Gesamtplans und der Erlass eines Bescheides. Nach einer vorgenommenen Bewilligung der Anträge erfolgt die Auswahl der Anbieter durch die Nutzer sowie die Vereinbarung von Zielen und Dienstleistungen, d.h. die Umsetzungsplanung gemeinsam mit dem ausgewählten Dienst. Um zu gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht und möglichst weitgehend zu den angestrebten Wirkungen führen, ist im Verlauf des Hilfeprozesses eine regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse erforderlich („Evaluation“), die wiederum zu einer Veränderung von Zielen und Maßnahmen führen kann.

Individuelle Hilfeplanung wird somit zu einer übergreifenden und kontinuierlichen Aufgabe, und bietet den Nutzern sozialer Dienste, den Sozialleistungsträgern und den Anbietern von

Hilfen einen gemeinsamen Handlungsrahmen. Individuelle Hilfeplanung ist der umfassende Begriff, der sogenannte Gesamtpläne, wie sie von Sozialleistungsträgern (z.B. nach §46 BSHG) im Rahmen von Antragsverfahren zu erstellen sind, genauso beinhaltet wie Umsetzungspläne (z. B. Förderpläne) und Hilfevereinbarungen, die Anbieter von Leistungen mit Nutzer/innen entwickeln bzw. abschließen.

Den fachlich-professionellen Rahmen für die Individuelle Hilfeplanung bildet der Ansatz des Case-Managements. Der oder die Case-Manager/in wird dabei einerseits als Anwalt des Nutzers gesehen, andererseits aber auch in der Funktion, die Beziehungen zwischen dem einzelnen Empfängern von Hilfen, den Anbietern von Hilfen und den Sozialleistungsträgern zu koordinieren. Diese Aufgabe hat im deutschen Hilfesystem keine Tradition. In den verschiedenen Hilfebereichen sind somit hierfür jeweils geeignete Stellen zu finden, denen die Case-Managementfunktion übertragen werden kann.

8.2 Individuelle Hilfeplanung in verschiedenen Hilfebereichen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf planungsrelevante Hilfebereiche, die lebensphasenorientiert geordnet sind.

Frühe Hilfen

Die Frühförderung wird zukünftig als Komplexleistung von medizinischer Rehabilitation und heilpädagogischen Leistungen erbracht. Für das Verfahren zur Aufstellung eines Förder- und Behandlungsplanes macht die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Frühförderungsverordnung in § 7 die folgenden Vorgaben: „Die interdisziplinären Frühförderstellen und die sozialpädiatrischen Zentren stellen die nach dem individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung voraussichtlich erforderlichen Leistungen ... in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern in einem interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplan schriftlich zusammen und klären dabei, ob die Leistungen durch eine interdisziplinäre Frühförderstelle oder ein sozialpädiatrisches Zentrum erbracht werden sollen. Der Förder- und Behandlungsplan wird mit einem Gesamtplan nach § 46 Bundessozialhilfegesetz oder einem Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgestimmt und entsprechend dem Verlauf der Förderung und Behandlung angepasst, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten. Dabei sichern die Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Bedarf. Der Förder- und Behandlungsplan wird von einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde sowie der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft unterzeichnet. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Förder- und Behandlungsplans.“

Unter Gesichtspunkten Individueller Hilfeplanung ist festzustellen, dass zur Zeit keine Regelungen darüber bestehen, wie festgestellt wird, welches Kind welche Hilfen benötigt und welcher Anbieter welche Leistungen qualifiziert erbringen kann bzw. soll. Hilfreich für das Feld Früher Hilfen ist die Entwicklung und konsensuale Einführung eines Verfahrens für den künftigen Umgang mit Hilfeanfragen, der sich an der Frühförderungsverordnung orientiert. Konkrete Verfahrensvorschläge können von einer Projektgruppe erarbeitet werden, die von folgenden Eckpunkten für ‚neue Regeln‘ ausgehen könnte:

a) Assessment:

Die interdisziplinäre Frühförderstelle oder das sozialpädiatrische Zentrum erstellt nach dem in der Frühförderungsverordnung festgelegten Verfahren einen Förder- und Behandlungsplan.

b) administrative Bearbeitung

In Abstimmung zwischen den Krankenkassen und Sozialamt wird der Antrag bearbeitet. Dabei wird eine Abgleich mit dem Gesamtplan nach § 46 BSHG vorgenommen und ggf. mit dem Hilfeplan nach § 36 KJHG.

c) Umsetzungsplanung und Hilfeerbringung

Auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplanes und des Bescheides wird geklärt, welche Leistungen durch welche Stelle erbracht werden können..

d) Evaluation

In zu vereinbarenden Abständen werden bei länger andauernden Hilfeprozessen von den Anbietern der Leistungen Arbeitsberichte erstellt, die mit den Eltern besprochen und den beteiligten Rehabilitationsträgern zur Auswertung zugereicht werden. Zusammen mit anderen Informationen werden die Arbeitsberichte auf generalisierbare Aussagen hin ausgewertet und in dem ‚wiederzubelebenden‘ Facharbeitskreis „Frühe Hilfen“ erörtert. Dieser Facharbeitskreis, in dem auch die weiteren Aspekte des Hilfesystems im Bereich Früher Hilfen beraten werden, sollte vom Kreis koordiniert werden.

Kindertageseinrichtungen

Das Angebot an Kindergartenplätzen für Kinder mit Behinderungen in Olpe ist geprägt durch die heilpädagogischen bzw. integrativen Kindergärten der Caritas, die in den größeren Kommunen im Kreisgebiet angesiedelt sind. Demgegenüber entwickelt sich die Integration in Regleinrichtungen nur zögerlich. In diesen Alternativen kommen unterschiedliche Ansätze zum Ausdruck: Einerseits der Ansatz der möglichst optimalen Förderung durch fachliche Hilfen und andererseits der auf Modelllernen und Motivation setzende integrative Ansatz des gemeinsamen Spielens, Lernens und Lebens von Kindern mit und ohne Behinderungen.

Auch hier wären neue Verfahren zur Hilfeplanung für das einzelne Kind zu entwickeln bzw. vorhandene Ansätze zu optimieren, die es Eltern ermöglichen, ihr Wunsch- und Wahlrecht auf informierter Grundlage wahrzunehmen. Verfahrensvorschläge dazu könnten von einer Projektgruppe erarbeitet werden, die von folgenden Eckpunkten für ‚neue Regeln‘ ausgehen könnte:

a) Assessment

Rechtzeitig vor der Entscheidung über den Kindergarten für ihr Kind sollte Eltern ein Beratungsgespräch angeboten werden. Dieses Beratungsgespräch sollte in einem allgemeinen Kindergarten nach Wahl der Eltern stattfinden, und zwar zu einem Termin, der eine Beantragung von Fördermöglichkeiten durch den LWL ermöglicht. Die Eltern können auf dieses Verfahren durch die Frühförderstelle und andere Stellen im Hilfesystem hingewiesen werden. Einladen sollte die Leiterin des Kindergartens in Absprache mit der zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung. Hinzugezogen werden sollte eine heilpädagogische Fachkraft entweder aus der Frühförderstelle, wenn eine Betreuung bisher stattfindet oder aus den heilpädagogischen Kindergärten. Zu klären ist, in welcher Form der LWL sich an

diesen Gesprächen beteiligen kann. Das Ergebnis der Beratung wird in einem Protokoll zusammengefasst. Ggfs. wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung gestellt. Dabei erhalten die Eltern Unterstützung aus dem Kreis der Gesprächsteilnehmer.

b) Administrative Bearbeitung

Der Antrag wird vom LWL zeitnah bearbeitet. Zu klären ist, in welcher Form der LWL sich der Informationen und Strukturen des örtlichen Sozialhilfeträgers bedienen will bzw. kann.

c) Umsetzungsplanung und Hilfeebringung

Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kind einen individuellen Entwicklungsplan, der mit den Eltern beraten wird. Der individuelle Entwicklungsplan ist die Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Kind und seinen Eltern bzw. mit anderen externen Fachkräften oder Diensten. Bei Bedarf soll auch mit externen Fachleuten aus der Frühförderung oder mit niedergelassenen Therapeuten zusammengearbeitet werden.

d) Evaluation

In zu vereinbarenden Abständen werden von den Kindergärten Arbeitsberichte erstellt, die mit den Eltern besprochen und der entsprechenden Stelle beim Kreis bzw. beim LWL zur Auswertung zugereicht werden.

Schulische Erziehung von Kindern mit Behinderungen

Im Kreis Olpe sind alle wichtigen Typen von Sonderschulen vorhanden. Während der Besuch von Sonderschulen für die behinderten Schüler/innen als gut geregelt betrachtet werden kann, erscheint die Option der integrativen Beschulung im Primar- und Sekundarbereich nach wie vor für alle Beteiligten nur mühsam zu realisieren. Dies betrifft einerseits Kinder, die zugleich mit ihren Altersgenossen beschult werden können, aber einen erhöhten pflegerischen oder mobilitätsbezogenen Hilfebedarf haben. Es betrifft in noch größerem Maße Kinder, für die eine zieldifferente Unterrichtsgestaltung erst die Möglichkeit zum gemeinsamen Unterricht eröffnet, da sie kognitive Beeinträchtigungen aufweisen.

Zwar gibt es bezüglich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Festlegung des Förderorts ein schulrechtlich festgelegtes Verfahren, gleichwohl wäre zu prüfen, inwieweit das NetOH-Modell zur Hilfeplanung nicht auch hier weiterführende Anregungen geben könnte:

a) Assessment

Zu einem Zeitpunkt, der noch alle Möglichkeiten offen lässt, sollte rechtzeitig Eltern eine umfassende Möglichkeit der Information und Beratung über die künftige schulische Erziehung ihres behinderten Kindes angeboten werden. Entsprechende Beratungsangebote sollten im Schulamt explizit institutionalisiert und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Als Beratungsergebnis sollten den Eltern alternative ‚Beschulungsszenarien‘ unterbreitet werden, bei Maßgabe des Vorrangs integrativer Erziehung. Dabei muss gemäß dem Schulpflichtgesetz auch geklärt werden, ob die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine integrative Beschulung vorliegen. Die Abklärung sollte auch andere Fragen, wie z.B. die sozialhilfefinanzierten Hilfen zum Schulbesuch („Integrationshelfer“) beinhalten.

Im Rahmen des Beratungsangebots sollten neben fachlichen Informationen auch Kontakte zu anderen Eltern vermittelt werden, die bereits Erfahrungen mit einer integrativen Beschulung oder der Sonderschule haben. Falls sich Eltern für eine integrative Beschulung ihrer behinderten Kinder aussprechen, sollte ihnen aktive Unterstützung in Aussicht gestellt werden.

b) administrative Bearbeitung

Die schuladministrative Bearbeitung des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Kindes sollte so rechtzeitig zu einer Entscheidung gebracht werden, dass für die jeweilige Schule sowie die beteiligten Lehrkräfte, Therapeuten und Eltern ausreichend Zeit besteht, sich über die Situation des behinderten Kindes zu informieren, sich abzustimmen bzw. sich anderweitig (methodisch-didaktisch, baulich, organisatorisch) vorzubereiten.

c) Umsetzungsplanung und Hilfeebringung

Die jeweilige Schule erstellt für den betreffenden Schüler mit Behinderung einen Förder- und Integrationsplan, der Grundlage ist für die pädagogische Arbeit, aber auch für die Zusammenarbeit mit Eltern, Therapeuten und anderen sozialen Diensten.

c) Evaluation

In zu vereinbarenden Abständen werden von den Schulen, die von Kindern mit Behinderung besucht werden, ‚Integrationsberichte‘ erstellt, die mit den Eltern besprochen und dem Schulamt zur Auswertung zugereicht werden. Das Schulamt berichtet jährlich über den Stand der Integrationsentwicklung im Kreis Olpe.

Wohn- und alltagsbezogene Angebote für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund der Bedeutung des Wohnens besteht bei den Sozialleistungsträgern ein besonderes Interesse, über eine systematische Individuelle Hilfeplanung Steuerungsinteressen wirksam werden zu lassen.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit für Hilfen zum selbständigen Wohnen an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat der LWL ein verbindliches Verfahren zur Hilfeplanung eingeführt. Danach kann jede Anlaufstellen im regionalen Hilfesystems bei Bekanntwerden des Hilfebedarfes einen Basisbogen zur Vorklärung des Hilfebedarfes ausfüllen. Dieser wird an den Hilfeplaner des LWL geleitet. In einer im Kreis eingerichteten Clearingstelle findet dann ein Hilfeplangespräch statt. Es wird durch den Hilfeplaner des LWL geleitet. Weiter empfehlungsberechtigte Mitglieder der Clearingstelle sind je ein Vertreter

- der Leistungsträger für ambulante u Dienste und Einrichtungen,
- der Leistungsträger für stationäre Einrichtungen
- des Kreises Olpe.

Weiteres, nicht empfehlungsberechtigtes Mitglied ist ein Vertreter des Dienstes oder der Einrichtung, der nach dem Wunsch des Antragstellers die Hilfen leisten soll. Der behinderte Mensch und/oder sein gesetzlicher Vertreter sollen in der Regel am Hilfeplangespräch teilnehmen. Die Hinzuziehung weiterer Personen des Vertrauens oder sachkundiger Personen ist möglich. In dem Gespräch wird anhand eines Erhebungsbogen der Unterstützungsbedarf in

der individuellen Lebensgestaltung festgestellt. Die behinderte Person ist aufgefordert, in einem Erhebungsbogen eine persönliche Stellungnahme zur Gewährung von Hilfen in einer betreuten Wohnform abzugeben. Das Verfahren tritt an die Stelle des im Kreis Olpe entwickelten Zugangsverfahren zum ambulant betreuten Wohnen über das so genannte „Aufnahmegremium“. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts können noch keine Aussagen zur Praktikabilität des Verfahrens gemacht werden, da das Verfahren erst implementiert wird.

Arbeit und Beschäftigung

Bis vor kurzem waren die Werthmann-Werkstätten alleiniger Anbieter von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger, seelischer oder mehrfacher Behinderung. Mit dem Aufbau der Integrationsfachdienste sowie mit dem sich allmählich formierenden EQUAL-Projekts wurden nun für behinderte Menschen neue Optionen auf Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der WfbM entwickelt. Die Informationen über diese neuen Optionen sollten insbesondere an die handelnden Personen vermittelt werden, die Übergänge behinderter Menschen an den Schnittstellen Schule/Ausbildung bzw. Ausbildung/Arbeitsplatzsuche begleiten.

Die Gruppe der schwerstmehrfach behinderten Menschen, die ‚unter dem Dach‘ der WfbM betreut werden, aber aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in den Produktionsprozess integriert sind, stellt eine weitere Zielgruppe für Maßnahmen zur Individuellen Hilfeplanung dar. Für diese Personen geht es darum, eine sinnvolle Tagesstruktur zu entwickeln, die ebenfalls sehr individuelle Ausprägungen annehmen sollte. Die Forderung nach Integration stellt eine besondere Herausforderung für die Kreativität der pädagogischen Mitarbeiter/innen dar. Für jede einzelne Person gilt es zu prüfen, auf welche Weise verstärkt informelle Beziehungen gestiftet, ‚Patenschaften‘ angeregt oder abwechslungsreiche Aktivitäten organisiert werden können.

Im Zusammenhang der Hilfeplanung im Bereich der Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen en sollten die folgenden Überlegungen einbezogen werden:

a) Assessment

Alle Jugendlichen bzw. jungen Erwachsene mit Behinderungen, bei denen zu erwarten ist, dass sie auf soziale Hilfen zur Ausbildung, Beschäftigung oder zur Berufstätigkeit angewiesen sind, erhalten rechtzeitig das Angebot eines Assessments. Abgeklärt werden sollen dabei ihre beruflichen Vorstellungen, die individuellen Möglichkeiten und die verfügbaren bzw. zu mobilisierenden Hilfeangebote. Das Assessment soll einen ‚Eingliederungsplan‘ zum Ergebnis haben. Zu prüfen wäre, inwieweit der sogenannte Fachausschuss, der sich traditionell als ‚Prüfausschuss zur Feststellung der Werkstattfähigkeit bzw. Werkstattbedürftigkeit‘ sieht, sich stärker zu einem Beratungsgremium für berufliche Perspektiven behinderter Menschen entwickeln könnte. Insbesondere die Arbeitsverwaltung sollte hierbei eine kontinuierliche Rolle spielen. Nutzbar gemacht werden könnte hier auch der ‚Profiling-Ansatz‘ nach MELBA, den das EQUAL-Projekt in die Beratungen einbringen könnte.

b) administrative Bearbeitung

Die administrative Bearbeitung durch einen oder mehrere Rehabilitationsträger sollte mit der Erstellung eines Rehabilitationsgesamtplans verbunden sein, in dem Zielsetzungen, Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen beschrieben werden.

c) Umsetzungsplanung und Hilfeerbringung

Der jeweilige Anbieter erstellt für jeden Nutzer seines Angebots einen individuellen Hilfeplan, der mit den Betroffenen beraten wird. Es ist die Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Betroffenen bzw. mit anderen externen Fachkräften oder Diensten.

c) Evaluation

In zu vereinbarenden Abständen werden von den Anbietern Entwicklungsberichte erstellt, die mit den Betroffenen besprochen und der entsprechenden Leistungsträgern zur Auswertung zugereicht werden.

Einschätzung

Im bisherigen Ablauf der Auswahl und Bewilligung von Hilfen finden sich bereits Ansätze zu einer Individuellen Hilfeplanung, die mit dem lebenslauforientierten Planungsansatz zu einem systematischen Instrument der Individuellen Hilfeplanung weiterentwickelt werden können. Mit der Ausdifferenzierung der Angebote eröffnen sich für Menschen mit Behinderungen, alternative Formen der Lebensführung. Um diese Alternativen in ihre Entscheidungen einbeziehen zu können, ist vor allem in Übergangssituationen ein geeignetes Beratungsangebot im Sinne Individueller Hilfeplanung notwendig, das auf individuelle Situationen eingeht und nach individuellen Lösungen sucht. Derzeit sind insbesondere die Assessment-Aufgaben unzureichend institutionalisiert.

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe beim LWL bietet die Chance in das Verfahren der Individuellen Hilfeplanung und der Auswahl der Hilfen das gesamte Spektrum der Hilfen einzubeziehen. Dazu müssen allerdings mit dem LWL Vereinbarungen darüber getroffen werden, wie auch Hilfen, die nicht in die Zuständigkeit des LWL fallen, im Hilfeplanverfahren berücksichtigt werden können.

Empfehlungen

Es wird empfohlen, im Bereich der Frühförderung, der Hilfen in Kindertageseinrichtungen, im Schulbereich bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, bei allen wohn- und alltagsunterstützenden Hilfen und der beschäftigungsbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen geeignete Verfahren zur Individuellen Hilfeplanung zu institutionalisieren. Dazu sollen Projektgruppen eingerichtet werden, die konkrete Vorschläge für den Kreis Olpe ausarbeiten. Sie sollten sich auf die aufgelisteten ‚Eckpunkte‘ zum Assessment, zur administrativen Bearbeitung, zur Umsetzungsplanung und Evaluation beziehen.

Die Personen, die als Professionelle in die Verfahrensschritte des Assessments und der administrativen Bearbeitung einbezogenen sind, sollten durch geeignete Schulungsmaßnahmen für ihre Tätigkeit qualifiziert werden.

9 Auswertung vorhandener Statistiken

9.1 Allgemeine Aussagen zum Kreis Olpe

Der Kreis Olpe ist gemessen an der Einwohnerzahl und der Zahl der kreisangehörigen Gemeinden der kleinste im Land Nordrhein-Westfalen³³. Auch hinsichtlich seiner Fläche gehört er zu den kleineren Kreisen. Im Kreis gibt es vier Städte, deren größte mit ca. 28.000 Einwohnern Lennestadt ist. Angebote für Menschen mit Behinderungen finden sich in allen Kreisteilen, es ist allerdings eine Konzentration in Olpe, Attendorn und Lennestadt festzustellen. Die nächste größere Stadt ist Siegen. Für die Planung der Hilfen stellt der ländliche Raum und das Fehlen eines eigenen Oberzentrums ein Problem dar. Menschen mit Behinderungen betrachten ihre Gemeinde oder sogar den Ortsteil in dem sie wohnen als ihren Lebensort, in dem sie Hilfe und Unterstützung suchen. Aufgrund der geringen Fallzahlen von bestimmten Unterstützungsbedarfen ist es aber nicht möglich, alle Angebote dezentral vorzuhalten. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen sind daher nicht nur räumliche Entfernungen zu überwinden, sondern auch sozialräumliche Barrieren.

Im Zusammenhang der Bevölkerungsentwicklung des Kreises ist entgegen dem Landes- und Bundestrend eine überdurchschnittliche Anzahl von Geburten, hingegen ein unterdurchschnittlicher Bevölkerungsgewinn durch Zuwanderung zu verzeichnen. Es gibt daher einen hohen Anteil von jüngeren Personen im Kreis und zugleich einen niedrigen Anteil älterer Personen als in anderen Kreisen. Für die Planung unterstreicht dies die Notwendigkeit, auf die Bedürfnisse von Familien mit behinderten Kindern einzugehen und Angebote für jüngere Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Langfristig ist nach der Bevölkerungsprognose im Kreis Olpe mit einem Anstieg des Anteils der älteren Bevölkerung zu rechnen.

Bevölkerung am 31.12. nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit zum 31.12.³⁴

	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Nichtdeutsche ¹
1989	12.5750	62.038	63.712	8.127
1992	134.791	67.194	67.597	11.679
1995	138.115	68.939	69.176	12.761
1998	140.248	70.052	70.196	13.111
2001	141.705	70.754	70.951	12.559

¹ Ab 2000: Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes vom Juli 1999 beeinflusst.

33 Diese und die folgenden Angaben sind der Statistischen Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen entnommen. Die aktuelle Ausgabe für den Kreis Olpe wurde 1999 erstellt.

34 Die Tabelle wurde durch eine Abfrage von der Landesdatenbank des Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik www.lds.nrw.de am 15.04.2003 erstellt.

Bevölkerungsprognose auf der Grundlage der Bevölkerungsdaten von 1998¹

	1998 (Ist-Stand)	2005	2010	2015
0-18 Jahre	45.483	45.040	42.153	40.441
19-55 Jahre	71.105	73.838	74.975	74.315
56-65 Jahre	16.804	14.269	14.928	18.011
Ab 65 Jahre	19.732	22.708	23.577	22.903
Gesamt:	139.268	142.677	143.760	144.551

Die Beschäftigungslage im Kreis kann im Landesvergleich als überdurchschnittlich günstig bezeichnet werden. Die Beschäftigungsstruktur weist einen hohen Anteil im Verarbeitenden Gewerbe, speziell in der Metallverarbeitung und im Bereich Stahl-, Maschinen und Fahrzeugbau auf. Die günstige Beschäftigungsstruktur und die ländliche Struktur bedingten eine vergleichsweise geringe Belastung des Kreises durch Sozialhilfeausgaben. Mit Sozialhilfeausgaben von 40 Euro pro Einwohner im Jahr 2001² sind die Ausgaben im Vergleich der Städte und Kreise des Landes die geringsten. Im Landesdurchschnitt liegen die Ausgaben bei 298 Euro.

Die politische Situation im Kreis Olpe ist durch die Dominanz der CDU als Mehrheitsfraktion sowohl auf der Ebene des Kreises als auch auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden geprägt.

9.2 Bedarfseinschätzung als Grundlage für die Planung eines professionellen Unterstützungsangebots

Eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Hilfen ist eine Analyse des Bedarfes an Unterstützungsleistungen. Dabei muss beachtet werden, dass im Zusammenhang von Bedarfseinschätzungen sozialer Leistungen die Auswertung von Statistiken, Befragungsdaten und qualitative Analysen nur eine orientierende Funktion haben können. Bedarfseinschätzungen sind zwangsläufig mit Wertungen und Zielsetzungen darüber verbunden, welche Ressourcen für welchen Zweck eingesetzt werden sollen. Darüber müssen Entscheidungen im politischen Raum getroffen werden, die durch eine noch so gründliche Analyse nicht ersetzt werden können. Eine Analyse des Bedarfes kann solche Entscheidungen vorbereiten und insofern eine Grundlage für Planungen bieten. Einführend sollen einige Voraussetzungen für die Bedarfseinschätzung genannt werden.

Bedarfseinschätzung für Unterstützungsangebote

Dem Ansatz der lebenslauforientierten Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen folgend wird davon ausgegangen, dass bei der Weiterentwicklung der Bereich der Offenen

-
- 1 Die Tabelle wurde durch eigene Berechnung auf der Grundlage einer Abfrage von der Landesdatenbank des Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik www.lds.nrw.de am 15.04.2003 erstellt.)
 - 2 Vgl. die Sozialhilfestatistik des Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hilfen vorrangig ausgebaut werden soll. Dabei steht das professionelle Unterstützungsangebot im Vordergrund. Konkret geht es um Unterstützung und Entlastung von Haushalten mit behinderten Angehörigen und um Hilfen im Bereich des Wohnens von Menschen mit Behinderungen, bei der Ausübung der Beschäftigung und der Tagesstrukturierung.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg von Offenen Hilfen sind örtliche Bedingungen, die Benachteiligungen vermeiden und Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen. Für diese Bereiche soll an dieser Stelle eine Analyse des Bedarfes vorgenommen werden, bzw. Verfahren zur Einschätzung der Bedarfsentwicklung aufgezeigt werden.

Die Bedarfseinschätzung umfasst damit nicht den gesamten Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In quantitativer Hinsicht sind die Hilfen, die durch Angehörige oder in Nachbarschaftshilfe erbracht werden, in vielen Fällen von weitaus größerer Bedeutung als professionell erbrachte Hilfen. Insbesondere im Bereich der Freizeit kommt den Aktivitäten von Vereinen, Kirchengemeinden und anderen Gruppen eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung zu. Auch soll hier nicht übersehen werden, dass die Verfügbarkeit und das Engagement von Selbsthilfegruppen für Betroffene und für das örtliche Politikfeld außerordentlich wichtig ist. Die Konzentration auf den Bereich professioneller Dienste und Einrichtung und infrastruktureller Bedingungen ergibt sich durch die Begrenzung des sozialplanerischen Auftrages auf sozialstaatlich zu garantierende Unterstützungsleistungen.

Bedarfsdeckungsprinzip

Bei Bedarfseinschätzungen im Bereich von Hilfen für Menschen mit Behinderungen handelt es sich nicht um konsensual zu definierende, wenig veränderliche und einfach zu erhebende Unterstützungsbedarfe. Das Beispiel der indikatorengestützten Pflegebedarfsplanung im Zusammenhang der Umsetzung der Pflegeversicherung zeigt, dass hier eine Bedarfsermittlung nur vorgenommen werden kann, wenn man die Bedarfsfeststellung auf einen kleinen Ausschnitt eines umfassenden Unterstützungsbedarfes beschränkt und diesen nach medizinisch-pflegerischen Kriterien operationalisiert. Dies kann und soll für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen kein Vorbild sein. Menschen mit Behinderungen haben einen sehr individuellen Unterstützungsbedarf in den unterschiedlichsten Lebensbereichen. Auf diesen Unterstützungsbedarf wird sozialstaatlich reagiert durch Nachteilsausgleiche, Transferleistungen, Benachteiligungsverbote und durch Unterstützungsangebote¹. Für den Bereich der Hilfen, die in die Zuständigkeit der Sozialhilfeträger fallen, gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Ein Ausschluss von Bedarfslagen, wie er im Bereich der Pflegeversicherung vorgenommen wurde, ist daher nicht möglich.

Grenzen der Bedarfsanalyse

Eine Analyse des Bedarfes an Hilfen für Menschen mit Behinderungen steht vor dem Problem, dass es keine Datenquelle gibt, aus der verlässliche Bedarfseinschätzungen abgeleitet werden können. Auch Maßnahmen, wie das im Behindertenplan von 1983 angesprochene

¹ Der Behindertenplan von 1983 listet diese u.a. gesetzliche Grundlagen unter I / 5 detailliert auf. Die gesetzlichen Grundlagen sind ständigen Veränderungen unterworfen. Anstelle einer aktualisierten Liste soll hier auf folgende Informations- bzw. Ratgeberliteratur verwiesen werden: .MFGSFF 2002

Verfahren zur ‚Risikokinder-Erfassung‘ durch das Gesundheitsamt können daran nichts ändern.

Dies hat damit zu tun, dass es vor dem Hintergrund der ‚Erfassung zur Vernichtung‘ im Nationalsozialismus eine historisch begründete Zurückhaltung gegenüber der Erhebung und Speicherung der Daten über Menschen mit Behinderung gibt, die bei allen Vorschlägen zu Verfahren der Bedarfseinschätzung zu beachten ist.

Bei der Entwicklung von Verfahren der Bedarfseinschätzung ist zu beachten, dass diese nicht identisch ist mit der Angebotsplanung. Bedarfseinschätzungen beziehen sich auf individuelle Unterstützungsbedarfe, wobei die Realisierung dieser Bedarfe durch bestimmte Einrichtungen und Dienste offen bleiben sollte.

Im Folgenden werden mögliche Quellen für eine Bedarfseinschätzung beschrieben, um sie für entsprechende Verfahren der Bedarfseinschätzung fruchtbar zu machen.

9.3 Die amtliche Statistik der Schwerbehinderten und statistische Auswertung des Landesamtes für Versorgung

In zweijährigem Rhythmus wird die amtliche Statistik der Schwerbehinderten erhoben. Die letzte Erhebung fand zum 31.12.2001 statt. Darin wird die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten (ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 50) gegliedert nach Alter, Geschlecht, Grad der Behinderung, Ursache und Art der Behinderung festgestellt. Die Statistik ermöglicht eine Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist. Die Statistik weist aber zur Gewinnung planungsrelevanter Daten erhebliche Probleme auf, die hier kurz genannt werden sollen:

- Es handelt sich um eine Zählung der Inhaber/innen eines Schwerbehindertenausweises. Der Schwerbehindertenausweis muss beantragt werden. Die Beantragung eines solchen Ausweises ist nicht für alle Personen gleichermaßen vorteilhaft. Er bietet Anknüpfungspunkte für Stigmatisierungen und Diskriminierungen insbesondere beim Einstieg ins Erwerbsleben. Die größten Vorteile bietet die Anerkennung des Schwerbehindertensstatus für Personen im Erwerbsleben in bzw. am Ende eines gesicherten Beschäftigungsverhältnisses. Die Anerkennung als Schwerbehinderter wird in der Regel nur eine Person beantragen, die sich davon Vorteile verspricht. Die Abwägung bei der Entscheidung zur Beantragung des Ausweises setzt eine hohes Maß an Informationen voraus. Aus den genannten Gründen lässt sich feststellen, dass in der Statistik z.B. Kinder, Jugendliche, Frauen und ausländische Mitbürger unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere im öffentlichen Dienst und in Großbetrieben überrepräsentiert sind. Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde. Dies ist insbesondere im Hinblick auf präventive Angebote (z.B. im Bereich der Frühförderung, im Bereich der Integration im Kindergarten und Schulalter) bei Bedarfseinschätzungen zu beachten.
- Der Grad der Behinderung lässt keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Bei der Feststellung der Behinderung stehen gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer Beschäftigung im Vordergrund. Zwar wurde der Begriff der ‚Minderung der Erwerbsfähigkeit‘ (MdE) mit der Re-

form des Schwerbehindertengesetzes 1986 durch den Begriff des 'Grades der Behinderung' (GdB) ersetzt, damit ging allerdings keine inhaltliche Veränderung der Anhaltspunkte zur Feststellung einer Behinderung einher.

- Die Kategorien zur Feststellung der 'Art der Behinderung' sind problematisch, da hier Gruppen nach Kriterien zusammengefasst sind, die häufig eine Orientierung eher erschweren und zudem im Kreis Olpe fast ein Viertel der Behinderungen (24,6 %) zu der Gruppe der 'Sonstigen und ungenügend bezeichneten Behinderungen' zählen. In der veröffentlichten Statistik für NRW sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer wenig aussagekräftigen Kategorie zusammengefasst wird. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in Nordrhein-Westfalen stellt den Kreisen jedoch eine vollständige Auswertung für den jeweiligen Kreis zur Verfügung. Gesonderte Auswertungen können beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik angefordert werden.

Mit diesen einschränkenden Vorbemerkungen werden im folgenden die Daten aus der aktuellen Schwerbehindertenstatistik wiedergegeben. Sie vermitteln für Bedarfseinschätzungen eine erste Orientierung.

Schwerbehinderte im Kreis Olpe am 31.12.1999 nach Art der schwersten Behinderung und Alter¹

Art der (schwersten) Behinderung	Insgesamt	0 - 18 Jahre	19 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre	Über 65 Jahre
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	114	1	24	18	71
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	1.706	22	338	403	943
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	1.736	0	224	399	997
Blindheit oder Sehbehinderung	538	11	90	80	357
<i>Blindheit oder Verlust beider Augen</i>	<i>115</i>	<i>8</i>	<i>24</i>	<i>11</i>	<i>72</i>
<i>Hochgradige Sehbehinderung</i>	<i>99</i>	<i>0</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>85</i>
<i>Sonstige Sehbehinderung</i>	<i>324</i>	<i>3</i>	<i>59</i>	<i>62</i>	<i>200</i>
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörung	500	14	100	112	274
<i>Sprach- oder Sprechstörungen</i>	<i>18</i>	<i>1</i>	<i>3</i>	<i>5</i>	<i>9</i>
<i>Taubheit</i>	<i>53</i>	<i>1</i>	<i>29</i>	<i>7</i>	<i>16</i>
<i>Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung</i>	<i>25</i>	<i>5</i>	<i>13</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
<i>Schwerhörigkeit, auch kombiniert mit</i>	<i>404</i>	<i>7</i>	<i>55</i>	<i>97</i>	<i>245</i>

¹ Aufgenommen wurden die Oberkategorien der Art der schwersten Behinderung. Die kursiv gesetzten Zeilen stellen die Untergliederung der Oberkategorien dar, die für die Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe von besonderer Bedeutung sind.

<i>Gleichgewichtsstörungen</i>					
<i>Gleichgewichtsstörungen</i>	0	0	0	0	0
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellung u.a.	249	0	77	79	93
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	2.965	45	521	726	1.673
Querschnittlähmung, zerebrale Störung, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	1.797	96	723	368	610
<i>Querschnittlähmung</i>	8	0	6	1	1
<i>Hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) ohne neurologische Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat</i>	191	11	94	38	48
<i>Hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat</i>	100	10	43	20	27
<i>Hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) ohne neurologische Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat; symptomatische Psychosen</i>	317	4	63	67	183
<i>Hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) mit neurologischen Ausfallerscheinungen am Bewegungsapparat</i>	316	8	77	50	181
<i>Störungen der geistigen Entwicklung (z.B. Lernbehinderung, geistige Behinderung)</i>	382	58	263	33	27
<i>Körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen)</i>	241	1	96	67	77
<i>Neurosen; Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen</i>	212	4	65	82	61
<i>Suchtkrankheiten</i>	30	0	16	10	4
Sonstige und ungenügend bez. Behinderungen	3138	120	641	795	1582
Insgesamt:	12.743	309	2.738	3.096	6.600
Bevölkerung zum 31.12. 2001 insgesamt:	141.705	30.899	88.678		22.128
Anteil der anerk. Schwerbehinderten:	8,99%	1,00%	6,57%		29,82

Die Schwerbehindertenstatistik zeigt, dass es sich bei den anerkannten Schwerbehinderten um eine relativ große Bevölkerungsgruppe mit einem Anteil von etwa 9 % an der Gesamtbevöl-

kerung handelt. Von den Schwerbehinderten sind 58% Männer. Gut die Hälfte der anerkannten Schwerbehinderten (51,8%) sind älter als 65 Jahren und zählen damit auch zur Zielgruppe der Altenpolitik und Altenhilfe.

Die Differenzierung der Schwerbehindertenstatistik macht bereits auf den ersten Blick deutlich, dass die Oberkategorie Behinderung sehr unterschiedliche Gruppen vereinigt, die nur in sehr wenigen Bereichen eine gemeinsame Zielgruppe für politische Bemühungen darstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Personen, die in der Schwerbehindertenstatistik erfasst werden, überhaupt keine Zielgruppe für die kommunale Behindertenpolitik darstellt. Genannt sei beispielsweise die größte Gruppe der Personen mit Beeinträchtigungen der Funktion von inneren Organen. Bei ihnen dominieren Probleme im gesundheitlich-medizinischen Bereich und bei der Sicherung des Arbeitsplatzes. In der Wahrnehmung werden sie eher der Gruppe der chronisch Kranken als der Gruppe der Behinderten zugerechnet.

Die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe steht vor dem Problem, dass es in den einzelnen Gruppen von Menschen mit Behinderungen nur vergleichsweise ähnlich behinderte Personen gibt, die sich zur Verfolgung ihrer Interessen zusammenschließen können. Dieses Problem verschärft sich, wenn man bedenkt, dass für die meisten Menschen nicht der Kreis sondern die Gemeinde der Orientierungspunkt ist.

Weitergehenden Informationswert besitzen die Statistiken des Landesversorgungsamtes zu den Eintragungen im Schwerbehindertenausweis. Da auch diese Erhebungen an die Beantragung des Schwerbehindertenausweises gebunden ist, gelten die gleichen Einschränkungen hinsichtlich der vollständigen Einbeziehung von bestimmten Bevölkerungsgruppen. Die Erhebungen lassen aber durch die Art der Merkzeichen eher Rückschlüsse auf einen möglichen Hilfebedarf zu. Die Erhebungen des Landesversorgungsamtes werden nicht veröffentlicht, können aber bei Bedarf beim Landesversorgungsamt angefordert werden. Hinweise auf einen möglichen Hilfebedarf geben insbesondere die folgenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis:

- **Merkzeichen G:** Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Die Erläuterung dazu lautet: "In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich und andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen kann, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden."².
- **Merkzeichen aG:** Personen, bei denen eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. "Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit größter Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können" (a.a.O., S. 167).
- **Merkzeichen H:** Personen, die nach dem Schwerbehindertengesetz als 'hilflos' gelten: "Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge von Gesundheitsstörungen ... für eine

2 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Bonn 1996, S. 165

Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist" (a.a.O., S. 36).

- **Merkzeichen B:** Personen, bei denen die Notwendigkeit zu ständiger Begleitung besteht. "Ständige Begleitung ist bei Schwerbehinderten (bei denen die Voraussetzung für die Merkzeichen 'G' oder 'H' vorliegen) notwendig, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind" (a.a.O., S. 169).

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Personen mit einem der erwähnten Merkzeichen um Menschen handelt, die im Alltag auf Unterstützung angewiesen sind, also um die zentrale Zielgruppe von Unterstützungsangeboten. Aus den erwähnten Problemen der Statistik ist allerdings zu folgern, dass es sich um Minimalzahlen handelt und bestimmte Gruppen in der Statistik unterrepräsentiert sind. Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich ist von einer deutlich größeren Gruppe auszugehen. Zum anderen ist hier die Gruppe der von Behinderung Bedrohten als Zielgruppe unbedingt einzubeziehen. In der ersten Tabelle wurde eine Auswertung für die Gemeinden des Kreises vorgenommen, da dies ein Bild davon vermittelt, um welchen Personenkreis es geht, wenn Forderung nach der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung in den Kommunen gestellt werden.

Anerkannte Schwerbehinderte im Kreis Olpe nach Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis am 27.06.2000³

	Einwohner insgesamt (30.06.02)	Ausweisinhaber insgesamt und Anteil an der Bevölkerung	Merk- zeichen G	Merk- zeichen aG	Merk- zeichen H	Merk- zeichen B
Kreis Olpe (insgesamt)	141.887	12.103 (8,5%)	6.325	1.287	1.378	2.726
Attendorn	24.782	2.329 (9,4%)	1.184	251	274	541
Drolshagen	12.322	965 (7,8%)	516	99	115	206
Finnentrop	18.561	1.763 (9,5%)	923	180	177	224
Kirchhundem	13.089	1.057 (8,1%)	524	112	115	136
Lennestadt	27.996	2.298 (8,2%)	1.251	247	270	539

3 Die Statistik wurde nach einer Sonderauswertung des Landesversorgungsamtes zum Stichtag 07.03.2003 erstellt. Die Einwohnerzahlen insgesamt wurden der Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW entnommen. Der Stichtag ist hier der 30.06.2002, wodurch sich kleinere Abweichungen ergeben können. Die unterschiedlichen Stichtage erklären auch die Abweichungen zur Schwerbehindertenstatistik. Bei der Auswertung der Statistik ist zu beachten, dass die Kombination von mehreren Merkzeichen möglich und häufig ist. Das Merkzeichen 'B' wird beispielsweise nur vergeben, wenn das Merkzeichen 'G' oder 'H' gewährt wird.

Olpe	25.511	2.277 (8,9%)	1.238	247	256	530
Wenden	19.626	1.417 (7,2%)	670	133	195	293

Anerkannte Schwerbehinderte im Kreis Olpe nach Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und Alter

	Ausweisinhaber/innen insgesamt	Merkzeichen G	Merkzeichen aG	Merkzeichen H	Merkzeichen B
Im Alter von 0 bis 18 Jahren	338	237	86	263	221
Im Alter von 19 bis 55 Jahren	2.921	1.311	249	438	662
Im Alter von 56 bis 66 Jahren	3.016	1.095	161	101	290
Im Alter ab 66 Jahren	5.828	3.682	791	576	1.553

Aus dieser Statistik wird deutlich, dass in allen Gemeinden des Kreises Menschen mit Behinderungen leben, die bei der Bewältigung ihres Alltages auf intensive Hilfen angewiesen sind.

Etwa die Hälfte der anerkannten Schwerbehinderten ist in ihrer Mobilität stark eingeschränkt, weitere 10% sind soweit eingeschränkt, dass sie sich nur mit fremder Hilfe oder mit größter Anstrengung fortbewegen können. Für diesen Personenkreis ist die Sicherstellung des barrierefreien Zugangs von Infrastruktureinrichtungen von größter Bedeutung.

Eine Gruppe von ca. 1400 Menschen im Kreis (ca. 11,5% der anerkannten Schwerbehinderten) bedürfen ständig der Hilfe und Unterstützung im Alltag und eine Gruppe von 2.726 Menschen (22,5 % der anerkannten Schwerbehinderten) sind auf ständige Begleitung angewiesen. Diese Zahlen verdeutlichen den enormen Unterstützungsbedarf, der von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfer/innen und professionellen Mitarbeiter/innen zu leisten ist, wenn diesen Menschen tatsächlich die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden soll.

9.4 Informationen über soziale Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Während die amtliche Schwerbehindertenstatistik quantitative und orientierende Aussagen zur Zielgruppe von Unterstützungsangeboten zulässt, ermöglichen die Informationen, die von den Sozialleistungsträger und den Anbietern von Hilfen zur Verfügung gestellt werden können, Aussagen über den Personenkreis, der professionelle Hilfen in Anspruch nimmt. Auch diese Informationen lassen Rückschlüsse zum Zwecke der Bedarfsschätzungen zu. Die wichtigsten Quellen sollen daher an dieser Stelle vorgestellt und ausgewertet werden.

Informationen der Sozialleistungsträger erfassen nur die Personen, die einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt haben und für die Leistungen bewilligt wurden. Nicht erfasst werden Personen, die keinen Antrag gestellt haben, sei es aus Gründen von Informationsdefiziten, Schwellenängsten oder Scham. Außerdem fällt bei Sozialhilfeleistungen die Gruppe der Personen heraus, die zwar dem Grunde nach einen Anspruch hat, aber für die Leistungen zunächst Einkommen und Vermögen einsetzen müssen. Aus den Statistiken der Sozialhilfeträger fallen auch die Personen heraus, für die ein vorrangig zuständiger Leistungsträger in die Pflicht genommen werden kann. Bei Rückschlüssen von bewilligten Leistungen auf Bedarfseinschätzungen ist zu berücksichtigen, dass die Sozialleistungsträger in ihrem legitimen Bemühen um Kostenbegrenzung dazu neigen, insbesondere auf einen neu artikulierten Bedarf zunächst abweisend zu reagieren und nur auf einen unabweisbar notwendigen Bedarf zu reagieren.

Informationen von Anbietern sozialer Dienstleistungen liegen selten in standardisierter Form vor. Die Anbieter der Hilfen sind zum Führen von Statistiken nicht verpflichtet. Informationen finden sich zumeist in Jahresberichten, die zum Zwecke der Information und Selbstdarstellung erstellt werden und eine jeweils eigenständige Gliederung und Systematik aufweisen.

Sozialhilfestatistik

Grundlegende Informationen über die Inanspruchnahme von Sozialhilfe bietet die jährliche Statistik über Ausgaben und Einnahmen und über Empfänger/innen von Sozialhilfe. Die sehr differenzierte Statistik soll eine bessere Steuerung der Sozialhilfeleistungen ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen dabei allerdings die ‚Hilfen zum Lebensunterhalt‘.

Die ‚Hilfen in besonderen Lebenslagen‘ werden gegliedert nach Art der Hilfe, Alter und Geschlecht der Hilfeempfänger erfasst. Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger, deren Angaben in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen getrennt ausgewertet werden. Die Statistik ermöglicht daher keine Rückschlüsse auf Gruppen von Hilfeempfängern in einzelnen Regionen des Landes. Für die Planung der Hilfen mit Behinderungen sind insbesondere folgende Hilfearten von Bedeutung:

- Hilfe zur Pflege
- Eingliederungshilfe - heilpädagogische Maßnahmen für Kinder
- Eingliederungshilfe – Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
- Eingliederungshilfe – Hilfe zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung
- Eingliederungshilfe – Sonstige Eingliederungshilfe.

Hinter der letzten, im Gesamtbereich der Eingliederungshilfe größten Kategorie verbergen sich alle wohnbezogenen Hilfen, die Unterstützung im Bereich der Arbeit durch den Besuch einer WfbM, Eingliederungshilfen in der Herkunftsfamilie, Hilfen im Bereich der Mobilität und Freizeitgestaltung. Wenn also der Kreis Olpe zum Zwecke des Controllings und der Berichterstattung an einer detaillierteren Darstellung interessiert ist, müssen Kategorien für die Erfassung der Daten gebildet werden, die über den Zweck der Weiterleitung der Daten an das statistische Landesamt hinausgehen.

Am Lebensalter orientiert, soll ein Überblick über die weiteren zur Verfügung stehenden Informationen gegeben werden. Eine Bewertung der Daten wurde im Zusammenhang mit der Darstellung der Infrastruktur des Hilfen im Kreis Olpe vorgenommen:

Frühförderung

Hinweise zum quantitativen Bedarf an Frühförderungen können der Schwerbehindertenstatistik entnommen werden, die allerdings den Personenkreis der von Behinderung bedrohten Kinder nicht einbezieht. Aufschlüsse ergeben auch die Ergebnisse einer standardisierten Untersuchung in Kindergärten aus dem Jahre 2000, die im Landesgesundheitsbericht veröffentlicht wurden⁴.

Ausgewählte Befunde	Jungen		Mädchen	
	mit Befund (%)	z. Z. in Behandlung (%)	mit Befund (%)	z. Z. in Behandlung (%)
Herabsetzung der Sehschärfe	13,8	6,9	14,7	6,7
Schielen	2,6	1,5	2,1	1,2
Farbsinnstörung	1,0	0	0	0
Hörstörung	7,4	1,3	6,6	1,3
Haltungsschwächen	2,3	0	2,2	0,1
Fußschäden	2,0	0,5	1,1	0,3
Skoliose	0,4	0,1	0,5	0,1
Sprachstörung	20,3	7,2	13,0	3,9
Koordinationsstörungen	8,7	2,8	3,1	0,9
Verhaltensauffälligkeit	4,5	0,6	2,2	0,3

Daten des Kreises Olpe, die im Zusammenhang der Begutachtung und der Leistungsbewilligung gewonnen werden, stehen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Durch eine systematische Erfassung und anonymisierte Auswertung dieser Daten könnte mit vergleichsweise geringem Aufwand eine Grundlage für die Bedarfsplanung geschaffen werden.

Die Frühförderstelle des katholischen Jugend- und Familiendienstes Olpe, ‚Aufwind‘ liefert in ihrem Jahresbericht für das Jahr 2002 detaillierte Daten zur Inanspruchnahme ihres Frühförderungsangebotes, die hier wiedergegeben werden sollen:

4 vgl. die Angaben in Fußnote 1 auf S. 51

1. Anzahl der Betreuungsfälle in 2002

158, davon 91 Neuaufnahmen

2. Anmeldegründe

71% der Kinder waren allgemein entwicklungsverzögert. 29% der Kinder waren behindert. (Mehrfachnennungen möglich)

	Anzahl der Betreuungsfälle
Allg. Entwicklungsverzögerung	
Sprache	78
Motorik	85
Wahrnehmung	63
Sozialverhalten	53
Perzeption	69
Behinderung	
Körperliche Behinderung	35
Geistige Behinderung	23
Lernbehinderung	7
Sinnesbehinderung	19
Seelische Behinderung	15

3. Dauer der Betreuungen bei Abschluss in 2002

Dauer der Betreuungen	Anzahl Betreuungsfälle
Bis 6 Monate	13
7-12 Monate	28
13-18 Monate	9
19-24 Monate	9
2-3 Jahre	4
Über 3 Jahre	4

4. Alter der Kinder

Alter	Anzahl Betreuungsfälle
1 Jahr	12
2 Jahre	27
3 Jahre	31
4 Jahre	30
5 Jahre	33
6 Jahre	24

5. Abschluss der Frühförderung

Abschluss	Anzahl der Betreuungsfälle
Vorschulische Einrichtung:	
Schwerpunkteinrichtung	19
Regelkindergarten	25
Schule:	
Regelschule	12
Sonderschule	3
Schulkindergarten	6
Förderziele erreicht	32

Die Statistik gibt keinen Gesamtüberblick der Frühförderung, da Leistungen der Frühförderung auch von niedergelassenen Therapeuten angeboten wird. Die Frühförderung von Kindern mit Sinnesbehinderung wird in erster Linie durch die Westf. Schulen durchgeführt.

Besuch einer Kindertageseinrichtung

Im Kreis Olpe gibt es ausschließlich Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (insgesamt 86 mit 4745 Plätzen)⁵. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Einrichtungen in der Trägerschaft von Elternvereinigungen.

Zum Stichtag 01.03.2003 sind laut Auskunft des Jugendamtes Olpe 38 Anträge zur Einzelintegration vom Landesjugendamt bewilligt. In 18 weiteren Fällen steht die Entscheidung des Landesjugendamtes aus. Damit werden etwa 1,1 % der Kinder in Regeleinrichtungen insgesamt im Rahmen der Einzelintegration gefördert. Diese verteilen sich allerdings nicht gleichmäßig auf die Kindergärten des Kreises. Nach Auskunft des Arbeitskreises ‚Integrative Erziehung in Regeleinrichtungen‘ werden im Juni 2003 Kinder in 18 Einrichtungen mit einer zusätzlichen Fachkraft betreut.

Fünf Kinder mit Behinderung werden in einer Schwerpunkteinrichtung gefördert, deren Finanzierung in die Zuständigkeit des LWL fällt. Der Caritasverband für den Kreis Olpe unterhält an 4 Standorten heilpädagogische Kindergärten, in denen er zwischen 72 und 90 Plätze vorhält. Nach Auskunft des LWL lagen zum 15.01.2003 Kostenzusagen für 81 Kinder vor. Bis auf zwei Ausnahmen sind die dort geförderten Kinder zwischen drei und sechs Jahre alt.

Der LWL hat zum Stichtag 10.02.2001 eine Übersicht über Heilpädagogische Einrichtungen, Schwerpunkteinrichtungen und Einzelintegration erstellt in den Kreisen und kreisfreien Städten in seinem Zuständigkeitsbereich erstellt, die ein Vergleich der Verbreitung der Angebote zulassen.

5 Nach Auskunft des Jugendamtes zum Stand Dezember 2001

Zum Stichtag gab es im Kreis Olpe:

- 76 Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen. Dies entspricht 0,550 Plätzen auf 1.000 Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag bei 0,243 Plätzen pro 1.000 Einwohner (12 der Kinder stammten aus dem Märkischen Kreis);
- 5 Plätze in Schwerpunkteinrichtungen. Dies entspricht 0,036 Plätzen auf 1.000 Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag bei 0,047 Plätzen pro 1.000 Einwohner;
- 35 Einzelintegrationsmaßnahmen. Dies entspricht 0,253 Einzelintegrationsmaßnahmen auf 1.000 Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag bei 0,254 Plätzen.

Während also im Bereich der Einzelintegrationsmaßnahmen und der Plätze in Schwerpunkteinrichtungen etwa der Landesdurchschnitt erreicht wird, liegt er bei Plätzen in heilpädagogischen Einrichtungen deutlich darüber. Insgesamt wurden zum Stichtag 116 Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen im Kreis Olpe betreut. Dies entspricht 0,840 Kindern auf 1.000 Einwohner. Der Landesdurchschnitt lag bei 0,5444 Plätzen.

Schule

Informationen zum Besuch allgemeinbildender Schulen können online aus der Landesdatenbank (www.lds.nrw.de) abgerufen werden.

Einschulungen und Schulentlassung⁶

	Einschulungen	Schulentlassungen insgesamt	Davon:				
			ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	Mit Fachoberschulreife	Mit Fachhochschulreife	Mit Hochschulreife
1995	1734	1650	105	524	647	27	347
1996	1855	1654	82	545	614	40	373
1997	1909	1651	106	511	669	27	338
1998	1936	1686	79	503	707	34	363
1999	1822	1860	107	558	743	45	407
2000	1702	1768	117	537	652	55	407
2001	1641	1771	153	524	683	39	372

Zu den Behinderungen von Schülern gibt die Statistik des Schul- und Jugendärztlichen Dienstes des Kreises Olpe über die durchgeführten Untersuchungen zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes Hinweise:

⁶ Die Tabelle wurde durch eine Abfrage von der Landesdatenbank des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik www.lds.nrw.de am 15.04.2003 erstellt.)

Jahr	Gesamt	Kinder mit Körperbehinderungen	Kinder mit geistiger Behinderung	Kinder für Sprachheilschule	Kinder mit Lernbehinderungen
1997	144	15	9	22	98
1998	151	20	6	34	91
1999	171	31	7	37	96
2000	186	18	12	32	124
2001	164	13	7	24	120
2002	177	15	6	37	119

Schüler mit Behinderungen in Sonderschulen und die Situation der Schulen werden in der Sonderschulstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst. Die letzte Statistik liegt für das Schuljahr 1999 vor. Im Schuljahr 1999/2000 besuchten im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 92.739 Schüler/innen eine Sonderschule. Dies entspricht im Landesdurchschnitt einem Anteil von 4% aller Schüler/innen. Für den Kreis Olpe liegen Vergleichsdaten für das Jahr 1997 vor. Danach besuchten 5,5 % oder 1094 aller Schüler/innen eine Sonderschule (Landesdurchschnitt 1997: 3,9%). In diesem überdurchschnittlichen Anteil von Sonderschüler/innen spiegelt sich der überregionale Einzugsbereich des Sonderschulzentrums in Olpe wieder.

Deutlich erkennbar ist eine Zunahme des Anteils der Schüler/innen, die eine Sonderschule. Im Zeitraum von 1985 bis 1997 lässt sich im Kreis Olpe eine Steigerung von 42,8% feststellen.

Schuleckdaten der Sonderschulstatistik 1999 für den Kreis Olpe

	Klassen	Schüler /innen	Schulabgänger /innen 1999	Lehrer /innen
Schulen für Lernbehinderte (3) 1. Albert-Schweitzer-Schule, Attendorn 2. Janusz-Korczak-Schule, Lennestadt 3. Pestalozzischule, Olpe	34	463	77	47
Schule für geistig Behinderte (1) St.-Laurentius-Schule, Attendorn	10	99	n. ausgew.	28
Schulen für Sprachbehinderte (2) 1. Westf. Schule f. Sprachbeh. Sek.I, Olpe 2. Martinus Schule, Attendorn	16	185	7	23
Schule für Erziehungshilfe (1) Schule f. Erz.hilfe d. Kreises Olpe, Wenden	6	62	n. ausgew.	7
Schule f. Körperbehinderte (1) Westf. Schule für Körperbehinderte, Olpe	25	234	11	79

Schule für Schwerhörige (1) Westf. Schule für Gehörlose und Schwerhörige, Olpe ¹	23	113 ²	10	16
Schule für Blinde und Sehbehinderte (1) Westf. Schule für Blinde und Sehbehinderte, Olpe ³	7	42 ⁴	3	6

Anm. 1: Die Schule hat 2002 ihr Angebot als Schule für Gehörlose und Schwerhörige für Gehörlose erweitert. Nach Angaben der Schule in der schriftlichen Befragung besuchen zum Zeitpunkt der Befragung 136 Schüler/innen die Schule.

Anm. 2: Davon 57 Kinder im Bereich der Früherkennung/Frühförderung

Anm. 4: Die Schule hat im Schuljahr 1999/2000 erstmals für Blinde geöffnet

Anm. 4: Davon 18 Kinder im Bereich der Früherkennung/Frühförderung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt auf seinen Internetseiten (www.lwl.org) statistische Informationen zu den Schulen in seiner Trägerschaft zur Verfügung. Im Zusammenhang der Planung sind insbesondere die Informationen zur Herkunft der Schüler/innen (Stand: 15.10.2002) und zur Beruflichen Eingliederung der Abgänger/innen (Schuljahr 2000/2001) von Interesse.

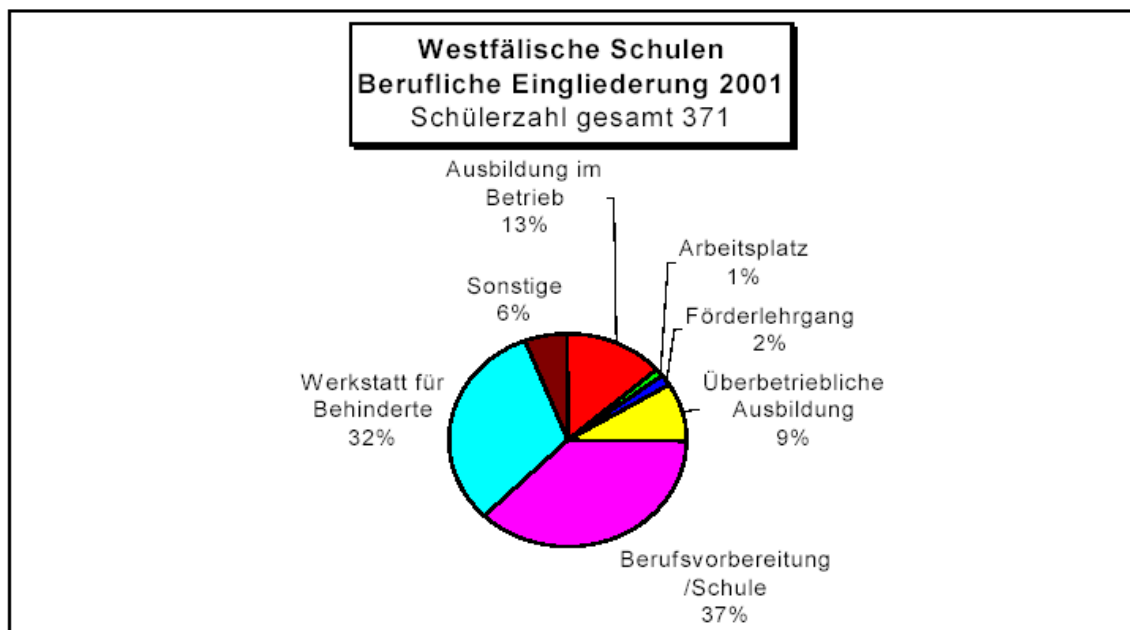
Herkunft der Schüler in den Westfälischen Schulen

	Kreis Olpe	Kreis Siegen-Wittgenstein	Märkischer Kreis	Hochsauerlandkreis	Sonstige
Westf. Schule für Körperbehinderte	97	60	57		2
Westf. Schule für Sprachbehinderte	24	24	42	6	16
Westf. Schule für Gehörlose und Schwerhörige	12	29	26	3	13
Westf. Schule für Blinde und Sehbehinderte	2	8	8		2

Aus der statistischen Übersicht geht auch hervor, dass zwölf Schüler/innen aus dem Kreis Olpe Schulen in der Trägerschaft des LWL außerhalb des Kreises besuchen.

Die Daten zur Beruflichen Eingliederung der Schüler/innen des Abgangsjahrganges 2001 beziehen sich auf die 371 Entlassschüler/innen an allen Westfälischen Schulen. Hier wird nur die Gesamtübersicht wiedergegeben. Es liegen auch Auswertungen nach Schultypen differenziert vor.

Berufliche Eingliederung der Schüler/innen der Westfälischen Schulen



Sonstige: Verbleib zu Hause, arbeitslos noch nicht entschieden

Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden nicht nur in Sonderschulen unterrichtet. In Nordrhein Westfalen wurden 1999 insgesamt 7191 Schüler/innen mit Förderbedarf in Regelschulen unterrichtet. Dies sind etwa 7,8% der Schüler/innen, die eine Sonderschule besuchen. Nach der Schulart gegliedert lässt sich feststellen, dass in 80% der Fälle eine Integration in Grundschulen erfolgt, in 10,8% in Gesamtschulen und in 8,8% der Fälle in Hauptschulen. In Bezug auf die Behinderungsart dominieren mit 46,2% eindeutig die Schüler/innen mit Lernbehinderungen. Danach folgen die Schüler/innen mit Sprachbehinderungen (14,5%), die Erziehungshilfebedürftigen (14%), die Schüler/innen mit Körperbehinderungen (12,8%), die Schüler/innen mit geistigen Behinderungen (7,1%), die schwerhörigen Schüler/innen (2,8%), die Schüler/innen mit Sehbehinderungen (1,9%), die gehörlosen Schüler/innen (0,4%) und die blinden Schüler/innen (0,2%)

Wenngleich eine deutliche Zunahme der Integrationsmaßnahmen in Regelschulen festzustellen ist, bleibt sie jedoch landesweit gegenüber der Unterrichtung in Sonderschulen marginal.

Daten zum gemeinsamen Unterricht im Kreis Olpe können vom Schulamt zur Verfügung gestellt werden. In der folgenden Tabelle werden die Angaben für das Schuljahr 1999/00 und das Schuljahr 2002/03 gegenüber gestellt, um die Entwicklung deutlich zu machen:

Gemeinsamer Unterricht im Kreis Olpe	1999/00	2002/03
Anzahl der behinderten Kinder insgesamt	28	42
Anzahl der schwerbehinderten Kinder gem. § 8 VO-SF	0	0
Anzahl der Kinder mit Lernbehinderungen	7	14
Anzahl der Kinder mit geistiger Behinderung	5	2
Anzahl der Kinder mit Körperbehinderungen	11	18
Anzahl der Kinder mit Sehbehinderungen	5	3
Anzahl der Schüler/innen mit Sprachbehinderungen		3
Anzahl der Schüler/innen mit Erziehungsschwierigkeiten		1

Im Bereich der Sekundarstufe I werden 13 Schüler/innen in zwei sonderpädagogischen Fördergruppen beschult. Dabei handelt es sich um zwei Schüler/innen mit körperlicher Behinderung, vier Schüler/innen mit geistiger Behinderung und sieben Schüler/innen mit Lernbehinderungen

Hilfen im Arbeitsleben

Über die Beschäftigungssituation von Schwerbehinderten informiert das Arbeitsamt in seinen regelmäßigen Berichten, die zeitnah im Internet abgerufen werden können. Dabei liegen die Informationen gegliedert nach Arbeitsamtbezirken vor. Durch die unterschiedliche Beschäftigungsstruktur im Arbeitsamtbezirk Siegen sind die Aussagen allerdings nicht immer zutreffend für den Kreis Olpe. Bei den Zahlen zur Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter muss berücksichtigt werden, dass nur Schwerbehinderte erfasst werden, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, die also als arbeitslos gemeldet sind. Nicht erfasst werden Personen, die sich vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben. Dies gilt auch für Personen, die in einer WfbM beschäftigt sind. Dadurch liegt die Erwerbsquote der Schwerbehinderten, also der Anteil der Beschäftigten und der Arbeitssuchenden an der gesamten Gruppe der Schwerbehinderten im erwerbsfähigen Alter, deutlich unter der der Gesamtbevölkerung.

Über die Beschäftigungssituation der Schwerbehinderten unterrichten auch die Jahresberichte des Integrationsamtes für den Bereich Westfalen-Lippe. Auch dessen Auswertungen sind nach Arbeitsamtsbezirken gegliedert. Nach den Angaben im Jahresbericht für das Jahr 2001 gab es im Arbeitsamtsbezirk Siegen im Jahre 2000 insgesamt 1.6226 Betriebe und Dienststellen mit 129.251 Arbeitsplätzen. Insgesamt 4.741 Arbeitsplätze waren mit Schwerbehinderten besetzt. Da nicht alle Arbeitgeber zur Beschäftigung von Schwerbehinderten verpflichtet sind, ergibt sich eine Beschäftigungsquote von 4,2%, die etwas günstiger ist als die für NRW (4,4%) aber deutlich unter der für das Jahr 2000 geltenden Pflichtquote von 6% lag. Die Beschäftigungsquote privater Arbeitgeber lag dabei mit 3,9% etwas über dem Landesdurchschnitt (3,7%), die insgesamt höhere Beschäftigungsquote im Öffentlichen Dienst lag mit 5,5% etwas unter dem Landesdurchschnitt (5,6%).

Das Integrationsamt informiert in seinen Jahresberichten auch über die Leitungen der örtlichen Fürsorgestellen in den einzelnen Kreisen. Im Kreis Olpe wurden im Jahre 2001 folgende Leistungen erbracht:

Leistungen der örtlichen Fürsorgestelle im Kreis Olpe

	Anzahl der Maßnahmen (Personen)	Auszahlung in DM
Technische Arbeitshilfen zur Ausstattung des Arbeitsplatzes	2	3.079,30
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	3	5.828,20
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	2	
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung	1	20.000,-
Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft (Erholungsmaßnahmen)	0	
Hilfen zur beruflichen Fortbildung	0	
Leitungen in besonderen Lebenslagen	0	
Leistungen an Arbeitgeber	36	85.362,39
Leistungen insgesamt	44	114.269,89

Das Integrationsamt überprüft im Falle von Kündigungen von schwerbehinderten Mitarbeiter/innen, ob der besondere Kündigungsschutz beachtet wurde. Nach Auskunft der örtlichen Fürsorgestelle entwickelten sich die Anträge der Arbeitgeber auf Kündigungen schwerbehinderter Mitarbeiter/innen wie folgt:

1996:	102	2000:	45
1997:	80	2001:	44
1998:	78	2002:	70
1999:	47		

Darüber hinaus stellt das Integrationsamt Mittel aus der Ausgleichsabgabe für die Psychosoziale Beratung durch Integrationsfachdienste, für Aufklärungs-, und Bildungsmaßnahmen, Sonderprogramme zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderte und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zur Verfügung.

Nach § 80 Abs. 9 SGB IX erstellt und veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeit alljährlich eine Übersicht über die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen bei den einzelnen öffentlichen Arbeitgebern. Erstmals wurden diese Daten für das Jahr 2000 veröffentlicht. Aufgrund datentechnischer Schwierigkeiten kann die Bundesanstalt für Arbeit keine Aussage

darüber machen, wann die nächste Ausgabe erscheinen wird. Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 16 Arbeitsplätzen hatten im Jahre 2000 die Pflicht wenigsten sechs Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Im Jahre 2001 wurde die Pflichtquote durch das im Oktober 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderten auf fünf Prozent gesenkt.

Beschäftigungsquote schwerbehinderter Mitarbeiter/innen bei dem Kreis Olpe und den kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2000

	Zu zählende Arbeitsplätze	Zahl der Pflichtarbeitsplätze -Soll-	Besetzte Pflichtarbeitsplätze -Ist-	Istquote (in %)
Kreis Olpe	484	29	27	5,5
Stadt Attendorn	191	11	13	6,8
Stadt Drolshagen	79	5	1	1,2
Gemeinde Finnentrop	106	6	7	6,6
Gemeinde Kirchhundem	77	5	5	6,4
Stadt Lennestadt	178	11	15	8,4
Stadt Olpe	176	11	8	4,5
Gemeinde Wenden	89	5	5	5,6
Gesamt:	1380	83	81	5,9

Aus der Jahresstatistik des Integrationsfachdienstes des Kettler-Cardijn-Werk e.V. für den Kreis Olpe geht hervor, dass das Angebot im Jahre 2002 von 105 Personen genutzt wurden. Dabei handelt es sich schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung. Von Menschen, die in Werkstätten arbeiten und von Schulabgängern wurde das Angebot nicht in Anspruch genommen. Im Jahre 2002 konnten insgesamt sieben Personen in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.

Die im Kreis Olpe angesiedelte Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) verfügt über 334 Plätze, davon 60 für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Im Bereich der Werkstattplätze liegt das Angebot mit 1,99 Plätzen auf 1.000 Einwohner im unteren Bereich der Kreise und kreisfreien Städte im Zuständigkeitsbereich des LWL. Zum 1.1.2001⁷ lag der Durchschnitt bei 2,79 auf 1.000 Einwohner. Festzustellen ist jedoch ein starkes Wachstum der Einrichtung.

⁷ Zu diesem Zeitpunkt gab es in den Werthmann-Werkstätten allerdings erst 250 Plätze für Menschen mit geistiger Behinderung und die Relation lag bei 1,77 Plätzen auf 1.000 Einwohner.

Laut Auskunft des LWL bestehen zum 15.01.2003 Kostenzusagen für 341 Bürger/innen des Kreises Olpe. Darin enthalten sind Kostenzusagen für 69 Bürger/innen des Kreises Olpe, die keine WfbM im Kreis besuchen. Dabei handelt es sich um Werkstattmitarbeiter/innen in Nachbarkreisen oder um solche WfbM-Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit einer stationären Unterbringung außerhalb des Kreises stehen.

Bezogen auf die Gruppe der Menschen mit einer geistigen Behinderung wurden laut Auskunft des LWL zum 15.01.2003 Kostenzusagen für 244 Personen erteilt. Darin enthalten sind Kostenzusagen für 42 Personen, die eine Werkstatt außerhalb des Kreises besuchen.

Die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen ist gegenwärtig für nahezu alle WfbM-Beschäftigten eine dauerhafte Hilfeform. Vermittlungen von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in Selbsthilfefirmen oder andere Maßnahmen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik (z.B. nach § 19 BSHG) sind statistisch nicht signifikant, und es stellt sich die Frage nach der konzeptionellen Beschaffenheit und den Erfolgsaussichten der gesetzlich geforderten Eingliederungsbemühungen durch die WfbM. Einige Personen werden zum Erhebungszeitpunkt bereits 37 Jahre in der Werkstatt gefördert, ca 40% der Besucher länger als 10 Jahre und ca. 15% länger als 20 Jahre.

Der Statistik des LWL kann entnommen werden, dass der Hilfebeginn bei etwa 50% der Mitarbeiter/innen ein WfbM aus Olpe im Alter von bis zu 25 Jahren liegt. Dabei muss beachtet werden, dass der Eintritt in die Werkstatt bereits früher erfolgen kann, da der Trainingsbereich nicht vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert wird. Etwa 80% der Mitarbeiter/innen treten vor Vollendung des 32. Lebensjahres in die Werkstatt ein. Nimmt man hier nur die Gruppe der Menschen mit einer geistigen Behinderung, so ergeben sich keine signifikanten Abweichungen.

Für die Fragestellung nach Perspektiven älterer Menschen mit einer geistigen Behinderungen ist es interessant, die Altersstruktur der Mitarbeiter/innen von Werkstätten für behinderte Menschen zu erfassen:

1. Nach den statistischen Angaben des LWL zum Stichtag 15.01.2003 sind 52,7% (n=244) sind jünger als 40 Jahre, 85,7% jünger als 50 Jahre und 94,7% jünger als 60 Jahre. Der LWL fördert fünf Personen in Werkstätten, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, neun Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und vier Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

2. Nach Auskunft der Werthmann-Werkstätten ist zum Stand 15.06.2003 in der Abteilung At-tendorn eine Person über 65 beschäftigt. Sie wird die Werkstatt voraussichtlich in diesem Jahr verlassen. Beschäftigt sind acht weitere Personen im Alter zwischen 61 und 65 und 5 weitere im Alter von 56 bis 60. Drei Personen im Alter zwischen 61 und 65 üben eine Teilzeitbeschäftigung aus und 2 Personen werden die Werkstatt voraussichtlich im Jahre 2003 verlassen.

Hilfen beim Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung

Im Kreis Olpe erhalten gegenwärtig ca. 20 Personen Unterstützung im Betreuten Wohnen.

Nach Auskunft des LWL gibt es im Kreis Olpe zum 15.01.2003 170 Plätze für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Olpe. Dies entspricht einer Relation von 1,68 Plätzen auf

1.000 Einwohner. Die Relation ist im Durchschnitt aller Regionen im Zuständigkeitsbereich des LWV (2,78 Plätze auf 1.000 Einwohner) gering. Aus den Zahlen können allerdings keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den Bedarf geschlossen werden, da in die Auswertung auch große Einrichtungen einbezogen sind, die ein bundesweites Einzugsgebiet haben. Im gesamten Gebiet des LWL stehen 19.733 Kostenzusagen im Rahmen der Eingliederungshilfe insgesamt 24.011 Wohnheimplätzen gegenüber. Rechnerisch ergibt sich damit ein Überhang von ca. 4.300 Heimplätzen.

156 Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Kreis Olpe erhalten nach Auskunft des LWL zum Stand 1.3.2003 vom überörtlichen Sozialleistungsträger Leistungen zum Wohnen in einer stationären Einrichtungen. Davon leben 91 Personen in Einrichtungen des Kreises und 65 in Einrichtungen außerhalb des Kreises. Diese verteilen sich auf folgende Orte:

Arnsberg	1
Bad Driburg	1
Bad Oeynhausen	7
Bielefeld	2
Bocholt	1
Dülmen	1
Ennigerloh	1
Gelsenkirchen	4
Havixbeck	2
Hilchenbach-Dahlbruch	1
Höxter	1
Köln	1

Lemgo	1
Lippstadt	2
Löhne	1
Marsberg	15
Melle	1
Morsbach	1
Olsberg	1
Schmallenberg	8
Solingen	1
Warburg	8
Warstein	1
Wermelskirchen	2

Von den Menschen aus dem Kreis Olpe, die in Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung in Wohneinrichtung innerhalb und außerhalb des Kreises leben, sind ca 12% jünger als 30 Jahre, ca. 44% jünger als 40 Jahre, 74% jünger als 50 Jahre und 89% jünger als 60 Jahre. In den Einrichtungen leben 12 Personen, die älter sind als 65, 8 Personen zwischen 60 und 65 Jahren und 4 Personen zwischen 55 und 60 Jahren.

Gesetzliche Betreuungen

Über gesetzliche Betreuungen wird bei den Gerichten eine Statistik geführt, die allerdings nicht veröffentlicht wird. Die Statistik gibt keine Auskünfte über die Bereiche, für die eine Betreuung angeordnet wurde und über die sozioökonomische Situation der Betreuten. Die Amtsgerichte Lennestadt und Olpe haben Zahlen für ihre jeweiligen Amtsgerichtsbezirke, die sich auf das Jahr 2002 beziehen.

Amtsgericht Lennestadt	insgesamt	neu in 2000	neu in 2001	neu in 2002
Betreuungen durch Familienangehörige	423	88	97	107
Betreuung durch andere ehrenamtliche Betreuer/innen	41	5	7	8
Betreuung durch Berufs- bzw. Vereinsbetreuer/innen	219	50	60	69
Insgesamt:	683	143	157	170

Amtsgericht Olpe	insgesamt	neu in 2000	neu in 2001	neu in 2002
Insgesamt:	1205	251	201	285

Pflegerische Hilfen

Leistungen von pflegerischen Diensten und Einrichtungen und Geldleistungen der Pflegeversicherung werden in erster Linie von älteren pflegebedürftigen Menschen in Anspruch genommen. Die Infrastruktur von pflegerischen Angeboten und die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Pflegeversicherung ist allerdings auch für jüngere Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung. Auskunft über Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldleistungen erteilt eine Bundesstatistik, die zweijährig, erstmals zum 15.12.1999 durchgeführt wird. In gedruckter Form lagen bis zum Juli 2003 lediglich die Ergebnisse der Erhebung zum 15.12.1999 vor, dem Kreis wurden allerdings durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik bereits ausgewählte Daten der Erhebung zum 15.12.2001 zur Verfügung gestellt. Der Vergleich der Auswertungen zeigt prozentual einen höheren Anstieg der Nutzer/innen ambulanter Pflegedienste.

Adressaten von Pflegedienste und stationäre Einrichtungen sind in erster Linie ältere Menschen. Im Landesdurchschnitt nehmen nach der Erhebung zum 31.12.1999 ca. 9,3% Leistungen von ambulanten Pflegediensten und 7% Leistungen in stationären Einrichtungen in Anspruch, die nicht älter als 65 Jahre sind.

Zum Erhebungszeitpunkt 31.12.2003 sind im Kreisgebiet acht Pflegedienste (1999: 7) tätig, davon fünf in freigemeinnütziger und drei in privater Trägerschaft. In denen Diensten sind 181 Mitarbeiter/innen (1999: 175) tätig, die Unterstützungsleistungen für 499 Pflegebedürftige Menschen (1999: 434) erbringen. Dies entspricht 4 Pflegebedürftigen auf 1.000 Einwohner/innen und bleibt damit unter dem Durchschnitt in den Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalens.

Deutlich mehr Personen werden in stationären Pflegeeinrichtungen betreut. In 17 Einrichtungen (1999: 14) mit 918 Plätzen (1999: 894) betreuen 829 Mitarbeiter/innen (1999: 741) insgesamt 813 Personen (1999: 752). Es gibt 20 Plätze in Einrichtungen ausschließlich für Kurzzeitpflege und weitere 114 Plätze in Einrichtungen, die sowohl für die Kurzzeit- als auch Dauerpflege zur Verfügung stehen. Im Bereich der Tagespflege stehen 20 Plätze zur Verfügung. Auch im stationären Bereich bleibt der Kreis Olpe unter dem Landesdurchschnitt.

Insgesamt erhielten zum 15.12.2001 3.320 Personen Leistungen der Pflegeversicherung (1999: 3.196). 2.008 Personen (1999: 1.983), also 60,5 % der Anspruchsberechtigten (1999: 62%) nahmen ausschließlich Geldleistungen in Anspruch. Insgesamt gesehen ist auch der Kreis der Leistungsempfänger mit 23 Pflegebedürftigen auf 1.000 Einwohner im Kreis geringer als im Durchschnitt der Kreise in NRW.

Einschätzungen

Im Kreis Olpe werden an den unterschiedlichsten Stellen Daten erhoben, die wichtige Informationen über Hilfebedarfe und Strukturen des Hilfesystems enthalten. Es gibt jedoch keine Stelle, an der diese Daten zusammenfließen und zu Zwecken der Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen ausgewertet werden.

Eine kontinuierliche Auswertung von Daten ist auch zum Zwecke des Controllings anzustreben. Insbesondere die Sozialhilfestatistik wurde zu diesem Zweck konzipiert und verursacht ohne die Nutzung dieses Zweckes im Kreis Olpe lediglich Aufwand im Zusammenhang der Datenübermittlung an das Landesamt für Statistik

Empfehlungen

Für eine kontinuierliche Planung ist es nicht notwendig, eigenständig Daten zu erheben. Vielmehr ist anzustreben, dass die vorhandenen Daten für Planungszwecke nutzbar gemacht werden:

- Für die Datenerhebung durch kreisangehörige Stellen sollten Vorgaben zur Darstellung und Übermittlung der Datenbestände an Planungsstellen im Kreis gemacht werden.

- Die vorhandenen landes- und bundesweiten Statistiken und die Datenbestände anderer Sozialleistungsträger können regelmäßig abgerufen und ausgewertet werden.

- Mit den Anbietern der Hilfen sollte gemeinsam ein Standard für die Darstellung der Daten aus den Diensten und Einrichtungen entwickelt werden, durch den die Vergleichbarkeit der Angaben und eine Einbeziehung in die Planung ermöglicht wird.

In einem regelmäßigen ein- oder zweijährigen Turnus sollten die Daten vom Kreis ausgewertet und den Ausschüssen, den Planungsgremien und allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Ausgaben des Kreises als Sozialhilfeträger ist der Aufbau eines Controlling-systems zu empfehlen, durch das die Daten der Sozialhilfestatistik zum Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung aufbereitet werden können. Dabei ist zu prüfen, ob ein fallbezogenes Dokumentationssystem für alle Leistungen des Kreises eingeführt werden kann.

10 Zusammenstellungen der Einschätzungen und Empfehlungen

Die nachfolgende Zusammenstellung der Einschätzungen und Empfehlungen soll die Auseinandersetzung mit den zentralen Aussagen der Analyse ermöglichen und zugleich eine Diskussion und eine Prioritätensetzung der Veränderungsvorschläge erleichtern. Die Zusammenstellung folgt der Gliederung des Gesamttextes

10.1 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben

Vertretung von Menschen mit Behinderungen in politischen Gremien

Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen, sowie die Berücksichtigung ihrer Belange ist in den kreisangehörigen Gemeinden und Städten schlecht entwickelt. Es fehlen Behindertenbeauftragte oder Behinderten(bei)räte, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen wirksam durchsetzen können. In vielen Fällen werden zwar bei der Planung von Neu- und Umbauten die Belange von mobilitätsbehinderten Menschen im Rahmen der Bauvorschriften beachtet, eine systematische Gestaltung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen ist aber in keiner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erkennbar. Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen wird fast ausschließlich als eine Aufgabe von spezialisierten Diensten und Einrichtungen und eine Aufgabe des Kreises angesehen. Der Sensibilisierung der Gemeinden und Städte kommt daher für die Weiterentwicklung Offener Hilfen eine zentrale Bedeutung zu. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind allerdings zu klein, um in ihnen Strukturen zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen eigenständig zu entwickeln. Koordinierende und strukturierende Leistungen müssen deshalb auf Kreisebene erbracht werden.

Auf der Ebene des Kreises besteht in der Planungsabteilung mit dem Koordinator für Psychiatrie und Gesundheit eine geeignete Struktur, durch die kreisweite Koordinierungs- und Planungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten bzw. –koordinator/inn/en sind abzugrenzen von den Aufgaben des Ombudsmannes (s.u.). Während letzterer für die Bearbeitung von individuellen Beschwerden zuständig ist, dient die Tätigkeit der Behindertenbeauftragten oder –koordinator/inn/en der Gestaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur und den Abläufen in der Verwaltung.

Empfehlungen

Die Städte und Gemeinden des Kreises Olpe sind aufgefordert, ihre Verantwortung für die Entwicklung von Strukturen zur Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen wahrzunehmen.

Menschen mit Behinderung sollen zum Zwecke der Interessenvertretung Hilfen zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und politischen Gremien der Städte, Gemeinden und des Kreises zur Verfügung gestellt werden. So sollen beispielsweise Gebärdendolmetscher/innen eingesetzt werden, wenn ein entsprechender Bedarf angemeldet wird.

Der Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass in den Gemeinden und Städten Behindertenbeauftragte bzw. –koordinator/inn/en eingesetzt werden. Auch wenn das Gesetz in dieser Form nicht in Kraft treten sollte, bietet die Einsetzung von Behindertenbeauftragten einen geeigneten Ansatz zur Verbesserung der Vertretung

von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen und der Berücksichtigung ihrer Belange. Die Gemeinden und Städte sollten einheitliche Vertretungsstrukturen entwickeln, die den Vorgaben eines zukünftigen Landesgleichstellungsgesetzes gerecht werden und eine wirksame Interessenvertretung ermöglichen.

Es ist gut vorstellbar, dass diese Aufgabe auf der Ebene der Städte und Gemeinden ehrenamtlich mit den für die Gemeinderatsmitglieder üblichen Aufwandsentschädigungen und Erstattungsregeln wahrgenommen und durch eine/n Mitarbeiter/in in der Verwaltung unterstützt wird.

Den Behindertenbeauftragten bzw. –koordinator/inn/en kann auf der Ebene der Städte und Gemeinden ein informeller, für alle Interessierten offener Arbeitskreis zur Seite gestellt werden. In einem solchen Gremium kann der Bedarf an Hilfen und Infrastrukturentwicklung regional analysiert und in Kooperation zwischen Betroffenen, Gemeinden und Trägern von Angeboten realisiert werden.

Der Kreis sollte die entstehenden Strukturen durch das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft der Behindertenbeauftragten bzw. –koordinator/inn/en unterstützen. In diesem Zusammenhang kann der Kreis seine Planungs- und Koordinationsaufgaben in der Funktion eines/einer Behindertenbeauftragten oder –koordinators/in bündeln. Diese Tätigkeit kann selbstverständlich nicht ehrenamtlich ausgeübt werden. Sie knüpft an die bestehenden Aufgaben des Koordinators für Psychiatrie und Gesundheit an. Die bestehende Kooperation mit dem Ombudsmann und der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen ermöglicht es, auf die Einrichtung eines Behindertenbeirats zu verzichten.

Die Gemeinden sollen in den Planungsprozess zur Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen einbezogen werden. In einem transparenten Planungsprozess sollen alle Informationen zu Einrichtungen und Diensten in den Gemeinden und Städten zur Verfügung stehen. Bei der Organisation von Anlauf- und Vermittlungsstellen ist darauf zu achten, dass diese durch Außensprechstunden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in allen Gemeinden präsent sind und auch in die Verwaltung hinein wirken können.

Selbsthilfegruppen

Die Selbsthilfe im Kreis Olpe ist gut entwickelt und erfährt ein hohes Maß an Anerkennung. Durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen wird ihre Artikulation im politischen Raum erleichtert. Dies vereinfacht ihre Einbeziehung in Planungsprozesse. Als unbefriedigend kann die Einbindung der Koordinationsstelle für Selbsthilfegruppen in Siegen in das Netzwerk in Olpe bezeichnet werden.

Empfehlungen

Dem Kreis Olpe wird empfohlen, die Unterstützung der Selbsthilfegruppen durch Informationstage, durch finanzielle Förderung und durch die Beteiligung an Planungsprozessen fortzusetzen.

In den Diensten und Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung sollte gemeinsam mit den Nutzer/inne/n überlegt werden, wie der Impuls zur Gründung einer ‚People First‘ Gruppe im Kreis aufgegriffen werden kann.

Die Koordinationsstelle für Selbsthilfegruppen kann ein wichtiges Unterstützungsangebot zum Aufbau von Selbsthilfegruppen bieten und den Zugang zu den Gruppen erleichtern. Mit der Koordinationsstelle in Siegen muss eine Lösung gefunden werden, wie für Bürger des Kreises Olpe eine bessere Erreichbarkeit sichergestellt werden kann. Die Einbindung in die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen sollte verbessert werden.

Advokatorische Interessenvertretung

Im Kontext der Weiterentwicklung der Offenen Hilfen muss die Aufgabe der gesetzlichen Betreuung in Abgrenzung einerseits gegenüber den professionellen Diensten und andererseits gegenüber der Herkunftsfamilie genauer bestimmt werden.

Die Anforderungen an eine gesetzliche Betreuung ändern sich mit der Umsetzung des Vorrangs offener Hilfen. Menschen mit einer geistigen Behinderung müssen sich im Prozess der Verselbständigung und Ablösung von ihrer Herkunftsfamilie auf eine von ihrer Familie und von professionellen Angeboten unabhängige Unterstützung und Begleitung durch einen gesetzlichen Betreuer verlassen können. Vor dem Hintergrund des Ansatzes der Selbstbestimmung kann sich die Übernahme der gesetzlichen Betreuung durch Familienangehörige auch als problematisch darstellen.

Insbesondere wenn Menschen mit Behinderungen ihre Hilfen durch ein individuelles Arrangement oder durch ein persönliches Budget realisieren wollen, sind sie auf intensive Unterstützung eines gesetzlichen Betreuers angewiesen.

Die Einsetzung eines Ombudsmannes für psychisch kranke, behinderte und suchtkranke Bürger/innen im Kreis Olpe ist als ein großer Erfolg zu werten. Trotz der kurzen Zeit seit der ersten Wahl ist der Ombudsmann ein wichtiger Ansprechpartner für Betroffene. Er wird von den Mitarbeiter/inne/n von Diensten und Einrichtungen als Interessenvertretung und Vermittlungsinstanz ernst genommen. Die Tätigkeit des Ombudsmannes ist zugleich ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie eine wirksame Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements realisiert werden kann.

Empfehlungen

Menschen mit Behinderungen, die auf eine gesetzliche Betreuung angewiesen sind, können dafür gewonnen werden, beispielsweise im Rahmen einer Veranstaltung, Anforderungen an eine gute gesetzliche Betreuung zu erarbeiten.

Der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer/innen, die zur Übernahme einer Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung bereit sind, sollte in der Arbeit des Betreuungsvereins eine besondere Beachtung geschenkt werden. Grundlegend können dafür die von den Betroffenen entwickelten Anforderungen sein.

Information und Austausch

Die Informationen für Menschen mit Behinderungen über die behindertengerechte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Einrichtungen sind unzureichend. Diese Situation stellt für Bürger/innen der Städte und Gemeinden im Kreis Olpe und für Besucher/innen von außerhalb ein Problem dar. Eine Verbesserung der Situation ist für die Städte und Gemeinden auch unter dem Gesichtspunkt der Tourismusförderung attraktiv.

Eine Verbesserung der Informationen über Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ist durch die Präsentation aller Informationsquellen im Internet zu erwarten (s.u. zum Abschnitt Beratung).

Empfehlungen

Die Gemeinden und Städte sind aufgefordert, Projektgruppe zu bilden, um Datenerhebungen zur behindertengerechten Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen durchzuführen, die in das europaweite Informationssystem ‚you-too‘ eingespeist werden können. Die Aufgabe kann von Mitarbeiter/innen der Verwaltung aber auch von lokalen Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden.

Es ist sinnvoll, dass sich die Gemeinde und Städte hinsichtlich des Verfahrens und der Erstellung einer Prioritätenliste der zu erfassenden Einrichtungen abstimmen.

Menschen mit Behinderungen im System gesundheitlicher Versorgung

Im Kreis Olpe wurden Fälle bekannt, in denen Menschen mit Behinderungen im Rahmen der medizinischen Versorgung nicht adäquat geholfen wurde. Kritisiert wird eine vorschnelle Überweisung insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung in psychiatrische Kliniken. Es liegen aber keine systematischen Erkenntnisse über Versorgungsdefizite vor.

Empfehlungen

Ansprechpartner für negative Erfahrungen mit der gesundheitlichen Versorgung im Einzelfall ist der Ombudsmann.

Versorgungsdefizite im System der gesundheitlichen Versorgung werden am ehesten in Selbsthilfegruppen zur Sprache gebracht. Diese Probleme können durch den Vertreter der Selbsthilfegruppen in der Gesundheitskonferenz des Kreises Olpe zur Sprache gebracht werden.

Integration von Menschen mit Behinderungen im Kultur und Freizeitbereich

Es gibt im Kreis Olpe ein Freizeitangebot für Menschen mit Behinderungen, das von Selbsthilfegruppen und anderen Gruppen behinderter Menschen organisiert wird. Von dem allgemeinen Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebot bleiben Menschen mit Behinderung aufgrund baulicher und sozialer Barrieren häufig noch ausgeschlossen. Es gibt an einzelnen Stellen engagierte Gruppen oder Mitarbeiter/innen in Gruppen, die sich für die Integration von Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Empfehlungen

Ein höheres Maß an Integration könnte dadurch erreicht werden, dass der Grundsatz der ‚Antidiskriminierung‘ in die allgemeine Freizeit- und Kulturförderung, sowie in die Förderung der außerschulischen Bildungsarbeit aufgenommen wird. Dies bedeutet, dass eine öffentliche Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Kultureinrichtungen gleich welcher Art nur dann erfolgt, wenn der Träger nachweist, dass diese für Menschen mit Behinderungen offen sind. Dies kann beispielsweise durch Hinweise im Veranstaltungsprogramm geschehen, dass Menschen mit Behinderungen bei Bedarf zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Kurs Unterstützung finden.

Folgende Maßnahmen des Kreises, der Städte und Gemeinden würden zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in das öffentliche Leben beitragen:

- *Eigene Veranstaltungen werden nur in barrierefreien Räumen abgehalten.*
- *Bei Bedarf wird ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt.*
- *Schriftliche Materialien werden auf Ton- oder Datenträgern bereit gehalten.*
- *Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bei Bedarf zusätzliche Erklärungen in leicht verständlicher Sprache gegeben.*

Es gehört zu den Aufgaben der Dienste und Einrichtungen, ihre Nutzer/innen bei der Wahrnehmung allgemeiner Freizeitangebote zu begleiten und zu unterstützen. Sie können es sich auch zur Aufgabe machen, Anbietern im Freizeitbereich als Ansprechpartner für die Gestaltung eines behindertengerechten Freizeitangebotes zur Verfügung zu stehen. Denkbar ist auch, dass Dienste und Einrichtungen speziell zu dieser Themenstellung Schulungen für ehrenamtliche Leiter/innen von Gruppen anbieten.

10.2 Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Frühe Hilfen/Frühförderung

Für die Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes unter dem Aspekt der Offenen Hilfen kommt der Frühförderung eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere für die Gruppe der Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern gestaltet die Frühförderung den Zugang *zum* und erste Erfahrungen *mit* dem Netzwerk der Hilfen. Wenn es in der Frühförderung gelingt, die Unterstützung an den Möglichkeiten und der individuellen Situation der Familien zu orientieren und in deren Alltag zu integrieren, können die dabei gewonnenen positiven Erfahrungen auch die Inanspruchnahme von Offenen Hilfen im weiteren Lebenslauf begünstigen. Entscheidend ist dabei eine konsequente Orientierung der Frühförderung an den Leitideen der Integration und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und Familien.

Die Inanspruchnahme der Frühförderung ist freiwillig, aber gleichzeitig sozial erwünscht. Der Bedarf muss sich daher in starkem Maße an der konkreten Nachfrage orientieren.

Insgesamt wirkt das Frühförderangebot mit seinen Spezialisierungen einerseits gut ausgebaut, andererseits zersplittert und ohne klaren Auftrag. Es besteht Klärungsbedarf über die konzeptionelle Ausrichtung der Frühförderstellen, die Einbeziehung von niedergelassenen Therapeuten in die Frühförderung und über die Aufgaben, die die Frühförderung im Netzwerk der Hilfen spielen soll.

Die Umsetzung der zum 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Frühförderungsverordnung erfordert eine Umstrukturierung des bisherigen heilpädagogischen Frühförderangebotes hin zu einer interdisziplinären Frühförderung, die sowohl Leistungen der heilpädagogischen Förderung als auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließt. Notwendig werden auch Regelungen zwischen dem Sozialamt und den Krankenkassen zur Refinanzierung der Komplexleistungen medizinischer Rehabilitation und heilpädagogischer Förderung.

Hinsichtlich der Ausstattung der Frühförderung ist zu bedenken, dass sie im Netzwerk der Hilfen auch Aufgaben übernehmen kann, die sich nicht nur auf die Hilfe im Einzelfall beziehen. Zu nennen ist beispielsweise die Initiierung von Elterngruppen, die Kooperation mit und

die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Zielsetzung der Integration.

Empfehlungen

Es ist anzustreben, dass das Angebot einer interdisziplinären Frühförderung auf der Grundlage der zum 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Frühförderungsverordnung im Kreis Olpe vorgehalten wird.

Seitens des Trägers der bisherigen heilpädagogischen Frühförderung oder anderer interessierter Träger müssen die Voraussetzungen zur Anerkennung als interdisziplinäre Frühförderung geschaffen werden. Dazu ist eine Leistungsvereinbarung mit den beteiligten Rehabilitationsträgern erforderlich. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der zwischen Kreis und Krankenkassen auszuhandelnden Modalitäten.

Die Vorgaben der Rechtsverordnung lassen Raum vor dem Hintergrund der Entwicklung der Frühförderung und der regionalen Gegebenheiten im Kreis Olpe eine Klärung der Aufgaben der Frühförderung und ihrer Rolle im Netzwerk der Hilfen vorzunehmen. Ein dahingehender Auftrag kann an eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe erteilt werden, in die neben den beteiligten Sozialleistungsträgern und der Frühförderstelle auch Vertreter von niedergelassenen Therapeuten, Kinderärzten und Selbsthilfegruppen einbezogen werden.

Neben der Aufgabenbeschreibung sollten Regelungen zur Kooperation und Qualitätsstandards für frühe Hilfen erarbeitet werden. Diese Arbeitsgruppe sollte auch die Wirksamkeit der Früherkennungsmaßnahmen evaluieren.

Kindertageseinrichtungen

Unstrittig ist, dass für die Arbeit mit behinderten und nicht behinderten Kindern die gleichen pädagogischen Grundprinzipien gelten. Unstrittig ist allerdings auch, dass Kinder mit Behinderungen besondere Bedürfnisse haben, auf die sich Kindertageseinrichtung einstellen müssen. Genannt seien der Bereich der therapeutischen Maßnahmen und der intensive Unterstützungsbedarf mancher Kinder mit Behinderungen im Bereich der Mobilität, der Kommunikation, des Essens oder der Pflege.

Kindertageseinrichtungen dürfen sich nicht ihrer Verantwortung für Kinder mit Behinderungen in ihrem Einzugsgebiet entziehen. Andererseits kommt es darauf an, dass Kindertageseinrichtungen bei der Anpassung ihres Angebotes auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen unterstützt werden. Zusätzlich ist es bedeutsam, dass Eltern ermutigt werden, bereits im Bereich der Vorschulerziehung integrative Angebote zu nutzen. Ähnlich wie im Bereich der Frühförderung ist zu beachten, dass auch hier eine große Gruppe von Kindern einbezogen ist, die von Behinderung bedroht ist.

Die Situation der Betreuung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen stellt sich somit unter dem Leitgedanken der Integration des Ansatzes Offener Hilfen problematisch dar. Es gibt einerseits ein fachlich qualifiziertes und vergleichsweise dezentralisiertes Angebot an heilpädagogischen Gruppen, das relativ stabil finanziert ist. Andererseits entwickelt sich die Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen eher zögerlich und nicht nach einheitlichen fachlichen Standards. Der Zugriff auf das Förderprogramm des LWL stellt sich als mühsam und unständig dar.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausstattung mit therapeutischen Angeboten und der Möglichkeiten kleiner heilpädagogischer Gruppen, einem hohen fachlichen Niveau der Arbeit und einer guten Vernetzung lässt sich die Präferenz des heilpädagogischen Angebotes seitens vieler Eltern gut nachvollziehen. Andererseits werden damit die Möglichkeiten der Integration im Sinne der gemeinsamen Erziehung erschwert. In der besonderen Situation der ‚Behinderteneinrichtungen‘ bzw. heilpädagogischen Gruppen lernen behinderte Kinder, dass sie nicht wie andere Kinder, sondern ‚besondere‘ Kinder sind, mit denen ‚irgendetwas nicht stimmt‘. Vielfältige Lernsituationen, die in integrativen Settings sozusagen im Selbstlauf dadurch entstehen, dass behinderte Kinder im Umgang mit nicht behinderten Kinder lernen können und aus der Situation heraus motiviert sind, fehlen in heilpädagogischen Gruppen. Dieser Mangel kann durch additive Einrichtungen und durch die Nachbarschaft zu Regeleinrichtungen nur bedingt aufgehoben werden, da hier Kontakte zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern erst durch Erwachsene hergestellt oder vermittelt werden müssen. Wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten und Lernerfahrungen im Umgang mit nicht behinderten Kindern werden damit behinderten Kindern nicht zugänglich gemacht; in umgekehrter Richtung gilt dasselbe. Auch nicht behinderten Kindern bleibt die Möglichkeit vorenthalten, einen unbefangenen Umgang mit behinderten Kindern zu lernen. Für behinderte Kinder steigt damit das Risiko, dass auch im weiteren Lebenslauf integrative Angebote eher nicht angestrebt werden, da ihre Eltern durch die heilpädagogische Einrichtung bereits früh auf die Kette der Sondereinrichtungen hin orientiert werden.

Empfehlungen

Für alle Kinder mit Behinderungen soll ein sozialräumlich orientiertes Angebot zur integrativen Betreuung und zur Förderung in Kindertageseinrichtungen gemacht werden.

Dazu muss durch Impulse des Jugendhilfeträgers die Bereitschaft zur Integration in allen Kindertageseinrichtungen intensiviert werden und es muss ein hohes fachliches Niveau der Betreuung und Förderung sichergestellt werden.

Anzustreben ist, dass die Dezentralisierung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtung in der Weise fortgesetzt wird, dass die fachliche Kompetenz der heilpädagogischen Arbeit in allen integrativen Einrichtungen, insbesondere in den Regeltageseinrichtungen, verfügbar gemacht werden kann.

Schulische Erziehung

Die Etablierung des Kreises Olpe und insbesondere der Stadt Olpe als Sonderschulstandort mit einem überregionalen Einzugsbereich kann als Erfolg gelten. Es erspart den Schüler/innen aus dem Kreis Olpe die langen Fahrtzeiten, die die behinderten Kinder aus den Nachbarkreisen in Kauf nehmen müssen. Das Sonderschulzentrum ist für den Kreis auch unter beschäftigungspolitischen Aspekten attraktiv.

In allen Sonderschulbereichen gibt es eine intensive Diskussion darüber, wie die Integration von behinderten Schüler/innen gefördert werden kann. Wie in anderen europäischen Ländern, deren Fortschritte in dieser Hinsicht bemerkenswert sind, gehen auch hierzulande die Überlegungen dahin, die in den Sonderschulen gebündelten Kapazitäten und Kompetenzen zu dezentralisieren und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf in den Regelschulen zu unterstützen. Zum Teil konnten diese Ansätze auch in eine veränderte Praxis um-

gesetzt werden: Fachkräfte aus den Sonderschulen sind an dem Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfes und der Festlegung des Förderortes (VO-SF) beteiligt, beraten die Regelschulen hinsichtlich der Umsetzung des Förderbedarfes, und sie stellen Lehrkräfte für die Realisierung des sonderpädagogischen Förderbedarfes frei. Die Westfälischen Schulen für Blinde und Sehbehinderte stellen einen Gerätepool zur technischen Unterstützung von blinden und sehbehinderten Schüler/innen in Regelschulen zur Verfügung.

Ein strukturelles Umdenken hin zur integrativen Erziehung ist durch die Änderung des Schulpflichtgesetzes im Jahre 1995 notwendig geworden. Ein erneutes Aufgreifen der Reformdiskussion erscheint jedoch angesichts der begrenzten Möglichkeiten und Erfolge der integrativen Beschulung angebracht. Im Kreis Olpe besteht dabei die Chance, das Potenzial der Ballung von sonderpädagogischer Kompetenz intensiver zu nutzen, um die integrative Beschulung von Kindern mit Behinderungen zu fördern und zu erweitern.

Empfehlung

An die Schulträger im Kreises Olpe kann der Arbeitsauftrag gegeben werden, ein schulpolitisches Handlungskonzept ‚Ausbau des gemeinsamen Unterrichts im Kreis Olpe‘ zu entwickeln.

Es sollte geklärt werden, ob der Sonderschulausschuss in einen ‚Ausschuss für schulische Förderung von Kindern mit Behinderungen‘ erweitert werden kann. Ansonsten ist ein anderer Ort zu benennen, an dem die Thematik auf der Ebene der Politik schulformübergreifend bearbeitet werden kann.

Sinnvoll wäre auch die Durchführung einer Fachtagung zu diesem Thema, die von den genannten Akteuren verantwortet wird. Dabei sollten auch die Erfahrungen von Eltern aus dem Kreis Olpe mit der integrativer Beschulung einbezogen werden.

Familienunterstützende und Offene Hilfen

Die meisten Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe leben in Familien und der bei weitem größte Teil der notwendigen Hilfen wird dort von Familienangehörigen geleistet. Für das professionelle Netzwerk der Hilfen stellt sich daher die Anforderung, ihr spezialisiertes Unterstützungsangebot in ein konstruktives Verhältnis zu den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Familien zu setzen. Dabei geht es um Entlastung der Familie, um Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsperspektive und um die Ermöglichung und Begleitung von gewünschten Ablösungsprozessen,

Familienorientierten Hilfen kommt im System Offener Hilfen insbesondere die Aufgabe zu, Erfahrungen mit fremder, bezahlter Alltagshilfe zu vermitteln und die Unterstützungsverpflichtung der Familie zu begrenzen. Diese Anforderung stellt sich nicht nur an spezialisierte Angebote, sondern an alle Unterstützungsformen für Menschen mit Behinderungen

Das Angebot des Familienentlastenden Dienstes und anderer alltagspraktischer Hilfen durch den Verein für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. ist gut entwickelt. Insbesondere die Einbindung in ein breites Spektrum von integrativen Aktivitäten des Trägervereins erleichtert die Inanspruchnahme des Angebotes durch betroffene Familien und Einzelpersonen.

Zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen ist es notwendig, dass der Bereich der Hilfen in Familien und der alltagspraktischen Hilfen für allein lebende Menschen mit Behinderungen



sicher und bedarfsdeckend finanziert wird. Allein im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung ist dies nicht möglich. Es bedarf ergänzender und eigenständiger vertraglicher Vereinbarungen zur Erbringung alltagspraktischer und familienunterstützender Hilfen als Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG und der Hilfe zur Pflege nach § 68f BSHG.

Es ist darauf zu achten, dass durch die geteilte Zuständigkeit zwischen familienunterstützenden Hilfen und Hilfen zum selbständigen Wohnen die lebenslaufbezogene Planung und Realisierung der Hilfe im Einzelfall nicht aus dem Blick gerät.

Um die Basis für die Weiterentwicklung der Offenen Hilfen zu verbreitern, ist es wünschenswert, dass nicht nur der Verein für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. solche Leistungen der Offenen Hilfen anbietet, sondern auch andere Dienste und Einrichtungen, insbesondere Sozialstationen tätig werden.

In den beiden Städten, in denen der Verein angesiedelt ist, gelingt es - in Zusammenarbeit mit den anderen Trägern vor Ort - eine höhere Sensibilität für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen herzustellen. Dies schlägt sich allerdings nur sehr eingeschränkt in der für die Entwicklung Offener Hilfen dringend notwendigen Infrastrukturentwicklung nieder.

Empfehlung

Es wird empfohlen, dass die zuständigen Sozialhilfeträger Leistungsvereinbarungen zur Erbringung alltagspraktischer und familienunterstützender ambulanter Hilfen (Assistenz) nach § 39 und § 68f BSHG abschließen. Diese sind von den sozialpädagogischen Hilfen im Rahmen des ‚Betreuten Wohnens‘ zu unterscheiden. Es ist häufig notwendig und sinnvoll, dass sowohl sozialpädagogische Hilfen als auch alltagspraktische Hilfen geleistet werden.

Es wird vorgeschlagen, auch für die alltagspraktischen Hilfen und die Hilfen in der Herkunftsfamilie in das Verfahren zur Individuellen Hilfeplanung einzubeziehen, sofern sie kontinuierlich und dauerhaft benötigt werden.

Durch die Zusammenführung der Zuständigkeit für die Hilfen zum selbständigen Wohnen beim überörtlichen Sozialhilfeträger ab dem 1. Juli 2003 ist ein Klärungsbedarf bei der Unterstützung von Verselbständigungsprozessen behinderter Kinder und Jugendlicher entstanden. Konkret geht es um die Frage, wer für Eingliederungshilfen in der Herkunftsfamilie zuständig ist. Es wird vorgeschlagen, dass mit dem LWL ein Modell erarbeitet wird, die eine lebenslaufbegleitende Unterstützung trotz unterschiedlicher Zuständigkeit ermöglicht.

Stationäres Angebot für Kinder und Jugendliche

Außerfamiliäre vollstationäre Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen bleiben trotz aller Angebote zur Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern durch Offene Hilfen notwendig. Die Unterbringung in Wohneinrichtung soll familiennah und integriert in das vor Ort bestehende Unterstützungsangebot erfolgen. Eine Ausgrenzung der Kinder beispielsweise aus dem Bereich der schulischen Förderung ist nicht hinnehmbar. Den Kindern sollen durch das Unterstützungsangebot Chancen zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung erschlossen werden.

Es ist für den Kreis Olpe eine günstige Ausgangssituation, dass ein stationäres Angebot für Kinder mit Behinderungen in einer in der Jugendhilfe verankerten Einrichtung wohnortnah

verfügbar ist. Die mit der Erweiterung zur Mitte diesen Jahres erreichte Platzzahl von 17 entspricht in etwa dem Bedarf, der vom LWL für den Kreis Olpe gesehen wird. Er entspricht auch in etwa der Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb des Kreises Olpe untergebracht sind.

Die Herkunft des gegenwärtigen Nutzer/innenkreises aus anderen Regionen und die gleichzeitige Unterbringung von behinderten Kinder aus dem Kreis Olpe in auswärtigen Einrichtungen ermöglicht es allerdings nur in eingeschränktem Maße, die Chancen einer wohnortnahen Betreuung zu nutzen. Diese Situation hängt mit der sich nur langsam verändernden Struktur der Einrichtungen in Westfalen-Lippe und einer daraus resultierenden Aufnahmepraxis zusammen. Die Dezentralisierung und Regionalisierung des Angebotes kann nur schrittweise realisiert werden.

Empfehlungen

Es ist anzustreben, dass durch ein gut ausgebautes Netz an Offenen Hilfen der vom LWL angenommene Bedarf an stationären Plätzen für behinderte Kinder und Jugendliche nach unten korrigiert werden kann.

Der LWL muss dazu aufgefordert werden, die Dezentralisierung des Angebotes an stationären Angeboten für behinderte Kinder so fortzuentwickeln, dass Aufnahmen von Kindern aus anderen Regionen nur in Ausnahmefällen notwendig werden.

Wohnbezogene Hilfen und Unterstützung im Alltag

Im Kreis Olpe wurde seit den 80er Jahren ein (teil)stationäres Angebot an Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgebaut. Die Einrichtungen entsprechen in ihrer Größe und ihrer konzeptionellen Ausrichtung dem jeweiligen Stand der Fachdiskussion zur Zeit ihrer Gründung und den durch Betroffene artikulierten Bedarfslagen.

Seit seiner Einführung im Jahre 2000 hat eine rasche Ausweitung des Betreuten Wohnens für Menschen mit Körperbehinderungen, mit Lernbehinderung und mit geistiger Behinderung stattgefunden. Die sozialpädagogischen Hilfen, die im Rahmen des Betreuten Wohnens finanziert werden, stellen für viele Menschen mit Behinderungen nur einen Teil der Unterstützung dar, die zur selbständigen Gestaltung des Alltages benötigt werden. Die Komplexleistung der Eingliederungshilfe in einer (teil)stationären Einrichtung ist in dieser Hinsicht mit der individuellen Unterstützungsleistung durch das Betreute Wohnen und alltagspraktische Hilfen nicht zu vergleichen. Vor diesem Hintergrund stellt die Verknüpfung von sozialpädagogischen Hilfen und alltagspraktischer Assistenz, die im Rahmen der Unterstützung von Menschen mit schweren Behinderung in einer Wohngemeinschaft in Attendorf realisiert werden konnte, eine wichtige Innovation dar.

In den 80er und zu Beginn der 90er Jahre erfolgte die Entwicklung der Angebotsstruktur ausschließlich durch den Caritasverband. Durch die Aktivitäten der Lebenshilfe und des Verein für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe e.V. konnte Trägervielfalt hergestellt werden. Die Trägervielfalt setzt Prozesse der Konkurrenz hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung der Angebote, aber auch hinsichtlich begrenzter finanzieller Ressourcen in Gang. Es ist gegenwärtig noch offen, ob die Konkurrenzverhältnisse zu einem produktiven Wettbewerb oder zu unproduktiven Blockaden führen.

Seitens des Kreises Olpe als auch des LWL wird in den letzten Jahren deutlich gemacht, dass die Instrumente der Sozialhilfeträger zur Steuerung der Angebotsentwicklung durch den Gesamtplan nach § 46 BSHG und Leistungsvereinbarungen nach § 93 BSHG zukünftig stärker genutzt werden sollen. Die gegenwärtige Situation ist allerdings dadurch gekennzeichnet, dass die neuen Rollen im Planungsprozess relativ ungeklärt sind. Dies gilt sowohl für das Verhältnis der Sozialleistungsträger untereinander als auch für das Verhältnis zwischen Sozialleistungsträgern und Anbietern der Hilfen.

Sowohl der Kreis Olpe und der LWL als Sozialleistungsträger und als auch die Anbieter von Unterstützungsangeboten sehen sich herausgefordert, eine stärkere Individualisierung der Hilfen und eine Vernetzung der Angebote voran zu treiben. Keiner der Träger im Kreis Olpe ist belastet durch Einrichtungen, die einer Umsteuerung des Angebotes in diesem Sinne prinzipiell entgegenstehen würden. Es ist jedoch zum Umbau des Hilfesystems ein hohes Maß an Flexibilität und Kreativität erforderlich. Unbestritten besteht im Kreis Olpe ein Bedarf für den quantitativen Ausbau des Unterstützungsangebotes im Bereich der Eingliederungshilfe.

In fachlicher und struktureller Hinsicht bestehen im Kreis Olpe gute Ansatzpunkte, das Innovationspotenzial der Zusammenführung der Hilfen zum selbständigen Wohnen in einer Hand (NRW-Projekt) und das des Persönlichen Budgets zu nutzen. Es bietet sich für alle Träger die Chance, neue Modelle der Unterstützung zu erproben, die nicht von der Logik der Maßnahmen und deren Finanzierung, sondern vom individuellen Hilfebedarf her konzipiert werden. Zugleich wird die Rolle der Nutzer/innen im Prozess der Angebotsentwicklung gestärkt.

Die Pflegedienste sind im Kreis Olpe gemeindenah verfügbar. Ihr Angebot ist allerdings sehr stark an der Pflegeversicherung und deren Leitbild des älteren pflegebedürftigen Menschen orientiert. Dadurch bleibt ein großes Potenzial zur gemeindenahen Erbringung von umfassenden Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen ungenutzt.

Empfehlungen

Mit dem LWL und den Anbietern sollte vereinbart werden, dass der erwartete höhere Bedarf nicht durch den Bau weiterer Wohneinrichtungen realisiert wird, sondern dadurch, dass das vorhandene Angebot und die dort gegebenen Kompetenzen genutzt werden, um individuelle Hilfearrangements zu ermöglichen. Dabei sollen auch neue Formen der Unterstützung entwickelt und erprobt werden.

Für die Weiterentwicklung des regionalen Unterstützungssystems sollten drei Sozialräume gebildet werden. Es bietet sich an, der auch in anderen Bereichen grundlegenden Aufteilung der Dekanatsgrenzen zu folgen. Die Träger des jeweiligen Sozialraumes organisieren ihre Kooperation verbindlich in einem Unterstützungsverbund. Die Beteiligung an einem solchen Verbund sollte offen sein für alle interessierten Träger, die ein Angebot in der Region vorhalten. Sozialstationen sollen ausdrücklich zur Mitarbeit aufgefordert werden. Der Unterstützungsverbund übernimmt die Aufgabe für jede Hilfeanfrage von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung aus der Region unabhängig von Art und Schwere der Behinderung in Abstimmung mit der zuständigen Stelle für die Hilfeplanung ein Angebot zur individuellen Hilfestellung zu machen. Es ist möglich, die Mitwirkung in einem Unterstützungsverbund zu einem notwendigen Qualitätsmerkmal zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen zu machen. Die Inanspruchnahme des Angebotes kann auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit den Kostenträgern oder den Einsatz eines Persönlichen Budgets erfolgen.

In einem aufeinander abgestimmten System der Hilfen kann man sich folgenden Weg in eine selbstbestimmte Wohnform vorstellen:

- Klärung der Erwartungen an eine Wohnform und der Kompetenzen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung.
- Vorbereitung des Auszuges aus dem Elternhaus durch die Familie in Zusammenarbeit mit dem Familienunterstützenden Dienst, einem Assistenzdienst oder einer anderen Stelle, je nach dem bestehenden Hilfearrangement.
- Suche nach einer geeigneten Wohnung oder nach einem Platz in einer Wohneinrichtung mit Unterstützung des zuständigen Wohnungsamtes und anderer Stellen.
- Erprobung von notwendigen Unterstützungsleistungen in enger Kooperation mit der zuständigen Stelle für die Individuelle Hilfeplanung. Dabei sind alle Kombinationen von Unterstützungsleistungen aus dem eigenen sozialen Umfeld und von professionellen Diensten denkbar.

In diesem Prozess ist es von zentraler Bedeutung,

- dass es feste Ansprechpartner in den Diensten und Einrichtungen gibt,
- dass getroffene Entscheidungen über die Wohnformen revidierbar sind und
- dass das Hilfearrangement bedarfsgerecht angepasst werden kann.

Ein Unterstützungsverbund in dem hier skizzierten Sinne zeichnet sich nicht dadurch aus, dass unterschiedliche Angebote unter einem Dach zusammengeführt werden, sondern dass individuelle Möglichkeiten selbstständiger Lebensführung zusammengestellt werden können und ihre Eignung ausprobiert werden kann. Ein solches Verbundsystem kann sich aus Teilbereichen zusammensetzen, die nicht zwangsläufig bei einem Träger angesiedelt sein müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Trägerverbund mit einem regionalen Versorgungsauftrag vorhanden ist, durch den das gesamte Spektrum der Hilfen abgedeckt ist.

Unterstützung im Bereich der Erwerbsarbeit

Die Nutzung der beschäftigungspolitischen Instrumente des neuen Rehabilitationsrechtes erfolgt im Kreis Olpe eher zögerlich.

Problematisch ist die Beschränkung der verschiedenen Angebote auf abgrenzbare Zielgruppen mit geringer Durchlässigkeit. Eine übergreifende Initiative zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen fehlt ebenso wie die regionale Vernetzung der Träger von beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Kreis.

Das Projekt EQUAL bietet vor diesem Hintergrund große Chancen zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten behinderter Menschen, zur Verbesserung der Kooperation der Akteure im Kreis und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen behinderter Menschen am Arbeitsmarkt. Diese Effekte, die weit über das eigentliche Projekt hinausreichen, stellen sich allerdings nicht von selbst ein. Sie sind davon abhängig, dass alle beteiligten Akteure in die Dynamik des Projektes einbezogen werden und davon, dass das Projekt eine starke politische Unterstützung erfährt. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als problematisch, dass wichtige Akteure der Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen nicht in das Projekt EQUAL eingebunden werden konnten.

Empfehlungen

Bei den arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten zugunsten behinderter Menschen im Kreis Olpe sollten die Chancen des Projektes EQUAL in den Mittelpunkt einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne gestellt werden.

Durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sollen möglichst viele Arbeitgeber für die Nutzung der neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente geworben werden. Der Kreis als Arbeitgeber sollte mit der Schwerbehindertenvertretung möglichst umgehend eine Integrationsvereinbarung abschließen, durch die dauerhaft mindestens die Erfüllung der Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeiter/innen erreicht wird. Dabei sollten auch die Beschäftigungsmöglichkeiten von Personen, die aufgrund ihrer Behinderung langfristig aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden, in den Blick genommen werden. Die Erarbeitung und der Abschluss der Integrationsvereinbarung sollten öffentlich kommuniziert werden und so Vorbildfunktion für andere Arbeitgeber erhalten.

Mit den arbeitsmarktpolitisch aktiven Trägern sollte eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass mit Vorrang auch für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen werden. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass mindestens die erwartete Steigerung des Bedarfes an Arbeitsplätzen in der WfbM durch andere Arbeitsgelegenheiten aufgefangen werden.

Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik zugunsten behinderter Menschen im Kreis Olpe ist die Einbindung der Arbeitsverwaltung eine entscheidende Voraussetzung. Umgekehrt muss sich das Arbeitsamt an den regionalen Gegebenheiten und Planungen im Kreis Olpe orientieren. So ist beispielsweise bei der Neustrukturierung des Integrationsfachdienstes darauf zu achten, dass durch die Beauftragung des Arbeitsamtes dem gesetzlichen Auftrag entsprechend auch die Abgänger von Sonderschulen und die Besucher der Werkstatt für behinderte Menschen berücksichtigt werden. Ebenso ist eine Kooperation des Integrationsfachdienstes mit dem Projekt EQUAL anzustreben.

Ältere Menschen mit Behinderungen

Die Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung sind auf den Übergang ihrer Nutzer/innen in den Ruhestand vorbereitet. Die Planungen sind einrichtungs- bzw. trägerbezogen organisiert.

Empfehlungen

Eine übergreifende konzeptionelle Planung zum Übergang von Menschen mit einer Behinderung in den Ruhestand bietet die Chance, stärker die individuelle Situation der Betroffenen und die Möglichkeiten der regionalen Struktur der Altenhilfe einzubeziehen.

Da es sich bislang um einen überschaubaren Personenkreis handelt, könnten die Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen der älteren Menschen mit Behinderung in einem Seminar beispielsweise mit der Methode der Zukunftswerkstatt erarbeitet werden. Zu diesem Seminar könnten alle Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ab ca. 55 Jahren eingeladen werden. Zu überlegen ist auch, ob und wie Menschen mit körperlichen und Sinnesbehinderungen einbezogen werden können.

Die dort erarbeitete Anforderung an das Unterstützungsangebot stelle eine Grundlage dar, um die Möglichkeiten des Angebotes der Altenhilfe in den einzelnen Gemeinden zu überprüfen. Gemäß den Handlungsempfehlungen des LWL sollte der Kooperation mit bestehenden Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe der Vorrang gegenüber dem Aufbau eines eigenständigen Angebotes gegeben werden.

Beratung

Im Kreis Olpe gibt es keinen Mangel an allgemeinen sozialrechtlichen Informationen. Allerdings ist der Zugang zu den Informationen für die betroffenen Ratsuchenden nach wie vor schwierig. Es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, ob die Servicestelle nach SGB IX die ihr zugeordnete Leitfunktion zur Informationsbeschaffung und der sozialrechtlichen Koordination von Leistungen im Einzelfall übernehmen kann.

Mit den Beratungsführern des Kreises Olpe liegt ein trägerübergreifendes Verzeichnis der Einrichtungen, Dienste und Verwaltungsstellen vor, die Interessenten die Kontaktaufnahme erleichtern. Die Erstellung der Beratungsführer an unterschiedlichen Stellen nach einer unterschiedlichen Systematik wirkt allerdings unkoordiniert. Mit den Planungen zur Erstellung einer Informationsdatenbank im Internet kann die Aktualisierung der Beratungsführer und ihre Verfügbarkeit sowohl für private Nutzer/innen als auch für professionelle Berater/innen verbessert werden. Dabei sollte allerdings ein einheitliches Informationsnetzwerk aufgebaut werden.

Als nicht ausreichend abgesichert und im Kreis verankert ist das Beratungsangebot für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen zu bezeichnen. Dabei ist zu bedenken, dass sich ein Beratungsauftrag in diesem Bereich nicht nur auf den betroffenen Personenkreis selbst, sondern - im Sinne des Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung - auch auf öffentliche Stellen bezieht, die den Zugang zu ihrem Angebot im umfassenden Sinne barrierefrei gestalten müssen.

Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der noch nicht auswertbaren Erfahrungen mit der Servicestelle für Rehabilitation kann der Aufbau eines weiteren sozialrechtlichen Beratungsangebotes nicht empfohlen werden.

Forderungen nach einer trägerunabhängigen Beratung sind nicht zu realisieren, da professionelle Beratung immer in einem Anstellungsverhältnis zu einem Träger erbracht wird. Es wird daher empfohlen, den Vorschlag aus dem Behindertenplan von 1983 zur Einbeziehung aller Träger in einem zentralisierten Beratungsangebot aufzugreifen und an die Möglichkeiten des Internetzeitalters anzupassen. Durch das Internet ist es möglich träger- und bereichsübergreifend ein regionales Kompetenznetzwerk zum Zwecke der Beratung aufzubauen. Ein solches Netzwerk lässt sich stufenweise aufbauen:

1. Mit der Software des ‚Gesundheitstelefon‘ werden die bestehenden Beratungsführer erweitert, vereinheitlicht und als Datenbank konzipiert, die Kurzinformationen zu den unterschiedlichen Angeboten enthält. Zum Zwecke weitergehender Informationen wird ggf. auf eine von den Trägern oder Gruppen zu gestaltende und zu verantwortende Internetpräsentation verwiesen. Um die Zugänglichkeit des Beratungsführers auch für Personen zu sichern, die das Internet nicht nutzen, ist die Erstellung einer Druckversion notwendig. Generell sollte die

Datenbank so gestaltet sein, dass die Informationen in Beratungsstellen oder von privaten Nutzern gut und leicht ausdrückbar sind.

2. Selbsthilfegruppen, Träger von Angeboten und Verwaltungsstellen bieten in der Internetplattform ihre Beratungsleistungen an. Sie geben an, über welche Bereiche sie Informationen weitergeben können und geben für Anfragen von Privatpersonen und Anfragen von anderen Stellen ihre E-Mail Adresse an und verpflichten sich mindestens wöchentlich die Anfragen zu bearbeiten.

3. Durch eine Mailingliste zu Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe wird der unmittelbare Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Betroffenen erleichtert.

4. In leicht verständlicher Form wird in dem Internetangebot auf wichtige Informationen für Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Diese können von den Interessent/inn/en direkt abgerufen werden oder sie werden von Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen ausgedruckt und an die Nutzer/innen weitergegeben.

Die Planungen und die Betreuung des Internetangebotes sollten vom Kreis selbst übernommen. Bei der Erstellung des Internetangebotes ist auf die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu achten.

Es wird empfohlen, das Beratungsangebot für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen im Kreis auszubauen. Spätestens die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes wird die Verwaltungsstellen der Städte, Gemeinden und des Kreises zu einer stärkeren Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen veranlassen. Dazu kann ein Beratungsangebot beitragen, dass sowohl an Betroffene selbst als auch an Verwaltungsstellen adressiert ist. Ein Konzept dazu kann mit Selbsthilfegruppen, dem Integrationsamt, den Westfälischen Schulen und den bestehenden Beratungsdiensten ausgearbeitet werden.

Mit der Einrichtung der trägerunabhängigen Pflegeberatungsstelle erfüllt der Kreis Olpe die gesetzlichen Auflagen des Landespflegegesetzes. Es könnte jedoch überlegt werden, ob dieses Beratungsangebot nicht im Sinne einer Anlaufstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige erweitert werden kann. Eine solche persönliche Beratung bietet Hilfe bei der Entwicklung eines individuellen Pflege- und Unterstützungsarrangements und hilft in problematischen Situationen bei der Suche nach Alternativen. Dringend notwendig ist es auch, in Fragen der Wohnraumanpassung zu beraten. Ein gutes Beratungsangebot verbessert die Chancen für Menschen mit einem Bedarf an pflegerischen und praktischen Hilfen im Haushalt, diesen auch gegenüber den Kostenträgern und den Anbietern durchzusetzen.

10.3 Planung der Hilfen

Örtliche Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Die dynamische Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe hat zu einer offenen Situation geführt hat, in der das traditionelle teilstationäre Konzept und der reformorientierte Ansatz der Offenen Hilfen relativ unverbunden neben einander stehen. Des Weiteren erfordern die zunehmende Trägervielfalt, aber auch die sich neu definierende Sozialverwaltung einen veränderten Planungsansatz. Die neue Leitvorstellung für die weitere

Entwicklung im Kreis Olpe, die sich am Vorrang Offener Hilfen orientiert, lässt sich mit den bisherigen Planungsbemühungen nicht realisieren.

Um den neuen Planungsansatz wirksam werden zu lassen, ist künftig eine intensivere Kooperation nicht nur zwischen Sozialhilfeträgern und Anbietern von Hilfen, sondern auch zwischen den Sozialhilfeträgern und den anderen Rehabilitationsträgern (Krankenkassen, Pflegekassen, Arbeitsamt, Berufsgenossenschaften, Landesversorgungsanstalten) erforderlich. Dies bedeutet sicherlich eine Begrenzung der derzeitigen Planungsautonomie einzelner Akteure. Andererseits kann über proaktive Kooperation aller Beteiligten in der Planung aber auch die Voraussetzung geschaffen werden, um das Hilfesystem insgesamt aufrechterhalten und weiterentwickeln zu können.

Die Formulierung von Zielvorstellungen und die Ausarbeitung von Handlungsschritten müssen in Zusammenarbeit von Betroffenen, Fachlichkeit, Verwaltung und Politik erfolgen. Angesichts der Komplexität der Fragen sind hierzu geeignete Arbeitsformen zu entwickeln, die nicht in einem starren und unproduktiven Gremienwesen münden.

Es bietet sich an, die Informationen dieses Berichts als Ergebnisse eines fachlich orientierten Ist-Soll-Abgleichs zu verstehen, die für die präzisere Ausformulierung einer behindertenpolitischen Strategie genutzt werden können. Erforderlich sind dazu steuernde Planungsstrukturen, d.h. mandatierte Gremien, in denen die aufbereiteten Informationen über Hilfebedarfe oder über neue konzeptionelle Anforderungen beraten bzw. Entscheidungen über die Schaffung neuer Kapazitäten bzw. Verfahren getroffen werden. Es geht also darum, ein funktionierendes Zusammenspiel von Informationsaufbereitung, Fachgremien und Beratung bzw. Steuerung in politischen Gremien zu organisieren.

Empfehlungen

Wie im organisationsbezogenen Qualitätsmanagement sollten auch im neuen Ansatz der örtlichen Hilfeplanung Schlüsselprozesse in einem ‚Planungshandbuch‘ beschrieben werden. Es sollte Informationen über die Arbeitsaufträge, Zusammensetzung, Verfahrensregeln, organisatorische und personelle Rahmenbedingungen, Arbeitsstände und Ergebnisse von Projektgruppen enthalten, auch könnten die Möglichkeiten des Internets genutzt werden, um Transparenz und Verbindlichkeit sicherzustellen.

Der vorliegende Bericht enthält konkrete Empfehlungen, die von den jeweiligen Adressaten beraten und bearbeitet werden sollten. Als Form für die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen soll nicht die des fest und dauerhaft institutionalisierten Facharbeitskreises gewählt werden, sondern vielmehr die des Projektmanagements über Projektgruppen mit klar definiertem Arbeitsauftrag und zeitlicher Befristung. Die so geschaffenen Projektgruppen sollten vom Kreis berufen und koordiniert werden. Die Personen, die die Leitung der Projektgruppen übernehmen, sollten entweder in Moderationsaufgaben erfahren sein oder durch Schulungen entsprechend qualifiziert werden.

Planungsaktivitäten benötigen Adressaten auf der politischen Entscheidungsebene, die in der Lage sind, Planungsvorschläge zu bewerten und angemessene Entscheidungen zu treffen. Von zentraler Bedeutung ist im Kreis Olpe in diesem Zusammenhang der Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA). Der SGA könnte im Auftrag des Kreisausschusses Steuerungsaufgaben übernehmen, Planungsaufträge erteilen und Arbeitsberichte entgegennehmen.

Individuelle Hilfeplanung

Im bisherigen Ablauf der Auswahl und Bewilligung von Hilfen finden sich bereits Ansätze zu einer Individuellen Hilfeplanung, die mit dem lebenslauforientierten Planungsansatz zu einem systematischen Instrument der Individuellen Hilfeplanung weiterentwickelt werden können. Mit der Ausdifferenzierung der Angebote eröffnen sich für Menschen mit Behinderungen, alternative Formen der Lebensführung. Um diese Alternativen in ihre Entscheidungen einbeziehen zu können, ist vor allem in Übergangssituationen ein geeignetes Beratungsangebot im Sinne Individueller Hilfeplanung notwendig, das auf individuelle Situationen eingeht und nach individuellen Lösungen sucht. Derzeit sind insbesondere die Assessment-Aufgaben unzureichend institutionalisiert.

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe beim LWL bietet die Chance in das Verfahren der Individuellen Hilfeplanung und der Auswahl der Hilfen das gesamte Spektrum der Hilfen einzubeziehen. Dazu müssen allerdings mit dem LWL Vereinbarungen darüber getroffen werden, wie auch Hilfen, die nicht in die Zuständigkeit des LWL fallen, im Hilfeplanverfahren berücksichtigt werden können.

Empfehlungen

Es wird empfohlen, im Bereich der Frühförderung, der Hilfen in Kindertageseinrichtungen, im Schulbereich bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, bei allen wohn- und alltagsunterstützenden Hilfen und der beschäftigungsbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen geeignete Verfahren zur Individuellen Hilfeplanung zu institutionalisieren. Dazu sollen Projektgruppen eingerichtet werden, die konkrete Vorschläge für den Kreis Olpe ausarbeiten. Sie sollten sich auf die aufgelisteten ‚Eckpunkte‘ zum Assessment, zur administrativen Bearbeitung, zur Umsetzungsplanung und Evaluation beziehen.

Die Personen, die als Professionelle in die Verfahrensschritte des Assessments und der administrativen Bearbeitung einbezogen sind, sollten durch geeignete Schulungsmaßnahmen für ihre Tätigkeit qualifiziert werden.

Auswertung vorhandener Statistiken

Im Kreis Olpe werden an den unterschiedlichsten Stellen Daten erhoben, die wichtige Informationen über Hilfebedarfe und Strukturen des Hilfesystems enthalten. Es gibt jedoch keine Stelle, an der diese Daten zusammenfließen und zu Zwecken der Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen ausgewertet werden.

Eine kontinuierliche Auswertung von Daten ist auch zum Zwecke des Controllings anzustreben. Insbesondere die Sozialhilfestatistik wurde zu diesem Zweck konzipiert und verursacht ohne die Nutzung dieses Zweckes im Kreis Olpe lediglich Aufwand im Zusammenhang der Datenübermittlung an das Landesamt für Statistik

Empfehlungen

Für eine kontinuierliche Planung ist es nicht notwendig, eigenständig Daten zu erheben. Vielmehr ist anzustreben, dass die vorhandenen Daten für Planungszwecke nutzbar gemacht werden:

- Für die Datenerhebung durch kreisangehörige Stellen sollten Vorgaben zur Darstellung und Übermittlung der Datenbestände an Planungsstellen im Kreis gemacht werden.

- Die vorhandenen landes- und bundesweiten Statistiken und die Datenbestände anderer Sozialleistungsträger können regelmäßig abgerufen und ausgewertet werden.
- Mit den Anbietern der Hilfen sollte gemeinsam ein Standard für die Darstellung der Daten aus den Diensten und Einrichtungen entwickelt werden, durch den die Vergleichbarkeit der Angaben und eine Einbeziehung in die Planung ermöglicht wird.

In einem regelmäßigen ein- oder zweijährigen Turnus sollten die Daten vom Kreis ausgewertet und den Ausschüssen, den Planungsgremien und allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Ausgaben des Kreises als Sozialhilfeträger ist der Aufbau eines Controllingsystems zu empfehlen, durch das die Daten der Sozialhilfestatistik zum Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung aufbereitet werden können. Dabei ist zu prüfen, ob ein fallbezogenes Dokumentationssystem für alle Leistungen des Kreises eingeführt werden kann.

11 Zusammenfassung der Ergebnisse in einfacher Sprache⁸

Der Kreis Olpe möchte die Unterstützung für Menschen mit Behinderung verbessern. Dazu sollten Mitarbeiter der Universität Siegen Vorschläge machen. Die Vorschläge wurden in einem Bericht aufgeschrieben. Dieser Bericht ist ziemlich lang. Eine kurze Zusammenfassung findet sich hier.

Menschen mit Behinderungen sollen nicht benachteiligt werden

Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe sollen ihre Interessen möglichst selbst vertreten. Sie dürfen nirgends ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle Ämter und öffentlichen Angebote.

Es soll so sein, dass Menschen mit Behinderungen ihre Angelegenheiten selbst erledigen können. Menschen mit Behinderung sollen auch überall teilnehmen können.

Es gibt ein neues Gesetz, das es verbietet, dass Menschen wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Durch andere Gesetze wird geregelt, was zu tun ist, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft zu verbessern.

In dem Bericht der Gruppe von der Universität Siegen wird dazu vorgeschlagen:

- In den Gemeinden soll ein Behindertenbeauftragter eingesetzt werden. Der soll aufpassen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Der Behindertenbeauftragte ist ein Ansprechpartner für alle Menschen mit Behinderungen.
- Selbsthilfegruppen sollen unterstützt werden. In anderen Städten und Gemeinden gibt es auch Selbsthilfegruppen für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Diese Gruppen nennen sich ‚People-First‘ Gruppen. Auch im Kreis Olpe könnte eine solche Gruppe gegründet werden.
- Viele Menschen mit Behinderungen brauchen einen gesetzlichen Betreuer. Der Betreuer unterstützt sie bei der Regelung von rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe sollen gefragt werden, was ein guter Betreuer alles können und wissen muss.
- Für Menschen mit Behinderungen sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden, ob öffentliche Einrichtungen behindertengerecht sind. Das sind zum Beispiel Rathäuser, Schwimmbäder, Freizeiteinrichtungen und Arztpraxen.
- Vielen Menschen mit Behinderungen fällt es schwer, bei dem Besuch eines Arztes ihr Anliegen deutlich zu machen. Manchmal werden Menschen mit Behinderungen nicht gut behandelt. In solchen Fällen soll der Ombudsmann verständigt werden. Er kümmert sich um Beschwerden von Menschen mit Behinderungen. Zur Zeit ist Herr Sasse Ombudsmann. Im Kreis Olpe gibt es eine Gesundheitskonferenz. Dort sollen Verbesserungsvorschläge besprochen werden.

8 Diese Zusammenfassung orientiert sich an den Empfehlung des ‚Wörterbuch für leichte Sprache‘, herausgegeben von der Gruppe ‚Wir vertreten uns selbst!‘ Informationen sind auf der Internetseite der Selbsthilfegruppe ‚People First‘, www.peoplefirst.de erhältlich. Es ist daran gedacht, diese Zusammenfassung für Interessierte außerhalb des Gesamtberichts zur Verfügung zu stellen.

- Alle Freizeitangebote sollen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Wenn dies nicht der Fall ist, sollen sie vom Kreis möglichst kein Geld mehr erhalten.

Unterstützung durch Profis

Menschen mit Behinderung brauchen häufig Unterstützung von professionellen Diensten und Einrichtungen. Diese sollen sich nach den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen richten. Sie sollen Menschen mit Behinderungen auf ihrem Lebensweg begleiten.

Zu den Angeboten im Kreis Olpe hat die Gruppe von der Uni Siegen folgende Punkte festgehalten:

- Durch das Angebot der Frühförderung soll Menschen mit Behinderung schon in den ersten Lebensjahren geholfen werden. Sie selbst und ihre Eltern sollen lernen, mit der Behinderung zu leben. Die Frühförderstelle soll Kontakte vermitteln zu Stellen, die weiter helfen können.
- In Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder ab drei Jahren betreut und gefördert. Kinder mit Behinderungen sollen möglichst mit allen anderen Kindern aus der Nachbarschaft zusammen eine Kindertageseinrichtung besuchen. In der Kindertageseinrichtung sollen sie aber auch ihrer Behinderung entsprechend gefördert werden.
- Auch die Schule sollen Kinder mit Behinderungen möglichst mit allen anderen Kindern gemeinsam besuchen. Im Kreis Olpe gibt es noch sehr viele Sonderschulen. Dort werden Kinder mit Behinderung gut gefördert. Noch besser wäre es, wenn die Lehrer aus den Sonderschulen auch die anderen Schulen unterstützen würden, damit diese einen guten Unterricht für behinderte Kinder machen können.
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die bei ihrer Familie leben werden hauptsächlich vom Verein für Menschen mit Behinderungen e.V. in Olpe und Attendorn angeboten. Diese Angebote sind wichtig und sollen in Zukunft besser finanziert werden.
- Einige Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können nicht bei ihren Eltern leben. Für sie gibt es eine Wohngruppe im Josephshaus. Dort leben auch andere Kinder und Jugendliche. Wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung in ein Wohnheim im Kreis Olpe aufgenommen werden, können sie den Kontakt zu ihrer Familie halten. Dies ist besser, als in einem Wohnheim in weiter Entfernung zu leben.
- Viele Menschen mit Behinderungen brauchen nach dem Auszug aus dem Elternhaus Hilfe. Sie können nicht ohne Unterstützung in der eigenen Wohnung oder einem Wohnheim leben. Es gibt im Kreis Olpe verschiedene Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen. In dem größten leben 36 Menschen zusammen. Zwei neue Wohnheime werden zur Zeit gebaut. Einige Menschen leben in Außenwohngruppen der Einrichtungen. Seit drei Jahren kann man auch in einer eigenen Wohnung wohnen. Dort erhält man Unterstützung von den Mitarbeitern des Vereins für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.. Das nennt sich ambulant betreutes Wohnen. Vor kurzem wurde eine Wohngemeinschaft gegründet, die auch vom Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V. unterstützt wird.

In Zukunft werden vermutlich mehr Menschen solche Hilfen brauchen. Jeder der solche Hilfen braucht sollte selbst bestimmen, wo er wohnen möchte und mit wem er zusammen leben möchte. Die Einrichtung und Dienste müssen gut zusammen arbeiten, um für jeden



Einzelnen einen Vorschlag zu machen. Der Auszug aus dem Elternhaus oder der Wechsel in eine neue Wohnung muss gut vorbereitet werden. Es sollte möglich sein, unterschiedliche Möglichkeiten auszuprobieren. Man muss sich auch nicht für sein ganzes Leben festlegen.

- Auf dem Arbeitsmarkt sieht es im Moment schlecht aus. Viele Menschen finden keine Arbeit. Das trifft Menschen mit Behinderungen ganz besonders. Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten fast ausschließlich in den Werthmann-Werkstätten in Attendorn. In Zukunft soll es auch andere Möglichkeiten geben. Einige sollen hier kurz vorgestellt werden:
 - Spezielle Dienste vermitteln Menschen mit Behinderungen eine Arbeitsstelle. Diese Dienste heißen Integrationsfachdienste. Dieses Angebot richtet sich ganz besonders an alle die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Es ist auch gedacht für Schüler, die die Sonderschule beenden.
 - Die örtliche Fürsorgestelle in der Kreisverwaltung hilft bei der Aufnahme einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können sich dort beraten lassen. Es können auch spezielle Hilfsmittel beantragt werden.
 - In vielen Orten gibt es schon spezielle Firmen in denen mindestens ein Viertel der Mitarbeiter schwerbehindert sind. Diese Firmen werden Integrationsfirmen genannt. Dort erhält man ganz normalen Lohn für seine Arbeit. Die Firmen werden vom Arbeitsamt und vom Integrationsamt gefördert. Solche Firmen sollen auch im Kreis Olpe gegründet werden.
 - Alle Arbeitgeber haben die Pflicht, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Sie können dafür Geld von dem Arbeitsamt und dem Integrationsamt erhalten.
 - Im Kreis Olpe beteiligen sich einige Einrichtungen an einem europaweiten Projekt. Das Projekt heißt EQUAL. Damit sollen die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Menschen mit Behinderungen sollen zum Beispiel in Kursen geschult werden.
- Auch Menschen mit Behinderungen werden alt. Sie arbeiten dann nicht mehr und brauchen Hilfe dabei, ihren Tag sinnvoll zu gestalten. Wie das zu machen ist, sollten die alten Leute am besten selber sagen. Am besten wäre es, wenn Menschen mit Behinderungen die Angebote nutzen könnten, die andere alte Menschen auch nutzen.
- Im Kreis Olpe gibt es viele Möglichkeiten, um Informationen über Hilfen für Menschen mit Behinderungen zu bekommen. Man kann bei den Mitarbeitern in den Einrichtungen nachfragen, zum Beispiel beim Sozialdienst in der Werthmann-Werkstatt in Attendorn. Bei der Krankenkasse AOK gibt es eine Servicestelle für Rehabilitation. Die hilft einem, die passende Unterstützung zu finden. Wenn man Pflege braucht, kann man sich bei einer Beratungsstelle in der Kreisverwaltung anrufen. Der Kreis hat einige Broschüren über Hilfen für Menschen mit Behinderungen herausgegeben. Die Mitarbeiter von der Universität Siegen schlagen vor, alle Informationen im Internet zusammenfassen. Um an diese Informationen heranzukommen, braucht man einen Computer. Wenn man selber keinen hat, können einem die Mitarbeiter in den Diensten, Einrichtungen und Beratungsstellen helfen. Sie können wichtige Informationen ausdrucken und den betroffenen Menschen mit Behinderungen erklären.

Neue Angebote müssen geplant werden

Im Kreis gibt es unterschiedliche Gruppen, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen anzubieten. Es gibt die Caritas, den Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V., die Lebenshilfe und noch viele andere. Die meisten Hilfen werden finanziert vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) oder dem Sozialamt im Kreis Olpe. Manche Hilfen werden aber auch von der Krankenkasse oder dem Arbeitsamt bezahlt. Die Mitarbeiter von allen diesen Stellen und die Betroffenen müssen zusammenkommen, um zu überlegen, was verbessert werden soll. Die Idee ist, dass man gemeinsam Projekte macht, um neue Dinge zu beraten und im Kreis Olpe auszuprobieren. Dabei sollen auch möglichst viele Menschen mit Behinderungen mitmachen. Die Informationen zu solchen Projekten sollen allen bekannt gemacht werden, damit jeder der möchte, seine Vorschläge abgeben kann.

Die Hilfen für jeden einzelnen müssen geplant werden

Viele Vorschläge der Gruppe von der Universität Siegen beziehen auf die Planung der Hilfen für einzelne Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen mit Behinderungen bekommen im Alltag Hilfen von Menschen, die für diese Arbeit ausgebildet sind und dafür bezahlt werden. Das ist eine Dienstleistung. Die Dienstleistungen müssen geplant und in einem Vertrag vereinbart werden.

Die Stelle, die die Hilfen finanziert, muss wissen, welche Hilfen benötigt werden. Sie hilft in jedem Einzelfall dabei zu überlegen, was man selber kann, wozu man Hilfe braucht und was man in Zukunft lernen kann. Sie hilft auch dabei zu überlegen, wie es in Zukunft weitergehen soll. Welche Möglichkeiten gibt es, zu wohnen, zu arbeiten und die Freizeit zu verbringen. In einem Bericht werden die Ergebnisse des Gespräches festgehalten. Der Bericht wird von allen Beteiligten unterschrieben. Unterschrieben wird nur, wenn man mit dem was aufgeschrieben wurde, einverstanden ist. Die Stelle zur Hilfeplanung soll den Menschen mit Behinderungen auch später unterstützen, seine Wünsche und Ziele durchzusetzen.

Vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurde eine solche Stelle im Kreis Olpe eingerichtet. Sie nennt sich Clearingstelle. Dort findet ein Hilfeplangespräch statt, wenn es um Hilfen zum selbständigen Wohnen in einer eigenen Wohnung oder in einem Wohnheim geht.

Wie geht es weiter?

Die Vorschläge der Gruppe von der Uni Siegen werden in verschiedenen Veranstaltungen diskutiert. Daran sollen sich möglichst viele Menschen mit Behinderungen beteiligen. Achten Sie auf Einladungen. Sprechen Sie mit Ihren Freunden über ihre Ideen zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe. Sprechen Sie auch die Mitarbeiter von Diensten und Einrichtungen an, die sie kennen.

Am 3. Dezember wird im Kreishaus eine Veranstaltung zur Planung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen stattfinden.

In den politischen Gremien des Kreises Olpe wird entschieden, welche Vorschläge umgesetzt werden und wie das genau gemacht werden soll. Der Ausschuss entscheidet auch, ob Arbeitsgruppen eingesetzt werden sollen und wie Menschen mit Behinderungen beteiligt werden.

Fragen Sie nach! Machen sie Vorschläge und melden sie sich bei der Kreisverwaltung, wenn sie unzufrieden sind.

